1869

VINCENTIUS KADŁUBEK,

BISCHOF VON KRAKAU (1208—1218; † 1223),

UND

SEINE CHRONIK POLENS.

ZUR LITERATURGESCHICHTE DES DREIZEHNTEN JAHRHUNDERTS.

VON

HEINRICH ZEISSBERG.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1869.

Aus dem XLII. Bande des von der kais. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen besonders abgedruckt.

Einleitung.

Wie dem einzelnen Menschenkinde, so ist es auch den Völkern nicht gegönnt, durch eigene Erinnerungen bis an die geheimnissvollen Quellen ihres Daseins forschend emporzusteigen. Um jenen Ahnungen, welche wie Blitze am Abendhimmel zuweilen in unser bewegtes, selbstbewusstes Leben herüberleuchten, für die Geschichte unserer Kindheit Züge abzugewinnen, bedürfen wir der Unterstützung, die uns die Erinnerung älterer Freunde zu gewähren vermag. Sie hilft uns das Zerstreute sammeln, das Fehlende ergänzen und lehrt uns jene Ahnungen auf bestimmte Vorfälle beziehen. Aber nicht immer sind es jene gütigen Mächte, die sich sorgend und pflegend um unsere Wiege versammeln, und deren liebevoller Mittheilung wir späterhin die Kunde der ersten Zeit dieses Lebens verdanken; nur zu oft sind es vielmehr gerade feindselige Verhältnisse, mit denen bereits die frühe Jugend des Menschen ringen muss.

Auch das Volk verdankt, was es von seiner frühesten Geschichte erfährt, nur selten der wohlwollenden Theilnahme, die ihm die umgebende Welt bezeugt; meist vernimmt es vielmehr die erste Nachricht seines Daseins aus dem Munde seiner Bedränger. In schweren Kämpfen ringt sich ein Volk zu klarem Selbstbewusstsein empor; wenn irgendwo, so gilt hier des Dichters Wort: im Anfange war die — That!

Auch jenem Volke, dessen Geschichte die folgenden Blätter gewidmet sind, hat sich diese Erfahrung bewährt. Die erste sichere Kenntniss derselben verbindet sich mit einem Missgeschick, welches

dasselbe von aussen erfuhr: Widukind, der Mönch des sächsischen Klosters Corvey, ist es, welcher berichtet, dass Gero, ein Graf seines Stammes, den Herzog der Polen Mieszko zweimal besiegte. Sodann ist es Thietmar, der Bischof von Merseburg, dem man die Kenntniss der Kriege Heinrichs II. mit Mieszko's Sohne Bolesław I. verdankt. Und auch späterhin noch fällt aus den zeitgenössischen deutschen Quellen in das Dunkel der polnischen Vorzeit manch' erhellender Strahl.

Den Übergang zu den einheimischen polnischen Quellen bildet der räthselhafte Fremdling, Gallus, wie man ihn ohne hinlängliche Begründung genannt hat, der in seiner „Polenchronik", die er in der stolzen Absicht schrieb, „um nicht das Gnadenbrot der Polen zu essen"[1]), man kann sagen, zwei Jahrhunderte in Polens Geschichte gerettet hat.

Jetzt erst, wenn man von den schüchternen annalistischen Versuchen absehen darf, trat Vincentius, der Bischof von Krakau, ein Pole, mit dem Vorhaben auf, die Geschichte seines eigenen Volkes zu schreiben. Schon dieser Entschluss, wenn er auch von aussen an ihn herantrat, ist, ganz abgesehen von der Durchführung, bedeutend zu nennen. Da er bis in die frühesten Zeiten des Volkes hinaufstieg, war er gezwungen, nach jener „Polenchronik" zu greifen, und was er sonst wohl nirgends gefunden hätte, dieser Schrift zu entlehnen; er hat aber das Entlehnte durchaus in neue Formen gebracht und mit nationalem Geiste beseelt.

Wir greifen, indem wir von dieser Bedeutung des Schriftstellers sprechen, freilich der folgenden Abhandlung vor, die, weit entfernt davon, eine Ehrenrettung des Chronisten zu sein, sich doch die Aufgabe stellt, aus eingehender Prüfung des Werkes, das wir ihm verdanken, zu einem festeren Urtheil über denselben zu gelangen, als jenes ist, auf welchem die bisherige Forschung beruht.

Denn in Bezug auf Inhalt und Form der Chronik gehen die Urtheile neuerer Forscher in die entgegengesetztesten Richtungen aus einander. Während A. Bielowski des Vincentius Darstellungsweise mit der eines Walter Scott (!) glaubt vergleichen zu können,

---

1) Einleitung zum 3. Buche: „ne frustra panem polonicum manducarem".

wird dieselbe von A. v. Gutschmidt für abgeschmackt und schwülstig erklärt; während die einen ihn um seiner Wahrheitsliebe und Heiligkeit willen preisen, wird er von den anderen zum Lügner und Betrüger gestempelt. Hier hat somit die Kritik noch ein weites Gebiet der Bethätigung vor sich; ihre versöhnende Macht wird sie jedoch nicht offenbaren, wenn sie sich darauf beschränkt, zwischen den beiden Gegensätzen die Mitte zu wandeln, sondern erst dann, wenn sich dieselbe zu einem Standpunkte erhebt, von dem aus betrachtet jene Gegensätze verschwinden. Wer Ort und Zeit in Anschlag bringt, an dem und in der die Quelle geschrieben ward, wird zugeben können, dass dieselbe in dieser zweifachen Beschränkung hohes geleistet hat, ohne doch der Form den Preis der Schönheit, dem Inhalte auch nur den Werth zuzugestehen, auf welchen die Leistungen anderer Völker in jener Zeit billigen Anspruch erheben. Und was die Wahrheitsliebe unseres Chronisten betrifft, so hat man zu prüfen, in wie weit sich dieselbe den ethischen Grundsätzen der Zeit, in welcher derselbe lebte, anschliesst oder von denselben entfernt.

Gelangt man von des Vincentius Schrift zu Forschungen über sein Leben, so wird man durch dessen Verlauf sofort an die Lebensschicksale Otto's von Freisingen erinnert. Zwar ist Vincentius nicht gleich diesem fürstlicher Abkunft gewesen, aber beide gelangten auf bischöfliche Stühle und beide gehörten dem Orden der Cistercienser an. Otto trat noch als Jüngling, der so eben erst die Schule zu Paris verlassen hatte, und noch bevor er zur bischöflichen Würde gelangte, in das burgundische Kloster Morimund ein, in welchem er später auch starb, indess Vincentius erst, nachdem er durch ein Jahrzehnt seinem Bisthum vorgestanden, in einem polnischen Kloster Jędrzejów, das nach der burgundischen Mutter auch selbst den Namen Morimund führte, sein Leben beschloss. So hat dieser Orden in einem Jahrhundert zwei der bedeutendsten Chronisten zwar nicht hervorgebracht, aber durch seine Ideen zu fesseln gewusst. Es wäre immerhin wissenswerth, ob die Kunde von Otto's schriftstellerischem Wirken aus dem Mutter- in jenes Tochterkloster gelangte; aber so wahrscheinlich es ist, dass dies geschah, so findet sich doch keine Spur, dass auf Vincentius dieselbe Einfluss genommen habe. In Form und Inhalt bilden beide vielmehr einen entschiedenen Gegensatz.

Der folgenden Abhandlung wurde die Ausgabe des Vincentius zu Grunde gelegt, welche Mułkowski im Jahre 1864 zu Krakau erscheinen liess, und die bei allen ihren Mängeln doch Untersuchungen möglich machte, deren Ergebnisse, woferne dieselben sonst Zustimmung verdienen, durch eine künftige Neugestaltung des Textes nicht berührt werden dürften.

Lemberg, 3. April 1869.

A. Leben des Bischofs Vincentius von Krakau.

I.

Nur wenige dürftige Nachrichten sind uns über die äusseren Lebensgeschicke des Vincentius erhalten. Ausser den in den polnischen Annalen und im Nekrologe von Krakau enthaltenen gleichzeitigen Angaben über das Jahr seiner Erhebung zum Bischof, über jenes seiner Abdication und über Jahr und Tag seines Todes, und ausser einigen wenigen, zum Theile sogar verdächtigten Urkunden, in denen derselbe als Aussteller oder auch bloss als Zeuge erscheint, sind es fast nur die verschiedenen Schriften des Długosz, die bei vorsichtiger Benützung einige Aufschlüsse über das Leben unseres Schriftstellers gewähren. Auch eine in anderen Fällen ergiebige Quelle, das Werk des Chronisten selbst, versagt wenigstens in den drei ersten dialogisirten Büchern eben wegen der von dem Verfasser gewählten Darstellungsform alle einigermassen sicheren Schlüsse. Je dürftiger mithin die Ausbeute an unmittelbaren Zeugnissen über des Vincentius Lebensgang ist, um so geschäftiger hat sich nicht nur die Forschung gezeigt, durch Combination das historische Material zu ergänzen und zu erweitern, sondern leider auch die Sucht; das Wissen über die Grenzen der Möglichkeit hinauszurücken, und dadurch die einfachsten Fragen in Verwirrung zu bringen. Schon die Erörterungen, die sich an den blossen Namen unseres Schriftstellers knüpften, liefern einen Beleg für diese Behauptung.

In den später anzuführenden Urkunden, in denen Vincentius als Aussteller oder als Zeuge namhaft gemacht wird, heisst derselbe entweder „Vincentius magister“ oder „V. episcopus“; in einem Falle nennt er sich selbst „Cracoviensis ecclesiae humilis minister.“ Auch die ältesten Annalen, nämlich die annales Cracovienses breves, die annales capituli Cracoviensis — diese um der nahen Beziehung [1])

---

1) Worüber unten das Nähere.

willen, in der dieselben zu dem Schriftsteller stehen, besonders wichtig — die annales Polonorum I. und III., der catalogus episcoporum Cracoviensium [1]) und das Kalendarium Cracoviense [2]) bezeichnen denselben einfach als „Vincentius“ oder als „Vincentius episcopus“ oder, wie die annales Cracovienses compilati [3]), als „Vincentius magister“. Eine Untersuchung darüber, mit welchen Zusätzen der Name des Vincentius in den Handschriften seiner Chronik verbunden erscheint, bleibt freilich eine Aufgabe, die der künftige Herausgeber der Chronik zu erfüllen haben wird; aber schon jetzt und nach den im Drucke vorliegenden Materialien lässt sich wohl behaupten, dass der sogleich zu erwähnende patronyme Zusatz zu des Chronisten Namen entweder erst in späteren Handschriften vorkömmt, oder aber in den älteren Handschriften späterer Zusatz ist. Insbesondere nennt auch der wichtige codex Eugenianus aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts den Vincentius bloss „magister“.

Der Name seines Vaters wird in allen den genannten Quellen nicht angegeben. Erst die annales Polonorum II. und III. nennen ihn, jene zum Jahre 1234 „V. cognomine Katlubonis“, diese zum Jahre 1208 „Vincentius Kadlublonis“, Bogufal [4]) „V. Kadlubkonis“. Das Verhältniss und namentlich auch die Entstehungszeit der annales Polonorum ist gegenwärtig noch nicht genügend aufgehellt; die fälschlich den Namen Bogufals tragende Chronik dagegen wurde zu Ende des 13. Jahrhunderts niedergeschrieben und es ist die Frage, ob jener Zusatz „Kadlubkonis“ in der That bereits der ursprünglichen Gestalt dieser Chronik angehört oder nicht. Es ist daher auch schwer anzugeben, wann jener Beiname dem Vincentius zum ersten Male beigelegt wurde.

Gehen wir zu Długosz über, so finden wir, dass auch dieser ihn sowohl in der polnischen Geschichte als auch im liber beneficiorum, wo er denselben doch so oft nennt, noch immer als „V. Kadlubkonis“ bezeichnet, und diese Bezeichnung findet sich auch bei Miechovita [5]).

---

[1]) Bei Pertz, Mon. Germ. T. XIX.

[2]) In Łętowski, Katalog biskupów, prałatów i kanoników Krakowskich. W Krakowie 1853. 4. Band, Anhang.

[3]) Ad a. 1208.

[4]) Pag. 49.

[5]) Chronica Polonorum. Cracoviae 1521, pag. 118.

Martin Kromer [1]) und Stanisław Sarnicki [2]) nennen ihn, jener „Vincentius cognomento Cadlubcus," dieser „Cadlubkus" schlechthin. Neben dieser Form „Cadłubkus" gebraucht Stryjkowski [3]) bereits die Form „Kadłubek", wozu wohl der Umstand den Anlass gab, dass dieser Schriftsteller sein Werk in polnischer Sprache verfasste, und diese letzte Form scheint von da an allgemein in Aufnahme gekommen zu sein, wie z. B. Bielski [4]) lehrt. — Fasst man die Veränderungen, die der Beiname des Vincentius im Laufe der Zeit erfahren hat, schärfer ins Auge, so ist nicht zu verkennen, dass derselbe zunächst der den slavischen Idiomen so geläufigen diminutiven Umbildung unterlag, dass dann die ursprünglich offenbar patronyme Bedeutung desselben sich verblasste und zuletzt auch die Form entsprechend der Abschwächung des Begriffes sich abermals veränderte. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, dass keiner der genannten Schriftsteller Vincentius geradezu „Kadlubeks Sohn" nennt, und es ist mir überhaupt von älteren Schriften nur eine bekannt, nämlich die mit Unrecht dem Długosz zugeschriebenen vitae episcoporum Cracoviensium [5]), in denen er ausdrücklich „filius Kadłubkonis" genannt wird.

Es gibt aber noch éinen anderen, späteren und ausführlicheren Katalog der Bischöfe von Krakau unter den Handschriften des Ossolineums [6]), welcher zwar Vincentius ebenfalls als „magister V. Cadlubkonis" bezeichnet, im weiteren Verlaufe der Erzählung aber den Vater des Vincentius abweichend hievon Bogusław, seine Mutter Benigna nennt. Die Stelle lautet: „Hic nobilis genere de domo Roze ex patre Boguslao et matre Benigna. Hic specialem gerens ad ordinem Cisterciensium devocionem, uillas patrimonii sui Czirmikow

---

1) Polonia. Coloniae 1589, pag. 127. (Die erste Ausgabe erschien 1555.)

2) Annalium Polonicorum libri VI. Cracoviae 1587 (Anhang zu Długosz, Hist. Polon. II, 1081).

3) Kronika Polska, Litewska, Zmudska i wszystkiéj Rusi, w Królewcu 1582, fol.t pag. 244.

4) Kronika Polska. W Krakowie 1597, pag. 143.

5) MS. des Ossolineums invent. 619 aus dem 15. Jahrh., fol. 14 b. Im Folgenden, wo noch mehrere Momente berührt werden sollen, aus denen hervorgeht, dass nicht Długosz der Verfasser dieser Quelle sein kann, wird das MS. stets als „vitae episcoporum Cracoviensium" citirt werden.

6) Hs. inv. 620 saec. XVI. (1525) des Ossolineums in Lemberg mit Zusätzen und Fortsetzung bis 1654. „Catalogus episcoporum Cracoviensium" fol. 25 b.

et Goyczow anno domini 1212. in colloquio de Miecholin sub presentia Henrici Gnesnensis archiepiscopi, Gedeonis Plocensis, Ogeri Cruswiciensis episcoporum et Msczugii ducis Pomeranie pontificatus sui anno quarto monasterio in Suleiow Gnesnensis diocesis, uillas uero nomine Kissialka et Carwow hereditarias etiam et paternas monasterio Copriwniciensi ordinis Cisterciensium liberalitate ingenua perpetuo contulit et donauit, interdicens nepotibus suis germanis filiis fratris sui Boguslai videlicet Boguslao et Sulislao earundem uillarum, quas monasteriis prefatis pleno jure contulerat, sub gravi anathemate omnem impetitionem et quamlibet vendicationem hereditatum predictarum". Diese Stelle hat sodann Paprocki in sein heraldisches Werk [1]) und zwar, wie er ausdrücklich bemerkt, aus diesem Katalog herübergenommen. Auch Starovolski [2]) theilt dieselbe mit.

Die Vorfrage, woher der jüngere Katalog seine von allen sonstigen Quellen abweichende Mittheilung entlehnt habe, beantwortet sich bei näherer Betrachtung der Stelle dahin, dass dieselbe auf urkundliche Aufzeichnungen zurückzuführen sein wird. Wir besitzen nämlich noch eine Urkunde aus der Zeit, da Vincentius bereits Bischof war, in welcher derselbe die Schenkung von Okalina und Goiczow, die er als Propst von Sandomir gemacht hat, zu Gunsten des Klosters Sulejow erneuert. Obgleich dies keineswegs die Urkunde sein kann, auf welche der erste Theil jener Mittheilung Bezug nimmt, so wird doch durch sie auch der Bestand einer zweiten Urkunde, auf welcher eben jene Angabe beruht, wahrscheinlich gemacht, wobei es zunächst unentschieden gelassen werden mag, ob diese zweite Urkunde echt war oder nicht. Dass aber auch die Kissialka und Karwow betreffende Stelle auf eine urkundliche Aufzeichnung wird zurückgeführt werden müssen, lehrt die Vergleichung mit Długosz, welcher im liber beneficiorum Karwow ausdrücklich als Schenkung des Vincentius an das Kloster Koprzywnica bezeichnet. Ja es scheint, dass ihm sogar dieselbe Urkunde vorlag, welcher die Stelle des Bischöfeverzeichnisses entnommen ist, da Długosz be-

---

[1]) Herby rycerztwa Polskiego 1584. W Krakowie, pag. 358. Nur setzt er irrthümlich (s. u.) statt Sulejow Jędrzejow.

[2]) Vita et miracula Vincentii Kadlubkonis. Cracoviae 1642, pag. 39—43.

merkt, es sei des Vincentius Neffen, deren jene Stelle des Kataloges erwähnt, der Besitz der Hälfte von Karwow verblieben.

Da nun mit Recht bisher Niemand an der patronymischen Bedeutung des Zusatzes „Kadłubonis“ oder „Kadłubkonis“ gezweifelt hat, so bildete die erwähnte Stelle des Kataloges der Krakauer Bischöfe seit jeher eine Crux, an der es den Interpreten schwer wurde, ohne weiters vorüberzueilen. Die Frage lässt eine doppelte Lösung zu: entweder die vermuthete Urkunde war falsch, oder es muss eine Interpretation zwischen den scheinbaren Widersprüchen vermitteln. Ersteres haben vor allen Ossolinski[1]) und A. v. Gutschmidt[2]) behauptet, letzteres hat A. Bielowski versucht.

Ossolinski stützt die Behauptung, dass jene Schenkung erdichtet sein müsse, auf drei Gründe: darauf, dass Długosz, der doch sonst keine geistlichen Fonds verschweige, weder dieser „Kadłubkischen Schenkung“ noch auch der dabei aufgeführten Familienglieder, weder in dem Leben der Bischöfe, noch auch in dem Geschichtswerke erwähne, dann darauf, dass nach Paprocki[3]), Okolski[4]) und dem Mogilaer Cistercienser Tarłow, der 1640 eine kurze, in der weitläufigen des Starowolski wieder abgedruckte Lebensbeschreibung des Vincentius[5]) herausgab, die Dörfer Czernikow und Goiczow nicht dem Kloster Sulejów sondern Jędrzejow geschenkt worden seien, und endlich darauf, dass der in jener Schenkung von 1212 unter den Zeugen angeführte Kujawer Bischof Ogerius nach Długosz bereits 1203 gestorben sei. Allein der erste der angeführten Gründe ist, wie wir sehen, wenigstens in Bezug auf Karwow, dessen Długosz erwähnt, nicht richtig. Die Angaben Okolski's und Tarłows sind offenbar aus Paprocki geschöpft, der, da er den auch uns noch vorliegenden Krakauer Katalog als Quelle benützte, eben einen Irrthum sich zu Schulden kommen liess. Und was endlich Ogerius betrifft, so gibt es, wie später zu zeigen sich die Gelegenheit finden wird, noch mehrere Urkunden, die mit der Angabe des Długosz unvereinbar sind, ohne dass desshalb anzunehmen wäre, dass alle diese sonst

---

1) Vincent. Kadł. 97, Anm. 4.

2) Über die Fragmente des Trogus 206.

3) l. c.

4) Orbis Polon. pag. 637.

5) Bei Starowolski l. c. pag. 42—54.

unverdächtigen Urkunden gegenüber der in der älteren Zeit häufig verworrenen Chronologie des Długosz müssten fallen gelassen werden. Nicht glücklicher ist die Bemerkung A. v. Gutschmidts, welcher sagt: „dass sein (des V.) Vater Bogusław geheissen habe, stützt sich auf eine gefälschte Urkunde; als man 1682 daran war, den Vincentius heilig zu sprechen, schob man die Urkunde unter, um dem neuen Heiligen eine vornehme Herkunft zu verschaffen". Dabei übersah Gutschmidt freilich, dass die Stelle bereits in einem dem Anfange des 16. Jahrhunderts angehörigen und gar nicht zu dem von ihm bezeichneten Zwecke geschriebenen Codex sich befindet, und dass es jedenfalls bequemer und erfolgreicher gewesen wäre, lieber gleich eine ganze Urkunde in diesem Sinne zu fälschen, als sich mit einer nur beiläufigen, noch dazu durch die einige Zeilen früher gemachte Angabe widerlegten Notiz zu begnügen.

Jenen, welchen die Urkunde für echt gilt, fällt natürlich die Aufgabe zu, durch einen Interpretationsversuch die Angabe über den Namen des Vaters unseres Schriftstellers in der urkundlichen Notiz mit jenem in den Annalen zu vereinigen. Letzteres hat A. Bielowski [1]) versucht. Dieser Forscher meint, gestützt auf die Thatsache, dass in einigen Cistercienser-Klöstern Polens ausdrücklich nur Deutsche aufgenommen wurden, die deutschen Mönche dieses Ordens hätten Vincentius als den ersten Polen, der in ihren Orden trat, seit seinem Eintritte in den Verband ihres Ordens Gottlobs Sohn genannt, was nur Übersetzung des Namens seines Vaters Bogusław gewesen sei, und die Polen hätten erst späterhin wieder den Namen Gottlob, ihn ihrem Idiom anpassend, in Kadłubko umgestaltet. Diese Ansicht Bielowski's, dem Lelewel [2]) zustimmte, fand zuerst Widerspruch seitens Helcls [3]), der aus dem Umstand, dass Starowolski vermuthlich nach Klosteraufzeichnungen von dem fünften Abte von Jędrzejow Hugo, einem Franzosen, bemerkt: „cuius sub regimine multi iam Alemani fuere", schliesst, dass unter dem früheren Abte Theodorich, d. i. unter demjenigen Abte, unter welchem Vincentius in dieses

---

[1]) Wstęp 111.

[2]) Polska śr. w. IV, 462—530.

[3]) In der Abhandlung „O Klasztorze Jędrzejowskiem i będacym tam nagrobku Pakosława Kasztelana Krakowskiego" im Rocznik towarzystwa naukowego Krakowskiego. Poczet nowy T. VII. Kraków 1852, pag. 172, Anm. 45.

Kloster trat, das deutsche Element in demselben nur schwach vertreten gewesen sein könne. Die Franzosen, die unter Theodorich sicherlich noch die Mehrzahl der Klosterbrüder ausmachten, würden, meint Helcl mit Recht, ihrem neuen Ankömmling, Bogusławs Sohne, wohl nicht einen deutschen Namen gegeben haben. Und abgesehen davon, so geschahen die klösterlichen Aufzeichnungen ja alle in lateinischer Sprache. Nicht erst durch diese Klosterschriften wurde Vincentius bei seinem Volke berühmt, und wer allgemein bekannt war, der war es sicherlich nicht unter einem fremdländischen Namen. Helcls Ansicht wurde freilich Gegenstand einer Erwiderung, die K. Szajnocha unter dem Titel: „Nawyknienia literackie" (literarische Angewöhnungen) in der „biblioteka Warszawska" [1]) veröffentlichte.

Auch v. Gutschmidts erwähnte Schrift hatte sich gegen diese Ansicht Bielowski's gerichtet, und namentlich, was jedenfalls Beachtung verdient, hervorgehoben, dass der deutsche Name Gottlob nicht älter als die Reformationszeit sein dürfte. „Dadurch" fährt Gutschmidt zu seinem eigenen Erklärungsversuche übergehend fort, „fällt die Ableitung von Kadłubek, das ohnehin mit Gotlob (Kotlob ist gar nicht mhd.) nicht eben viel Ähnlichkeit hat, zusammen. Im Polnischen ist ek und ko eine Diminutivsylbe (man sagt z. B. Waniek oder Wanko für Wencesław, Mieszko für Miećsław [2]) u. s. w.) und Kadłub bedeutet „Rumpf". Wenn man nun die Art der polnischen Beinamen betrachtet, die meist von körperlichen Eigenheiten hergenommen sind (ich erinnere an Bolesław Krummmaul, Władisław Schmalfuss, Władislaw Ellenlang), so kommt man auf die Vermuthung, dass Kadłubek, Rümpfchen, Spitzname eines Mannes war, der einen dicken Bauch und kurze Arme und Beine hatte, also nur wie ein Rumpf aussah. Wie solche Spitznamen haften und allmählig in Familiennamen übergehen, ist bekannt. Doch könnte Kadłubek auch von einer Herkunft aus einem Orte Namens Kadłub benannt worden sein" [3]).

---

1) 1853, 2. Bd., S. 277 ff.

2) Letzteres ist aber nach dem Ergebnisse meiner Untersuchung in „Miseco I. (Mieczysław) der erste christliche Beherrscher der Polen" (Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen 38. Bd. S. 35, Anm. 1.) nicht richtig.

3) v. Gutschmidt citirt hiezu S. 207, Anm. 33 einen Dzik de Kadłub zum J. 1410 bei Joh. Długosz 1, 2, 294 B. und einen Przibislaus Dzik de Kadłub, Castellan von Tarnow, zum J. 1432 ebd. 1, 2. 612 B.

Um schliesslich auch unsere Ansicht dem geneigten Leser nicht vorzuenthalten, gestehen wir, dass uns das bisher vorliegende Material nicht auszureichen scheint, um mittelst desselben die Streitfrage zu lösen. Dazu wäre vor allem nöthig, die Urkunde selbst zu kennen, in welcher, dem Anscheine nach, des Vincentius Vater Bogusław genannt wurde. Anlass, Vater und Mutter des Vincentius in der Urkunde zu nennen, kann, woferne dieselben zur Zeit der Ausstellung lebten, derselbe gewesen sein, um dessentwillen in derselben dessen Neffen erwähnt sind, Verzicht auf das ihnen zustehende Besitzrecht auf jene beiden Güter; oder falls sie bereits gestorben waren, der Umstand, dass, wie man nach der noch erhaltenen, Okalina und Goiczow betreffenden Urkunde vermuthen darf, Vincentius wahrscheinlich auch bei jener fraglichen Schenkung Czernikows und Goiczows auf das Seelenheil seiner Ältern bedacht war. In diesem Falle würde dann Bogusław wirklich der Name von des Vincentius Vater sein. Aber denkbar bleibt noch immer, dass die Namen von Vater und Mutter in der Urkunde gar nicht vorkommen, sondern ähnlich der genealogischen Verbindung des Vincentius mit dem Hause Roze das Werk späterer gelehrter Erfindungen sind, wie wir deren so viele bereits in den Schriften des Długosz begegnen, und man könnte sich diesfalls den Umstand, dass der Erfinder auf den Namen Bogusław verfiel, dadurch erklären, dass so der eine von des Vincentius Neffen hiess und es im Mittelalter eine vielverbreitete Sitte war, dem zu benennenden Kinde den Namen des ältesten lebenden Ascendenten beizulegen. Bezüglich des Namens Kadłubek aber müsste vor allem bestimmter, als es augenblicklich möglich ist, sich angeben lassen, wann der Name zuerst auftauchte. Es macht bereits bei dem gegenwärtigen Stande des Wissens den Eindruck, dass der Name erst später aufkam. Auch seine Bedeutung bleibt fraglich; entschieden ist er patronymisch zu nennen, und wohl eben so sicher ist, dass er mit dem deutschen Eigennamen Gottlob nicht zusammenhängt. Darüber, ob derselbe mit dem Namen Godelaibus, den ein Fürst der Obodriten führte, zusammenzustellen wäre, werden Sprachforscher entscheiden müssen.

Ich habe bisher von einem Deutungsversuche geschwiegen, den der sonst so tüchtige Forscher Caro [1]) gewagt hat, von dem er

---

[1]) Gesch. Polens II, 571, Anm. 1.

freilich sonderbarer Weise selbst sagt: „Hier eine neue Erklärung zu den vielen, die aber wohl kaum besser ist“. In der „Kritik der polnischen Urgeschichte des Vincentius Kadłubek“ [1]) äussert sich nämlich von Gutschmidt folgendermassen: „dem Leser der Urgeschichte des Vincentius drängt sich noch eine andere eigenthümliche Bemerkung auf. Lestko (Leszek I.) war ein Goldschmied, derselbe Lestko bestreicht Schilde mit Silberglätte, einem mineralischen Producte, das gewiss nicht jedem bekannt ist. Ein Mitbewerber Lestko's macht sich die ars Vulcania nutzbar und legt Fussangeln, ein anderer Mitbewerber desselben beschlägt die Beine seines Rosses mit einem ferreum subtegmen. Pompilius II. bedient sich eines künstlich gearbeiteten Vexirbechers. Dies alles ist in den paar Geschichtchen des ersten Buches zusammengedrängt. Ist das Zufall? Oder war etwa Kadłubek, des Vincentius Vater, ein Schmied oder Erzarbeiter, dessen Stand der Sohn in der obigen Weise zu adeln suchte?“ So weit von Gutschmidt. Caro knüpft hieran folgende weitere Bemerkung: „Bedenkt man, dass Schmiede und Erzarbeiter in jener Zeit am meisten mit Anfertigung von Waffen oder Harnischen und Panzern beschäftigt waren, so könnte man wohl annehmen, dass in dem Ausdruck 'Rumpf' eine Hindeutung auf den Stand des Vaters, als eines Panzerschmieds, liegt“.

Durch diesen Deutungsversuch des Namens Kadłubek werden wir auf die zweite Frage nach der Herkunft unseres Schriftstellers geführt, und dieser Umstand gab auch den Anlass ab, dass der Deutungsversuch, getrennt von den übrigen, erst an dieser Stelle besprochen wird. Die gleichzeitigen Quellen sprechen sich über des Vincentius Herkunft gar nicht aus. Schon im 15. Jahrhundert jedoch waren die Ansichten hierüber getheilt. Merkwürdig genug differiren in diesem Punkte die Angaben Długosz' in der historia Polonia und in seinen sonstigen Schriften von jener des demselben zugeschriebenen, bereits oben erwähnten Kataloges der Bischöfe von Krakau. Während in jenen Schriften an der vornehmen Herkunft des Vincentius, an seiner Abstammung von dem Wappen Roze gar nicht gezweifelt wird, heisst es in diesem Kataloge: „licet de eius nobilitate dubitetur“, ein weiterer Beleg dafür, dass Długosz nicht auch der Verfasser dieser letzteren Quelle sein kann. Auch des Vincen-

[1]) Im 17. Bd. des Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen.

tius Chronik, deren Form, ein Dialog zweier Bischöfe über Polens Geschichte, die Schlussfolgerung hinsichtlich unserer Frage erschwert, bietet nur unzureichenden Aufschluss. Nur so viel lässt sich sagen: es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Vincentius nicht von Geburt ein Pole gewesen sei. Er selbst redet in seiner Schrift vielmehr stets als echter Pole. Man will auch einen entschieden demokratischen Zug in der Schrift entdeckt haben, und auf Grund dessen hat man auch im Gegensatz zu manchen Thatsachen, die für das Gegentheil sprechen, dem Vincentius bürgerliche Herkunft vindiciren zu müssen geglaubt. So insbesondere Caro [1]), welcher weiterhin sagt: „In Bezug auf die andere Seite dieses Werkes, in Rücksicht auf seine ethische Tendenz, ist es namentlich ungemein überraschend, dass der Verfasser offenbar einen durchweg demokratischen Geist ausprägt, und in seinen Erzählungen und Erfindungen immer wieder darauf zurückkömmt, die entscheidenden und massgebenden Wandlungen der Herrschaft, des Königthums vom Volke — im Gegensatz zum Adel bewirkt werden zu lassen. Ja, alle die Helden seiner Erzählung sind mit klar liegender Absichtlichkeit immer aus dem niederen Stande hergeholt. Lag auch in der wirklichen Ursage dafür ein Prototyp zu Grunde, so kann doch jedenfalls die Vervielfältigung derselben nicht ohne ein ganz besonderes Motiv des Schriftstellers vor sich gegangen sein. Man hat daher, und mit vieler Wahrscheinlichkeit, gefolgert, dass der gelehrte Bischof selbst dem niederen Stande entsprossen sei, wofür die Ansicht sich um so mehr zu entscheiden geneigt sein darf, als es notorisch ist, dass die Urkunden, durch welche der Adel des Vincenty erwiesen werden soll, in ganz später Zeit untergeschoben worden sind“. Nun ist richtig, dass die Zeilen der Geschichte unseres Vincentius ein demokratischer Hauch durchweht. Die Thatsache, dass Leszko, ein Mann von niedriger Herkunft, König in Polen wurde, gibt dem einen der beiden sich unterredenden Bischöfe Johannes Anlass zu einer begeisterten Lobrede auf die Armuth. Doch ist die Stelle [2]) deutsch kaum wiederzugeben, da „humilis“ und „humilitas“, um deren Preis es sich eben handelt, in der doppelsinnigen Bedeutung von Niedrigkeit der Abkunft und freiwilliger Erniedrigung, d. i. Demuth, gebraucht sind. Gerade auf diesen Sprach-

---

1) A. a. O. S. 570—571.

2) l. c. 12, pag. 21. Die humilitas wird auch l. c. 13 gepriesen.

gebrauch aber hat man zu achten; denn offenbar kömmt es dem Verfasser hier sowie noch an einigen anderen Stellen mehr auf die Anempfehlung jener christlichen Tugend als darauf an, die grosse sociale Frage damit anzuregen. So erwiedert Johannes auch die Erzählung von Semoviths Erhebung auf den Thron mit den Worten:[1] „Es ist nicht geringfügig, im menschlichen Leben geringfügiges ausser Acht zu lassen. Denn oft erhebt sich aus den Sträuchen der Landleute ein cedernhoher Baum. Oft bergen sich unter den Sandkörnern Perlen und unter der Asche glimmt der zündende Funke. So bewohnt auch edle Hochherzigkeit nicht immer bloss befestigte Städte und wendet sich nicht stets verächtlich von den Hütten der Armen ab[2])". Und nachdem nun eine Reihe glücklicher Emporkömmlinge meist aus Justin aufgeführt worden sind, knüpft Johann daran weiterhin die Bemerkung: „Vergeblich rühmen sich also unsere entarteten Zeitgenossen des Schattenbildes hoher Abkunft. Umsonst prahlt der von einem Riesen abstammende Zwerg mit Riesengrösse, denn von dem Rosenstrauche stammt die Rose und der Dorn. Weisst du nicht, dass von einer Rebe der Wein und der Essig, aus einer Ader das Gold und die Schlacke kömmt, dass die Spreu im Korn und das Korn in der Spreu liegt? kurz, dass die Fürsten Armuth kennen gelernt haben müssen, da es schwer ist, dass jemand die Tugenden hochachte, der stets nur im Glücke gelebt hat. Darum wurde jemanden von einem weisen Manne einstmals gesagt: Halte dich immer für unglücklich, weil du niemals unglücklich gewesen bist". Und Matthäus, der andere Interlocutor, setzt hinzu: „Ich glaube, diejenigen irren gewaltig, die den goldenen Thron des Adels in den Lenden suchen und nicht in der Brust;

Denn, traun! adelig ist, wen immer Tugenden adeln",

ein Hexameter, dessen Inhalt an einer späteren Stelle[3] als Pentameter wiederholt wird. Vor allem aber Beachtung verdient der Ausspruch des Vincentius: „nam plebe remota, rex quid erit?"[4]).

---

[1]) l. 2, c. 4, pag. 40.

[2]) l. 2, c. 4, pag. 40. Ähnlich lautet eine Stelle in l. 1, c. 6, pag. 13. Vgl. auch l. 2, c. 13, pag. 54: „Exitus iactantiae casus est; finis humilitatis in gloria".

[3]) l. 4, c. 17.

[4]) l. 2, c. 20, pag. 70.

Es steht auf der andern Seite nicht in Widerspruch zu diesen Anschauungen, wenn Vincentius [1]) denselben Johannes in Hinblick auf die Empörung der tyrischen Sclaven wider ihren Herrn sagen lässt: „Tunc primum intellectum est, quantum servilibus dominorum ingenia prestarent". Denn diese Worte sind gleich den unmittelbar vorangehenden und den unmittelbar folgenden aus Justinus entlehnt. Wenn ferner die Empörung des Maslaus den Vincentius zu dem Distichon veranlasst:

„Schmachvoll ist's, wenn, sich auflehnend wider den Hohen,
Setzt auf des freieren Manns Nacken der Sclave den Fuss" [2])

so richtet sich der Unwille in diesem Falle offenbar nur gegen jene Unfreien, die es wagen würden, Standesverhältnisse durchbrechend Freigeborne zu knechten, eine Anschauungsweise, der Vincentius auch in dem Verse Ausdruck leiht:

„Niemals verletze die von der Natur dir gezogenen Grenzen".

Aber all' dies berechtigt uns noch zu keinem Schlusse auf des Verfassers Herkunft. Vor allem gibt Caro selbst zu, dass die polnische Stammsage bereits in ihrer Grundanlage stark demokratisch gefärbt ist, und dann ist nicht zu verkennen, dass Vincentius als ziemlich genauer und begeisterter Kenner des römischen Rechtes unwillkührlich von dem republikanischen Geiste beeinflusst wird, der selbst noch die spätrömische Rechtsliteratur beherrscht. Hüppe [3]), dem eigenthümlicher Weise Vincentius unbekannt geblieben zu sein scheint, thut in dieser Hinsicht einen Ausspruch, der bereits für eine frühere Zeit der polnischen Geschichte Geltung hat, als für jene, in Bezug auf die er gethan ist: „Dagegen ist der Einfluss nicht zu verkennen, den altrömische, republikanische Rechtsbegriffe, wie man sie im 16. Jahrhundert aufgegraben glaubte, auf die Ausbildung des Staatsrechtes unmittelbar geübt haben. Man lese die Reden der polnischen Gesetzgeber, um sich von dieser Thatsache zu überzeugen. Die Parallelen, die man zwischen bestehenden oder erstrebten polnischen und römischen Einrichtungen zog (Landboten-Volkstribunen, Bischöfe-Censoren), dünken uns geschmacklos und erzwungen, aber sie sind von tiefgreifender Wirkung gewesen. Allein die Idee der

---

1) l. 1, c. 14, pag. 26.
2) l. 2, c. 15.
3) Verf. d. Republ. Polen, S. 34.

Republik, die man aus dem alten Rom schöpfte, war von den bedeutendsten Folgen".

Noch weniger ist man berechtigt, aus den Andeutungen, welche Vincentius in seiner Geschichte hie und da über Erzarbeiten gibt, einen Schluss auf das Handwerk zu ziehen, das dessen Vater betrieben haben soll. Ohnedies reichen seine Kenntnisse in dieser Richtung gar nicht sehr weit. Der Ausdruck „aurea exsculpitur columna" [1]) wenigstens ist nicht sachkundig, und mindestens mit demselben Rechte müsste man dann dessen Grossvater, oder Oheim, oder Bruder für einen Gärtner halten, da Vincentius häufig auch der Pflanzenwelt Bilder entlehnt.

Nach dem Gesagten wird man wohl zugeben müssen, dass bis auf weiteres denn doch noch immer an der von Długosz erhaltenen, und wie sich zeigen wird, auch durch anderweitige Momente unterstützten Überlieferung von einer vornehmen Herkunft unseres Verfassers festzuhalten ist. Die Herleitung desselben aus dem vornehmen Geschlechte Róża [2]) bei Długosz und den späteren Schriftstellern ist zwar ebenso wenig glaubwürdig als jene der meisten übrigen polnischen Bischöfe der älteren Zeit von berühmten Adelsgeschlechtern, die wir bei jenem Geschichtschreiber finden; sie beruht auf Unkenntniss der Verhältnisse des 13. Jahrhunderts, wo es solche stehende Adelsbezeichnungen in Polen noch nicht gab; damit ist aber noch nicht seine adelige Herkunft im allgemeinen in Abrede gestellt. Auf diese weisen vielmehr die Schenkungen hin, welche Vincentius aus seinem eigenen Vermögen der Kirche noch vor seiner Erhebung zum Bischofe gemacht hat. Es hängt aber diese Frage wieder enge mit der nach dem Geburtsorte des Vincentius zusammen.

Auch in Bezug auf diese Frage differiren die Angaben des Długosz und die der, wie man nun wohl schon zugeben wird, fälschlich demselben zugeschriebenen vitae episcoporum Cracoviensium. Nach Długosz [3]) war des Vincentius Geburtsort Karwow bei Opatow, nach den „vitis" Kargow bei Stobnica, jenes in der einstigen

---

1) l. 2, c. 22, pag. 77.

2) Ossolinski, Vinc. Kadł. 1, und Bielowski, Wstęp 110 sagen, Kadł. stammte aus den Wappen Róża oder Poraj. Długosz und der jüngere Katalog nennen bloss den Namen Róża. Die trübe Quelle für den zweiten Namen findet sich bei Ossolinski, V. K. 94, Anm. 2.

3) Hist. l. 6, fol. 603 A. und lib. benef. passim.

Wojwodschaft Sandomir, dies in der einstigen Wojwodschaft Krakau. Nun bemerkt aber Długosz im liber beneficiorum [1]) wiederholt, dass das Dorf Karwow einst Patrimonium des Bischofs und Geschichtschreibers Vincentius von Krakau gewesen, von demselben aber zur Hälfte dem Kloster Koprzywnica zugewendet worden und nur zur Hälfte den Rittern vom Hause Róża verblieben sei. Auch das in jener Urkunde, welche muthmasslich den Namen Bogusław enthielt, genannte Dorf Niekissiałka liegt unfern Karwow. Ebenso werden wir später eine Schenkung des Vincentius an das Kloster Sulejow kennen lernen, und zwar aus der Zeit, da derselbe noch Propst von Sandomir war, welche die beiden ebenfalls nahe bei Karwow gelegenen Besitzungen Okalina und Goiczow umfasste. Diese Schenkung blieb Starowolski völlig unbekannt und wurde erst jüngst von Helcl aus dem Privilegienbuche der Mansionäre in Sandomir mitgetheilt. Gegen diese Urkunde kann also nicht mit v. Gutschmidt eingewendet werden, dass man sie, als man 1682 daran war, den Vincentius selig zu sprechen, unterschob, um dem neuen Heiligen eine vornehme Herkunft zu verschaffen. Vielmehr wird durch diese neu entdeckte Urkunde sowohl jene ältere urkundliche Nachricht als auch die Angabe des Długosz, und zwar sowohl bezüglich der edlen Abkunft des Vincentius als auch bezüglich seines Geburtsortes Karwow bestätigt.

Als Geburtsjahr unseres Chronisten wird in dessen 1697 zu Rom in Druck erschienenen Canonisationsacten das Jahr 1160 angegeben. In dem Buche von Laszkiewicz, Chwała błogosł. Winc. Kadł. soll 1161 stehen. Eine ausdrückliche Quellenangabe dafür ist uns aber nicht bekannt geworden, und es scheint jenes Datum nur aus dem, was wir sonst über des Vincentius Leben wissen, approximativ gefolgert zu sein.

Fassen wir die Ergebnisse dieses Abschnittes noch einmal in Kürze zusammen. Sie lauten: in gleichzeitigen Quellen und Urkunden wird unser Chronist bloss mit dem Namen „Vincentius“ bezeichnet; der Zusatz „Kadlubonis“ oder „Kadłubkonis“ erscheint frühestens zu Ende des 13. Jahrhunderts. Dieser Beiname ist patronymisch zu fassen; ob nun aber damit der wahre Name seines Vaters gegeben ist, bleibt, da ihn die frühesten Quellen nicht enthalten, zweifelhaft. Ja es scheint dieser Annahme eine Urkunde entgegenzustehen,

---

1) I. 585, II. 344, III. 383.

in der, so viel, ohne dieselbe zu besitzen, sich vermuthen lässt, der Vater des Chronisten Bogusław, die Mutter Benigna genannt worden war. Vincentius ist zu Karwow bei Opatow geboren aus einer, wie es scheint, adeligen Familie, die in der Nähe von Opatow zu Karwow, Okalina und Goiczow begütert war. Sein Geburtsjahr ist unbekannt.

II.

Heutzutage wird Karwow, die Geburtsstätte unseres Schriftstellers, als ein an der Strasse nach Sandomir, eine Stunde von Opatow entfernt, zwischen den Klüften zweier Anhöhen an einem Walde anmuthig gelegenes Dorf geschildert. An Vincentius erinnert kein Zeichen, kein Denkmal. Man weist nur einen Quell, dessen Abfluss sich mit der Łukawka oder Opatówka verbindet, die Kadłubeks-Quelle genannt, an der nach einer offenbar sehr späten gelehrtkirchlichen Sage der Chronist über die Vergangenheit seines Vaterlandes nachgedacht haben soll [1]. Über die Jahre der Kindheit, die Vincentius in diesen einfachen Verhältnissen verlebt haben wird, wissen wir nichts; nicht einmal, ob das nahe Opatow [2] mit einem Ordenshause der von Herzog Heinrich von Sandomir 1154 aus Palästina mitgebrachten Johanniter und deren prächtiger Kirche [3] Eindruck auf das Gemüth des Knaben gemacht hat.

Hinsichtlich seines Bildungsganges liegt uns bloss sein Beiname „magister“ als Anhaltspunkt zu weiteren Schlüssen vor. Den Namen „magister“ führt Vincentius in zwei Urkunden, in deren einer er als Zeuge erscheint, während er in der andern selbst eine Schenkung macht, „magister“ heisst er in der zu Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts geschriebenen sogenannten Eugenianischen Hs. zu Wien, „magister“ nennen ihn die annales Cracovienses compilati, „magister“ nennen ihn Długosz und das jüngere Verzeichniss

---

[1] Artikel Karwow von C. B. in der polnischen Encyclopädie.

[2] Über Opatow s. den Aufsatz von T. Lipinski: Opatów pod względem religijnym, im Pamiętnik religijno-moralny. T. II. Warszawa 1842, S. 168 ff.

[3] Abbildung derselben in Sobieszczański, Wiadomości historyczne o sztukach pięknych. Warszawa 1847, t. 1, pag. 69.

der Krakauer Bischöfe, nicht aber das fälschlich dem Długosz zugeschriebene. Anknüpfend an den Titel Magister vermuthet bereits Ossolinski-Linde: „dass Vincentius diesen Grad in der Theologie und zwar in der Pariser Schule erhalten hat, die von der polnischen, besonders von der zum geistlichen Stande bestimmten Jugend besucht wurde; ein Beispiel davon haben wir ausser dem h. Stanislaus Szczepanowski auch noch an dem Nachfolger des Kadłubek Iwo, der mit Gregor IX. in Paris studierte.“ Von letzterem, dessen später noch wird gedacht werden müssen, berührt dies Długosz ausdrücklich. Für eine französische Hochschule könnte man bei Vincentius aber auch noch den engen und merkwürdigen Zusammenhang geltend machen, welcher seit jeher zwischen Polen und Frankreich obwaltete, und der an dem verwandten Charakter beider Nationen Nahrung fand. Aus dem Umstande, dass Vincentius von einem Könige erzählt, dem ein Page täglich bei Tische die Worte: „Sire tu moras“, d. i. Herr, Du wirst sterben, zurufen musste, dürfte indess ein Schluss nicht zu ziehen sein, wenn man sich der mittelhochdeutschen Gedichte, in denen häufig ähnliche Sätze aus dem Französischen eingefügt sind, und der zu wenig beachteten Verbreitung erinnert, welche die französische Sprache bereits im Mittelalter erfuhr. Es bleibt daneben noch die Möglichkeit bestehen, an Italien, an Bologna etwa, zu denken, wo Vincentius seine auffallend gute Kenntniss des römischen und canonischen Rechtes konnte geholt haben, und wo, so wie zu Padua, seit alter Zeit Polen häufig unter den Besuchern genannt werden [1]). Für Vincenza steht wenigstens von Ungarn aus [2]) zu Beginn des 13. Jahrhunderts der Besuch der Universität fest.

Im decretum Gratiani [3]) befindet sich aus den Acten einer Synode des Papstes Eugen II. folgende Stelle: „De quibusdam locis ad nos refertur, neque magistros neque curam inveniri pro studio literarum. Idcirco in universis episcopiis subiectisque plebibus et

---

[1]) Vgl. bezüglich Bologna's Hube R. o znaczeniu prawa Rzymskiego i Rzymskiego-Byzantynskiego u narodów słowianskich. Warszawa 1868, S. 52, bezüglich Padua's die interessante Schrift des Grafen Przezdziecki, O Polakach w Bononii i Padwie. Warszawa 1853.

[2]) Fejer, Cod. dipl. Hung.

[3]) Ed. A. L. Richter. Lipsiae 1836, pag. 120—121, c. 12, dist. XXXVII, pars 1.

aliis locis, in quibus necessitas occurrerit, omnino cura et diligentia adhibeatur, ut magistri et doctores constituantur, qui studia literarum liberaliumque artium dogmata assidue doceant, quia in his maxime divina manifestantur atque declarantur mandata.“ Entsprechend dieser Anordnung erscheint an den polnischen Domstiftern des 13. Jahrhunderts unter den Kanonikern häufig ein Magister [1]), dessen Thätigkeit wohl mit der eines Scholasticus identisch war, nur dass jener Name einen akademischen Grad, dieser die Würde am Stifte bezeichnete. Man wird sich daher vorzustellen haben, dass Vincentius, ehe er die sogleich zu erwähnende Würde in Sandomir bekleidete, wahrscheinlich einer an dieser Probstei bestehenden Schule vorstand.

Des Vincentius Geburtsstätte Karwow lag in der Landschaft Sandomir. Bei der von Bolesław III. angeordneten Theilung des Reiches kam Sandomir an dessen vierten Sohn Heinrich, der auf jenem unglücklichen Zuge wider die Preussen ums Leben kam, dessen Vincentius zu Ende des dritten Buches gedenkt. Nicht lange darnach starb Bolesławs III. zweiter Sohn Bolesław IV., bei dem nach Vertreibung des älteren Bruders Władisław sich, um einen Ausdruck des Vincentius zu gebrauchen, kraft des Senioratsgesetzes die „auctoritas principandi“ [2]) befand. Bei dem Tode Bolesławs III.

[1]) Ann. cap. Cracov. 1177 „magister Amileus et Valentinus canonicus obierunt“. Der hier genannte Magister Amileus ist wohl identisch mit dem „magister Amileus“ in Gładiszewicz, Żywot błogosławionego Prandoty z Białaczowa. Kraków 1845, pag. 204, Urk. 6, welcher unter den Zeugen zwischen einem archidiaconus und einem custos steht. In Rzyszczewski et Muczkowski, Cod. dipl. I, 18 stellt ein „Johannes magister ecclesiae Plocensis“ im J. 1207 eine Urkunde aus „providens utilitati meae et successorum meorum in magistratu“; Nr. 10, pag. 21, ca. 1212 „magister Petrus“ gleich nach dem Kanzler, Nr. 11, ca. 1220 „magister Benedictus“ nach „dominus Petrus decanus“, Nr. 14, ca. 1221 „magister Johannes“ vor dem „praepositus Adlardus“ und dem „subcancellarius“, pag. 36, 1232 „magister Andreas de Crachovia“ und „magister Fridericus de Meschovia“ pag. 41, „Gerhardus submagister“, Gładiszewicz, pag. 260, Nr. 33 aus dem J. 1212 „magister Benedictus“, wo auch ein „magister puerorum“ erscheint. Endlich kommen in Betracht die beiden interessanten Urkunden bei Rzyszczewski et Muczkowski, C. d. P. III, 47—48 und 33 von 1244 und 1238, von denen indess die letztere bisher für unecht galt. Hube aber a. a. O. bemerkt, er selbst besitze ein altes Diplomatar des betreffenden Klosters, in welchem dieselbe vorkömmt.

[2]) l. 3, c. 26, pag. 148: „ut penes maiorem natu et Cracoviensis provinciae principatus et auctoritas resideret principandi. De quo si quid humanitus obtigisset,

war dessen fünfter Sohn Kasimir von der Herrschaft ausgeschlossen geblieben, nun folgte derselbe seinem Bruder Heinrich in Sandomir, und auch das Testament Bolesławs IV. bestimmte, dass ihm in dem Besitze von Masovien und Cujavien sein Sohn Lestko folgen, Kasimir aber dessen Vormund und im Falle seines Todes sein Erbe sein solle. Die Oberherrschaft über die polnischen Theilfürstenthümer, das eben, was Vincentius als „auctoritas principandi“ bezeichnet, ging von Bolesław IV. an seinen nächsten Bruder, Bolesławs III. dritten Sohn Mieszko über, womit auch nach jenem Gesetze stets der Besitz der Landschaft Krakau verbunden sein sollte. Da indess der neue Senior Mieszko durch üble Rathgeber, wie wenigstens Vincentius angibt, irregeleitet sich nach allen Seiten hin verhasst machte, so wendeten sich die angesehensten Männer der Landschaft Krakau, an ihrer Spitze der Bischof der Hauptstadt, Gedeon, an den Herzog von Sandomir, welcher der Einladung folgend, im Jahre 1177 [1]) in Krakau als Befreier erschien. Damit ging, freilich gegen die gesetzlichen Bestimmungen, auch das Seniorat auf Kasimir über, welcher kraft dieser Gewalt nun auch über andere Theile Polens Verfügungen traf. Die Prophezeiung, welche Vincentius den sterbenden Bolesław. III. aussprechen lässt, dass er aus Kazimirs goldener Schale einen Quell entspringen sehe, der das Bett der anderen Ströme, d. i. seiner Brüder, bis an den Rand mit den köstlichsten Edelsteinen erfüllen werde, war zur Wahrheit geworden. Natürlich unterliess Mieszko, der frühere Senior, nichts, um Kazimir Verlegenheiten zu bereiten; besonders suchte er zwischen diesem und dem ihm anbefohlenen Lestko eine Entfremdung dadurch herbeizuführen, dass er dem jungen kränklichen Fürsten durch seine Parteigänger, doch so, als sei dies Kazimirs Wunsch, das Ansinnen stellte, seinem Vormund schon jetzt einen Theil seines Landes zu überlassen, andererseits aber den von Kazimir aufgestellten Pfleger des Prinzen wissen liess, Kazimir beabsichtige durch jenen Landstrich sich seine (Mieszko's) Gunst zu erkaufen. Doch schlugen solche Ränke im ganzen wenigstens fehl. Als Lestko 1186 starb [2]), wurde Kazimir aus dem

semper aetatis maioritas et primogeniturae ratio litem successionis decideret“. Vgl. l. 4, c. 21, pag. 221, l. 4, c. 9, pag. 187.

1) Ann. capit. Crac. 1177, vgl. mit Vincentius.

2) Ann. capit. Crac. 1186.

Testamente Bolesławs IV. „Masoviae simul et Cuiaviae unicus in solidum heres“.

Dies sind in Kürze jene Veränderungen, die Polen in der Jugendzeit unseres Chronisten betrafen. Sichtlich sind dieselben nicht ohne Einfluss auf ihn geblieben. Sie haben ihm es überhaupt erst möglich gemacht, Kazimirs, des Fürsten seiner engeren Heimath, Gestalt in den Vordergrund der in der That durch denselben allseitig beeinflussten Geschichte zu stellen, sie haben Theil daran, dass Vincentius den Fürsten in einem Lichte geschildert hat, welches die Nachwelt bewog, ihm den Namen des „Gerechten“ zu geben, mit dem sich jedoch der Titel, dem er die Herrschaft verdankte, und das Senioratsgesetz nicht recht vereinbaren lässt.

Kurz nach den berührten Ereignissen ist eine Urkunde entstanden, in welcher der Name des Vincentius unter den Zeugen erscheint und die daher unsere Aufmerksamkeit fesselt. In der einstigen Wojwodschaft Sieradz, die man zu Gross-Polen im weiteren Sinne rechnete [1]), liegt am Flusse Dobrynka, der sich in den Ner ergiesst, sechs Meilen von Sieradz selbst entfernt, das Städtchen Pabianice, das nach der Ortstradition einst Słupiec geheissen und seinen Namen (gleichsam Pobawianice von bawienia się Freudenau) offenbar nach einer Sage daher erhalten haben soll, weil es im Walde lag und die polnischen Fürsten sich hier gerne mit Jagd vergnügten [2]). Die beglaubigte Geschichte dagegen [3]) erzählt, dass im 11. Jahrhundert sich daselbst eine Burg befand, welche mit Umgebung die Castellanei Chropi bildete und zum Lande Sieradz gehörte. Dies Chropi schenkte Władysław Hermann im Jahre 1086 auf Fürbitten seiner Gemahlin Judith dem Capitel zu Krakau. Dann war dies Capitelgut, man weiss nicht wie, aus den Händen St. Wenzels und der Kanoniker in jene des Herzogs Kazimir wieder zurück gefallen, der in einer Urkunde, welche am 12. April 1189 zu Opatow, also unfern dem Geburtsorte des Vincentius, ausgefertigt wurde, jenes Gut seiner ursprünglichen Bestimmung neuerdings zuwendete [4]).

---

[1]) Hüppe, Verf. der Republik Polen. Berlin 1867, S. 46.

[2]) Baliński M. i Lipinski T. Starożytna Polska t. I, pag. 211 sq.

[3]) Długosz, hist. I, pag. 309.

[4]) Die Urkunde ist bei Gładyszewicz, Żywot błogosławionego Prandoty, Kraków 1845, pag. 254, Nr. 29 abgedruckt, verdient aber bei der geringen Verbreitung jenes

Unter den Zeugen jener Urkunde befindet sich ein „Vincentius magister", unter dem niemand anderer als unser Chronist verstanden sein kann. Dafür spricht nicht allein der Ausstellungsort der Urkunde, sondern auch das merkwürdige und bisher unbeachtet gebliebene Verhältniss, welches zwischen dieser Urkunde und der Chronik des Vincentius besteht. Ich übergehe hier vorläufig die Umschreibung des römisch-rechtlichen Begriffes von dolus malus durch malignandi dolus in der Einleitung der Urkunde. Allein diese Einleitung enthält den Satz: „impium enim est ac miserabile maternis calamitatibus non commisereri filium", dem genau die Worte entsprechen, welche Vincentius gegenüber den Bedrückungen Mieszko's dem Bischofe Gedko von Krakau in den Mund legt: „privignale enim hostilitate induitur, quem calamitatis

---

Buches und bei dem Umstande, dass im Texte auf einige Stellen derselben näher eingegangen wird, an diesem Orte ebenfalls mitgetheilt zu werden. Sie lautet: „In nomine sanctę et individuę trinitatis. Quoniam nonnulli sunt maligni benignorum interpretes. Ego dux polonię Kazimirus omnibus significo non malignandi dolo . non alienandi animo . nos chropensium provinciam suscepisse. Impium enim est ac miserabile maternis calamitatibus non commisereri filium . cum omnes omnino etiam carnalis favor parentum inclinet . imo filiis pro maternę negligentia iacturę pena intemptatur. Proinde a multis retro neglecta eiusdem provincię dispendia tutelę officio suscepimus corrigenda . tutorio iure nos obstringentes . ut ecclesiasticę pupillationis conditionem faciamus potiorem . deteriorem facere non possimus. Nam sicut res publica, sic res ecclesiastica iure utitur pupillari. Nos enim eandem provinciam quam emendandam suscepimus ad nutum predicti capituli emendatam restituimus. Nec sit qui pro alicuius recompensationis respectu tabernam in ripa uel alueum beato Vencezlao nos estimet contulisse. Istorum enim donatio sine omni temporaneę recompensationis respectu a nostra deuotione simplex processit. Et ideo non tantum filios sed et quoslibet successores nostros anathemati pontificum subicj postulamus . qui aliquo pretextu chropenses uel iam dictam tabernam uel alueum a beato Vencezlao alienare temptauerint. Datum in Opatow pridie Idus Aprilis Anno MCI.XXXIX. Sub testimonio domine Helene eiusdem ducis uxore. Fulconis cracouiensis episcopi . Mrocote cancellarij . Miluani abbatis de monte. Gedeonis ppti. Petri subcancell. Vincentij magistri. Petrconis vilcouiz. Vizconis. Predzlaj erantoviz. Sauli. Gauli zlaunicouiz. Voyteg dapiferi. Velizlaj ierlmitani. Visete. Vseborij. Vars filii mantine. Zmil cetechoviz. Zulizlaj bernartouiz. Vencezlaj Zulizlauiz. Gualis zdebouiz. Martyni poznanouic . et aliorum quam plurimorum nobilium" (z dyplomatu Original des Capitels zu Krakau). Bei Gładyszewicz S. 256, Nr. 30 befindet sich noch eine zweite auf Chropi bezügliche undatirte Urkunde.

maternae non miseret"[1]). In der Urkunde heisst es weiterhin: „Proinde a multis retro neglecta eiusdem provincie dispendia tutele officio suscepimus corrigenda, tutorio jure nos obstringentes, ut ecclesiastice pupillationis conditionem faciamus potiorem, deteriorem facere non possimus". Nach Vincentius[2]) hatte Bolesławs IV. mehrerwähntes Testament bestimmt: „Frater meus Cazimirus pupillares interea vices non tutorio procuret officio, sed paterno foveat amplexu". Diese testamentarische Verfügung bietet Vincentius[3]) die Gelegenheit, den Anhängern Mieszko's, welche Lestko's „procurator" glauben machen wollen, Kazimir werde durch des kranken Lestko Besitzthum Mieszko's Freundschaft erkaufen, die Worte in den Mund zu legen: „si consentis, quod absit, conditione pupilli contra ius deteriore facta, te ipsum ipso iure a tutela seu cura submoves". Endlich heisst es in der Urkunde: „nam sicut res publica, sic res ecclesiastice iure utitur pupillari", bei Vincentius: „respublica, iuris testimonio, instar habet pupilli"[4]). Die Ähnlichkeit dieser Aussprüche springt in die Augen. Da im zweiten Falle offenbar auf die Bestimmungen der Digesten und des Codex „de suspect. tutor. et curat.", im dritten auf auf c. 3. cod. de iure reipubl., es sei Herkommen „rem publicam ut pupillam iuvari", Bezug genommen wird, so könnte die Ähnlichkeit jener Aussprüche der Urkunde und der Chronik vielleicht in dieser gemeinsamen Quelle ihre Erklärung finden. Allein bei dem Umstande, dass ein „Vincentius magister" unter den Zeugen der Urkunde vorkömmt, wird man wohl zu der zweifachen Schlussfolgerung berechtigt sein, erstens, dass jener Vincentius unser Chronist, und dann, dass der Chronist an der Abfassung der Urkunde betheiligt gewesen ist.

Über die Echtheit unserer Urkunde entscheidet freilich das hier berührte Moment, an sich betrachtet, nicht, wohl aber mit anderen Momenten zusammengenommen. Deuten die anderen Merkmale der Urkunde eine Fälschung an, so kann gerade die an Vincentius erin-

---

1) l. 4, c. 3, pag. 170, vgl. l. 2, c. 22, pag. 80 „nec filius est, qui matris calamitates sine dolore dissimulat".

2) l. 3, c. 30, pag. 160.

3) l. 4, c. 13, pag. 193.

4) l. 4, c. 21, pag. 220.

nernde Fassung derselben den Beweis der Unechtheit verstärken. Anders natürlich, wenn sich deren Echtheit erproben lässt. Bei der ausserordentlichen Dürftigkeit der aus jener Zeit der polnischen Geschichte erhaltenen Urkunden bieten fast nur die Zeugen ein Mittel zur Prüfung der Echtheit dar. Von diesen lassen sich in der vorliegenden Urkunde wenigstens einige auch anderweitig erweisen. Unter den Zeugen erscheint zunächst die Gemahlin Kazimirs, die von Vincentius so gefeierte, wenn auch nicht namentlich genannte Helene, der Bischof Fulko von Krakau, dann der Abt Milvan von Łysagóra. Der gleichfalls erwähnte Velizlaus Jerlmitanus dürfte auf einen der zu Opatow befindlichen Johanniter [1] zu beziehen sein, und je zufälliger dessen

[1] An dieser Stelle muss ich eines Missverständnisses erwähnen, das mir bezüglich der Brüder dieses Ordens in den bisherigen Darstellungen der polnischen Geschichte obzuwalten scheint. Von Heinrich von Sandomir behaupten nämlich Lipinski und Baliński (s. o.), er habe in Opatow Templer eingeführt. Dieselben Forscher behaupten aber (Starożytna Polska l. II, pag. 350—351) auch, dass derselbe Heinrich von Sandomir 1154 in Zagość an der Nida Templarier eingeführt habe. Diese Behauptung stützt sich auf Długosz, der in den Historien zum J. 1154 bemerkt: „Id (in) ipso autem profectionis suae articulo ecclesiam parochialem in Jagosc (Zagosc) villa sua ad fluenta Nidae sita in honorem sancti Joannis Baptistae fundat et ampla illi dote collata, eam fratribus cruciferis, hospitalariis, qui et templarii vocabantur, quorum religio propter defensionem terrae sanctae magna colebatur devotione, cum ad illius defensionem primario respectu fuerit instituta, commendat in regimen“. Dies beweist indess nur, dass bereits Długosz seine Quelle missverstand. In den ann. Crac. compil. heisst es: „H. dux Sandomirie iuit Jerusalem. Iste fundauit ecclesiam in Zagoscz, quam contulit Hospitali“, vgl. Röpells Anm. zu der Stelle. Ann. Polon. I, a. 1154: „H. dux Sandomiriensis iuit Jerusalem. Iste fundauit ecclesiam in Sagosce, quam contulit hospitali Cracouiensi“. Ann. Polon. III, a. 1171: „dux H. S. i. J. qui sine prole obiit. Iste fundauit ecelesiam in Zagoscz, q. c. hospitalariis“. Die Urkunde von 1173, worin Kazimir diese Schenkung bestätigt, besitzen wir; sie ist gedruckt bei Rzycz. et Muczk. C. d. P. III, 8 ff. Nr. 6, worin es heisst, die Schenkung sei gemacht worden „hospitali S. Joannis Hierosolymitani“, also nicht den Templern, sondern den Johannitern oder den Hospitalitern. Długosz verwechselte somit die beiden Orden, und gab dadurch wahrscheinlich den neueren Forschern den Anlass, auch in Opatow an Templer statt an Johanniter zu denken. Jener iherosolemitanus unserer Urkunde ist also ein Hospitaliter, wie ja in der Urkunde für Zagość der h. Johannes selbst zutreffend „Hierosolymitanus“ genannt wird. Denn es ist nicht Johann der Täufer, sondern Johann Eleymon, d. i. der Barmherzige, aus Cypern, später Patriarch von Alexandrien, gemeint, nach welchem die Ordensbrüder eben auch Johanniter heissen. Vgl. Wilhelm von Tyrus, l. XVIII, c. 4 bei Vertot, histoire des Chevaliers hospitaliers de St. Jean. Paris 1725, I, 575.

Erwähnung ist, desto mehr darf sie als Beweis für die Echtheit der Urkunde gelten. Ebenso unverdächtig bezeugt ist ein zweiter Zeuge, nämlich Zulislaus Bernartowicz, den ich in der Wolhynischen Chronik [1]) entdeckte.

Nach dem Ergebnisse unserer Untersuchung erscheint Vincentius also bereits 1189 in einer echten Urkunde, an deren Ausfertigung er wahrscheinlich Antheil nahm, in der Würde eines Magisters. Er muss daher bereits vor jenem Jahre an einer fremdländischen Universität sich die Kenntniss des römischen und des kanonischen Rechtes angeeignet haben. Schon damals scheint er dem Herzoge des Landes und der Gemahlin desselben bekannt geworden zu sein. Die Eindrücke der Zusammenkunft waren bleibend nach beiden Seiten.

Das zweite Factum, welches über Vincentius aus der Zeit vor seiner Erhebung zum Bischofe vorliegt, ist seine Beförderung zum Propst von Sandomir. Quelle dafür ist eine Urkunde, auf welche sich wohl Długosz [2]) zurückführen lässt. Diese Urkunde hat erst im Jahre 1852 Helcl [3]) wieder ans Licht gezogen und mit der ihm eigenthümlichen Sorgfalt kritisch beleuchtet.

---

[1]) Ad a. 6716: „а отъ Лестка изъ Ляховъ Судиславъ Бернатовичь со многими Поляны.

[2]) Hist. lib. 6, fol. 603.

[3]) In der Abhandlung: „O Klasztorze Jędrzejowskim“ im Rocznik towarzystwa naukowego Krakowskiego. Poczet nowy, t. VII, pag. 152—153. Da auch diese Schrift wenigen zugänglich sein dürfte, theile ich in dieser Note die Urkunde mit: „In nomine sanctae et individuae trinitatis Amen. Nunquam satis praesentibus consulitur, nedum futuris infortuniorum incursibus. Quanto igitur certior est futurorum et natura et eventus, tanto intricatius humanae providentiae consilium. Studendum tamen est solertius et agendum, ne quid negligentia uel temporis vetustate obrepat, quod gestorum robur vel in alteram trasfiguret formam uel penitus extinguat; nam uetustas et marmoreas demolitur imagines et aureas decrustat. Qua re considerata, ego dux Poloniae Lesco praesenti paginae commendari jussi deuotionem Sandomiriensis praepositi Magistri Vincentii super praediorum collatione Okalina et Goiczow, quae nostro coenobio de Szulejow pro remedio animarum parentis nostri et matris nostrae nec non omnium parentum nostrorum et suorum contulisse dinoscitur. Cuius pietatis donationem ratam habemus et amplectimur, nostraque authoritate perpetuis ualituram temporibus roboramus, omnesque in omnibus libertatibus, quas ejusdem coenobii fratribus noster progenitor dux piae memoriae Casimirus vel nostraque liberalitas contulit, inconcusse et inviolabile manere stabilitate praecipimus. Ne coloni eorum in his quae praedictus magister Vin-

Durch diese Urkunde bestätigt Herzog Leszko, Kazimirs Sohn und Nachfolger, die Schenkung der Güter Okalina und Goiczow, welche der Magister Vincentius, Propst von Sandomir, dem Kloster Sulejow „zum Seelenheile des verstorbenen Herzogs und der Herzogin-Mutter (Helena) und aller Ahnen des Herzogs und seiner eigenen Ahnen" verlieh, und ertheilt dem Kloster für seine sowohl auf diesen Gütern als auch auf seinen anderweitigen Besitzungen befindlichen Colonen mehrfache Vorrechte. Die Urkunde muss im Jahre 1207 ausgestellt worden sein, da unter den Zeugen derselben bereits der in diesem Jahre zu seiner Würde erhobene Bischof Gedeon von Plock und andererseits noch der Bischof Fulko von Krakau genannt wird, welcher am 11. September desselben Jahres starb.

Das Kloster Sulejow, dem die Schenkung gemacht wurde, gehörte dem Cistercienser-Orden an; das Kloster liegt am rechten Ufer der Pilica und gehörte noch zur Wojwodschaft Sandomir,

---

centius eis contulit, vel in aliis ipsorum commorantes praediis, angarias et praeangarias uel solutiones ullas aut forenses judices agnoscant; a castrensibus etiam et publicis expeditionibus exempti muneribus, sempiterna immunitate gaudeant, quod si quis uiolare praesumpserit, omnipotentis dei indignationem et nostram se nouerit seueritatem incursurum. — Ego Vincentius quondam Sandomiriensis praepositus, nunc uero ecclesiae Cracouiensis indignus episcopus, donatinem praediorum praedictam a me factam, et a duce Lescone corroboratam, sub anathematis interminatione confirmo. Huius rei testes sunt Henricus archiepiscopus, Cracouiensis Episcopus Fulco, Episcopus Plocensis Gedeon, Episcopus Cujauiensis Ogierius, Cancellarius Iuo, Abbas de Andreow Viadrus, Abbas de Camena Gwido, Abbas de Copriwnica Stachius, Sanctae Crucis Abbas de Monte Caluo Simeon, Petrus Decanus, Joannes Cantor, Comes Woytech, Comes Pacoslaus, Jacobus, Adamus Dobeslaus, Zudo, Bernardus, Petrus, Dobeslaus, Zulaza (?) et alii plurimi". Die umsichtige Untersuchung Helcls enthebt mich eines weiteren Eingehens auf die Feststellung der Echtheit und der Ausfertigungszeit der Urkunde. Sie ist unzweifelhaft echt. Das einzige Bedenken, das sich wider dieselbe erheben lässt, ist, dass Ogerius nach Długosz im J. 1203 starb, und hier als Zeuge neben dem Bischof Gedeon von Plock erscheint, welcher erst im J. 1207 zu dieser Würde gelangte. Allein mit vollem Rechte setzt sich Helcl über dieses Bedenken hinweg, das durch die fehlerhafte Chronologie des Długosz veranlasst wird. Helcl unterscheidet in der Urkunde zwei Acte, das Privileg Leszko's, welches nach seinem Dafürhalten wahrscheinlich 1207 ausgefertigt wurde, und die Erneuerung der Schenkung durch Vincentius, welche er aus verschiedenen, indess unzureichenden Gründen in die J. 1214 und 1218 zu setzen sich bemüht, die indess wohl nur eine erst später in den Text gerathene Interpolation ist.

indess das am linken Ufer gelegene gleichnamige Städtchen zu Sieradz gerechnet wurde. Die Urkunde ist auch insoferne interessant, als durch dieselbe Vincentius bereits in Beziehung zu jenem Orden trat, in dem er sein Leben beschloss. Seine Schenkung ist aber nicht bei dem Kloster Sulejow geblieben. Goiczow und Okalina, beide bei Opatow, lagen zu weit ab von den übrigen Besitzungen desselben. Długosz [1]) theilt nämlich mit — und sein Ausspruch bestätigt, dass im Kloster Sulejow wenigstens schon in seiner Zeit an eine derartige Schenkung des Vincentius geglaubt und dass wahrscheinlich auch unsere Urkunde daselbst aufbewahrt wurde, — dass er, um die Einkünfte der Mansionäre zu Sandomir aufzubessern, als Canonicus von Sandomir die beiden Dörfer Okalina und Goiczow, des Vincentius Schenkungen, von dem Abte von Sulejow, Nikolaus, 1470 um 1000 Mark langer Groschen gekauft habe, wofür dieser das seinem Kloster näher gelegene Bogye an sich brachte. So sind also durch einen eigenthümlichen Vorgang die beiden Besitzungen des Vincentius zuletzt der Kirche, an der er zur Zeit der Schenkung Propst war, zu gute gekommen, und bei dieser Gelegenheit haben, wie sich vermuthen lässt, die Mansionäre zu Sandomir eine Copie von des Vincentius Schenkung in ihr Privilegienbuch einverleibt, aus welchem Helcl dieselbe veröffentlicht hat.

Bischof Fulko von Krakau starb nicht lange nach der Ausfertigung dieser Urkunde, unter deren Zeugen er noch erscheint, am 11. September [2]) 1207 [3]). Über die nun erfolgende Bischofswahl enthält ein Brief des Papstes Innocenz III. [4]) an das Capitel zu Krakau, der sonderbarer Weise bisher unbeachtet geblieben ist [5]), willkommene Belehrung. „Aus den verschiedenen Briefen“, so schreibt der Papst, „die uns von den verschiedenen Parteien in Eurem Collegium zugesandt und vorgelesen wurden, erfuhren wir, dass, als Euer Bischof Fulko sel. Angedenkens

[1]) Lib. benef. t. I. pag. 396, vgl. 505 und Melchior Buliński, kościół katedralny w Sandomierzu im Pamiętnik religiino-moralny. W Warszawie 1842. t. II. p. 42 ff.

[2]) Calend. Cracov. bei Łętowski l. c. IV, pag. 94. Darnach Długosz.

[3]) Ann. capit. Crac., ann. Polon. I, III, IV, und ann. Crac. breues.

[4]) Epistolarum Innocentii III. Romani pontificis libri undecim, ed. St. Baluzius tom. II, Parisiis 1682, pag. 152, lib. XI, ep. 40.

[5]) Obgleich die Notiz bei Naruszewicz, Historya narodu Polskiego, Leipzig 1837, tom. VI, pag. 189, Anm. 1, dem das päpstliche Schreiben bekannt war, auf dessen Inhalt hätte aufmerksam machen sollen.

das Zeitige gesegnet hatte, und Ihr anfienget, auf die Wahl eines Nachfolgers bedacht zu sein, einige von Euch sich dahin einigten, unseren ehrwürdigen Bruder G.(edeon), den Bischof von Plock, von dem apostolischen Stuhle zu postuliren, in der Hoffnung, dass sein Eifer und seine Frömmigkeit ihrer Kirche vielfache Vortheile gewähren werde. Ein Theil dagegen wählte einmüthig unseren geliebten Sohn den Magister Vincentius, den Propst an der Kirche zu Sandomir in der Krakauer Diöcese, einen Mann, von dem vielfaches Lob verlautbart. Nachdem wir daher fleissig angehört und in Erfahrung gebracht haben, was über diese Meinungsverschiedenheit beiderseits uns angezeigt wurde, so haben wir, obgleich beide Personen als tauglich befunden wurden, und obgleich die Mehrzahl zu der vorgenannten Postulation anfangs sich geeinigt zu haben schien, doch weil viele von ihnen sich zur Wahl des genannten Propstes für den Fall vereinigten, dass etwa jene Postulation nicht sollte zugelassen werden, und weil es auch dem Rechtsherkommen mehr entspricht, dass die Kirche aus ihrem eigenen Sprengel einen Mann zum Oberhirten erhalte, als einen an eine andere Kirche bereits gebundenen Bischof, die erstgenannte Postulation nicht zuzulassen, dagegen die vorerwähnte von der Mehrzahl an einer geeigneten Person kanonisch getroffene Wahl nach dem Rathe unserer Brüder zu bestätigen beschlossen. Desshalb befehlen wir Euch durch apostolische Zuschrift, dass ihr dem Erwählten in geistlichen und weltlichen Dingen als Eurem Hirten folget, und ihm den gebührenden und demüthigen Gehorsam, so wie die geziemende Achtung nicht versaget. Gegeben im Lateran am 28. April 1208“.

In Übereinstimmung damit steht es, dass nach den bestunterrichteten polnischen Quellen [1]) Vincentius erst im Jahre 1208, wie

[1]) Ann. capit. Cracov., ann. Pol. I und III und die ann. Crac. breues. — Die ann. Cracov. compilati ad a. 1208: „Fulco episcopus Cracovie obiit, cui magister Vincencius successit, ab Innocencio papa III. consecratus confirmatur“. Einmal starb Fulco bereits 1207, dann ist Vincentius nicht vom Papste consecrirt, sondern confirmirt, dagegen von dem Erzbischofe von Gnesen consecrirt worden, was bereits in der Anm. 34 der M. G. T. XIX, 594 zu der Stelle hervorgehoben ist. Falsch ist Bielowski's Behauptung im Wstęp 112: Vincentius sei 1207 gewählt, 1208 von Innocenz bestätigt worden; nach den Quellen fällt vielmehr selbst die Wahl desselben in das J. 1208. Auch v. Gutschmidt über die Fragm. des Tr. P. 206 und Caro, Geschichte Polens II, 567 setzen die Wahl, letzterer auch die Bestätigung, in das J. 1207.

dieselben ausdrücklich hervorheben, kanonisch gewählt, von Papst Innocenz III. bestätigt und von dem Erzbischofe Heinrich von Gnesen geweiht wurde.

Die Wahl des Vincentius zum Bischofe von Krakau scheint aber auch auf dem Gebiete der Kirchengeschichte ein bedeutendes Ereigniss gewesen zu sein. Długosz, welcher hervorhebt, dass Vincentius, obgleich er nicht im Besitze einer Würde oder Präbende in der Krakauer Kirche sich befand, doch wegen der Vortrefflichkeit seiner Anlage und Bildung gewählt worden sei, betont, dass im Gegensatze zu den früher willkürlich von den Herzogen des Landes ausgegangenen Verleihungen, in diesem Falle das Capitel sich kräftig diesem Missbrauche widersetzt und in der That die freie Wahl des Vincentius erzielt habe. Długosz nennt vorzüglich den Archidiaconus Johannes als denjenigen, welcher die Unabhängigkeit des Capitels bei diesem Anlasse vertrat. Diese Angabe des Długosz scheint auf einen bisher leider nicht ans Licht getretenen Brief des Papstes an den Erzbischof Heinrich von Gnesen zurückgeführt werden zu müssen, da jener Schriftsteller eines derartigen Briefes gedenkt, worin dem Erzbischofe aufgetragen wird, dem Vincentius die Weihe zu ertheilen. Zu dieser Angabe des Długosz stimmt es nun vollkommen, dass auch in den ältesten Quellen die „kanonische“ Wahl des Vincentius betont wird. Vergleicht man damit gleichzeitige Vorgänge in der übrigen Welt, in Deutschland, England und Ungarn, so wird man zur Vermuthung gedrängt, dass dies der erste Fall war, in dem dieselbe Auffassung, welcher der Papst damals in jenen Ländern zum Durchbruche verhalf, nämlich freie Wahl durch das Capitel, und Bestätigung nicht durch den Fürsten des Landes, sondern durch den Papst, auch in Polen praktisch wurde [1]).

---

1) Vgl. F. A. Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen. Tübingen 1830, S. 24, 257, 309, und Hurter, Geschichte Papst Innocenz' III., Bd. II, 141. Kaiser Otto IV. gestand 1209 allen Capiteln das Recht zu: „ut electiones praelatorum libere et canonice fiant, quatenus ille praeficiatur ecclesiae uiduatae, quem totum capitulum uel maior et sanior pars ipsius duxerit eligendum“.

III.

Aus dem ferneren Leben des Vincentius ist uns besonders eine Thatsache näher bekannt, nämlich der Antheil, welcher ihm an der vorübergehenden Besitzergreifung des Fürstenthums Halicz durch Koloman, den Sohn des Königs Andreas II. von Ungarn, zugeschrieben wird.

Durch den im Kampfe gegen die Polen bei Zawichost 19. Juni 1205 erfolgten Tod Romans, des Fürsten von Halicz, war mit einemmale die Witwe desselben mit ihren beiden unerwachsenen Söhnen Daniel und Wassilko in eine Lage versetzt, welche jener der Witwe Kasimirs, Helena, und ihrer beiden Söhne Leszko und Konrad glich. Helena war nun aber den verwaisten Söhnen Romans nahe verwandt; ihr Vater Wsewolod war ein Bruder Romans gewesen. Aber freilich war bei der eigenthümlichen Art, in der Roman sein Leben geschlossen hatte, im Kampfe nämlich mit Polen, für dessen Söhne die Hoffnung, die sich etwa an ihre Verwandtschaft mit den beiden Piasten knüpfte, gering. Vielmehr richteten diese ihr Streben selbst auf die Erlangung des erledigten nachbarlichen Fürstenthums, stiessen jedoch in diesem Streben auf die gleichen Absichten, welche schon seit längerer Zeit die ungrischen Könige in Bezug auf Halicz verfolgten, und auf jene der übrigen russischen Fürsten.

Es ist weder unsere Aufgabe noch unsere Absicht, an dieser Stelle die wechselvollen Kämpfe zu schildern, welche in den nächstfolgenden Jahren über das Land Halicz entbrannten. Es schien anfänglich, als wollten die Ungarn und Polen gemeinsame Sache gegen die russichen Fürsten machen, von denen der von Sewerien, Wladimir Igorewicz, durch die Bemühungen Wolodislaws, eines angesehenen, von Roman einst vertriebenen Bojaren, in Halicz zum Fürsten erhoben ward. Denn als nun Romans Witwe mit ihren Kindern zu Leszko floh, nahm dieser sie freundlich auf, behielt aber nur Wassilko bei sich, während er Daniel an den König von Ungarn Andreas II. sandte und diesen auffordern liess, sich gleich ihm der Verbannten anzunehmen. In der That theilten sich nach der Vertreibung Wladimirs und des Bruders desselben, Roman, die Polen und Ungarn in die Oberherrschaft über diese Gegenden, und jene übten dieselbe in Wladi-

mir, diese in Halicz aus. Mit der Einsetzung der Söhne Romans war es beiden Mächten jedoch wenig Ernst. Erst als die Ungarn wegen ihrer Härte aus Halicz vertrieben wurden — der russische Chronist vergleicht den ungrischen Statthalter von Halicz mit dem Antichrist — und neuerdings die Igorewiczen das Land in Besitz nahmen, vereinigten sich die Ungarn und Polen, um Romans Sohn Daniel „auf den Stuhl seines Vaters" in Halicz einzusetzen [1]). Nach der sogenannten Ipatiewskischen oder volhynischen Chronik, der wir alle diese Angaben verdanken, fand das zuletzt genannte Ereigniss im Jahre 6716 d. i. 1208 statt. Allein die Ruhe war in Halicz mit der Einsetzung Daniels in Halicz noch keineswegs hergestellt. Die Bojaren von Halicz meinten das jugendliche Alter des Daniel zur Mehrung ihrer eigenen Macht ausnützen zu dürfen; zumal Wolodislaw, jener Bojar, beanspruchte in Daniels Namen zu herrschen, und zwang diesen sogar, seine Mutter von sich zu entfernen. Da griff aber Andreas persönlich in die Angelegenheiten des Landes ein. Nach der volhynischen Chronik kam der König 6717 = 1209 persönlich nach Halicz, führte Daniels vertriebene Mutter daselbst wieder ein, und nahm Wolodislaw als Gefangenen nach Ungarn mit sich. Der Umstand, dass bald darnach die auch jetzt noch unbefriedigten Bojaren im Einverständniss mit Mstislaw, Jaroslaws v. Luck Sohne, und vielleicht auch mit den Polen Daniel vertrieben, nöthigte Andreas 6718 = 1210 zu einem neuen Zuge, während dessen in Ungarn jener Aufstand ausbrach, der mit der Ermordung der Königin Gertrude endete und Andreas zur Rückkehr zwang. Dies lehrt, dass die Zahlenangaben der volhynischen Chronik nicht richtig sind. Die Gustinskische Chronik setzt den Zug in das Jahr 6720 = 1212. Die Ermordung der Königin ist aber am 28. September 1213 erfolgt. In der unmittelbar darauf folgenden Zeit bemächtigte sich unter den allgemeinen Wirren einige Zeit lang sogar jener Bojar Wolodislaw, der von Andreas wieder freigelassen worden war, der Herrschaft in Halicz, während Daniel, der sich in seinen an den König von Ungarn geknüpften Hoffnungen wohl getäuscht sah, damals sich zu Leszko begab. Allein ein Versuch dieses Fürsten, dem Wolodislaw Halicz zu entreissen, scheiterte. Durch so schlimme Erfahrungen wurden beide

---

[1]) Посадиша князя Данила на столѣ отца своего великаго князя Романа' во церькви святѣя Богородица Приснодѣвица Марья.

Mächte wieder zum Ausgangspunkte ihrer Politik zurückgeführt, sie gelangten zur Erkenntniss, dass jede von ihnen allein nicht im Stande sein werde, eine dauernde Herrschaft in Halicz zu begründen, dass vielmehr nur ein gemeinsames Vorgehen zu einem gemeinsamen Ziele führen werde. Dass Romans Söhne sich nicht behauptet hatten, konnte zu willkommenem Vorwand dafür dienen, bei der neuen Combination, auf die man bedacht war, sie völlig ausser Acht zu lassen. Daher brachte Leszko dem König von Ungarn eine Familienverbindung in Vorschlag, über welche sich der treuherzige Verfasser der volhynischen Chronik zum Jahre 6719 = 1211 in folgender Weise vernehmen lässt: „Lestko schickte seinen Gesandten Lesticz und den Wojewoden Pakoslaw, indem er sagen liess: Es ziemt sich nicht, dass Bojaren herrschen in Halicz; nimm vielmehr meine Tochter für deinen Sohn Koloman und setze ihn in Halicz ein. König Andreas lobte den Rath, den ihm Pakoslaw überbrachte, kam mit Lestko in Zopisz zusammen, nahm dessen Tochter für seinen Sohn, liess Wolodislaw in Halicz gefangen nehmen, und schickte ihn ins Exil, wo er starb. . . . Der König setzte nun seinen Sohn in Halicz ein, Lestko aber gab er Peremischl und Pakoslaw Liubaczew“.

Die Angaben der Ipatiewskischen Chronik befinden sich, wie eben bemerkt wurde, nicht bei dem richtigen Jahre. Die Gustinskische Chronik setzt das Factum ins Jahr 6721 = 1213. Auch diese Zahl dürfte nicht die richtige sein. Sind aber auch die Jahrzahlen, zu denen diese beiden — oder vielmehr nur die erste derselben, denn die zweite ist an unserer Stelle bloss eine Wiederholung der ersten, — das Factum erzählen, falsch, so ist es doch wohl nicht die Aufeinanderfolge der Facta, die sie enthalten, und muthmasslich auch nicht die Vertheilung derselben zu den einzelnen Jahren. Mit anderen Worten: in unserem Falle steht fest, dass die Einsetzung Kolomans in Halicz in das Jahr 1214, nämlich ein Jahr nach dem anderweitig fixirten Feldzuge des Andreas, welcher durch den Aufstand der Ungarn vereitelt wurde, erfolgte. Dazu stimmt nun ganz wohl ein noch erhaltener Brief des Königs Andreas an den Papst Innocenz III., welcher zwar nicht datirt ist, aber da in demselben die Ermordung Gertrudens als „anno ante praeterito“ geschehen bezeichnet wird, im Jahre 1215 geschrieben sein muss. In diesem Briefe [1]) theilt der

---

[1]) Fejer, Cod. dipl. Hungar. T. III, vol. 1, pag. 163 ff. Auch in Naruszewicz, Ausgab. Leipzig 1836, t. VI, pag. 203, Anm. 4, und Katona, Historia critica regum Hun-

König dem Papste mit, dass Fürsten und Volk von Halicz ihn um die Einsetzung seines Sohnes Koloman zum König von Halicz gebeten, und dafür unter der Voraussetzung, dass sie ihren (griechischen) Ritus beibehalten dürften, versprochen hätten, in der Einheit und im Gehorsam der römischen Kirche verharren zu wollen. Andreas bittet den Papst um das Zugeständniss, da Gefahr im Verzuge sei, nicht die Ankunft eines päpstlichen Legaten abwarten zu müssen, sondern seinen Sohn durch den Erzbischof J(ohann) von Gran zum König krönen lassen zu dürfen. Es gibt nun einen Brief des Papstes Honorius III. aus dem Jahre 1222 [1]), worin es heisst, dass des Königs zweitgeborner Sohn wirklich durch den Erzbischof von Gran kraft päpstlicher Vollmacht zum König von Halicz sei gekrönt worden und dass der König dem Papst jüngst eröffnet habe, es sei bei der Vermählung dieses Sohnes mit der Tochter des Herzogs von Polen von seiner und von des Herzogs Seite ein Vertrag beschworen worden, wonach keiner von beiden jene Ehe auflösen dürfe, vielmehr beide Theile Zeitlebens bedacht sein sollten, Koloman im Besitze seiner Herrschaft zu erhalten, dass aber durch einen Unglücksfall des Königs Sohn und seine Braut mit mehreren Adeligen in Gefangenschaft gerathen seien, die erst auf das Versprechen des Andreas hin, seinem drittgebornen Sohne das Land zu überlassen und denselben mit der Tochter des Misozlaw (Mstislaw) zu vermählen, freigelassen worden seien.

Leider wird der Krönung selbst in der volhynischen Chronik nicht erwähnt. Es ist aber mit Bestimmtheit anzunehmen, dass dieselbe nicht lange nach der Besitzergreifung des Landes erfolgt sein wird. Denn der Papst kam ja, wie der Brief Honorius' III. lehrt, dem durch Dringlichkeit motivirten Wunsche des ungarischen Königs entgegen, indem er dessen Sohn durch den Erzbischof von Gran krönen liess, und aus dem Wortlaute [2]) des Briefes ist ebenfalls mit

---

gariae stirpis Arpadianae t. V, 209 ff., besonders aber Theiner, Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia t. I, 1—2, wo „anno ante preterito" statt „anno preterito".

[1]) „Datum Laterani VI. Kal. Febr. pontificatus nostri anno sexto". Bei Fejer a. a. O. 355—357. Katona l. c. t. V. pag. 366 sqq. Naruszewicz 204, Anm. Theiner, Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia T. I, 32—33, Nr. 45.

[2]) „Nuper enim ex parte tua fuit propositum coram nobis, quod cum dudum (Colomanno) regi, nato tuo secundo genito, ad regnum Galetiae sibi datum per vene-

aller Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass noch Innocenz III. dem Erzbischofe die fragliche Ermächtigung ertheilte. Demnach wäre dieselbe in die Jahre 1214—1216 zu versetzen, und entweder unmittelbar mit der ersten Besitzergreifung des Landes im Jahre 1214 oder (und zwar am wahrscheinlichsten) zu Beginn des Jahres 1215 [1]), oder aber mit der, nachdem Halicz schon im folgenden Jahre wieder (nach der Ipatiewskischen Chronik 6720 = 1212, nach der obigen Bemerkung aber im Jahre 1215) an Mstislaw verloren gegangen war, erneuten Eroberung des Landes durch den ungrischen König und den Polenherzog Lestko zu Gunsten Kolomans (nach der Ipatiewskischen Chronik im Jahre 6721 = 1213, in Wirklichkeit 1216) [2]) in Verbindung zu bringen. Von da an behauptete sich Koloman und die Regentschaft, die ihm zur Seite stand, einige Jahre im Besitze von Halicz, bis er endlich in die in jenem Briefe Andreas' II. an den Papst Honorius erwähnte Gefangenschaft des mehrerwähnten Mstislaw gerieth, welche, obgleich die Ipatiewskische Chronik der Gefangennehmung desselben nicht ausdrücklich erwähnt, doch nach dem ganzen Zusammenhange und nach einer Vergleichung mit der zum Theile aus dieser Quelle geschöpften Gustinskischen Chronik mit den Ereignissen in Verbindung zu bringen ist, welche von jener älteren Chronik in das Jahr 6727 = 1219 gesetzt werden, und also in Wahrheit in das Jahr 1222 zu verlegen wären. Ein Brief [3]), den Honorius zu Anfang des Jahres 1217 an König Andreas richtete, worin in Abwesenheit des letzteren auf dem Kreuzzuge das Land in den päpstlichen Schutz genommen und die Verfügung, wonach Ungarn dem erstgebornen Prinzen Bela, Halicz aber Koloman zufallen solle, bestätigt wurde, bezieht sich offenbar auf die Zeit nach der wiederholten Einsetzung Kolomans in Halicz, zu deren näheren Bestimmung derselbe willkommene Anhaltspunkte bietet. Auch ist diese Urkunde ein weiterer Stützpunkt für die Behauptung, dass die Krönung Kolo-

---

rabilem fratrem nostrum, Strigoniensem archiepiscopum, auctoritate sedis apostolicae coronato in regem etc." Es würde in anderem Falle wohl „auctoritate nostra" stehen.

1) Katona, H. crit. Hung. V. 316—317 verlegt sie in dies Jahr.

2) Für diese Berechnung spricht auch, dass Andreas 1217 den Kreuzzug antrat.

3) Fejer l. c. pag. 189: „Datum Laterani III. Idus Febr. pontificatus nostri anno primo". Theiner, Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia T. I, 5, Nr. 6.

mans noch in der Zeit Innocenz' III. wird erfolgt sein. Zum Jahre 1222 als Zeitpunkt der Gefangennehmung Kolomans aber stimmt wenigstens annähernd das oberwähnte päpstliche Schreiben aus dem Anfang dieses Jahres, so dass die Gefangennehmung schon 1221 erfolgt sein dürfte.

Nun berichtet Długosz zu den Jahren 1208 und 1209 in seiner Weise den Verlauf der Ereignisse, die nach der Schlacht bei Zawichost bis zur Gefangennehmung Kolomans durch Mstislaw erfolgten. Wer mit der Art dieses Schriftstellers [1]) auch nur ein wenig vertraut ist, weiss, das die von demselben den Facten zugewiesenen Jahrzahlen oft bedeutungslos sind, ein Vorwurf, von dem, wie wir so eben gesehen haben, auch die Ipatiewskische Chronik in der uns bekannten Gestalt nicht frei ist. Nichts desto weniger ist die Reihenfolge der Ereignisse auch bei Długosz nicht willkürlich; er folgt vielmehr hierin seiner russischen Quelle, die, der volhynischen Chronik offenbar verwandt, bald kürzer bald ausführlicher als diese war, und die er, wie es scheint, gekürzt, erweitert und wohl auch zuweilen entstellt hat. Trotzdem lässt sich in seiner Darstellung der aus der Ipatiewskischen Quelle bekannte Verlauf der Ereignisse noch deutlich ersehen. Der Vorwurf, der ihm bei Ossolinski-Linde begegnet: „haben die Haliczer bei dem ersten Aufstande das Schloss eingenommen, woraus sich König und Königin in der Stille geflüchtet, warum haben sie es denn das Jahr darauf, denn Długosz sagt nichts davon, dass sie es wieder verloren hätten, abermals belagert, und wie fanden sie dort die königliche Familie vor?“ wird bloss durch die unklare Darstellung des Długosz verursacht, der eben die Wiederbesetzung von Halicz durch die Ungarn nicht ausdrücklich hervorhebt. Eine genaue Vergleichung des Długocz mit den Nachrichten der volhynischen Chronik lässt nun nicht bezweifeln, dass derselbe die Krönung Kolomans mit der ersten Einsetzung desselben in Verbindung bringt. Die Stelle, in welcher auch die Theilnahme des Bischofs Vincentius von Krakau an dem ersten Unternehmen bezeugt wird und die uns vor allem veranlasste, auf die Geschichte des ganzen Krieges näher einzugehen, lautet: „Koloman liess sich zur Zeit, in der er nach Halicz kam, von katholischen Fürsten, nähmlich Vincen-

---

[1]) Unser Urtheil über Długosz beschränkt sich natürlich auf die erste Hälfte des Werkes.

tius Bischof von Krakau und anderen Bischöfen, die er aus Pannonien mit sich gebracht hatte, zum Könige von Halicz salben und krönen und sich König, seine Gemalin Salomea aber Königin von Halicz nennen und bezeichnen, sowie ihn sein Vater belehrt hatte. Dies entfremdete aber dem Koloman die an sich wankelmüthigen Herzen der Ruthenen, ohne deren Beirath die Krönung war vollzogen worden, und die nun in ihrem Zorn darüber vorgaben, die Krönung selbst werde zur Ausrottung ihres Ritus und ihrer Stammeseigenthümlichkeit führen. So vereinigten sie sich denn gegen ihn, und da Koloman, der sich sicher wähnte, die Truppen, so ihn nach Russland geführt, nach Ungarn zurückgesandt hatte, war es dem Fürsten Mscislaus, den man wegen seiner Tapferkeit Chrob(r)i nannte, leicht mit Hilfe der Ruthenen und Polowzer nach Halicz zu ziehen, und nach Wegnahme einiger fester Plätze an die Belagerung der Burg Halicz selbst zu schreiten. Die durch den vor den Mauern der Burg erfolgten Tod ihres Führers Misferwica oder Miciewnica zur Rachbegierde aufgestachelten Polowzen suchten das Land Halicz mit den schrecklichsten Verheerungen heim, indem sie einige Männer aus Halicz viertheilten, andere verbrannten, verstümmelten oder in ewige Knechtschaft abführten, daher, als die Burg Halicz erstürmt wurde, die meisten vornehmen Polen und Ungarn getödtet oder gefangen genommen, jene aber, die sich nicht loskaufen konnten, in die Knechtschaft verkauft wurden. Auch der neue König Koloman wurde zugleich mit dem Bischof Vincentius von Krakau und dem Kanzler von Polen zur Flucht gezwungen".

Wie erwähnt ist die Darstellung des Długosz vielfach [1]) angegriffen worden, und was die einzelnen Angaben derselben betrifft, sind viele in der That anfechtbar. Als Motiv der Vertreibung Kolomans bezeichnet er die Krönung selbst. Nach der volhynischen Chronik aber (z. J. 6720) entzieht der ungrische König, kurz nachdem er Halicz für seinen Sohn gewonnen hat, dem Polen-

[1]) Von Naruszewicz l. c. Ossolinski-Linde S. 5 u. S. 98. Karamsin im 3. Bande der deutschen Übersetzung. Vgl. über die Frage auch Шараневич, Стародавный Галичъ. Львовъ 1860, obgleich derselbe ohne Kritik Długosz neben der Ipatiewskischen Chronik benützt (z. B. S. 17) und nicht begründet, wesshalb er die erste Vertreibung Kolomans ins J. 1218, die Wiedergewinnung ins J. 1219 setzt.



fürsten und dessen Wojwoden Pakosław das für deren Hilfeleistung abgetretene Peremiszl und Liubaczew wieder; dies veranlasste Leszko den Mstislaw einzuladen, Halicz in Besitz zu nehmen, welcher Einladung Mstislaw Folge leistete. Es ist daher sehr wenig wahrscheinlich, dass der Bischof Vincentius zur Zeit, da Mstislaw sich der Burg Halicz bemächtigte, sich noch an der Seite des ungrischen Prinzen sollte befunden haben, und mit ihm geflohen sein, noch weniger wahrscheinlich die ganz willkürliche Annahme[1]), dass Vincentius und Ivo erst zur Zeit der Gefangennehmung Kolomans geflohen seien.

Dass aber Vincentius, wie Długosz meldet, bei der Krönung zugegen gewesen ist, dürfte wohl nicht zu bezweifeln sein. Długosz erwähnt die Bischöfe Pannoniens, unter denen sich auch für den Erzbischof von Gran Raum findet, und der Irrthum desselben liegt bloss darin, dass dem Vincentius, und nicht vielmehr gebührendermassen dem Erzbischof von Gran der hervorragendste Antheil an der Krönung beigemessen zu werden scheint. Dass aber Długosz oder seine Quelle die Angabe rein erfunden haben sollte, ist nicht glaublich. Długosz machte sich kein Gewissen daraus, die vorgefundene Nachricht zu amplificiren, aber er erfand dieselbe nicht. Die Betheiligung des Vincentius an Kolomans Krönung fand er sicherlich schon in seiner Quelle vor, bei der Auffassung aber, die er der Aufgabe des Geschichtschreibers gab, meinte er vermuthlich weiterhin annehmen zu dürfen, dass Vincentius in Halicz sich noch zur Zeit befand, als Mstislaw dasselbe belagerte, und dass er zugleich mit Koloman floh. Durch die eigenthümliche Art, in der Koloman in Halicz eingesetzt wurde, durch verbündete Streitkräfte Polens und Ungarns und als Schwiegersohn Leszko's, erklärt sich auch die Theilnahme des Bischofs von Krakau an der Krönung. Weniger Gewicht dürfte darauf zu legen sein, dass Vincentius in seiner Chronik eingehendere Kenntniss der Verhältnisse von Halicz beweist, so verlockend auch gerade für uns bei der eigenthümlichen Ansicht, die wir uns über die Abfassungszeit der Chronik gebildet haben, diese Schlussfolgerung wäre. Es gab auch, abgesehen von des Vincentius eigenen Erlebnissen, Berührungen genug, in denen gerade damals der Krakauer Hof, an dem die Herzogin-Mutter selbst

---

[1]) Naruszewicz t. VI, pag. 208.

die Tochter eines ruthenischen Fürsten war, zu dem Lande Halicz stand, welche es möglich machten, sich über die Verhältnisse des Landes näher zu unterrichten.

Noch ein anderer Irrthum ist dem Długosz begegnet, indem er [1]) Kolomans Braut Salomea die „Schwester“ Herzog Leszko's von Krakau nennt, und angibt [2]), Herzog Leszko habe erst 1220 in einem Alter von 32 Jahren auf Antrieb der Grossen seines Reiches Grzymisława geheirathet, die ihm nach seiner weiteren Angabe [3]) 1224 eine Tochter Salomea gebar. Aber in diesem Punkte verdienen die russischen Quellen, deren Angabe der oberwähnte gleichzeitige Brief des Papstes Honorius bestätigt, entschieden den Vorzug, wonach Koloman mit Leszko's Tochter, und zwar nach der Gustinskischen Chronik [4]) mit Salomea, verlobt ward, deren Alter auch mehr zu jenem des Knaben Koloman passte [5]). Endlich ist es falsch, wenn Długosz angibt, dass König Andreas 1222 neuerdings seinen Sohn Koloman nach Halicz habe ziehen und das Land in Besitz nehmen lassen. In diesem für die innere Entwickelung Ungarns durch die „goldene Bulle“ ewig denkwürdigen Jahre befand sich vielmehr, wie oben gezeigt worden ist, Koloman in Mstislaws Gewalt, und der im eigenen Reiche schwer bedrängte König vermochte damals nicht einmal seinen Sohn gewaltsam zu befreien, sondern wählte, wie das päpst-

---

1) Fol. 604 ad. a. 1208.

2) Fol. 625 ad a. 1220.

3) Fol. 631 ad a. 1224.

4) Zum J. 6721 (1213).

5) Übrigens steht die Thatsache urkundlich fest; vgl. Rzyszczewski et Muczkowski, Cod. dipl. Pol. tom. I, pag. 65. Orig. Urk. Bolesław des Schamhaften vom J. 1252: „germane nostre scilicet sororis Salomee, quondam regine et consortis invictissimi Hungarorum regis Colomanni“, und Apogr. desselben Fürsten von 1257 ebd. pag. 81: „sororem nostram dominam Salomeam reginam quondam Galiciae, nunc autem sub regula beate Clare domino famulantem et abbatissam sororum eiusdem regule in ipso monasterio Zawichostensi“. Naruszewicz l. c. citirt an mehreren Stellen eine, wie es scheint, bisher noch ungedruckte Lebensbeschreibung dieser h. Salomea aus einer Pergamenths. des 14. Jahrh. in der Zaluski'schen Bibliothek. In dieser Quelle kam unter andern auch die Notiz vor, Vincentius sei auf Befehl Leschek des Weissen und der Grzymisława nach Ungarn gereist, für Bolesław den Schamhaften um Bela's Tochter, die h. Kunigunde, zu werben. Der Werth dieser Nachricht wird sich indess erst dann beurtheilen lassen, wenn die bezügliche Quelle einmal in ihrem ganzen Umfange wird veröffentlicht werden.

liche Schreiben lehrt, den Weg friedlicher, wenig ehrenvoller Unterhandlungen mit dem Gegner. Beachtenswerth ist, dass auch hier Vincentius wieder in Beziehung zu einem Gliede des Krakauer Hofes gesetzt erscheint.

Schliesslich noch ein Wort über die Stellung, welche dem Vincentius in der Haliczer Sache zukam. A. v. Gutschmidt benützt die Erzählung von der Theilnahme desselben an der Krönung Kolomans, um seinen Charakter in ungünstiger Weise zu beurtheilen, und daraus wieder Rückschlüsse auf betrügerische Entstellungen zu ziehen, die sich Vincentius in seiner Chronik an vielen Stellen erlaubt habe. „Um“ sagt v. Gutschmidt [1]) „indess völlig sicher zu gehen, müssen wir noch einen Blick auf Leben und Charakter des Vincentius werfen. Erst wenn wir wissen, dass wir ihm einen Betrug zutrauen können, sind wir berechtigt, über ihn ein Verdammungsurtheil auszusprechen“. Nun meint v. Gutschmidt bezüglich Kolomans Krönung: „Da nach den Untersuchungen von Naruszewicz Koloman damals ein Kind von sieben Jahren war, so fällt die Verantwortlichkeit für das misslungene Unternehmen hauptsächlich dem Vincentius zur Last. Er hatte nach seiner Rückkehr desshalb viele Anfechtungen zu erdulden; Martin Bielski [2]) (bei Ossolinski Seite 104) sagt ausdrücklich, die ganze Geistlichkeit sei gegen ihn aufgetreten, dass er eingewilligt hatte, mit dem König in den Krieg zu ziehen. Anderseits mochte man ihm wohl auch seine Feigheit vorwerfen. Fast scheint es nun, als habe Vincentius in seiner polnischen Geschichte III, 9—14 (pag. 272 — 291) eine stillschweigende Apologie seines eigenen Benehmens liefern wollen. Er geht nämlich dort ganz gegen seine Gewohnheit, nur die Geschichte der regierenden Fürsten von Polen zu verfolgen, auf die Biographien einiger Bischöfe ein, die gerade in derselben Lage gewesen waren, wie er selbst in Halicz“.

Diese Argumentation v. Gutschmidts ist aber keineswegs richtig und wir sehen uns gezwungen, bei diesem Punkte um so mehr zu verweilen, als die Behauptung, die, wenn sie nicht angefochten werden könnte, den Ausgangspunkt einer sehr missgünstigen Beur-

---

1) Über die Fragm. S. 244.

2) M. Bielski, Kronika Polska. W Krakowie 1597, str. 146: „Drudzi pisali te przyczyne iż puścil Biskupstwo a wstąpil do klasztora, że nań powstało wszystko duchowienstwo o to, iż pozwalał ieżdrić z krolem na woyne“.

theilung unseres Schriftstellers abgeben würde, von einem im allgemeinen so scharfsinnigen und sorgfältigen Forscher ausgesprochen wurde. Zunächst wird man nach der oberwähnten Veranlassung der Krönung Kolomans billigermassen nicht den Vincentius, sondern höchstens die beiden Fürsten von Polen und Ungarn für das Misslingen des Unternehmens verantwortlich zu machen haben. Das Zeugniss des spätlebenden und von Willkürlichkeiten der Auffassung und Darstellung noch weniger als Długosz freizusprechenden Bielski hat wenig zu bedeuten; der Vorwurf der Feigheit wird von Gutschmidt gar nicht begründet und beruht überdies auf einer, wie wir sahen, wahrscheinlich falschen Voraussetzung. Die Bemerkung von Gutschmidts über Vincentius III, 9 — 14 wollen wir an einer anderen Stelle, nämlich da, wo von den Quellen der Chronik gesprochen wird, näher in Betracht ziehen. Die Annahme endlich, dass Vincentius mit der Einführung jener beiden Bischöfe mitten in seiner sonst bloss die Herzoge Polens berücksichtigenden Erzählung eine Rechtfertigung seiner eigenen Handlungsweise habe erzielen wollen, beruht auf einer fast principiellen Anschauung v. Gutschmidts, dass nämlich Vincentius in seinen Erzählungen aus früherer Zeit häufig auf Vorgänge der Gegenwart stillschweigend Bezug genommen habe, einer Anschauung indess, der man, wie sich zeigen wird, nicht beistimmen kann. Viel einfacher erklärt sich die Einführung der beiden Bischöfe in die Erzählung wohl dadurch, dass Vincentius durch dieselbe Gelegenheit fand, mit Citaten aus dem römischen und aus dem kanonischen Rechte zu prunken. Wie richtig diese Vermuthung ist, zeigt der von Gutschmidt ganz übersehene Umstand, dass dasjenige, was Vincentius über Martin Erzbischof von Gnesen, den einen jener beiden Männer, mittheilt, bereits seine Quelle Gallus enthält.

IV.

Das Wenige, was man ausser seinem Antheile an den Vorgängen in Halicz über die Thätigkeit unseres Chronisten erfährt, beschränkt sich auf einzelne Schenkungen, die er ausstellte; überdies wird er als Zeuge in einigen dieser Zeit angehörigen Urkunden genannt. Bei dieser Lückenhaftigkeit unseres Wissens empfiehlt es sich, die be-

züglichen Stellen wo möglich in chronologischer Reihenfolge anzuführen, und dieselben mit einigen erläuternden Bemerkungen zu versehen.

Indem vorläufig jene Urkunde, welche Vincentius im Jahre 1210 zu Gunsten des Klosters Jędrzejow ausstellte, mit Absicht übergangen wird, kömmt zunächst eine zweite Urkunde aus diesem Jahre in Betracht, in welcher Vincentius als Zeuge erscheint. Der Bischof Vittus von Płock, welcher nach der Angabe des Długosz [1]) vom Jahre 1179 bis an seinen im Jahre 1206 erfolgten Tod die bischöfliche Würde bekleidete, hatte im Verein mit seinem Bruder Derslaus, Palatin von Sandomir, ein Nonnenkloster der Prämonstratenser zu Busko (in der ehemaligen Wojewodschaft Sandomir) unfern seinem Geburtsorte Chotel gestiftet. Bald wurden diesem Kloster von verschiedenen Seiten Schenkungen gemacht. So schenkte ein Ritter Namens Slawosz das nach ihm genannte Gut Slawoszow sammt Kirche bei Skarbimir dem genannten Kloster. Es sind über diese Schenkung zwei Originalurkunden erhalten, und die zweite derselben ist offenbar dieselbe, welche Długosz gekannt hat. Aus den vielen Auslassungen und Fehlern, mit denen die Urkunde von Długosz mitgetheilt ist, kann man zugleich ersehen, wie vorsichtig man in der Beurtheilung der Echtheit urkundlicher Aufzeichnungen sein muss in Fällen, in denen nicht wie in dem vorliegenden die Vergleichung mit dem Original möglich ist [2]). Długosz theilt nun eine Urkunde mit, die zu seiner Zeit im Kloster Busk, obgleich dasselbe die Schenkung damals bereits gegen andere Güter vertauscht hatte, aufbewahrt wurde, und in welcher die Schenkung des Slawosz bestätigt wird. Dies ist eben die Urkunde, unter deren Zeugen der

---

1) Hist. Polon. l. VI, fol. 540. C. u. lib. benef. t. III, pag. 84.

2) Die beiden Originale der Schenkung von Sławoszow, deren wechselseitiges Verhältniss nicht ganz klar ist, ohne dass durch diese Bemerkung ein Zweifel an der Echtheit des einen ausgesprochen sein soll, stehen bei Rzycz. et Muczk. C. d. P. t. 1, pag. 19, Nr. 9, u. pag. 21, Nr. 10. Letztere Urkunde theilt in fehlerhaftem Auszuge Długosz im lib. benefic. l. c. mit. Überdies bringt Długosz die in unserem Texte besprochene Bestätigungsurkunde von 1210, von welcher er selbst bemerkt: „Habetur originaliter in monasterio Buschensi, sub sigillo prefati Slawoszii, geminatam crucem suo in sigillo pro insigni deferentis, innovata". Aus dem Datum der letzten Urkunde erhellt, dass die beiden ersten Urkunden nicht mit den Herausgebern derselben ca. 1212 angesetzt werden dürfen.

Bischof Vincentius von Krakau genannt wird. Die Urkunde schliesst nämlich mit den Worten: „Die Schenkung wurde erneuert auf der Synode zu Borzichow im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1210. Zeugen: Erzbischof Heinrich, die Bischöfe Vincentius von Krakau, Gethko von Mazovien, Alnoldus von Posen, Laurentius von Breslau, Ogierius von Kuiavien, Laurentius von Lebus. Hugo Decan zu Gnesen. Gregorius Propst (daselbst). Petrus Decan zu Krakau. Boguphal Propst (daselbst). Magister Aegidius. Magister Petrus und viele andere Personen, welche auf der Synode anwesend waren". Gegenüber Lętowski [1]), welcher Borzychow für Borzychowo bei Starogard in Pommern hält, dessen Długosz in der seiner Geschichte Polens vorausgesandten geographischen Übersicht erwähnt, hat bereits Helcl [2]) auf das allein richtige Locale der Synode hingewiesen, nämlich auf das ganz nahe bei dem mit der Schenkung bedachten Kloster Busko, zwei Meilen von der Kreisstadt Stopnica, in der Pfarre Gnoyno, in der ehemaligen Wojewodschaft Krakau gelegene Borzykowa [3]), worauf auch die sonstigen Andeutungen des liber beneficiorum hinweisen. Auch Slawoszow, um das es in der Schenkung sich handelt, liegt unfern Busk; es ist nämlich das heutige Pfarrdorf Słaboszów im Miechower Kreise unfern Dzialoszyce [4]).

Was nun die Echheit der Urkunde, in welcher Vincentius genannt wird, betrifft, so scheint derselben die Erwähnung der Bischöfe Ogierius von Kujawien und Alnoldus von Posen im Wege zu stehen. Denn nach Długosz [5]) starb Ogierius im Jahre 1203; und noch schlimmer steht es um den zweiten Bischof bei Długosz. Nach seiner Angabe sowohl in der Geschichte Polens [6]) als auch in dem Verzeichnisse der Bischöfe von Posen [7]) folgte dem Bischofe Arnold 1186 Mrokota. Den Todestag (15. Januar) hat, wie Röpell [8]) wohl

---

1) Katalog biskup. Krak. 1, 112.

2) Starodawne prawa Polskiego pomniki T. 1, w Warszawie 1856, pag. 334, Anm. 22. Dagegen findet sich die unrichtige Localbestimmung noch bei Grünhagen, Regesten zur schlesischen Gesch. 2. Abth. S. 83.

3) Vgl. Tabella miast, wsi, osad królewstwa Polskiego. W Warszawie 1827.

4) Rzysz. et Muczk. 1, 20, Anm. 2.

5) Hist. Pol. l. VI, pag. 594, vgl. Damalewicz, Vitae ep. Wladislaw. Crac. 1642, pag. 156.

6) l. XI, pag. 555.

7) Vitae episcoporum Posnan. ed. Treter pag. 536.

8) Anm. zu ann. capit. Cracov. 1196.

mit Recht vermuthet, Długosz aus dem Krakauer Kalendarium [1] genommen, in welchem indess als Todesjahr 1209 von Długosz abweichend angegeben ist. Nun erhielt sich aber weiterhin ein Diplom mit dem Datum 25. December 1209 [2], unter dessen Zeugen Arnold genannt wird. Nun steht Długosz auch sonst vielfach mit den urkundlich beglaubigten Nachrichten in Bezug auf Namen und Zeitfolge der Posener Bischöfe in Widerspruch, wie das bereits Röpell [3] und die Herausgeber der annales Lubinenses [4] bemerkt haben. Daher dürfte auch in diesem Falle gar kein Gewicht auf die Angabe des Długosz zu legen sein. Freilich steht der Echtheit jener Urkunde noch immer das Jahr 1209 in dem Kalendarium Cracoviense im Wege. Aber erstlich hat es der Herausgeber des Kalendars leider unterlassen anzugeben, welcher Zeit die Hand angehört, von welcher die Jahrzahl herrührt, ferner steht dem Kalendar auch die Urkunde vom 25. December 1209 entgegen, in welcher noch Arnoldus als Zeuge erscheint, während im Kalendar die Jahrzahl 1209 bei dem 15. Januar steht. Man sieht, dass die Angabe des Kalendars wenigstens kein zwingender Grund ist, die Echtheit der Urkunde über Sławoszow in Zweifel zu ziehen. Und ebenso wenig kann uns die Erwähnung Ogiers, nachdem bereits oben in einer zweiten Urkunde der gleiche Fall vorlag, ohne gegen die Echtheit derselben den Ausschlag zu geben, bestimmen, diesmal darüber anderer Ansicht zu sein. Hat Helcl mit Recht für möglich gehalten, jene frühere Urkunde in das Jahr 1207 zu setzen, so hindert wohl nichts daran, Ogiers Tod eben in eine noch spätere Zeit zu versetzen. Die Grenze, bis zu der man gehen darf, bezeichnet eine Urkunde vom 11. April 1211 [5], in welcher bereits Paul, erwählter Bischof von Posen, unter den Zeugen genannt wird. Die Erwähnung des Laurentius Bischof von Lebus ist, wie ein Vergleich mit der Reihenfolge der dortigen

[1] Welches im Anhang zu Łętowski's Katalog biskup. Krakowskich, 4. Bd., S. 49: „XVIII. Kl. (Febr.) Arnoldus episcopus Boznaniensis obiit MCC nono".

[2] Wohlbrück, Geschichte von Lebus Seite 15, und Mosbach, wiadomości pag. 4: „actum est hoc in Glagou in natali domini tempore quo baptizauit dux Wladizlaus filium Henrici ducis. Anno incarnationis dominicae MCCIX°." nach dem Original. Freilich wäre immerhin möglich, dass, da die Urkunde am Weihnachtsfeste ausgestellt wurde, ihr Ausfertiger mit dem Festtage auch das neue Jahr begann.

[3] Gesch. Pol. 1, 636.

[4] Pertz, M. G. SS. XIX. pag. 578—579, Einleit. zu den ann. Lub.

[5] Grünhagen, Regest. z. schles. Gesch. 2. Abth. Breslau 1866, S. 85, Nr. 142.

Bischöfe [1]) lehrt, unverfänglich. Endlich lässt sich der in unserer Urkunde als Zeuge erwähnte Propst Boguphal auch in einer Urkunde [2]) des Jahres 1212 nachweisen.

Während aus dem Jahre 1211 keine Notiz über unseren Bischof vorliegt, sind über das Jahr 1212 mehrere Nachrichten in den Quellen zu finden. Von einem Unglücksfalle, der im Jahre 1212 die Krakauer Kirche betroffen haben soll, lesen wir in des Długosz Geschichte [3]) einen Bericht, welcher, da eine Vergleichung mit anderen Quellen [4]) nicht möglich ist, eben einfach angeführt werden möge. „Das Geburtsfest Christi", meldet Długosz, „begieng Leszko der Weisse, der Herzog und Monarch von Polen, in diesem Jahre zu Krakau mit seiner Mutter, der Herzogin Helena, dem Bischofe Vincentius von Krakau und den Baronen in grosser Festlichkeit, und bewirthete einige Tage lang seine Räthe in glänzenden Gastgelagen. Und da in diesem Jahre alles sich der Ruhe erfreute, indem die Feinde alle ringsum entweder ruheten oder bezwungen worden waren, so gab man sich der Pflege der Angelegenheiten des Friedens hin, und wurde in besonderen und allgemeinen Gerichtsversammlungen in den einzelnen Landestheilen den Völkern Recht gesprochen. Aber selbst dieser Friede blieb nicht völlig ungetrübt; vielmehr mischte eine Prüfung von oben Bitterkeit in die Freude. Im Monate Juli nämlich wurde durch einen Blitzstrahl das Ärar der Krakauer Kirche getroffen, wodurch die Balken und die Sparren des Daches in Brand geriethen, und die Flamme, da niemand den Brand löschte, auch in das Innere des Ärars eindrang, Kisten und Kasten ergriff, die in jenen aufbewahrten Casulen, Kappen und viele andere Schmuckgegenstände der Krakauer Kirche, Spenden der früheren Könige, Fürsten, Bischöfe und anderer Gläubigen Christi verzehrte, und so diese Kirche ihrer werthvollen und werthgehaltenen Gewänder und Unterpfänder,

---

1) S. W. Wohlbrück, Gesch. des ehemaligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Namens, 1. Thl., Berlin 1829, S. 56 ff.

2) Gładyszewicz l. c. str. 259—260.

3) Fol. 612, l. 6.

4) Es wäre denn die Stelle der vitae episcoporum Cracoviensium fol. 146: „Huius tempore erarium ecclesiae Cracouiensis fulmine percussum est et scrinium, in quo casule erant, accenditur et cappe preciosiores comburuntur". Die Stelle könnte immerhin auf annalistischen Aufzeichnungen beruhen. Auch wird, was Długosz über die Gerichtsversammlungen dieses Jahres sagt, durch die von uns S. 49 erwähnte Urkunde wenigstens mittelbar bestätigt.

mit denen sie reichlicher als irgend eine andere Kirche Polens begabt war, beraubte. Man hielt den Vorfall für ein Wunderzeichen, und es wurde auch von den Dienern Gottes und anderen frommen Männern für einen Fingerzeig Gottes angesehen, dass der Brand als eine Strafe der Sünden wegen erfolgt sei".

Nun hat ein glücklicher Zufall zwei Inventare des Krakauer Domschatzes aus der Zeit vor Vincentius erhalten, welche Bielowski entdeckt und herausgegeben hat [1]). In dem ersten dieser Verzeichnisse aus dem Jahre 1101 erscheinen im Besitze des Ärars der Kirche: 84 Pallien, 24 Kappen, 27 Casulen, 18 Kelche, darunter vier von Gold, die übrigen von Silber, 8 Kreuze, 4 davon goldene, 4 silberne, 6 Dalmatiken, 13 Subtilien, 10 Candelaber, zwei „urne" oder, wie es nach einer Vergleichung mit dem etwas späteren Verzeichnisse wohl heissen muss, „urcei" aus Silber, 6 Rauchfässer, 3 Plenarien. Im Jahre 1110 erscheint, wie das zweite Verzeichniss lehrt, der Besitz des „Ärars des heil. Wenzel" in einer für die Kürze der Zwischenzeit beachtenswerthen Weise vermehrt; man zählt jetzt schon 104 Pallien, 25 Kappen, 7 Dalmatiken, 14 Subtilien u. s. f. Das nächste Verzeichniss rührt erst aus dem Jahre 1252 her, und lässt sich zur Beurtheilung des oberwähnten Vorfalles leider darum nicht verwerthen, weil der Tatarensturm, wenn man auch Zeit fand, viele Habseligkeiten in Sicherheit zu bringen, tiefe Spuren wird zurückgelassen haben. Wenig wahrscheinlich ist die sich auf sehr späte Schriftsteller stützende Vermuthung Ossolinski-Linde's [2]): „das traurige Ereigniss im Jahre 1212 scheint in ihm zuerst den Gedanken geweckt zu haben, die Welt zu verlassen".

Demselben Jahre gehört eine Urkunde [3]) an, welche unter andern auch der Bischof von Krakau besiegelte. Sie handelt über einen Rechtsstreit zwischen einem gewissen Radoanus und der Wittwe seines älteren Bruders Ratibor wegen der Erbschaft, welche der letzteren ihr Gemahl hinterlassen hatte. Radoan verzichtet durch die Urkunde freiwillig und um den letzten Willen seines Bruders zu ehren, auf einen Theil der ihm zustehenden Güter, nämlich auf das Dorf Besanowo, zu Gunsten jener Frau gänzlich und für immer. Die Krakauer

1) Mon. Pol. 1, 376—378.
2) V. K. S. 10.
3) Gladyszewicz, pag. 259—260.

Kirche erscheint an der Rechtshandlung insoferne betheiligt, als der Bruder jener Frau, Panzlaw, Canonicus von Krakau ist. Die Urkunde ist zu Krakau am 11. Mai jenes Jahres ausgestellt worden.

Im Sommer des Jahres 1212, frühestens im August [1]), erfolgte die Weihe des neuen Bischofes Paul von Posen durch den Erzbischof Heinrich von Gnesen zu Mstow, unfern Czenstochau an der Warta. Bei diesem Acte war auch Vincentius zugegen, wie sich aus einer drei Tage darnach ausgestellten Urkunde ersehen lässt [2]).

Dem Jahre 1212 gehört endlich der Tag zu Miecholin an, auf welchem der Erzbischof Heinrich von Gnesen, die Bischöfe Gedeon von Płock und Ogierius von Kruszwic (Kujawien), sowie der Herzog Mestwin von Danzig zugegen waren, und auf welchem Bischof Vincentius von Krakau die Güter Czernikow und Goiczow dem Cistercienserkloster Sulejow schenkte [3]). Die Erwähnung jener Zusammenkunft und des Herzoges von Danzig als eines der an den dort stattgehabten Berathungen theilnehmenden Fürsten lässt den Gedanken an eine blosse Erdichtung des ganzen Factums nicht aufkommen. Gerade in der Zeit, in welche unsere Zusammenkunft gehören soll, fand in der That eine Annäherung der Herzoge von Polen und jener des östlichen Pommerns statt. Bedenkt man, dass damals (1210) der Dänenkönig Waldemar, wenn auch nur vorübergehend, eben jenen Herzog Mestwin zwang ihm als Oberherrn zu huldigen, so wird man es auch für wahrscheinlich erachten dürfen, dass die Herzoge von Polen, welche durch das Umsichgreifen Dänemarks selbst bedroht wurden, die von ihnen selbst beanspruchte Oberhoheit über Pommern wenigstens in der Form eines Bündnisses mit dessen bedrängten Fürsten werden zu behaupten gestrebt haben. Aber auch ausser

---

[1]) Grünhagen, Regest. 2. Abth. 88, Nr. 151. Die päpstliche Confirmationsurkunde datirt vom 17. Juli desselben Jahres und befindet sich bei Baluze, epistolae Innocentii II, 546.

[2]) Die Urkunde befindet sich in dem als „liber niger" bekannten grossen Copialbuche des Domcapitels zu Breslau, fol. 444, in welcher die Namen der Bischöfe nur mit den Anfangsbuchstaben L. V. L. H. und Pe. bezeichnet sein sollen. In Folge dessen nennt Wohlbrück a. a. O. S. 56 den Bischof Petrus, obgleich derselbe, wie auch die in der vorhergehenden Note erwähnte Bulle lehrt, Paulus hiess.

[3]) Die betreffende Stelle wurde bereits oben citirt. Dass der in derselben erwähnte Herzog Msczugius eben Mestwin I. ist, lehrt ein Blick in Kosegarten, Cod. Pom. dipl. 1, pag. 1060 (Index).

dieser Gefahr lag in der Bekehrung der noch heidnischen Preussen, bei der die Herzoge Polens und Ostpommerns auf Erweiterung ihres Gebietes hofften, ein Gegenstand vor, dem jene „Besprechung" zu Miecholin gewidmet gewesen sein könnte [1]).

Aus dem Jahre 1213 besitzen wir zwei Urkunden, in welchen der Name des Vincentius erscheint. Die eine [2]) ist in einer Copie des Bischofes Ivo, des Nachfolgers unseres Chronisten, im Capitelarchive enthalten, bisher jedoch nicht veröffentlicht worden. Vincentius überträgt durch dieselbe eine Altarstiftung aus der Kirche in Kije nach der Kirche Kielce [3]). Der Erbherr von Kije, Graf Woysław, verbindet sich zugleich dem nicht mit List oder Gewalt entgegentreten zu wollen. Aus der Erwähnung im liber beneficiorum [4]) ersieht man, dass sich darauf die Uebertragung der Präbende Zydow bezieht, welche nach den zwei Dörfern Gross- und Klein-Zydow benannt ist.

In der zweiten Urkunde verleiht Ivo, des Vincentius Nachfolger, damals noch Kanzler von Polen, dem Cistercienser-Kloster Sulejow das Gut Dobrech. Die Urkunde ist ausgestellt in einer, wie es scheint, grösseren Versammlung zu Sieradz (Syraz) am Tage Johannes des Täufers (24. Juni). Zeugen waren: Heinrich Erzbischof von Gnesen, die Bischöfe Vincentius von Krakau, Paulus von Posen, Bartha von Kujawien, Laurentius von Breslau, Gotheca (= Getco) von Płock, die Äbte Michaël von Tiniec, Alardus vom St.-Vincenz-Stifte in Breslau, Theodorich von Andrzejow, die Decane Hugo von Gnesen, Petrus

---

1) Über die pommerschen Verhältnisse vgl. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern, 2. Thl. Hamburg 1840, S. 332 ff., und S. 354 ff.

2) Łętowski, katalog biskupów Krakowskich 1, 113.

3) Sowohl Kielce als Kije liegen nach Polska starożytna II, 372 in der ehemaligen Wojwodschaft Sandomir, nach der Karte von Julius Colberg 1827 jedoch bereits in der Wojwodschaft Krakau, und zwar Kije 5/4 Meilen westlich von Chmielnik.

4) I, 457: „Prima praebenda Kelcziensis ecclesiae appellatur Zydowska eo, quod habet uillam pro fundo suo, quae Zydow appellatur . . . Hanc praebendam Vincentius Kadłubkonis episcopus Cracouiensis, nobilis de domo et familia Rosae, anno dni. 1213 pontificatus sui anno quinto, existens illius unicus patronus et collator, ex ecclesia parochiali in Kygye, in qua erat sua primaria fundatio, in Kelcze transtulit, de qua translatione uidi ego praefati domini Vincentii episcopi priuilegium originale per Johannem Groth episcopum Cracouiensem renouatum et exemplatum; praebenda autem praefata habet decimas infrascriptas, introitus et prouentus . . .". Die Einkünfte der Präbende findet man ebenda pag. 457—461 für die Zeit des Długosz verzeichnet.

von Krakau, Stephan von Opatow [1]), die Pröpste Boguphal von Krakau, Bernold von Płock, Oratius von Łęczyc [2]), die Cantoren Fulko von Gnesen, Gothehart von Płock, Bauduin von Łęczyc [3]), und die Archidiaconen Andreas von Krakau, Aegidius von Breslau, Johann von Sandomir [4]).

Am Tage der Himmelfahrt Mariae im Jahre 1214 verlieh zu Krakau Vincentius „mit Zustimmung des Capitels“ dem Kloster Miechow „um der Armuth desselben zu Hilfe zu kommen“ den Zehnten auf dem Gute (uilla) Budiwoj's Namens Swiniarowo [5]).

Für die Jahre 1215 und 1216 [6]) fehlen uns Urkunden, in denen Vincentius vorkömmt. Da nach der vorigen Urkunde Vincentius im Sommer des Jahres 1214 zu Krakau sich aufhielt, so lässt sich jener Mangel als eine Bestätigung der oben ausgesprochenen Vermuthung betrachten, dass in einem jener beiden Jahre Vincentius sich in

---

1) Wenn so Stephanus Pathouiensis zu verstehen ist, obgleich die Collegiate daselbst angeblich jüngeren Urspunges ist.

2) Lanchicio.

3) Denn dies hat man offenbar unter dem Beisatze „Luchitiensis“, der den Herausgebern zweifelhaft blieb, zu verstehen. Neben „Lachiciensis“ ist diese Form ebenso gebildet, wie das so häufig vorkommende „Sudomiriensis“ neben „Saudomiriensis“. Vgl. Grünhagen, Regest. zur schles. Gesch. 3. Abth., S. 112, Nr. 240, in welcher Urkunde die Form Lucitiensis vorkömmt, worin Grünhagen mit Recht Łęczyc vermuthet hat.

4) Das Original dieser von Rzyszcz. und Muczk. t. III, 10, Nr. 7 mitgetheilten Urk. im Besitze Leo Rzyszczewski's. Die Herausgeber beziehen mit Unrecht in einer pag. 31 desselben Bandes mitgetheilten Urkunde aus dem J. 1237 den unter den Zeugen angeführten Vincentius ebenfalls auf unseren Bischof.

5) Gedruckt ist diese Urkunde in S. Nakielski, Miechovia, pag. 132. Nakielski setzt die Bemerkung hinzu: „Ne uero processu temporis huiusmodi donatio uocaretur in dubium, illam ab Innocentio III. pontifice maximo postmodum confirmari obtinuit“. An der Echtheit obiger Urkunde ist nicht zu zweifeln; die Zeugen congruiren vielfach in unverdächtiger Weise mit jenen der oberwähnten Composition bei Gładyszewicz, pag. 259—260, so dass dadurch die Glaubwürdigkeit beider gewinnt. Fehlerhaft ist nur die Datirung, insoferne die Himmelfahrt Mariä auf den 1. September angesetzt wird. Aber offenbar ist hier in der Copie vor Kal. „XVIII“ ausgefallen.

6) Wenn es in den ann. Crac. compil. zum J. 1216 heisst: „concilium factum est tempore Wincencii. Innocentius papa obiit“, so liegt dieser Stelle insoferne ein Missverständiss zu Grunde, als, wie die Vergleichung mit ann. Polon. I, anno 1215: „Romae factum est concilium tempore Innocentii III.“ und mit anderen Annalen lehrt, „Wincencius“ aus „Innocentius“ entstanden ist.

Halicz aufhielt und Koloman zum Könige krönte. Eine urkundliche Nachricht liegt erst wieder in einer sonst nicht näher datirten Urkunde Herzog Leszko's aus dem Jahre 1217 vor, welcher ein ewiges Licht im Oratorium des eben erwähnten Klosters Miechow zum Heile seiner eigenen und der Seele seiner Ahnen und Nachkommen stiftete und diesem Behufe die Taberne zu Cyrin zuwendete. „Wenn aber", so schliesst die Urkunde [1]), „jemand diese Schenkung zu vernichten wagen sollte, so möge er auf des allmächtigen Gottes Vollmacht hin der Excommunication von Seiten unseres Vaters Vincentius des Bischofes von Krakau unterliegen, von dem ich mir die Bestätigung dieses frommen Werkes demüthig erbeten habe". Unter den Zeugen [2]) dieser Urkunde steht Vincentius oben an.

Nicht bekannt ist die Zeit zweier Verfügungen, welche Vincentius traf. Die eine knüpft an eine früher hervorgehobene Thatsache an. Długosz erwähnt nämlich, dass Vincentius zehn Präbenden in der Kirche Kielce gegründet und dotirt habe, und die decimae manipulares bei Czchow den Pfarrkirchen zu Brzezie und zu Czchow entzogen und dem Capitel von Krakau zugewendet habe, um davon die Auslagen für Wein und Öl zu bestreiten, jedoch unter der Bedingung, dass davon auch ein ewiges Licht am Altar erhalten werden solle [3]). Vielleicht hängt damit eine Überlieferung zusammen, die sich noch im 17. Jahrhundert erhielt. Hyacinth Pruszcz erwähnt nämlich in seiner 1650 erschienenen Beschreibung Krakau's [4]), dass in der inmitten der Kathedrale von Krakau befindlichen Capelle des heil. Stanislaus vor dem daselbst sich befindenden Altare silberne Lampen mit Lichtern

---

1) Bei Nakielski, Miechovia, pag. 135 „de originali".

2) „Factam autem a me hanc collutionem universitas fidelium nouerit anno dominicae incarnationis millesimo CCXVII. sub praesentia istorum, quorum nomina sunt haec: praedictus Vincentius Cracouiensis episcopus, Boguslaus praepositus, Andreas archidiaconus eiusdem ecclesiae, Gubertus praepositus Scarbimiriensis, Jacobus palatinus Cracouiensis, Gulislaus Sudomiriensis, Ossafius Vislicensis, Phalizlaus, Ospenchin, Jacobus de Bresech, Symit de Woynicze castellani, Gothymirus iudex curiae Praedcvore".

3) Dl., hist. t. VI, fol. 629. C. lib. bnfc. 1, 174 und noch öfters so lib. benef. t. 1, pag. 96, 236, hist. t. VI, fol. 617—618, wo die decimae namentlich angeführt werden.

4) Hiacynth Pruszcz, Kleynoty stołecznego miasta Krakowa. W Krakowie 1650. 4°. pag. 11.

angebracht seien, von denen die eine von dem Bischofe Vincentius Kadłubek herrühre. Interessant ist, dass Długosz, was er bezüglich jener Präbenden und Zehnten anführt, in alten Annalen gelesen haben will, daneben aber eine andere Darstellung kennt, wonach diese decimae, 19 an Zahl, darunter eilf manipulares, acht pecuniales, zur bischöflichen Tafel gehörten und von Vincentius den erwähnten Zwecken zugewendet worden wären. Gerade diese That hat Vincentius im Andenken des Capitels von Krakau fast noch mehr erhalten, als das Geschichtswerk. Das Kalendarium des Krakauer Capitels wenigstens setzt, indem es den 8. März als seinen Todestag vermerkt, nichts über dessen schriftstellerische Thätigkeit, sondern, was auch der Zweck derartiger die Wohlthäter der Kirche umfassender Aufzeichnungen ist, vor allem die Bemerkung hinzu: „qui capitulo contulit decimas in Schow". Selbst Długosz, der doch auch dem literarischen Ruhme Rechnung trägt, preist diese Verfügung als „ewigen Ruhmes werth" [1]).

Der Schenkung von halb Carwow durch Vincentius an das Kloster Koprzywnica wurde bereits oben in anderem Zusammenhange gedacht. Das Jahr der Schenkung ist unbekannt.

Man bringt den Namen des Vincentius auch mit einem für die Kirchengeschichte Polens nicht uninteressanten Ereignisse in Verbindung, nämlich mit der Einführung des Cultus des heiligen Florian in diesem Lande, der sich bald einer so weitreichenden Verehrung erfreute, dass schon Długosz [2]) auf das häufige Vorkommen dieses Namens bei seinen Landsleuten aufmerksam machen konnte. Den Anstoss zu diesem Culte hatte bereits Kazimirs des Gerechten Bitte an den Papst Lucius III. um den zu Rom ruhenden Leib des heil. Florian gegeben. Długosz [3]) theilt darüber eine ganz hübsche Sage mit: als der Papst in die Capelle, in der die Reliquien verschiedener Heiligen lagen, trat und nun

---

1) Hist. lib. VI, fol. 617—618. „Nimium fortunatus nimiumque liberalis episcopus aeterna laude uersandus, quod et ecclesiae suae prouidit necessitatibus et plurimum illi contulit stabilimenti et decoris, amplissimam sui doni compensationem per gratiam pontificis et renumeratoris superni abunde iam consequutus".

2) Hist. l. VI. fol. 552. D.

3) „Ut ueteranorum etiam usque in tempora nostra deriuata fert relatio". Vgl. Długosz' vita S. Stanislai fol. 98 b. ff.

fragte, welcher von ihnen nach Polen gehen wolle, habe eben der Leib des heil. Florian die Hand emporgereckt. Aus der Sage wäre freilich zu schliessen, dass der Herzog den Papst nur überhaupt um den Leib eines Heiligen gebeten habe. Die spätere Sage [1]) kennt noch ein anderes weisendes Zeichen. Als man nämlich den Heiligen auf den Kleparz in Krakau brachte, da wo sich jetzt die Kirche desselben erhebt, soll er sich nicht weiter haben bringen lassen, zum Zeichen, dass er dort seinen Sitz nehmen wolle, um so der Beschützer des nördlichen Stadttheiles zu werden, so wie Stanislaus dies bereits für den südlichen war. Die polnischen Annalen [2]) setzen die Ankunft des Bischofes Ägidius von Modena mit dem Leibe des heil. Florian in Krakau in das Jahr 1184. Auch Vincentius [3]), obgleich derselbe der Ankunft des wunderthätigen Leichnams nicht erwähnt, hebt die hohe Verehrung hervor, welche Kasimir zu dem Heiligen trug. War es doch das Festmahl, das dem in Gebet und Gottesdienst gefeierten Tage dieses Heiligen folgte, bei welchem der Fürst im Jahre 1194 plötzlich verschied. Der Krakauer Bischof führte zu Ehren des Heiligen die noch gegenwärtig bestehende Kirche vor den Thoren der Stadt auf, und Vincentius soll diese Kirche eingeweiht haben [4]). Doch wurden Florians Gebeine später auf das Schloss in Krakau übertragen und daselbst mitten in der Kirche in einem marmornen Grabe bestattet; bloss ein Arm blieb auf dem Kleparz [5]).

Noch mit eines anderen Heiligen Cult bringt den Vincentius eine dunkle Kunde in Verbindung. Sie erzählt von einem Leben des heil. Stanislaus in Versen, das den Bischof Vincentius zum Verfasser sollte gehabt haben [6]), und wie wir so eben vernahmen, wurde eine an des Heiligen Grabe hangende silberne Lampe mit demselben

---

1) Bei Bielski str. 135.

2) Ann. Polon. I und IV ad a. 1184. II ad a. 1197. III ad a. 1183. Ann. cap. Crac. und ann. Crac. compil. ad a. 1184. Ann. Crac. breves ad a. 1184.

3) l. 4, c. 19, pag. 211.

4) Vitae ep. Crac. fol. 14 b. „Hic ecclesiam Sti. Florianj consecrat."

5) K. Wurzbach, die Kirchen der Stadt Krakau. Wien 1854, S. 291.

6) „Iste etiam Vincencius creditur historiam de sancto Stanislao modo rethorico ritmizasse". Vincentius Kadlubko et Martinus Gallus scriptores historiae Polonae uetustissimi cum duobus anonymis ex ms. bibliothecae episcopalis Heilsbergensis editi. Gedanae 1749, pag. 33.

in Verbindung gebracht. In einem der folgenden Abschnitte dieser Schrift wird sich zeigen, in wie weit diese Angaben auf Thatsachen beruhen dürften.

V.

Im Jahre 1218 trat Vincentius von der Leitung der Kirche zu Krakau zurück und in das Kloster Jędrzejów ein. Długosz [1]), dem wir eine durchaus glaubwürdige Erzählung dieses Vorfalles verdanken, leitet denselben aus religiösen Motiven ab. Die Worte, deren sich Długosz, um dies auszudrücken, bedient: „ex pelago multifariorum naufragiorum euasurus“, sehen freilich fast einer Folgerung aus den Worten ähnlich, deren sich Vincentius in der Einleitung seines Werkes bedient, es plage ihn nicht in einem Maasse die Schreibsucht, „ut post toties expertas pelagi delicias, post toties enatata laborum naufragia, rursus in eisdem delecter syrtibus naufragari“. Freilich übersah, wenn diese Vermuthung richtig ist, Długosz, dass er andererseits behauptet, Vincentius habe seine Chronik zu einer Zeit verfasst, da er noch Bischof war.

Der Gedanke sich in das Klosterleben zurückzuziehen, scheint überhaupt schon lange Zeit zuvor den Vincentius beschäftigt zu haben. In einer seiner frühesten Schenkungen, die noch in diesem Abschnitt näher beleuchtet werden soll, hat er bereits das Kloster Jędrzejow, in welches er nunmehr eintrat, bedacht. Daraus, so wie aus der Angabe des Długosz ersieht man, dass von einem erzwungenen Rücktritte des Bischofes, von welchem Bielski [2]) spricht, nicht die Rede sein kann. Vielmehr wiedersetzten sich, soferne dem Długosz Glauben beizumessen ist, der Herzog Leszko und das Capitel lange dieser Absicht des trefflich bewährten und anerkannten Mannes, zumal es schwer war einen gleich tüchtigen Nachfolger zu finden. Dieser ergab sich endlich doch in Ivo, dem Sohne des Grafen Paul von Konsk aus dem Hause Odrowąż, wie der in genealogischen Angaben schlecht beglaubigte Długosz hinzusetzt. Früher Cantor von Gnesen und Canonicus von

---

1) Hist. l. 6, fol. 622 B. fol. 623.

2) Kron. Polsk. II, 146 (Ausgabe von 1597).

Krakau begleitete er die Stelle eines Kanzlers des Herzogs von Krakau und Sandomir unter dem hochtönenden Titel „Kanzler von Polen“, und empfahl sich sowohl durch diese Stellung als auch durch seine Bildung, die er sich an der Universität Paris zu eigen gemacht hatte. Da man aber Widerstand von Seiten des Papstes gegen den Rücktritt des Vincentius besorgte, reiste Ivo mit mehreren Gefährten, darunter dem Canonicus Jacko, zu Papst Honorius III. nach Rom, wo er in dem Cardinalbischof Ugolinus von Ostia einen einstigen Jugendfreund und Genossen seiner Studien zu Paris fand, der seine Absichten bei den Cardinälen und bei dem Papste förderte. Noch in anderer Hinsicht wurde der Aufenthalt Ivo's in Rom von wichtigen Folgen begleitet. Ivo lernte nämlich hier den heiligen Dominicus kennen und war selbst Zeuge eines der von diesem bewirkten Wunder, das auf ihn einen so tiefen Eindruck hervorrief, dass er, als ihm die an Dominik gerichtete Bitte um Sendung mehrerer Jünger desselben nicht gewährt wurde, selbst mit seinen Gefährten, jenem Jacko, Ceslaw, einem Polen, Heinrich von Mähren und einem Deutschen Namens Hermann in den Orden des heiligen Dominicus trat und dadurch den ersten Anstoss zur Verbreitung des neuen Ordens in Polen gab. Ivo musste sich schon durch solchen Entschluss den Beifall Roms erringen, das dadurch berechtigt wurde, grosse Erwartungen von einem Manne zu hegen, der sich die neue Richtung innerhalb der Kirche sofort aneignete und zu deren Vorkämpfer machte. Durch Schenkungen an die Kirche hatte auch er sich bereits vortheilhaft bekannt gemacht; indess blieben Verdienste dieser Art in Bezug auf ihre Wirkung wohl stets auf die nächsten Kreise beschränkt: so gewiss es ist, dass er sich durch diese dem Herzoge und der Kirche seines Landes angenehm machte, auf deren Verlangen nach seiner Erhebung dieselben sich wirksam zeigten, so gewiss hat den letzten Impuls zu seiner Erhebung die Überzeugung gegeben, dass dieselbe einem Manne gelte, dessen Anschauungen sich über die provinziellen Schranken hinaus zu einem Verständniss der Bedürfnisse der gesammten Kirche jener Zeit erheben. Der Papst ertheilte seine Zustimmung zu dem Entschlusse unseres Vincentius, der Welt zu entsagen[1]; der von Rom zurückkehrende Ivo wurde von dem Erz-

[1]) O. Raynald. T. XIII der ann. eccl. a. 1223 Nr. 32 heisst es: „Hoc interim spatio pontifex, cum episcopum Cracouiensem, qui religiosae seruituti addicturum se deo

bischofe Heinrich von Gnesen zum Bischof von Krakau geweiht, indess Vincentius, „um aus einem Guten der Beste zu werden", in das Cistercienser Kloster Jędrzejow eintrat.

Die Cession des Vincentius erfolgte nach den Annalen [1]) im Jahre 1218; überall wird auch in denselben betont, dass der Rücktritt freiwillig (sponte) geschah.

Von dem alten einstigen Kreisstädtchen Xiąż Wielki bis unter das ebenfalls alte Schloss Chęciny zieht sich in einer Ausdehnung von etwa vier Meilen eine breite Ebene dahin, welche nur hie und da von kleinen Hügeln und Wäldchen und nächst der Nida von nur kleinen Flüsschen, nämlich den beiden Nebenarmen Mierzawa, von der Czarna und dem Bächlein Brzeźnica belebt wird. Inmitten dieser Ebene, an der flachsten Stelle derselben, an jenem Bache Brzeźnica befindet sich gegenwärtig die Stadt Jędrzejów, und eine Viertelmeile im NW. dieses Städtchens erhebt sich die prächtige Kirche und das einstige Cistercienser Kloster gleichen Namens. Jetzt besteht dasselbe als Kloster nicht mehr, nur ein Ordensgeistlicher versieht gegenwärtig den Dienst in dieser Kirche. Die mit einander zusammenhängenden Gebäude der Kirche, der Abtei und des Klosters umgibt eine weitläufige Mauer, aus der in gewissen Entfernungen von einander niedrige Bastions hervorspringen und dem ganzen das Ansehen einer befestigten Burg verleihen. Der älteste Theil der besagten

---

vouerat, episcopatu discedere permisisset, mox in eam rem in magnum ecclesiae Cracouiensis damnum redundare accepisset, pristinam illum dignitatem jussit capessere atque animarum salutem diuinae contemplationis suavitati praeferre". Dazu werden am Rande citirt Honorius pp. III, l. 7, ep. 126 und l. 8, ep. 100. Nun konnte diese Andeutung freilich sowohl Naruszewicz VI, pag. 189, Note 1, als auch Röpell, Geschichte Polens 1, 644 darüber irreführen, von welchem Bischofe von Krakau die Worte gemeint seien. Die Briefe des Papstes Honorius III. sind nun von Theiner, Monumenta Polon. I, 13, nr. 28; 14, nr. 31 und 15, nr. 32 mitgetheilt und datiren aus den Jahren 1222 und 1223; sie lassen keinen Zweifel darüber, dass nicht Vincentius, sondern Ivo gemeint ist, der, so wie er kurz zuvor seine Erhebung zum Erzbischof von Gnesen abgelehnt hatte, jetzt von dem Papste gezwungen werden musste, auf dem bischöflichen Stuhle, von dem er sich gleich seinem Vorgänger ins Kloster zurückziehen wollte, zu verbleiben. Darnach ist auch Grünhagen, Regesten zur schles. Gesch. Nr. 264 und Nr. 275 (vgl. Nr. 455) zu berichtigen. Vincentius ist am 8. März 1223 (s. u.) bereits todt.

1) Ann. Pol. I, III, IV; ann. sacrae Crucis Pol. 1218.

Gebäude und der am meisten verfallene ist das eigentliche Kloster, dessen weite, ringsum laufende Corridore zu den zahlreichen Zellen der einstigen Mönche führten. Man zeigt da sogar noch die Zelle, in der Vincentius Kadłubek, freilich bloss der Sage nach, gewohnt haben soll. Das Abteigebäude stammt aus dem 15. Jahrhundert. In sehr gutem Zustande aber hat sich die Kirche erhalten, eine der schönsten in Polen; aber in ihrer gegenwärtigen Gestalt reicht dieselbe kaum über den Anfang des 17. Jahrhunderts [1]) zurück. Długosz [2]) gibt eine von der gegenwärtigen Gestalt abweichende Schilderung der Kirche, von der es indess ebenfalls nicht sicher ist, ob in derselben eine Beschreibung der zu des Vincentius Zeiten bestehenden Kirche vorliegt. In der heutigen Kirche knüpfen zwei Gegenstände an die Erinnerung unseres Bischofs an — nämlich eine Capelle an der linken Seite der Kirche als die des seligen Vincentius Kadłubek bezeichnet, und die grosse Kirchenglocke, welche 1768 zu Danzig gegossen den Taufnamen „B. Vincentius Kadłubek“ führt.

Das Kloster Jędrzejów war um die Mitte des 12. Jahrhunderts [3]) von Johannes oder Janek Bischof von Breslau, später

---

[1]) Eine genaue Schilderung der gegenwärtigen Kirche findet sich in der Abhandlung Helcls O klasztorze Jędrzejowskim im Rocznik towarzystwa naukowego Krakowskiego. Poczet nowy tom VII. Ogólnego zbioru tom XXII, str. 125 ff. Kraków 1852. Vergl. auch Dohme, K. Die Kirchen des Cistercienser Ordens in Deutschland während des Mittelalters. Leipzig 1869.

[2]) Lib. benef. III, 336.

[3]) Vgl. über das zweifelhafte Gründungsjahr Helcl a. a. O. S. 132 ff. Seitdem ist aber zur Lösung dieser Frage, wie mir scheint, der Weg angebahnt durch die kritische Ausgabe der Annalen in den Mon. Germ. Übereinstimmend enthalten nämlich die vier Fassungen der ann. Polon. I, II, III, (diese nur mit einem offenbaren Fehler 1139) IV zum J. 1140: „Claustrum in Andrzeow edificatur“. Übereinstimmend damit versetzt auch Długosz die Gründung von Andrzejow in das J. 1140. Nun enthalten aber die ann. Polon. I. überdies zum J. 1149 die Angabe: „abbatia in Andreow fundatur“, und dieselben Worte begegnen in den ann. Crac. compilati ad a. 1149 (vgl. die Anm. der Herausgeber). Die Herausgeber beziehen aber mit Unrecht auch diese Angabe auf jenes Factum, welches andere Quellen und dieselben ann. Polon. I. zum J. 1140 erwähnen; vielmehr liegen hier, wie schon die Verschiedenheit der Ausdrücke lehrt, zwei verschiedene Facta vor, von denen das eine, der Anfang des Klosterbaues, sich 1140 zutrug, das andere, die förmliche Einführung der Mönche und die Begründung der Abtei 1149 erfolgte. Somit ist es das älteste Cistercienser Kloster in Polen, älter selbst als das angeblich 1145 oder 1146 gegründete Kloster Lauda oder Lędz, über das man Dubois, Geschichte der Abtei Morimond S. 239, und Obraz życia i zasług opatów Mogil-

Erzbischof von Gnesen, zugleich mit seinem Bruder Clemens auf ihrem Besitzthum Brzeźnica gestiftet worden, und wurde nach der Stadt Andrzejow (Jędrzejów) oder, da die ersten Mönche, die es bezogen, aus dem burgundischen Kloster Morimund kamen, selbst Morimund, und zwar, um es von dem Mutterkloster zu unterscheiden, Morimund in Polen, Morimundus Cracouiensis oder Klein-Morimund (Mor. minus) genannt, gerade so wie es auch in Italien bei Mailand eine Tochter jenes burgundischen Morimund gab, welches „Morimonte de Milano [1])" hiess, oder wie jenes Zwettel in Österreich, das seinen Klosternamen Clara vallis dem Mutterkloster Clairveaux verdankt. Auch die Stadt Jędrzejów war von den Ordensstiftern

---

skich, skreślił Konst. Hoszowski. W Krakowie 1867, pag. 163 ff. vergleichen mag. Auf die verschiedenen bei Bestimmung der Gründungszeit eines Klosters in Betracht kommenden Momente verweist gut Winter: Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden. Gotha 1868, S. 313 ff. Einen besonderen Werth verleiht diesem Werke die Mittheilung der annales Cistercienses. So nennt nämlich Winter nicht ganz glücklich die Register, welche man in den Mutterklöstern des Ordens über die Gründungszeit der einzelnen Tochterklöster führte, und die in zahlreichen Abschriften auch in die anderen Klöster des Ordens übertragen worden sind. Besser würde wohl die Bezeichnung tabulae Cisterciensium sein. In denselben sind in der Regel Jahr und Tag angegeben, an welchen der Orden in das betreffende Kloster einzog. Für die Klostergeschichte Polens enthalten dieselben ein sehr reiches Material. Für das Kloster Jędrzejow befinden sich die Angaben der verschiedenen tabulae S. 333. Das Jahr ist hier nach dem Langenheimer Verzeichniss der Bamberger Bibliothek E. VII, 7. Man. 1146. Darunter ist aber offenbar der Einzug der Mönche verstanden. Doch wird, wie es scheint, von Winter die Bedeutung dieser Art von Aufzeichnungen überschätzt; sie wären offenbar sehr werthvoll, lägen sie uns in älteren und correcteren Manuscripten vor. Es wird, wie Winter selbst fühlt, noch erweiterter handschriftlicher Vergleichung bedürfen, um hier sicher zu gehen. Bei Winter S. 338—339 erscheint Nr. 427 zum J. 1162 eine „abbatia de domo S. Andreae", welche Winter wieder für Andrzejow hält. Er meint: „Demnach wäre es 1164 erst besetzt worden, nachdem zwischen 1146 und 1149 der Bau begonnen war. Doch dürfen wir nicht verschweigen, dass J. (Jongelinus) es nach Spanien versetzt und mit Panzuelos identisch nimmt (!?)". In der That ist schwer zu glauben, dass hier unser Jędrzejów gemeint sei, und zwar abgesehen von dem Jahre, da das Langenheimer Verzeichniss jenes Kloster als 24. Tochter Morimunds, dagegen unter Nr. 301 unser Jędrzejów als 21. Tochter Morimunds, und zwar letzteres in Übereinstimmung mit einem anderen Verzeichnisse nimmt.

[1]) Dubois, Geschichte der Abtei Morimond und der vorzüglichsten Ritterorden Spaniens und Portugals. Übers. nach der 2. Auflage aus dem Französischen von Dr. K. Münster 1855, S. 72.

jenem Kloster zugewendet worden, nur mit der eigenthümlichen Bedingung, dass die Bewohner der Stadt der Familie des Ordensstifters als Zeichen ihrer einstigen Abhängigkeit von allem geschlachteten Vieh das Herz entrichten sollten, eine Bedingung, von der jedoch später der Abt das Kloster loskaufte.

Verklärt zeigt sich die Geschichte des Klosters Jędrzejów auch durch die Verbindung, in die zu demselben der heilige Bernhard gebracht ward, den man in Polen [1]) insoferne nicht ganz mit Unrecht als den eigentlichen Ordensstifter feierte, als wohl erst durch ihn der Orden sich aus den engen Kreisen Burgunds zu weltgeschichtlicher Bedeutung erhob [2]). Auf einer Reise nach dem Kloster Jędrzejów, heisst es, sei der grosse Mann bis Speier gekommen, aber durch eine ihn befallende Krankheit genöthigt worden, in sein Kloster zurückzukehren [3]). So hat man denn einen Brief dieses Heiligen an das Kloster sorgfältig daselbst aufbewahrt, bis derselbe bei einem Brande im Jahre 1800 zugleich mit eigenhändigen Aufzeichnungen unseres Vincentius verbrannte [4]). Indess kann jene beabsichtigte Reise Bernhards nach dem Kloster Jędrzejów wenigstens in der angedeuteten Form die kritische Prüfung nicht bestehen. Aus der Angabe, Bernhard sei bis Speier gekommen, wird ersichtlich, dass die Sage an jenen berühmten Reichstag anknüpft, auf welchem des Heiligen Rede den deutschen König und seine Fürsten zur Theilnahme an dem zweiten Kreuzzuge entflammte. Dieser Speierer Reichstag fand aber am 27. December 1146 statt, während des Klosters Jędrzejów Gründung erst 1149 vollendet wurde. Aber selbst dann, wenn jene Reise wirklich in Bernhards Absicht sollte gelegen haben, und ein später zu erwähnender Brief des damals lebenden Bischofes Matthaeus von Krakau an ihn lässt dies als nicht unmöglich erscheinen, ist gleichwohl unverkennbar, dass in jener Erzählung ein nebensächlicher Zweck, der vorhanden sein mochte, auf Kosten der weltgeschichtlichen Bedeutung derselben zum Hauptzwecke erhoben erscheint.

---

1) Ann. Polon. II, a. 1102. „Sanctus Bernhardus ordinem Cisterciensium fundauit.“

2) Winter a. a. O. S. 7.

3) Długosz, l. 5, fol. 455.

4) Helcl a. a. O. S. 127, aus einer Kirchenvisitation.

In der Zeit des Vincentius zählte man schon viele andere Klöster des Ordens in Polen; aber Jędrzejów galt doch als das älteste und ehrwürdigste unter denselben. Es spricht zu Gunsten desselben, dass es noch später (1239) einen Convent nach Ludzimirz bei Novitarg in der Krakauer Diöcese [1]), und einen andern (1255) nach Rauden (Ruda) [2]) in Oberschlesien sandte. Darum haben dann auch die Bischöfe von Krakau dieses Kloster begünstigt. Schon vor der Einführung des Cistercienser Ordens zu Brzeżnica durch Johannes und Clemens hatten die Bischöfe Maurus (1109—1115) und Radost (1118—1141) zu Krakau jene Kirche mit Zehnten bedacht. Neue Schenkungen fügte der Bischof Gedeon von Krakau (1166—1185) hinzu. Vincentius endlich bestätigte [3]) im Jahre 1210 oder noch früher mit Zustimmung des Capitels die Schenkungen des Maurus und Radost, Johanns von Gnesen und Gedeons, da, wie es heisst, aus Nachlässigkeit die darüber ertheilten Urkunden theils zu Grunde gegangen, zum Theil beschädigt befunden wurden. „Ich Vincentius", so schliesst die Urkunde, „der oberwähnten Kirche zu Krakau demüthiger Diener, habe bei der Einweihung jener Kirche dem obgenannten Kloster und den daselbst Gott dienenden Brüdern die Zehnten dreier Dörfer, Gonozinici, Wilczici und Negoslavici gegeben. Zeugen: Graf Govoricius, Graf Jacob, der Abt von Lysa góra, der Abt von Kamiena u. v. a. edle und mittelfreie (? mediocres), die bei jener Einweihung zugegen waren. Wer immer u. s. f. Diese Er-

---

1) Winter a. a. O. S. 355, Nr. 750.

2) Winter a. a. O. S. 357, Nr. 767.

3) Urkunde „ex inserto in novos libros beneficiorum monasteriorum sub sigillo uen. capituli Cracoviensis", mitgetheilt von Starovolscius, besser von Helcl a. a. O. S. 138—141. Offenbar lag dem Bischofe Vincentius nur mehr die Urkunde des Erzbischofes Johannes vor, den er wohl neben Maurus und Radost nicht nennt, dessen Urkunde aber das Datum 1153 und die Zeugen in freilich sinnloser Weise entnommen sind. Dem Herausgeber Helcl ist a. a. O. S. 134 in der Urkunde des Johannes das Versehen begegnet, dass er auch „Mironice" für einen der verliehenen Zehnten hält, obgleich ihn schon das Fehlen gerade dieser Zehnten in der Urkunde des Vincentius auf den Irrthum hätte aufmerksam machen können. „Minorice" gehört nämlich zu dem unmittelbar davor stehenden Worte: „Anathemate" und ist, wie der Vergleich mit dem Schluss der Urkunde des Vincentius und viele andere Urkunden des Mittelalters darthun, verschrieben oder verlesen statt „anathema maranatha". Im übrigen fasse ich mich im Texte über diese Urkunde um so kürzer, da dieselbe sonst von Helcl a. a. O. gut commentirt wurde.

neuerung oder Bestätigung fand statt im Jahre des Heiles 1210, unserer bischöflichen Würde im zweiten".

Der Eintritt unsers Bischofes in den Cistercienser Orden erfolgte zur Zeit, da sich dieser auf dem Gipfel seiner Macht und seines Ansehens befand [1]). Der Zudrang zu den Ordensklöstern war gerade damals ausserordentlich gross [2]), denn man betrachtete den Eintritt in denselben als den sichersten Weg zur Seligkeit. Darum trug es gerade zu jener Zeit sich öfters zu, dass die höchsten Würdenträger der Kirche ihre Stelle verliessen, um der himmlischen Genüsse klösterlicher Contemplation theilhaftig zu werden. So hatte bereits 1177 der Erzbischof Eskill von Lund sein Pallium abgelegt und sodann im Kloster Clairveaux seine Tage beschlossen [3]). Die Mächtigen dieser Welt wollten wenigstens im Tode der Gnade theilhaftig werden, die nach dem Glauben der Zeit der Orden verlieh. So starb, um nur bei einem Hause zu verweilen, von den österreichischen Herzogen jener Zeit Leopold V. im grauen Ordenskleide, und seine drei Nachfolger sind in Cistercienser Klöstern begraben. Wo aber nicht alles trügt, hat Vincentius vor allem ein Vorbild mächtig ergriffen, dessen Handlungsweise damals die Welt viel von sich sprechen machte [4]). Ich meine den Bischof Konrad von Halberstadt [5]), der, als der Papst dem seinem Sprengel nothwendig erscheinenden Manne die Bitte versagte, eigenmächtig 1209 in das Kloster Sichem trat. Wenn man bedenkt, dass jener Konrad, der in seiner neuen Stellung das Vertrauen des Papstes bald wieder gewann, ausser mehrerern anderen Missionen 1211 die Vermittelung eines Streites zwischen dem Erzbischof von Gnesen und dem Herzoge Władislaw von Polen im päpstlichen Auftrage übernahm [6]), so wird man die Möglichkeit jener Vermuthung selbst in dem Falle wohl zuzugestehen bereit sein, wenn auch keine persönlichen Beziehungen zwischen beiden Männern bestanden. Ja es dürfte an der Macht jenes Ein-

---

1) Winter a. a. O. S. 154.
2) Ebd. S. 195—196.
3) Ebd. S. 197 ff.
4) Ebd. S. 208.
5) Den Winter S. 207 „das glänzendste Licht des Ordens in Deutschland zu jener Zeit" nennt.
6) Winter a. a. O. S. 204.

druckes um so weniger zu zweifeln sein, als selbst des Vincentius Nachfolger Ivò wenige Jahre nach seiner Erhebung ohne päpstliche Erlaubniss in ein Kloster trat. Die Päpste verhehlten sich keineswegs, dass die öfter erfolgende Wiederkehr dieser Erscheinung für die practischen Bedürfnisse der Kirche von nachtheiligen Wirkungen begleitet sein könne. Honorius III. hat daher späterhin Ivo den Auftrag ertheilt, nicht in einen Orden zu treten, sondern auf seinem Posten als Bischof auszuharren, oder, wie er sich ausdrückte, nicht die schöne aber unfruchtbare Rachel der hässlichen aber fruchtbaren Lia vorzuziehen [1]. Jedoch nicht immer traten die Päpste mit gleicher Strenge dieser Neigung entgegen. Da die Päpste jener Zeit selbst zu den grössten Freunden und Förderern des Ordens gehörten [2], erklärt es sich, dass Honorius III. zu dem Rücktritte des Vincentius von seinem Bischofsstuhle so leicht seine Zustimmung gab.

Über das Klosterleben unseres Vincentius wird im einzelnen nichts überliefert. Nicht einmal der Name des Abtes steht fest, unter dessen Oberleitung Vincentius sich nunmehr begab. Starowolski [3], der ein Verzeichniss der Äbte von Jędrzejów mittheilt, nennt den Abt, unter welchem Vincentius ins Kloster trat, den zweiten der ganzen Reihe von Äbten, Theodorich, einen Franzosen. Allein abgesehen davon, dass die Ordnungszahl, verglichen mit dem Gründungsdatum des Klosters, Zweifel erweckt, so wird die Glaubwürdigkeit des ganzen Verzeichnisses, das, wie die den einzelnen Äbten beigefügten Ordnungszahlen lehren, ein vollständiges sein will, dadurch erschüttert, dass Starowolski nach jenem Theodorich die Äbte Garinus, Hugo, Joannes und Drogo, und dann erst einen Abt Wiardus erwähnt, während ein Abt dieses Namens (Viadrus) zu Jędrzejów in dem Theile der oberwähnten, Okalina und Goiczow betreffenden Urkunde vorkommt, der noch vor der Erhebung unseres Vincentius zum Bischofe entstand. Starowolski lebte in einer Zeit, wo man überall in den Klöstern in- und ausserhalb Polens das Bedürfniss fühlte, die geschichtlichen Erinnerungen an die womöglich ununterbrochene Schnur einer Abtreihe anzuknüpfen. Dies konnte bei der mangelhaften Kritik jener Zeit hinsichtlich der älteren Geschichte,

1) Winter a. a. O S. 210—212.
2) Ebd. S. 157—158.
3) Vita et miracula Vinc. Kadłubkonis pag. 55 sqq.

für die man auf Muthmassungen hingewiesen war, nicht immer gelingen, und es sind eher die neueren Forscher, die solchen Aufzeichnungen zuweilen blindlings folgen, zu tadeln, als jene fleissigen Sammler, denen wir doch manche Notizen verdanken, die ohne sie vielleicht für immer verloren gegangen wären, und die mit Verständniss bearbeitet, über dunkle Punkte willkommenes Licht verbreiten,

Wenn daher Starowolski von seinem „siebten Abte“ Wiardus bemerkt, dass desselben im Kloster Jędrzejów alljährlich am 18. December der „liber mortuorum“ gedenke, so liegt uns hier eine gewiss zuverlässige Angabe über den Tag seines Todes vor, bei der freilich leider das Jahr als die ungleich wichtigere Ergänzung derselben fehlt. Es hat aber den Anschein, dass Starowolski unter demselben keinen anderen als unseren Viadrus versteht, nur dass er, da im liber mortuorum nicht, wie bei anderen Äbten, wo er es nicht unterlässt dasselbe anzuführen, das Todesjahr stand, sich über den Platz täuschte, an den er denselben zu stellen habe.

Nun hatte Długosz durch seine sonst in der That höchst bedeutenden historischen Werke in Polen zu einer sehr bedenklichen Geschichtsklitterung den Anstoss gegeben. Man braucht nicht allzuviel in seinen Verzeichnissen der polnischen Bischöfe gelesen zu haben, um sofort zu erkennen, dass dieselben bei der Aufzeichnung jener Abtreihe zum Vorbilde gedient haben. Dies tritt namentlich in einer Hinsicht sehr deutlich hervor. Mit beneidenswerther Sicherheit weiss nämlich Długosz von jedem seiner Bischöfe, sei es von Breslau, Gnesen, Krakau, Posen oder Władysław, von deren ältesten es in der That viel wäre, wenn wir auch nur ein sicheres Namensverzeichniss besässen, zu sagen, welcher Nation derselbe entstammte, wobei ihn vielleicht der Klang des Namens oder die Generalisirung irgend einer Bemerkung in den Quellen geleitet hat [1]). Auch Starowolski hat dieses System, wie es scheint, in seiner Abtreihe befolgt. In Polen gab es zwei Cistercienser Klöster, nämlich zu Lędz und zu Wągrowiec, wohin die ersten Mönche aus Kloster Altenburg bei Köln am Rhein gekommen waren, und wo noch in den Tagen des Długosz die von ihm für löblich erachtete Sitte bestand, dass nur geborne Kölner

[1]) So sind bis auf eine gewisse Zeit fast alle seine Bischöfe Italiener; das mag im ganzen für die ältere Zeit auch richtig sein, ist aber im einzelnen gewiss mit Willkür durchgeführt.

als Mönche Aufnahme fanden, bis spätere Könige dieser in Wahrheit vielmehr engherzigen Gewohnheit entgegen traten [1]). Verallgemeinerte etwa Starowolski [2]) diese Erscheinung und wendete er dieselbe auf das von Franzosen besetzte Kloster Jędrzejów an, so gelangte er nothwendig zu seiner Behauptung, dass die drei ersten Äbte Franzosen und dass Vincentius der erste Pole gewesen, der in diesen Orden eintrat, während früher auch in den polnischen Klöstern der Cistercienser nur Deutsche oder Franzosen Aufnahme fanden. Wie bereits oben angedeutet wurde, bringt Bielowski damit die falsche Ansicht in Verbindung, die im Kloster Jędrzejów lebenden Mönche hätten dem eintretenden den Namen Kadłubek, d. i. Gottlobs Sohn, als Übersetzung des Namens seines Vaters Bogusław gegeben. Gleich unrichtig ist auch eine zweite Ansicht desselben Forschers, Vincentius sei bereits vor seiner Erhebung zum Bischof Cistercienser geworden; denn in diesem Falle würde er wohl kaum die Stelle eines Propstes von Sandomir haben einnehmen können. Doch wird man in Betreff der oberwähnten Behauptung zugeben müssen, dass sich in den Klöstern des Cistercienser Ordens in Polen damals wohl nur wenige „Landeskinder" werden befunden haben [3]) und dass daher des Vincentius Eintritt immerhin auch in dieser Hinsicht Aufsehen erregt haben mochte.

Nach dem früher bemerkten bleibt es zweifelhaft, ob der Abt, unter welchem Vincentius ins Kloster kam, Theodorich war. Freilich daran ist nicht zu zweifeln, das es einen Abt dieses Namens zu Jędrzejów gab; nur muss ihm Viadrus vorangegangen sein. Ein Abt Theodorich erscheint in einer Urkunde der Fürstin Grzymisława vom

---

[1]) Sigmund I. in einer von Helcl S. 174 Anm. 49 citirten Stelle: „Item iniquam consuetudinem quorundam in regno nostro monasteriorum tollere cupientes, ad quae fratres duntaxat gentis Germanicae suscipi solent in contemptum Polonicae nationis, statuimus, ut quisque dominorum episcoporum in sua dioecesi uideat priuilegia talium monasteriorum, et si iisdem priuilegiis id non sit expressum, ut soli Germani ad dicta monasteria suscipiantur, prouideant, ut promiscue Poloni et Alemanni deinceps recipiant".

[2]) Długosz lib. benef. III, 363: „a primaeua eius institutione fere usque ad nostra tempora Gallici aut Italici fratres absque ulla Polonorum admixtione illud incolebant".

[3]) Winter a. a. O. 121: „Man darf annehmen, dass kaum je ein Wende als Mönch aufgenommen worden ist".

6. December 1227 [1]), und Helcls Vermuthung, dass der in einer Urkunde vom 21. October desselben Jahres bei Nakielski [2]) vorkommende Abt Thomas von Jędrzejów erst aus einer Abkürzung T. oder Th. für Theodorich irrthümlich gelesen sein dürfte, ist ansprechend genug. Wie aber auch der damalige Abt des Klosters geheissen haben mag, soviel scheint aus dem Umstande, dass Honorius III. denselben häufig bei Streitigkeiten unter die Vertrauensmänner berief, hervorzugehen, dass sowohl das Kloster als dessen Abt sich eines bedeutenden Ansehens erfreuten [3]).

Vincentius brachte ein Lustrum [4]) im Kloster zu; er starb in demselben im Jahre 1223 [5]). Nicht so sicher jedoch ist sein Todestag. Im Krakauer Kalendar [6]) wird als solcher der 8. März, und zwar von einer Hand des 13. Jahrhunderts bezeichnet. Starowolski [7]) theilt aus Długosz [8]), der jene Quelle benützte, denselben Tag mit, fügt jedoch hinzu: „in libro mortuorum monasterii Andrejouiensis quarta Aprilis obitus eius commemoratur, cui magis fidendum noscitur.“ Doch ist offenbar „nescitur“ zu lesen, da sonst Starowolski, der an einer späteren Stelle [9]) als Todestag den 8. März angibt, somit sich doch für die erste Angabe entscheidet, sich selbst wiedersprechen würde. Der liber mortuorum, den Starowolski bei dieser Gelegenheit citirt, ist offenbar dieselbe Quelle, welcher er den Todestag des Abtes Wiardus, wie er ihn nennt, entnahm; ein Urtheil steht uns, da das Alter der Aufzeichnung unbekannt ist, nicht zu. Endlich findet sich in dem sogenannten Menologium Cisterciense [10]) der 2. Februar als des Vincentius Gedächtniss- (ob Todes?) Tag verzeichnet. Allein man weiss, dass in diesem Buche die meisten Todestage geradezu erlogen sind [11]).

---

1) Erwähnt von Helcl a. a. O. pg. 171.
2) Miechovia f. 147.
3) Grünhagen, Regest. zur schles. Gesch. Nr. 237 im J. 1221, Nr. 257 im J. 1222, Nr. 281 im J. 1224.
4) Grabschrift bei Nakielski, Miechovia pg. 143.
5) Übereinstimmende Angabe aller Annalen.
6) Ed. Łętowski im Anh. zum Katalog biskupów . . krakowskich tom. IV. pg. 63.
7) Vita et mirac. pg. 26.
8) Hist. l. 6. fol. 629.
9) Pg. 53.
10) Notationibus illustratum auctore Chrysostomo Henriques Antwerpiae 1630 pg. 40.
11) Winter a. a. O. 300.

Bereits eine Aufzeichnung des 13. Jahrhunderts bezeichnet als des Vincentius Begräbnissstätte das Kloster Morimund (Jędrzejów) [1]. Długosz [2]) und die vitae episcoporum Cracov. [3]) setzen hinzu, dass derselbe „inmitten des Chors“ und zwar „unter einem Steine“ [4]) liege. Um 1633 wurden jedoch die Gebeine durch Remigius Koniecpolski, Bischof von Chelm, erhoben und in ein neues schöneres Grabmal von Marmor an der Wand übertragen [5]). Bei dieser Elevation suchte man den Leichnam zuerst vergeblich an der Kirchenwand, wo ein Epitaph und Kadłubeks Bildniss im bischöflichen Gewande in Stein gemeisselt war, sodann in dem Grabhügel (tumulus), der vor dem Hochaltare „in medio choro“ sich befand und, wie Długosz richtig bemerkt hatte, mit einem grossen Steine bedeckt war, auf welchem noch die Worte gelesen wurden: „Hic iacet Vincentius Kadłubek episcopus Cracoviensis, monachus Andreoviensis“, Worte, die schon wegen des Ausdruckes „Kadłubek“ sehr späten Ursprunges gewesen sein müssen. Es ist aber ein Irrthum, wenn Caro [6]) angibt, des Vincentius Gebeine seien 1633 nach Sandomir gebracht worden. Vielmehr ruheten sie noch 1642, als Starowolski die Geschichte dieser Erhebung und der an dieselbe sich anschliessenden Wunder beschrieb, zu Jędrzejów. Caro's Irrthum beruht vielleicht darauf, dass, wie er selbst sagt „vor etwa 20 Jahren (1845) noch ein Theil seiner Reliquien von Andrzejów nach Sandomir übertragen wurde“. Gewiss hat die Erhebung und die an dieselbe sich anlehnende Schrift des Starowolski den Anstoss dazu gegeben, dass man später die Kanonisation des Vincentius betrieb [7]). Die Akten von Kadłubeks Kanonisation erschienen 1697 zu Rom. Die Kanonisation selbst erfolgte jedoch erst 1764. Sie gab den Anlass zur Schrift: „Chwała B. Winc. K.“, in welcher Laszkiewicz, Ordensbruder vom heil. Grabe, Prediger bei

---

[1]) Kal. Cracov., ann. capit. Cr., ann. Cr. breues, ann. S. Cruc. ad a. 1223.

[2]) Hist. l. c.

[3]) Fol. 146.

[4]) Długosz. lib. benef. 363.

[5]) Nakielski, Miechovia pg. 143, wo die spätere Grabschrift zu lesen ist, und Starovolscius l. c. pg. 64 ff.

[6]) Gesch. Polens II, 567.

[7]) Vgl. auch Zapach róży w Morymundzie Polskim d. i. Rosendüfte im polnischen Morimund durch das heil. Leben des gesegneten Dieners Gottes Vincentius Kadłubek. Krakau bei Franz Cesary 1682.

der Marienkirche, die auf diese Veranlassung zu Jędrzejów 1768 begangenen Feierlichkeiten beschrieb.

B. Die Chronik des Bischofs Vincentius von Krakau.

VI.

Geflissentlich wurde bisher eine Quelle für das Leben des Vincentius fast völlig unbenützt gelassen, von der man in erster Linie Aufschlüsse über ihn erwarten sollte, ich meine das Geschichtswerk unseres Bischofes selbst. Allein die Ausbeute, welche hier zu erwarten stand, wird leider durch die Form (Dialog), die der Verfasser dem bei weitem grössten Theile seiner Arbeit gab, vermindert, und überdies ist an das Verhältniss des Vincentius zu seinem Werke eine Streitfrage geknüpft, die genöthigt hätte, durch weitläufige Erörterungen den Gang der Untersuchung über das Leben zu unterbrechen, oder aber unbewiesene Voraussetzungen in dieselbe zu mengen. Es wird nämlich von polnischen Forschern die Autorschaft des Vincentius für die drei ersten Bücher entweder in Frage gestellt, oder doch auf ein sehr bescheidenes Maass beschränkt, und nur für das vierte Buch dieselbe ihm zuerkannt. Da aber die Beweise für diese Behauptung zum Theile der Form des Werkes entlehnt sind, so ergibt sich daraus die Nothwendigkeit, bereits hier die Grundzüge der Schrift, die uns beschäftigt, ins Auge zu fassen.

Die Schrift: „Über den Ursprung und die Thaten der Polen“, wie der jüngste Herausgeber derselben sie nicht ganz glücklich betitelt, zerfällt in ihrer gegenwärtigen Gestalt — die Originalhandschrift besitzen wir leider nicht mehr — in vier Bücher, denen ein unzweifelhaft von Vincentius selbst herrührendes Vorwort vorangeht. Davon sind die drei ersten Bücher in die Form eines Dialoges zwischen „zwei hochbetagten, einsichtsvollen Männern“, Johannes und Matthaeus gekleidet, von denen — darüber lässt die Schrift selbst nicht im Zweifel [1] — der erstere Erzbischof von Gnesen, der nach Długosz von 1148—1165 dieser Kirche vorstand, der letztere

---

[1] l. 3. c. 10: „Erat enim eiusdem sanctae Gnesnensis ecclesiae, cui tu praesides, archipontifex Martinus“.

aber nach der zuverlässigen Angabe der Annalen von 1143 oder 1144 bis 1165 Bischof von Krakau war und von den späteren polnischen Quellen, z. B. Długosz, den ungehörigen Beinamen Cholewa empfing. Das vierte Buch hingegen entbehrt der Form des Dialogs.

Zuverlässiges wissen wir über das Leben der beiden Bischöfe wenig. Długosz, eine für diese Zeit mit Vorsicht zu benützende Quelle, bezeichnet den Bischof Matthaeus von Krakau als einstigen Scholasticus von Stobnica, welcher von Innocenz II. zur bischöflichen Würde erhoben worden sei auf besonderen Betrieb des Herzogs Władisław von Polen, dem jener einst aus einer Geldverlegenheit geholfen habe; er bezeichnet ihn als einen Verschwender und Schlemmer. Diese Angabe, die durch ein Histörchen [1]), welches Długosz gleichsam zur Unterstützung jener Behauptung anführt, nicht an Glaubwürdigkeit gewinnt, scheint mir indess gar wenig zu dem zu stimmen, was anderweitig und was urkundlich über jenen Bischof bezeugt wird. Auffallend ist vor allem gewiss auch hier, dass jene vitae episcoporum Cracouiensium [2]) eine Bemerkung der angedeuteten Art nicht enthalten. Indem hier, statt über den Bischof mehr zu berichten, Männer angeführt werden, die seine Zeitgenossen gewesen sind, sollen diese wohl als solche bezeichnet werden, zu denen er in Beziehungen stand. Und diese Vermuthung gewinnt bei näherer Betrachtung sehr an Wahrscheinlichkeit. Es werden nämlich da zunächst der bekannte Peter von Skrzyn und unser Erzbischof Johannes genannt, von denen jener zahlreiche andere Kirchen in Polen, dieser mit seinem Bruder Clemens das Cistercienser Kloster Jędrzejow gestiftet hat. Und nun ist auch von Matthaeus urkundlich derselbe Eifer für diesen Orden beglaubigt. Noch ist uns nämlich ein merkwürdiger Brief an den heiligen Bernhard erhalten, in welchem Matthäus den gefeierten Abt auffordert, selbst zu kommen, um das vom rechten Glauben abtrünnige Volk der Ruthenen auf die Bahnen des Heils

---

1) Długosz hist. l. 5, 1, 1, pg. 509 B: „hic autem Matthaeus episcopus epulis et vanae gloriae intentus nuntios ducis Poloniae Boleslai, subsidium pecuniarum ab eo ducis nomine petentes, adiunctis familiaribus suis ad cloacae locum remisit, mandans, ut illic thesauros quaererent. Hic sunt, inquit, thesauri mei absconditi, innuens se singulos reditus episcopales per gulam et uentrem consumpsisse et pecuniam aliam inaniter a se postulari".

2) Fol. 11.

zurückzulenken. „Mögt Ihr", so schliesst der wahrhaft schöne Brief, „geruhen, die kalte Zone mit Eurer Gegenwart zu beehren, damit durch Euere Ankunft, mein Abt, der erstarrende Frost des Nordwindes in sanft fächelnden Süd verwandelt und die ungebildete Rohheit durch Euere Sitten gebildet, dass unmenschliche Menschen durch Eueren Unterricht gezähmt und an das Joch des Herrn gewöhnt werden. Denn wenn in Folge ihres Ruhmes der thrakische Orpheus und der Thebaner Amphion in den Himmel erhoben, den Gestirnen einverleibt und von dichterischen Genien gefeiert, nach ihrem Tode noch im Liede fortleben und zwar desshalb, weil beide Bäume und Felsen, d. i. Menschen wie Holz und Stein durch die Töne ihrer Leier erweichten und an gesetzliche Zucht gewöhnten, um wie viel mehr dürfen wir hoffen, dass jene wilden und unbändigen Völker der heilige Abt Christi gewinnen wird, der der Verkündiger des Evangeliums, eine Leuchte im Hause des Herrn, ein Ausleger des göttlichen Willens, der besser als Orpheus in höherer Wissenschaft bewandert, mit himmlischer Erkenntniss ausgestattet, und aller Gnaden theilhaftig ist. Wie sehr aber und mit welcher Sehnsucht wir, ich und der Graf Petrus, ein im Dienste Gottes und der Kirche erprobter Mann, Eurer Ankunft harren, weiss nur Er, der die Geheimnisse des Herzens sieht. Und nicht bloss wir wünschen den Abt von Clairveaux, vielmehr kommen reich und arm, vornehm und gering, Jüngling und Jungfrau, jung und alt in diesem Wunsche überein. Nach dem Abte sehnt sich jeder Rang, jedes Alter und jeder Stand, nach ihm verlangen alle Polen und die Wünsche Aller" [1]).

Aus diesen wenigen Worten tritt uns wohl offenbar ein für jene Zeit gebildeter Mann entgegen; ist jedoch anzunehmen, dass — wenn auch nur ein Theil dessen, was Dlugosz über seinen Charakter bemerkt, auf Thatsachen fusst — Matthaeus eine so grosse Sehnsucht nach der Ankunft des strengen Sittenpredigers sollte empfunden haben? Sicherlich nicht. Weit entfernt also davon, mit v. Gutschmidt auch

---

[1]) Pez, Thes. anecdot. V, 1, 360. Bielowski, wstęp pag. 94 Grünhagen, Regest. z. schles. Gesch. S. 25: „Bischof Matthaeus wurde nach dem Lubiner Jahrbuche M. Germ. XIX, 579 und Bielowski a. a. O. 97. im J. 1144 Bischof von Krakau, und andererseits lassen die Worte über den Grafen Peter nicht wohl annehmen, dass sie nach seinem Sturze und seiner Blendung (welche wir ins J. 1145 setzen) geschrieben seien".



aus der Wahl dieser Persönlichkeit zu dem einen der beiden Träger seiner Geschichtserzählung eine Anschuldigung wider Vincentius zu bilden, werden wir, auch wenn es sich im weiteren Verlaufe dieser Untersuchung ergeben sollte, dass Vincentius selbst die Wahl der beiden Personen des Dialoges traf, ganz andere Motive geltend zu machen vermögen, die ihn gerade auf diese beiden Männer konnten geleitet haben.

Sind der Erzbischof Johannes von Gnesen [1]) und Bischof Matthaeus von Krakau in einem und demselben Jahre 1165 gestorben (von Matthaeus wenigstens ist die Jahrzahl sicher), so begreift es sich wohl, wesshalb Vincentius, falls er es war, der den drei ersten Büchern die Gestalt eines Dialoges gab, wenn er nicht neue Personen sprechend einführen wollte, dem vierten Buche nicht mehr die Gestalt eines Dialoges geben konnte. Er fühlte dies, und indem zu wiederholten Malen die Unterredung beider Männer einem Pikenik verglichen wird, schliesst Johann dies Zwiegespräch mit den Worten: „Es ziemte sich zwar, dir mit ähnlich zubereitetem Male zu erwidern und durch ein Reizmittel der Esslust dem Gaumen den Geschmack selbst eines ungewürzten Gerichtes zu empfehlen; jedoch dich befällt Müdigkeit und auch mich mahnt die Stunde des Schlafes. Ja eine solche Schlafsucht ergreift mich, dass mir selbst zu einem Gratias die Zunge den Dienst versagt. Desshalb wollen wir zum Schlusse nur noch unsere Tischgenossen um Verzeihung unserer etwaigen Irrthümer, um Nachsicht gegen etwaige Verstösse gebeten haben, und in dem Herrn entschlummern“ [2]).

„Es war aber“, so fährt Vincentius zu Anfange des vierten Buches fort, „ein Diener zugegen, der Tintenfass und Feder mit sich führte und die rauchende Fackel hielt. Dieser zeichnete alle Kosten des Gastmahles auf das sorgfältigste behufs Sicherstellung (compendio cautionis, eine dem römischen Recht entlehnte Ausdrucksweise) auf. Der Vorsitzende des Gastmahls prüfte genau dessen Rechnung und sagte dann: Sei getrost, mein Diener, der du dich so wohl auf die Kunst der Sicherstellung verstehst, dass du nichts von dem deiner Verwendung anvertrauten Gelde verloren gehen oder in den Abgrund

---

1) Dlugosz hist. l. 5, fol. 508.

2) Schluss des dritten Buches.

des Vergessens gleiten lässest [1]); nunmehr erheischt es die Sache und fordert die Vernunft, dich mit dem Amte eines 'rationalis' (Rechenmeisters) [2]) zu schmücken; sei fortan der einzige und besondere 'rationalis' dieser Republik. Was immer also du den Personen, Würden, Ämtern und Geschäften dieses Staates glaubst zu Theil werden lassen zu sollen, werde ihnen kraft deines Amtes ausbezahlt und in deinen Sicherstellungen (cautionibus) verzeichnet. Da erstarrte jenes Klientchen vom Kopf bis zur Sohle über die Last einer solchen Verantwortlichkeit, der er sich für nicht gewachsen erklärte und unter allerlei Ausflüchten zu entkommen suchte. Nach langem Sträuben erst fügte er sich dem Befehle der Obrigkeit [3]) und sagte: ich bin in grossem Gedränge und muss fürchten in dieser Sache Missfallen zu erregen. Denn hier erzeugt mir Wahrheit Hass, dort droht mir Zorn Strafe. Wer sollte auch, frage ich, ohne Sträuben barfuss über brennende Nesseln schreiten? Wofern ich aber von dem Zukömmlichen aus Gunst oder Furcht etwas unterschlage, so entgehe ich der Anklage 'fraudati census' nicht. Aber etwas anderes ist die Pflicht des Schnitters, etwas anderes jene des Landmannes: mit den Dornen beschäftigt sich der Landmann; unserem Schweisse kömmt bloss zu, die zerstreuten Garben zu sammeln". Und indem nun Vincentius zur ferneren Geschichte seines Landes übergeht, lässt er keinen Zweifel, dass er sich selbst unter jenem Schnitter verstehe, wie er denn auch in der Vorrede zu seiner Chronik bemerkt, dass es nichts anderes sei, was ihn zu seinem Unternehmen bestimmt habe, als die „imperatrix obsequelae necessitas", die Erwägung, dass „ungerecht wäre eines gerechten Befehls Ablehnung" [4]).

---

[1]) „Aut in sinum obliuionis relabi permittas"; auch in der Praefat. pag. 2 heisst es, Vincentius habe den Auftrag „veras patrum effigies de sinu obliuionis . . . . excidere."

[2]) „Rationalitatis officio"; der Ausdruck „rationalis" ist dem jus Romanum entlehnt. Vgl. cod. l. 1. t. 2. l. 4; l. 2. t. 9. l. 4; l. 2. t. 37. l. 2; l. 3. t. 26. l. 10. u. ö.; die Hauptstelle ist aber l. 10. t. 10. l. 3: „Si quando aut alicuius publicatione aut ratione juris aliquid rei nostrae addendum est, rite atque solenniter per comitem rerum privatarum, deinde per rationales in singulis quibusque provinciis commorantes incorporatio impleatur, et diligens stilus singillatim omnia adscribat".

[3]) „Vix tandem imperio magistratus effractus"; es ist kein Grund gegen die codd. u. edd., wie es Małkowski that, „majestatis" zu lesen. Ebenso willkürlich ist im folgenden „effugiam" statt „effugio".

[4]) Pag. 3.

Da nun, wie die Folge lehren wird, so viele andere Gründe dafür sprechen, das Werk als jenes Eines Verfassers zu betrachten, würde auch die andere Einkleidung des vierten Buches methodische Forscher wohl nie veranlasst haben an dieser Thatsache zu rütteln, zumal wenn sich, wie später darzuthun versucht werden soll, noch die Beweggründe erkennen lassen, die den Vincentius bestimmten, zu Trägern des Gespräches zwei Männer zu machen, die schon vor dem Zeitpunkte, bis zu dem das Geschichtswerk fortgeführt werden sollte, gestorben waren. Denn war einmal die Wahl in diesem Sinne getroffen, so handelte es sich nur um eine geschickte Begründung der durch deren Tod nothwendig gewordenen Änderung der Form, und man wird nach dem, was oben aus Vincentius mitgetheilt wurde, zugeben müssen, dass ihm diese Begründung im Geschmacke jener Zeit wohl gelungen ist.

Dagegen hat sich unter polnischen Forschern, wie Nakielski, Hartknoch, Rzepnicki, Joachim Lelewel, Ossolinski-Linde, Bielowski u. a. die Ansicht, welche sodann auch in die verschiedenen Darstellungen der polnischen Literaturgeschichte übergieng, gebildet, dass Matthäus selbst, neben dem Johannes nur des Gegensatzes willen in die Darstellung aufgenommen wurde, der Verfasser der drei ersten Bücher der den Namen des Vincentius führenden Schrift sei. Besonders ausgebildet hat diese Ansicht Lelewel. Er meinte, dem Vincentius hätten in den drei ersten Büchern wirkliche Briefe des Krakauer Bischofs Matthäus Cholewa und des Gnesener Erzbischofes Johann vorgelegen, eine Ansicht, die sich auf die Gestalt der beiden ältesten Ausgaben des Vincentius und auf jüngere Handschriften stützt, während die späteren auf älteren Handschriften beruhenden Ausgaben lehrten, dass das Werk nicht in Brief-, sondern in Gesprächsform abgefasst ist. Ausserdem stützt sich diese Ansicht vornehmlich auf den Commentar zu Vincentius, welcher in der der polnischen Geschichte des Długosz im zweiten Bande der Leipziger Ausgabe als Anhang beigefügten Edition des letzteren abgedruckt ist, und erst dem 15. Jahrhundert angehört. Der Commentator bemerkt [1]: „Titulus autem, sicuti aliquotiens in principio istius chronicae reperi, ponitur iste: Chronica de gestis principum Poloniae, quam lector sciat editam a Matthaeo quondam Çracouiensi episcopo,

[1] Pag. 595 B.

in qua per modum dialogi in colloquendo cum Joanne archiepiscopo tres libros ediderunt, quartum autem addidit Vincentius episcopus". Man hat aber übersehen, dass sogar dieser spätlebende Commentator beiden Auffassungen Raum gibt, wenn er, was allerdings ein Beleg seiner völligen Gedankenlosigkeit ist, um einige Zeilen später [1]) von unserer Chronik bemerkt: „dicitur in titulo: A Matthaeo et ibi tangitur auctor huius libri et operis. Secundum autem alios (et videtur verius) ponitur iste titulus: Chronica Vincentiana de gestis illustrium principum ac regum Poloniae. Dicitur in titulo: Vincentiana; aiunt enim quidam Vincentium quondam episcopum Cracouiensem huius operis esse auctorem. Qui cum fuisset uerus cultor humilitatis, nomen suum subticuit. Secundum uero alios iste ponitur titulus: Chronica de gestis illustrium principum et regum Poloniae, per Joannem Gneznensem archiepiscopum et Matthaeum Cracouiensem episcopum per modum dialogi edita. Et hoc est uerum luculenter, quoad primos tres libros, quod ipsi loquentes inter se per modum dialogi scripto tenus ediderunt. Reputo ego inter caetera uerius, ut potest colligi processu istius totalis libri et successu temporum, quod autores presentis totalis operis fuerunt tres insignes uiri: Joannes archiepiscopus, Matthaeus et Vincentius Cracouienses episcopi. Primi duo quoad primos libros tres in edendo: Vincentius uero quoad formam in redigendo: ipse uero solus Vincentius quoad quartum librum in componendo. Ea enim gesta, quae ipsi re ro actis in suis scripserunt temporibus, Vincentius in hanc formam posuit et prooemium praemisit, motus instantia ac uotis ducis Kazimiri. De gestis uero suis temporibus occurrentibus quartum librum compleuit et illis tribus primis libris adiecit. De autore autem huius operis non est pertinaciter disputandum, cum secundum intententionem uenerabilis Senecae quarto libro de uirtutibus cardinalibus: non audientem debet mouere dicentis auctoritas, cum non quis, sed quid et quomodo dicatur, est propensius attendendum. Veritas secundum Damascenum, a quocunque proferatur, a spiritu sancto originaliter deriuatur".

Wir haben absichtlich die ganze Stelle hieher gesetzt als Probe der Art und Weise, in der Magister Johann von Dąbrowka — denn so hiess der Commentator — seiner Aufgabe gerecht zu werden ver-

[1]) Pag. 597 A.

suchte. Wir zweifeln nicht, dass auf seine Zuhörer die zwei gelehrten Citate, mit denen seine Aufstellungen schliessen, einen imponirenden Eindruck werden ausgeübt haben. Auf unsere nüchterne Zeit freilich macht das, was von dem guten Magister vorgebracht wird, nur den Eindruck leeren Geschwätzes, das sich auf keine Überlieferung stützt, und völliger Rathlosigkeit, die sehr an das Histörchen von jenem Richter erinnert, der dem Kläger wie dem Vertheidiger Recht gab, und zuletzt auch dem dritten, der ihm vorwarf, dass doch nur Einer von beiden Recht haben könne. Von gar keinem Gewichte sind auch die übrigen von jenen Forschern geltend gemachten Gründe, so, wenn Ossolinski-Linde [1]) Anstoss an dem Ausdrucke Kromers nimmt, der Vincentius den ältesten Geschichtsschreiber Polens nennt, obgleich Gallus älter sei und auch Bogufal ausser auf Vincentius im allgemeinen noch auf andere Quellen Bezug nehme, und nun diesen doch nur scheinbaren Widerspruch durch die Annahme beseitigen zu können vermeint, dass Kadłubeks Geschichte „die Auffrischung einer früheren Sammlung sei", oder wenn derselbe Forscher [2]) den Ausdruck Kadłubeks [3]) „spicas licet sparsas" durch „fremde Garben" widergibt und an diese falsche Übersetzung weitere Schlüsse knüpft.

Doch hat es auch in Polen nicht an Forschern gefehlt, die dieser ganz falschen Auffassung der Dinge entschieden entgegen traten; so von den älteren Bischof Prażmowski in den im Anhange von Ossolinski-Linde's Buch über Kadłubek gedruckten Nachrichten von den ältesten Geschichtschreibern Polens, und von den neueren Graf Przezdziecki, dessen sonst so ungemein nachlässige Ausgabe des Vincentius wenigstens durch das Vorwort, in welchem Lelewels Ansicht bekämpft wird, einiges Verdienst besitzt. Der Codex Eugenianus nämlich auf der Hofbibliothek zu Wien, welchen Przezdziecki abdrucken liess, und der aus dem Ende des 13. oder dem Anfange des 14. Jahrhunderts stammt, trägt, wie das Facsimile in jener Ausgabe darthut, die mit der Handschrift gleichzeitige Aufschrift: „Incipit prologus super cronicam Polonorum Vincentii Cracouiensis episcopi", und schliesst mit den Worten; „finit cronica siue

---

1) A. a. O. S. 15 ff mit der Anm. dazu.

2) Pag. 16.

3) l. 4. c. l.

originale regum et principum Poloniae edita per magistrum Vincencium Cracouiensem episcopum, scripta per manum Nicolai pozn. canonici et plebani de sydze". Endlich findet sich auch der Ausdruck „membranulis", auf den sich Bielowski stützt, im 1. C. des 1. Buches in dieser alten Handschrift nicht.

Man sieht also, dass zu einer Zeit, älter als die, in welcher jener unwissende Commentator schrieb, die Annahme in Polen bestand, dass Vincentius ausschliesslich der Verfasser des ganzen Werkes sei. Dafür spricht auch sonst die fortlaufende Tradition [1]), so Boguſal [2]), wenn man seine Worte unbefangen liest, so insbesonders Długosz, der in historischen Dingen gewiss berufener war zu urtheilen als jener Magister. Er bemerkt [3]), Kadłubeks Chronik beginne mit den Worten: „tres tribus ex causis", und was noch bedeutsamer ist, er erwähnt da, wo er von Matthäus von Cholewa spricht, nichts von literarischer Thätigkeit desselben. Vergeblich macht Bielowski [4]) den Einwurf, dass ja Długosz auch Gallus und Dzierswa nicht nenne. Denn bezüglich Dzierswa's sind die Ansichten Bielowski's ohnedies falsch, und bezüglich des Gallus besteht eben der gewichtige Unterschied, dass er denselben überhaupt nicht erwähnt, und, da nicht einmal der Name dieses Schriftstellers feststeht, überhaupt nicht erwähnen konnte, Matthäus dagegen anführt. Długosz würde vielmehr, darf man schliessen, in diesem Falle die schriftstellerische Seite desselben um so weniger unerwähnt gelassen haben, als er ja auch jene des Vincentius nicht verschweigt. Auch die Kritik, welche Gregor von Sanok bei Callimachus (s. u.) an Vincentius übt, geht von der Voraussetzung aus, dass Vincentius der Autor des Ganzen sei, und wenn Miechowita im 16. Jahrhundert sagt, Vincentius habe „nodose et involute plura de exteris in primis libris" geschrieben, und wenn ihn Kromer den ersten Polen, der die Geschichte seines Vaterlandes beschrieben habe, nennt, so lehrt dies, dass selbst in jener späten Zeit die Kreise der hervorragendsten Ge-

---

1) In dieser Hinsicht wenigstens hat die sonst sehr unbedeutende Abhandlung von A. Tyszynski, Kronika Wincentego Kadłubka, in der bibl. Warszawska 1867. 2. pag. 194 ff., in der ebenfalls für Vincentius als Verfasser des ganzen in die Schranken getreten wird, einiges gute.

2) Sommersberg II, 18.

3) Fol. 629 ad a. 1223

4) Wstęp. 97.

lehrten Polens ihre bessere Überzeugung nicht mit jenem literarischen Dunkelmanne des 15. Jahrhunderts theilten, vielmehr der Ansicht waren, Kadłubek sei der alleinige Verfasser jenes Werkes, und dass sie von einem Antheile des Matthäus an demselben nichts wussten.

Vom Standpunkte kritischer Quellenforschung freilich hätte eine derartige Streitfrage kaum je entstehen können, denn sie ist völlig müssig, so lange man nicht ein Manuscript entdeckt haben wird, welches den Beweis liefert, dass jener Matthäus ein von Vincentius benütztes Geschichtswerk geschrieben habe. So lange dies nicht geschieht, und wir können leider selbst diesen kleinen Trost den zahlreichen Verehrern des „Matthäus von Cholewa" nicht übrig lassen, werden buchstäblich die Worte gelten, welche v. Gutschmidt[1]) denen, die Matthäus für den Verfasser der Chronik halten, entgegnet: „es ist gerade so, als wenn jemand den alten Cato zum Urheber der Schrift de senectute machen wollte". Aber selbst dann, wenn jene kaum glaubliche Entdeckung sollte gemacht werden, würde die Frage müssig bleiben, denn das steht doch fest und es sollen dafür die entschiedensten Beweise gerade in der vorliegenden Abhandlung[2])

[1]) Über die Fragm. 208.

[2]) Ich stelle hier zum Vergleiche des Styls einige Stellen der Praefatio und des vierten Buches, welche beide man dem Vincentius allgemein zuschreibt, und der drei ihm von der anderen Seite abgesprochenen Bücher neben einander: l. 4. c. 2. ähnlich geschildert: „astupebant illi . . . elegantia" wie pag. 24 l. 1. c. 13: „Adest dies edicti . . . uernantia". — l. 4. c. 2. pag. 163: „nemo tam felix . . rixetur" = pag. 76 l. 2. c. 22. — l. 4. c. 2. pag. 163: „tempestatis naufragium" = pag. 29 l. 1. c. 18. — Gebrauch des Ausdruckes paleae in Verbindung mit einem anderen Substantiv begegnet l. 4. c. 2. pag. 165: „paleae aeris cuiusdam abiectissimi", und lib. 4. c. 5. pag. 178: „simplicitatis palea", sowie l. 2. c. 3. pag. 39: „paleae operis", oder l. 3. c. 21. pag. 138: „palea uirtutis". — pag. 166 l. 4. c. 2. „inter crepundia expirasse" vgl. mit pag. 57 l. 2. c. 14. — Die Construction „plus quam" in Verbindung mit einem Adjectiv begegnet pag. 181 l. 4. c. 6: „plus quam paterna . . . teneritudine", l. 3. c. 19. pag. 154: „plus quam fraterno . . . affectu", u. pag. 29 l. 1. c. 18: „plus quam fraterna societas", pag. 212 l. 4. c. 20: „plus quam regi", l. 4. c. 16. pag. 202: „plus quam leonum", l. 4. c. 26: „plus quam animae suae fratri dilecto", pag. 94 l. 2, c. 28: „ritu Parthico, plus quam Parthus", pag. 149 l. 3. c. 26: „tot plus quam principes". — Ähnliche Auffassung begegnet pag. 192 l. 4. c. 12: „Hic est, qui cautius . . . incentivum" und pag. 86 l. 2. c. 24: „itaque factionem contrahit . . . fouet incentiua". — pag. 196: „o rem non minus fidei, quam stuporis plenam", pag. 20

geliefert werden, dass das Werk des Vincentius aus einem Gusse in Styl und Lebensanschauung ist, so dass, wie beschaffen auch die Vorlagen waren, deren er sich bei der Erzählung der älteren Geschichte bediente, er sie mit selbstständigem Geiste durchdrungen, sich vollständig assimilirt hat. Der Umfang des literarischen Wissens,

---

l. 1. c. 10: „rem miram, sed fidei plenam" — pag. 197 l. 4. c. 14: „non victus nec uincendo fatigatus" (ein dem Justin nachgebildeter Ausdruck) — pag. 91 l. 2. c. 26: „quorum quidam non uicti sed uincendo fatigati", und pag. 146 l. 3. c. 26, wo derselbe Ausdruck vorkommt. — pag. 203 l. 4. c. 17 und pag. 233 l. 4. c. 24: „stat fixa sententia" vgl. mit pag. 23 l. 1. c. 13. oder pag. 130 l. 3. c. 18. — Aus dem Hexameter l. 2. c. 6: „cur? nam nobilis est, quem nobilitat sua uirtus" wird l. 4. c. 17. pag. 207 ein Pentameter: „Nobilius te uirtus tua nobilitat". — Ein Wortspiel l. 3. c. 26. pag. 144: „tam subito subitos non competit esse peritos" kehrt pag. 212 l. 4. c. 20 in „quia tam subiti calamitas infortunii tam subito peruenire non potuit" wieder. — pag. 212 l. 4. c. 20: „Non est pudor pro pudore, sed est dolor pro dolore" vgl. mit pag. 30 l. 1. c. 19: „pudor est aperire pudorem" und pag. 95 l. 2. c. 28: „dolor est siluisse dolorem". — Das Wortspiel pag. 216: „Mero cur sic, moeror, mades"? vgl. mit pag. 33: „mero aliquantis per a moerore solutos". — pag. 218 l. 4. c. 21: „tacita ducentes suspiria" und pag. 25 l. 1. c. 13: „tacita meditatur suspiria". — Die Anschauung in pag. 219: „Quamvis enim in se Casimirus mortuus esse videatur, in suis tamen . . beneficiis" ähnlich wie pag. 15, 32, 33. — pag. 224 l. 4. c. 23 dient eine Reminiscenz aus Lucan: „stant pila minantia pilis" als Füllsel eines Verses, wie dies pag. 145 l. 3. c. 26. geschieht. Vgl. pag. 231 den Ausdruck: „pila fixa stant". — Der Beginn des Verses pag. 224 l. 4. c. 23: Quorsum, quaeso, uiri! quorum" begegnet auch pag. 146 l. 3. c. 23. — pag. 241 l. 4. c. 26: „granum est in palea" und pag. 42 l. 2. c. 5: „granum in palea". — Der in der Praefatio dem Justin entlehnte Ausdruck: „pannosus habitu" kehrt l. 2. c. 11. pag. 49 wieder. — In der Praefatio heisst es, Vincentius wolle „aureas patriae columnas excidere", pag. 77 l. 2. c. 22. von Bolesław: „aurea exsculpitur columna", pag. 118 l. 3. c. 10 nennt der Verf. den Erzbischof Martin von Gnesen „huius regiae columnam", pag. 200 l. 4. c. 16. heisst Graf Nikolaus „columna". — pag. 4. der praefat.: „stultum est luctari cum onere, quod declinari non potes!"; pag. 92 l. 3. c. 28: „turpe est luctari cum onere, quod semel susceperis". — Wortspiel mit dispicere und despicere in praef. pag. 4 und pag. 53 l. 2. c. 12. — l. 2. c. 12: „miserum . . est miseris iusultare", l. 4. c. 23. pag. 228: „miserum enim est miserabile cuiuslibet infortunium insectari". — Charakteristisch sind auch die in beiden Bestandtheilen der Chronik so häufig wiederkehrenden Diminutiva. Es ist nicht nöthig Beispiele dafür zu geben; hervorzuheben ist namentlich die Bildung von Diminutiven aus Comparativen, wie pag. 45 celeriuscule, pag. 152 tardiusculus, und 163, 191, 237 breuiusculus. Vgl. auch die ähnliche dem Justin l. 16. c. 1. nachgebildete Phrase bei Vincentius l. 1. c. 2. pag. 7 und l. 4. c. 5. pag. 176.

das dem Schreiber des vierten Buches zu Gebote stand, ist genau jener des Verfassers der drei übrigen Bücher. Die heilige Schrift, die römischen und kanonischen Rechtsquellen, Justin, Lucan und Seneca werden auch von jenem citirt, Thierfabeln und selbstgemachte Verse wie von jenem in die Darstellung verwoben, und die Anlage des vierten Buches ist jener der drei ersten Bücher so ähnlich, dass es nicht schwer fiele, dasselbe auch jetzt noch zu dialogisiren.

Doch man könnte ja erwidern, dass diese Ähnlichkeit nichts beweise als die Geschicklichkeit, mit der Vincentius sein Vorbild nachgeahmt habe. Aber es fehlt nicht an Stellen, wo es deutlich hervortritt, dass Vincentius auch der Verfasser der drei ersten Bücher, dass er es ist, der denselben die dialogische Gestaltung gab. Zunächst wurde schon von anderer Seite (durch Przezdziecki und Tyszinski) darauf hingewiesen, dass die beiden Träger des Gesprächs sich an einigen Stellen über Dinge unterhalten, welche erst nach ihrem Tode sich zutrugen. Matthäus starb 1165, und doch theilt er noch den Inhalt des Testamentes Herzog Bolesławs mit, welcher, wie wir gegenwärtig aus den polnischen Annalen [1]) sicher wissen, erst 1173 starb. Aber selbst angenommen, das Testament sei schon früher aufgerichtet und dem Matthäus bekannt gewesen, so ist doch der Preussenkrieg, in welchem unter andern der Herzog Heinrich von Sandomir fiel, ein Ereigniss, dessen Katastrophe [2]) wenigstens in das Jahr 1166 gesetzt werden muss. Ja Matthäus sagt an jener Stelle, dass der Adel in Polen noch heute (usque hodie!) die in jenem Kriege erlittenen Verluste beklage.

Da alle diese Stellen zu Ende des dritten Buches stehen, so könnte man freilich behaupten, dieselben seien, um dem unvollendet gebliebenen Werke des Matthäus einen geeigneten Abschluss zu geben, bereits von Vincentius hinzugefügt worden. Aber ganz unmöglich ist, dass die Prophezeiung, welche in einem früheren Theile des dritten Buches dem sterbenden Bolesław III. bezüglich seines fünften Sohnes Kazimir, der erst 1177 zur Regierung gelangte, in

---

[1]) Ann. Lubinenses (M. G. XIX, 580); ann. cap. Crac. (ebd. 592); ann. Crac. compilati (ebd.); u. ann. Pol. I. u. III.

[2]) Note zu den ann. Lubinenses a. 1167 (M. G. XIX, 580).

den Mund gelegt wird, von Matthäus stamme, und doch wird durch dieselbe und ihre Verwirklichung die ganze weitere Darstellung beherrscht.

Eine für diese Frage sehr wichtige, bisher jedoch unbeachtet gebliebene Stelle findet sich im zweiten[1]) Buche der Chronik. Ich bin genöthigt, dieselbe im lateinischen Wortlaute anzuführen. Es ist daselbst von dem Martyrium des heil. Stanislaus die Rede. Matthäus, der davon dem Johannes erzählt, bricht in die Worte aus: „O luctuosum! o transfunebre funeris spectaculum! Sanctum profanus, pium sceleratus, presulem sacrilegus, cruentissimus innoxium membratim discerpit, singulos artus perminutissime dissecans, quasi a singulis membrorum partibus poena exigi debuisset! Totus autem stupore, totus quadam horripilatióne dirigui, ut vix mente concipere, nedum lingua, nedum calamo possim exprimere haec in sancto salvatoris magnalia“. Vincentius fällt hier gleichsam aus der Rolle; er verräth sich als den Verfasser, der mit einem Male an Stelle des Matthäus in erster Person hervortritt. Auch das später zu besprechende eigenthümliche Verhältniss der annales capituli Cracóuiensis zu Vincentius spricht gegen die Autorschaft des Matthäus.

VII.

Es steht demnach fest, dass nicht Matthäus der Verfasser des weitaus grösseren Theiles der des Vincentius Namen tragenden Chronik sondern dass vielmehr Vincentius selbst der Verfasser des Ganzen ist. Nun erst sind wir berechtigt, dem ganzen Werke Spuren über des Verfassers Leben abzugewinnen. Unmittelbar nun liefert für diesen Zweck, ausser den schon angezogenen Stellen, das Werk so gut wie nichts; denn nirgends tritt der Verfasser persönlich hervor. Wohl aber dürfen wir nach dem Gesagten uns nicht mehr scheuen, der Schrift Anhaltspunkte für deren Abfassungszeit zu entnehmen.

Auch in dieser Hinsicht gehen die Ansichten der neueren Forscher mehrfach auseinander, und fällt uns zunächst die Aufgabe

---

[1]) Lib. 2. c. 20. pag. 71.

zu, dieselben zu prüfen, und — da deren so viele als überhaupt denkbar sind, aufgestellt wurden — uns einer derselben anzuschliessen und sie zu begründen.

Die erste Ansicht ist, Vincentius habe sein Werk auf Befehl des Herzogs Kazimir II. des Gerechten geschrieben oder vielmehr, da ja der Schluss des Werkes weit über den Tod desselben hinausreicht, zu schreiben begonnen. Diese Ansicht, zu der ausser Ossolinski-Linde [1]) und Bielowski [2]) sich auch Wattenbach [3]) bekennt, stützt sich ausser den bereits oben citirten Worten des Commentators vorzüglich auf zwei Stellen [4]), in denen an Kazimir eine Apostrophe gerichtet wird, so wie auf die ungemein auszeichnende Beurtheilung, die dieser Fürst in dem Buche erfährt. Allein offenbar würde letzteres auch dann vollkommen gerechtfertigt erscheinen, wenn nicht Kazimir, sondern einer seiner beiden Söhne an Vincentius jene Aufforderung gerichtet hätte, die ganz deutlich in den Worten der Praefatio ausgesprochen ist: „Aber ungerecht wäre eines gerechten Befehles Ablehnung. Denn der erlauchte Fürst erkannte, dass jedweder Tüchtigkeit Proben, jedweder Vortrefflichkeit Zeichen aus den Vorbildern der Ahnen, wie aus Spiegeln entgegenleuchten“. Die Bedeutsamkeit jener Apostrophe wird aber nicht unbeträchtlich durch den Umstand vermindert, dass auch an Setegius [5]) eine ähnliche Apostrophe gerichtet wird.

Die zweite Ansicht, dass Vincentius seine Chronik zur Zeit, da er bereits Bischof von Krakau war, und zwar auf Befehl des Herzoges Leszko, des älteren der beiden Söhne Kazimirs, geschrieben, denn an den jüngeren, den bekannten Herzog Konrad von Masovien, kann füglich nicht gedacht werden, hat wenigstens die Autorität des Dlugosz für sich, der aber die Ansicht, dass Vincentius seine Chronik als Bischof schrieb, wohl nur aus Schlüssen, die wir zu überprüfen berechtigt sind, nicht aus ihm vorliegenden Quellen geschöpft hat. Seiner Ansicht sind von den älteren Miechovita und Sarnicki [6]); von den neueren theilt sie A. v. Gutschmidt. Dieser stützt

1) 109 Anm. 16.
2) Wstęp 114.
3) Deutschlands Gesch.-Quellen 460.
4) Pag. 192 u. pag. 202.
5) l. 2. c. 24. pag. 86.
6) Ann. Polon. l. 6. c. 20.

sich auf eine Stelle der Praefatio, welche folgendermassen lautet: „nicht bloss schattenhaftes Schilf und Sumpfgräser, sondern goldene Säulen des Vaterlandes, nicht blosse Schein-Larven (puppas fictiles), sondern wahre Bildnisse der Väter ist uns anbefohlen dem Schosse der Vergessenheit abzugewinnen und aus ältestem Elfenbein zu schnitzen — oder vielmehr sind wir dazu ersehen, Lampen göttlichen Lichtes in der königlichen Burg aufzuhängen und dazwischen den Mühsalen kriegerischer Unternehmungen zu obliegen (et bellicis inter haec insudare tumultibus)". Aber so dunkel auch die letzten Worte bleiben — am nächsten liegt die Erklärung, der Autor habe in seinem Werke auch kriegerische Unternehmungen zu schildern — so glaube ich doch nicht, dass, wie Gutschmidt will, in diesen Worten ein Hinweis auf die kriegerischen Unternehmungen in Halicz liege, in die er verflochten wurde, und dass somit die Abfassung des Werkes in die Jahre 1214—15 falle. Damals hatte Leszko wohl andere Sorgen, als den Vicentius mit der Abfassung eines Geschichtswerkes zu beauftragen, und Vicentius war in Halicz wohl am allerwenigsten im Besitze der Mittel, die ein derartiges literarisches Unternehmen erheischte.

Dagegen empfiehlt sich die dritte Annahme, dass Vincentius sein Werk geschrieben, als er bereits ins Kloster getreten war, schon dadurch, dass es ihm weder an der zu einer solchen Arbeit nöthigen Musse noch an den Mitteln dazu fehlte. Diese Ansicht hat meines Wissens nur Helcl [1]) gelegentlich angedeutet. Erstlich dürften nämlich die Worte der Einleitung in Betracht zu ziehen sein, dass den Vincentius nicht eine solche Schreibseligkeit ergriffen habe, nicht ein solcher Drang nach eitlem Ruhm (gloriolae) ansporne, nicht die Begierde nach nichtigem Gewinn entflamme, um nach so oft erprobten Genüssen der Meerfahrt, nach so oftmals überstandenen Gefahren des Schiffbruchs, Sehnsucht zu empfinden, wieder in denselben Syrten zu scheitern [2]).

1) O Klasztorze Jędrzej. l. c. S. 166 Anm. 37.

2) „Ut post toties expertas pelagi delicias, post toties enatata laborum naufragia, rursus in eisdem delecter syrtibus naufragari". Vincentius bedient sich l. 4. c. 15. noch einmal desselben Bildes. Er sagt von dem Fürsten Wladimir von Halicz, nachdem derselbe der Gefangenschaft in Ungarn entkommen war: „qui . . vix demum per plurima iactatus laborum dispendia, in ipso confragosioris vitae periculo, ubi syrtes uerebatur, portum salutis reperit". Wladimir floh nämlich zu Kazimir, der ihn aus Halicz ursprünglich vertrieben hatte, jetzt aber bei sich aufnahm.

Denn diese Worte scheinen sich nicht so sehr auf frühere schriftstellerische Versuche des Vincentius, als vielmehr eben darauf zu beziehen, dass er nun nach den Stürmen des Lebens einen Hafen gefunden, den zu verlassen er kein Gelüste hege. Dieser Hafen war eben das Kloster, an dessen Schwelle er allem Ehrgeiz, aller Sucht nach irdischem Vortheil, allen Leidenschaften hatte entsagen müssen, die ihm nun, wenn er die Geschichte seines Volkes und seiner Zeit schrieb, wieder bedrohlich wurden. Dass diese Deutung der Stelle die natürlichste ist, lehrt nicht nur das häufige Vorkommen dieses Gleichnisses — so nennt Innocenz III. in einem 1195 an das Generalcapitel der Cistercienser gerichteten Schreiben Christus, dessen vor allen die Mitglieder dieses Ordens theilhaftig würden, „den Hafen der Schiffbrüchigen [1])“, — sondern vor allen auch Długosz, welcher zwar annimmt, Vincentius habe, da er seiner Kirche noch vorstand, geschrieben, aber zugleich auch ausspricht, derselbe sei „ex pelago multifariorum naufragiorum euasurus [2])“ ins Kloster getreten. Der „ambitio“, welcher Vincentius im Kloster sich vor allen Dingen begeben musste, tritt er überall bestimmt entgegen. Er bezeichnet dieselbe geradezu als die üppigste Tochter der Begehrlichkeit [3]). Im Gegensatze zu ihr wird allenthalben die „humilitas“ gepriesen und anempfohlen. Das ist nicht die Sprache des Propstes von Sandomir, der es noch zum Bischof bringen will, es ist die Sprache, wie sie einem an Erfahrungen und Enttäuschungen reichen Leben geziemt. Man wird zugestehen, dass auch sonst das ganze Buch von einem gereiften Urtheile Zeugniss gibt, und selbst jene angezogene Stelle, die „so oft“ erfahrenen Leiden des Meeres, die „so oft“ überstandenen Schiffbrüche weisen — man deute die Worte, wie man will — auf eine höhere Lebensstufe hin.

War Vincentius, als er schrieb, bereits in den stillen Mauern von Morimund, so ist auch die Wahl der beiden Personen, die er zu den Spendern seines historischen Gastmahls ersah, vortrefflich zu nennen. Das Werk soll zugleich eine Verherrlichung des Stifters jenes Klosters werden, dem er seine wissenschaftliche Musse verdankt. Indem er diesen, Johannes, zu dem einen der beiden Gastgeber bestimmte,

---

1) Winter a. a. O. 155.

2) Fol. 622.

3) Pag. 13 l. 1. c. 6. vgl. pag. 79; pag. 235 l. 4. c. 25.

war auch der andere schon gegeben. Niemand konnte dazu sich besser eignen, als der Vorgänger des Vincentius selbst, der Bischof Mathaeus von Krakau, des Johannes Zeit- und, wie wir sahen, Gesinnungsgenosse. Es kam hinzu, dass beide fast gleichzeitig gestorben sind, und dass dieser in jenem auch seinen Metropoliten verehrte. Demgemäss sind auch die Rollen zwischen beiden vertheilt. Die historischen Aufschlüsse gewährt Mathaeus, in welchem Vincentius in klösterlicher Bescheidenheit sich selbst symbolisirt; den ethischen Theil, welchem tiefere Einsicht entspricht, weist er dem Johannes zu [1]). Jener setzt gleichsam die Speise vor, indess Johannes aus dem Keller seines Klosters den Trank spendet.

Denn so ist die Einrichtung des ganzen Werkes getroffen, dass Johannes zu des Mathaeus Erzählungen aus der Geschichte Polens analoge Fälle aus der antiken Geschichte oder der Bibel, Parabeln und philosophische Betrachtungen beibringt. „Möge", sagt Mathaeus [2]), „niemand uns als Prahlerei deuten, dass wir in unsere Fürstenreihe einiges aus der Geschichte anderer Fürsten und Völker einschalten; unser Auftrag geht vielmehr gerade dahin, dies nicht zu übergehen, einmal weil gleiches an gleichem Gefallen findet, und weil die Identität die Mutter der Geselligkeit ist, und endlich, damit es nicht an einem Stoffe zur Übung für den Leser fehle. Denn wer würde an Trauben oder an Feigen, die beiderseits am Wege hängen, ja einem von selbst in den Mund fallen, vorübergehen, ohne sie zu berühren? Aber freilich ziemt es sich nur, durch deren Genuss sich zu erfrischen, nicht aber auch noch die Taschen damit zu belasten. Wir wünschen nur, dass aus dem neuen Fässchen deines Kellers der dürstenden Seele etwas noch angenehmeres vorgesetzt werde."

Und Johannes erwidert: „Ich bin unfähig, einen Ausdruck des Dankes zu finden, dass du meiner Wenigkeit essigscharfe Herbheit nicht verschmähst. Auch mir wäre nicht unangenehm, zu sagen, was

---

1) Man sieht zugleich hieraus, wie unbegründet der Vorwurf ist, der dem Vincentius mehrfältig, so insbesonders von J. D(obrowski) in der Besprechung von Ossolinski's Kadłubek (in den Jahrbüchern der Literatur 27. Bd. 1824. Wien, S. 254 ff) gemacht wird, er habe nur desshalb jene beiden Männer zu den Trägern der Erzählung gemacht, um unter deren Namen um so leichter Lügen vorbringen zu können.

2) l. 2. c. 1.

der Nachwelt nothwendig sein wird, wenn nicht die Scheelsucht meinem Munde den Riegel des Schweigens vorschöbe. Denn man sagt, nicht leicht wird einer als Lügner überführt in dem, was niemand weiss, nicht leicht kann der Fälschung entgehen, wer von unbekannten Dingen viel vorbringt. Aber weit, weit sei von dem Wahren die Behauptung des Falschen, damit nicht auch nur ein wenig Hefe den ganzen Teig verderbe".

Täuschen würde man sich, wenn man aus dem Präsens in der Stelle: „meminit idem Romanus, quanta erga se Casimiri fuerint beneficia, apud quem paene a cunabulis educatus, eodemque quo fungitur, ab eo principatu est institutus"[1]) schliessen würde, dass zur Zeit, da diese Worte geschrieben wurden, Roman noch lebte. Denn im folgenden Capitel[2]) heisst es von demselben Roman: „quod beneficii" nämlich seine Inthronisirung in Halicz „qua tandem gratiarum deuotione Polonis rependere studuit, suo loco docebitur", ein Versprechen, das sich auf jenen Einfall Romans in Polen bezieht, der mit dem Tode desselben bei Zawichost am 19. Juni 1205 schloss. Vincentius theilt diesen Einfall nicht mehr mit, ein Zeichen, dass die Chronik unvollendet geblieben ist. Sie hat in der Nachricht, dass Władisław, Meszko's III. Sohn, Herzog von Krakau wurde, einen keineswegs befriedigenden Abschluss, wenn man bedenkt, dass das ganze Buch doch offenbar eine Verherrlichung Kazimirs des Gerechten und seines Hauses, seiner beiden Söhne und seiner Gemahlin zu sein bestimmt ist.

Denn wir haben eine entschieden officiöse Darstellung vor uns. Dies beweisen nicht nur die klaren Worte der Einleitung, sondern es geht namentlich auch aus der Schilderung Kazimirs, des Fürsten der Verheissung, hervor. Er ist jener „aus goldenem Gefässe hervorquellende Born voll Wohlgerüchen, der, wenn die anderen vier Flüsse (seiner Brüder Reiche) mit einem Male vertrocknen, deren Beet bis an den Rand mit köstlichem Gestein, d. i. seinen Tugenden erfüllt"[3]), den der sterbende Stammvater des Hauses der Piasten Bolesław III. geistig erblickt[4]). Es ist wohl kaum zu zweifeln daran,

---

[1]) Pag. 224, l. 4, c. 23.
[2]) Pag. 234, l. 4, c. 24.
[3]) l. 3, c. 26.
[4]) Ebenda.

dass unserem Chronisten an dieser Stelle die Worte vorschwebten, welche bei Gallus Bolesław I. sterbend an die ihn umgebenden Fürsten richtet, worin er Bolesław III. als den Sprössling seiner Lenden bezeichnet, der nach langen Jahren der Noth wie „der Karfunkel" an dem Griffe seines Schwertes ganz Polen mit seinem blendenden Glanze erleuchten werde [1]). Vincentius bezeichnet auch selbst seine Arbeit als „series principalis" [2]). Dass er sein Werk erst nach Kazimirs Tode zu schreiben begann, beweist ferner die deutliche Bezugnahme auf Helena's Regierung in dem ersten Buche [3]) der Schrift. Nach seinen dem römischen Rechte entnommenen Anschauungen ist freilich im allgemeinen Weiberherrschaft verächtlich. Aber die Liebe zum angestammten Hause, zu den Söhnen Kazimirs gilt Vincentius auch hier als Hauptgrund der Erscheinung, dass der Adel „uneingedenk seiner Würde einem Weibe gehorche und weiblichen, freilich keineswegs schmachvollen Tand ertrug". Vorbild eines solchen Benehmens ist ihm die Regierung der Semiramis. Er bewundert nicht so sehr des Weibes Klugheit als der Männer Treue und Beständigkeit, und findet, dass in seiner Zeit leider „die Treue nicht mehr Treue erzeuge, sondern, wenn sie empfangen hat, eine Frühgeburt thut, und dass die Leibesfrucht eher zu athmen aufhört, als sie zu athmen beginnt." Auf die brüderliche Eintracht zwischen Leszko und Konrad dürften sich die Worte beziehen [4]): „Ein seltsamer Vogel, gleich dem Phoenix, ist Eintracht unter Brüdern; seltener noch geschieht's, dass man bei Hofe auf einträchtigem Kahne dahin fährt." „Aber", setzt der Autor hinzu, „glücklich, mehr als brüderlich ist eine Verbindung, bei der Pietät mehr vermag, als die Herrschbegierde". Auch das ist entschieden officiös, dass selbst die der zu verherrlichenden Linie zuweilen feindselig gegenüberstehenden Piasten, wie Mieszko III., mild beurtheit werden; dieser ist trotz der Kämpfe mit Kazimir „supra principes prudentia praeditus princeps", und die Schuld seiner üblen Regierung trifft vorwiegend seine Umgebung.

---

1) Gallus l. 1, c. 16.
2) Pag. 37, l. 2, c. 1.
3) l. 1, c. 8, pag. 15. vgl. mit l. 4, c. 23, pag. 228.
4) l. 1, c. 18.

VIII.

Die Chronik des Vincentius regt namentlich nach zwei Seiten hin zu Betrachtungen an. Ihrer Form nach erhebt sie offenbar den Anspruch auf literarische Geltung; ihrem Inhalte nach will sie geschichtliche Quelle sein. Da nun in derselben die gewählte Form der Darstellung vielfältig auf den Inhalt zurückgewirkt hat, so wird es wohl als zweckmässig gelten dürfen, wenn im folgenden zunächst die Form des Werkes geprüft wird. Wir meinen hier jedoch nicht mehr die dialogische Einkleidung des Ganzen, worüber im vorhergehenden Abschnitte das wesentliche bemerkt worden ist, sondern mit Ausschluss der historischen Quellen jene Hilfsmittel, die Vincentius bei der Abfassung seiner Schriften benützte, den Umfang seiner literarischen Bildung und den Gebrauch, den er von derselben gemacht hat.

Es haben sich in der Bibliothek des Krakauer Capitels noch zwei Verzeichnisse von Handschriften erhalten [1]), deren eines in den Anfang des 12. Jahrhunderts (1110), das andere ungefähr in das Jahr 1300 gehört. Sie sind für unsere Zwecke insoferne willkommen als man aus denselben ungefähr auf die literarischen Behelfe schliessen kann, welche Vincentius, der, wenn auch die endliche Gestaltung der Chronik erst in die Zeit seines Klosterlebens gehört, die Materialien dazu schon früher dürfte zu sammeln begonnen haben, bei seiner Arbeit zu Gebote gestanden haben mögen. Im Jahre 1110 umfasste die Bibliothek folgende Bücher: „Job. Isicius super Leviticum. Isidorus Ethimologiarum. Sermones ab aduentu domini usque ad quadragesimam. Omelie. Ordinales III. Benedictionales III. Epistole Pauli. Boëcius de consolatione. Stacius Thebaidos duplex. Salustius. Terencius. Duo Persii. Dialogus Gregorii. Psalteria IIII. Ovidius de Ponto. Dialectica. Arator [2]). Regule grammatice. Leges Langobardorum. Leges Longobardice. Quinque Lectionares. Antifonarium. Nocturnales III. Missalia II. Gradualia III. Capitular(e).

---

[1]) Sie sind gedruckt in Bielowski, Mon. Pol. I. 377—378.

[2]) Vgl. Jo. Alb. Fabricii bibliotheca latina siue notitia auctorum ueterum. Hamburgi 1612, pag. 705.

Breuiarium". — Um 1300 besass man: „Leviticus. Genesis. Job cum Lamentationibus. Psalterium. Apostolus. Medietas alterius Psalterii Decem libri moralium. Sententie magistri Hugonis [1] cum Ysidoro. Sermones magistri Petri [2]. Duo volumina sermonum magistri Hengrammi. Alii sermones cum reparatione lapse. Registrum Gregorii [3] cum miraculis Karoli. Gemma ecclesiae. Orosius. Sermones uocati speculum ecclesiae. Summa Gratiani. Epistolae Yvonis [4]. Origenes super cantica canticorum. Epistolae Pauli ad Senecam. Miracula S. Thome. Cronica Polonorum cum libro de via iherosolim(i)tana et epistola Alexandri. Excerpta Augustini et diversorum patrum. Augustinus de uerbo domini: qui dixerit fratri suo fatue; cum epistola Wilhelmi et epistola Johannis. Liber Augustini de libero arbitrio. Liber Gerboldi de uirtute regum. Psalterium cum urso. Mattheus cum epistola de purgatorio igne. Alter Ysidorus cum libro Juliani [5] episcopi dictus Prognosticon. Quaestiones Orosii ad Augustinum. Apocalipsis. Scolastica historia". Unzweifelhaft hat man auch zu Jędrzejow Handschriften besessen, welche freilich bei dem oberwähnten Brande im Jahre 1800 zu Grunde gegangen zu sein scheinen.

Zunächst ist der Umfang des biblischen und patristischen Wissens unsers Verfassers ins Auge zu fassen. Wir würden uns hier, so wie in den später folgenden Fällen, den Nachweis der einzelnen Stellen zum Theile haben erlassen können, wenn die verschiedenen Herausgeber des Vincentius es mit dieser ihnen zukommenden Aufgabe nicht ungemein leicht genommen hätten und wenn nicht zu hoffen stände, dass mit einem genaueren Eingehen auf diese Seite der Schrift dem künftigen Herausgeber derselben ein willkommener Dienst geschähe. Auf erschöpfende Vollständigkeit kann freilich auch der vorliegende Versuch nicht den Anspruch erheben; es genügt, wenn auch nur in vielen Fällen die Frage nach der Quelle einer Äusserung des Vincentius ausreichend beantwortet werden kann.

---

[1] Nämlich die „summa sententiarum" des Hugo von St. Victor (Wetzer u. Welte, Kirchenlexicon V, 392).

[2] Sc. Blesensis; vgl. Wetzer u. Welte VIII, 344.

[3] Gewiss nicht Gregors VII., wie Bielowski annimmt, sondern, wo nicht Gregors des Grossen (s. Wetzer u. Welte IV, 688), das Werk des Gregorius Catinensis, Registrum, worüber Potthast, Bibliotheca historica 347.

[4] Von Chartres; s. Wetzer u. Welte V, 953.

[5] Von Toledo; s. Wetzer u. Welte V, 917.

Der Bibel sind folgende Stellen entnommen [1]):

pag. 6, l. 1, c. 1. „nos enim hodierni sumus . . . cana scientia“ = Job 8, 8. 9.

pag. 6, l. 1, c. 2. „scis, quia in antiquis . . . prudentia“ = Job 12, 12. Gutschmidt, Urgsch. 308 vermuthet, dass Vincentius die biblische Geschichte des Drachen zu Babel bei Erzählung des Drachenkampfes copirt habe, natürlich nicht das Factum selbst.

pag. 15—16, l. 1, c. 8 heisst es mit Bezug auf die Treue, welche die Polen der Vanda, die Assyrier der Semiramis, und die Sicilier dem zum Vormund für dessen Sohn bestellten Sclaven des Anaxilaus bezeugten, nach Mułkowski's Text: „Quid autem in huiusce nostri tempusculi tempestate? fides non parit fidem, sed, si concipit, prius abortit, quam pariat, prius exspirat partus, quam spirare incipiat. Sic ad pia fidei ubera gemina pendent uiperarum catuli, sugunt perfidi, a quibus non modo amici sed et domini plus dolo coluntur, quam fide“. Die Worte „pia fidei ubera gemina“ bezieht Mułkowski auf die beiden Metropolen des Landes Gnesen und Krakau; allein diese Deutung ist falsch: zu lesen ist vielmehr, und zwar mit von Mułkowski abweichender Interpunction: „sic ad pia fidei ubera genimina pendent viperarum, catuli sugunt perfidi“. „viperarum catuli“ ist ein Unsinn; „genimia viperarum“ aber ist ein biblischer Ausdruck, s. Lucas 3, 7; „genimia“ haben auch einige Hss. Damit fällt auch die in jene Worte von Mułkowski gelegte Bedeutung. Sie sind nur überhaupt eine moralisirende Klage über seine Zeit, wie ähnlich pag. 141, l. 3, c. 23.

pag. 16, l. 1, c. 9. „debetur enim Caesari, quod Caesaris est“ = Matth. 22, 21. Vgl. unseren Vincentius pag. 158.

pag. 27, l. 1, c. 16. „Memento, quia cinis es et in cinerem reuerteris“ = Genes. 3, 19.

pag. 40, l. 2, c. 3. „Quibus decanos, quinguagenarios, centuriones, collegiatos, tribunos, chiliarchas, magistros militum, urbium praefectos, primipilarios, praesides omnesque omnino potestates constituit“ scheint theils (s. u.) der Nomenclatur des römischen Rechts, theils Exodus c. 18, 21, vielleicht auch Paralip. 1, 27 und 28 entlehnt, wofür auch der Umstand spricht, dass pag. 40, l. 2,

---

[1]) Die Citate sind im folgenden stets nach der Ausg. v. Mułkowski zu finden.

c. 4 bald darnach von David, Saul, Geroboam unter den Königen Erwähnung geschieht, die gleich Semovith niedriger Herkunft gewesen seien.

pag. 42, l. 2, c. 7 wird von der Kirche der Nazarener gesprochen, deren Sitte des Haarabschneidens Moses 4, 6 erwähnt.

pag. 46, l. 2, c. 9. „non dico tibi dimittendi septies . . . transgressionem“ = Matth. 18, 22.

pag. 46, l. 2, c. 9. „lavare . . . mundaberis“ = 4 Reg. 5, 13 sq.

pag. 46, l. 2, c. 9. „Ego sum.... angelorum“ = Tobias 12, 15.

pag. 46, l. 2, c. 9. „in quos fines seculorum deuenerunt“ = 1 Cor. 10, 11.

Die Stelle pag. 46 „aut forte, ut ait evangelium: non omnes chordae in cithara resonant, nec, quotquot in mysticis ponuntur, mysticum habent intellectum“ war mir unauffindbar.

pag. 53, l. 2, c. 12. „vir, inquit, vanus in superbiam erigitur et quasi pullus onagri se liberum natum putat“ = Job 11, 12, vgl. Bielowski, Wstęp. 103.

pag. 71, l. 2, c. 20 ist der Ausdruck „horripilatio“ biblisch.

pag. 72, l. 2, c. 20. „et nox sicut dies illuminabitur“ = Psalm 138, 12.

pag. 73, l. 2, c. 20. „quod occasiones quaerit, qui vult discedere ab amico“ = lib. Prouerb. c. 18, 1.

pag. 75, l. 2, c. 21. „cumque sapiens . . accusator sit sui ipsius“ nach Prouerb. lib. c. 18, 17: „Justus prior est accusator sui“.

pag. 75, l. 2, c. 21. „in isto abyssus . . cataractarum suarum“ = Psalm 41, 8.

pag. 75, l. 2, c. 21. „qui cor suum . . . in peccatis“ = Psalm 140, 4.

pag. 75, l. 2, c. 21. „iustum enim est . . . sordescat adhuc“ = Apocal. 22, 11.

ebenda. „sed utinam a Saule sq.“ ist l. 1. Regum c. 16, 14 ff. entlehnt.

ebenda. „beati, quorum remissae sunt iniquitates; dixi confitebor, et tu remisisti“ = Psalm 31, 1 und 5.

ebenda. „dic tu homo iniquitates tuas, ut iustificeris“ = Esa. c. 43. v. 26 [1]).

pag. 76, l. 2, c. 22. „non enim est impossibile apud deum ullum uerbum“ nach Lucas 1, 37.

pag. 79, l. 2, c. 22. „femoris eius ensem“ bibl. Ausdr.

pag. 79, l. 2, c. 22. „Achitophel“ Anspielung auf 2 Reg. 15—17.

pag. 85, l. 2, c. 23. „taceo de illo . . . poenas excepit“ Anspielung auf Reg. 2, 18, 9.

pag. 86, l. 2, c. 24. „ecce hic positus . . pertransibit gladius“; die Lucas 2, 34, 35 entlehnten Worte sind hier auf Seteg bezogen.

pag. 91, l. 2, c. 27. „fortis enim est, ut mors, dilectio“ = Cant. Canticor. 8, 16.

pag. 91, l. 2, c. 27. „Quid igitur Machabaeum . . . quam vitae?“ vgl. Mach. 1, 9, nicht wie Mułkowski hat 1, 7.

ebenda. „Quid, quod Saulides . . . confudit?“ bezieht sich auf Reg. 1, 14, 14.

ebenda. „Aut, unde tantum animi Eleazaro . . . obteri elegerit?“ auf Mach. 1, 6, 43—46. Zu der zweimaligen Anziehung der Machabäer wurde Vincentius wohl durch Gallus l. 2, c. 34 veranlasst, wo Bolesław „Machabeorum imitator“ genannt wird; ein Ausdruck, den Vincentius auch in sein c. 28, pag. 93 herübernahm.

pag. 99, l. 2, c. 28. „multiplex funiculus difficile rumpitur“ aus Ecclesiastes 4, 12, wo „triplex“ steht, worauf auch Vincentius später pag. 105 mit den Worten: „triplex ille funiculus . . . euanuit“ Bezug nimmt.

Wahrscheinlich ist auch der Ausdruck „in stuppae favillam“ pag. 105 biblisch, nämlich aus Jesaias 1, 31 entlehnt. Er begegnet auch in dem Verse pag. 64: „nemo stupet, si stuppa perit leuitate fauille“; nur dass das pag. 64 stehende „stuppa favillae“, auch wenn dieses auf „levitate“ bezogen wird, keinen Sinn gibt.

pag. 108, l. 2, c. 30. „filii quoque . . . eiecerunt eum“ = Judic. 11, 2.

pag. 114, l. 3, c. 6. „alii omnes in ore gladii absorbentur“ aus 1 Reg. 15, 18.

---

[1]) Doch schwebt, wie wir unten sehen werden, hier durchaus eine Stelle des Decretum vor.

pag. 115, l. 3, c. 7 sind (s. u.) die Beispiele v. Phinees, Moyses und Saul nicht unmittelbar, sondern erst auf Grund des decretum Gratiani caus. 23, quaest. 5, c. 7 und causa 23, qu. 5, c. 33 aus der Bibel, und zwar aus Numer. 35, 7, 14, aus Exod. 32, 27, 28 u. 1. Reg. 9—11 entlehnt. Selbständig tritt hinzu „Matthathias idololatram“ aus 1 Machab. 2, 24.

ebenda c. 8. „domus domini zelus“ = Psalm 68, 10: „domus tuae zelus“.

pag. 116, l. 3, c. 8. „ecce gigantes .. cum eis“ = Job c. 26, 5.

ebenda. „sub modio tamen lucerna abscondi non potest“ biblisch.

ebenda. „quum pater Salomonis . . . prohibetur“ = Paralip. 1, 28, 3.

ebenda. „quam delecta illi fuerint tabernacula domini uirtutum“ = Psalm 83, 2.

pag. 117. „domina! dilexi decor domus tuae“ = Psalm 25, 8.

pag. 117. „pulchra es . . . acies ordinata“ = Cantic. 6, 3.

pag. 117. „lectulum Salomonis . . . filiorum Israel“ = Cantic. 3, 7.

pag. 118, l. 3, c. 9 wird durch Gallus l. 2, c. 50, das Citat über Moses aus Exod. 17, 11 veranlasst.

pag. 118, l. 3, c. 9. „Abraham, Loth . . . eripuit“ = Genes. 14, 16.

pag. 120, l. 3, c. 10. „soluit compeditos“ = Psalm 145, 7.

ebenda. „dominus ultionum libere egit“ = Psalm 93, 1.

pag. 120, l. 3, c. 11. „arcam paene foederis . . . ultione“ = 1 Reg. 4, 11 u. 7, 1 sq.

pag. 121 ebenda. „Heli . . . extinctus est“ = 1 Reg. 4, 18.

pag. 121 ebenda. „quasi mercenarius, non quasi pastor, videns lupos, sese subtraxit“ biblisch.

ebenda. „dominus in se praedocuit . . . medium eorum ibat“ = Johann. 8, 5, 9.

„ut quid etiam sterilis . . . occupat“ = Luc. 13, 7 sqq.

„apostolus optat . . . pro fratribus“ = S. Paul. ad Rom. 9, 3.

pag. 126, l. 3, c. 15. „Rex Ammonitarum . . . succumbunt“ = Machab. 2, 10, 24—31.

ebenda. „a domino fit hoc . . . oculis nostris“ = Psalm 117, 83.

pag. 127, l. 3, c. 17. „horripilatio“ biblisch; vgl. Eccl. 27, l. 15, s. oben zu pag. 71.

pag. 127, l. 3, c. 17. „num magi Pharaonis“. Anspielung auf Exod. 7, 11, 12.

pag. 127, l. 3, c. 17. „num Simon magus“. Anspielung auf Act. apost., c. 8, 9.

pag. 132, l. 3, c. 18. „sic dominus gloriose magnificatus est, equum enim . . in mare“ = Exod. 15, 1, 21.

pag. 135, l. 3, c. 20. „Non insipienter, inquit, a sapiente dictum est: sapientiam clamitare in plateis“. Diese Stelle bezieht sich auf Prov. 8, 1—3: „Numquid non sapientia clamitat et prudentia dat uocem suam? In summis excelsisque uerticibus supra viam, in mediis semitis et iuxta portas ciuitatis in ipsis foribus loquitur dicens“.

pag. 136. „gloria principum est celare uerbum“ ist aus Proverb. 25, 2 genommen, wo der Spruch so lautet: „gloria dei est celare uerbum“.

pag. 146, l. 3, c. 26. „filii Ephreem in tendentes arcum . . in die belli“ = Psalm 77, 9.

pag. 152, l. 3, c. 28. „adhuc ergo escae . . . super eos“ = Psalm 77, 30.

pag. 154, l. 3, c. 29. „hoc est, quod filiis Israël etc.“ bezieht sich auf Deuteron. 17, 15.

pag. 158, l. 3, c. 30. „si quod principis . . . denegetur deo“ Anspielung auf Matth. 22, 21; vgl. ob. zu pag. 16.

pag. 160, l. 3, c. 30. „appositus est ad numerum patrum suorum“ biblischer Ausdruck, z. B. 1 Machab. 2, 69, somit nicht auf Familiengruft zu beziehen.

pag. 163, l. 4, c. 2. „uiri Belial“ biblisch, z. B. 2 Paralip. 13, 7, nicht 17, wie Mułkowski sagt.

pag. 164. „nec enim absimili persuasus consilio Salomonis filius etc.“ aus 3 Reg. 12. 10, 11, 14.

pag. 166. „quia bestia quae montem tetigerit, grandinabitur“ = ad Hebr. 12, 20 (lapidabitur).

pag. 170, l. 4, c. 3. „Nam sanctus David . . . inique egi“ = 2 Reg. 24.

ebenda. „dum securis ponetur ad radicem“ biblisch aus Matth. 3, 10 u. Lucas 3, 9.

ebenda. „asportabere . . . gallinaceus“ Anspl. auf Jesaias 22, 17.

pag. 180, l. 4, c. 5. „Alioquin illa filii Gedeonis . . . absumpsit“ bezieht sich auf Judic. 9, 8 sq.

pag. 189, l. 4, c. 10. „uae soli . . . sublevantem“ = Eccl. 4, 10.

pag. 191, l. 4, c. 12. „hic semper nostro insidiatur calcaneo“ biblisch.

pag. 194, l. 4, c. 13. „peccavi, inquiens, pater . . . mercenariis tuis“ = Lucas 15. 18, 19.

pag. 198, l. 4, c. 14. „quo Saul . . . consuluerat“ = 1 Reg. 28, 7 sq.

pag. 198, l. 4, c. 14. „Israel incliti . . . ceciderunt“ = 1 Reg. 31, 1.

pag. 203, l. 4, c. 16. „asportabere sicut gallus gallinaceus“ = Isaias 22, 17, schon pag. 170 gebraucht, worauf auch hier Bezug genommen ist. Getco spricht also in doppeltem Sinne „spiritu prophetico“.

pag. 204—205, l. 4, c. 17. „exemplum Elizaei . . quod et factum est“. Quelle der Erzählung ist 4 Reg. 6, doch mit Zusätzen, wie: „ut quibusdam placet, Sunamitidis filius“ und „quadam insensibilitatis specie, quae dicitur acrisia siue aderchia“.

pag. 218, l. 4, c. 21. „novit enim dominus cogitationes hominum, quoniam uanae sunt“ = Psalm 93, 11.

pag. 220, l. 4, c. 21. „uae terrae . . puer est“ = Eccl. 10, 16.

pag. 239, l. 4, c. 25. „in pace factus est . . habitatio eius“ = Psalm 75, 3.

Aus der patristischen Literatur begegnen folgende Stellen:

pag. 127, l. 3, c. 17. „quid illi qui dixerunt: Venimus tibi nostrum, Antoni, praebere fulgorem“. Dies bezieht sich auf die vita S. Antonii, auctore S. Athanasio, c. 9, 52 (Act. SS. Januar. II. Bd. S. 129). Ebenso das folgende „Quid ille, qui divinam mentitus maiestatem; Quid vis, inquit, a me tibi dari, Antoni?“ In der vita heisst es nämlich: „Vidi aliquando diabolum excelsum corpore, qui se dei virtutem et providentiam ausus est dicere et ait ad me: Quid vis, ut a me tibi donetur, Antoni?“

Ambrosius wird l. 3, c. 8 citirt: „Ambrosianae non immemor sententiae: arma episcopi lacrimae sunt et orationes“. Doch lag hier Ambrosius nicht unmittelbar vor; die Stelle stammt aus dem decretum Gratiani (s. u.).

Von besonderem Interesse, sowohl von culturgeschichtlichem als auch von juristischem Standpunkte, ist die Kenntniss des römischen und des kanonischen Rechtes, die in des Vincentius Werke hervortritt; die Art, in welcher er diese Kenntniss geschichtlich verwerthet, ist zugleich wichtig für die Beurtheilung des historischen Werthes vieler seiner Mittheilungen. Schon bei dem sog. Gallus treten Spuren einer Kenntniss des römischen Rechtes hervor. Es ist bei diesem Schriftsteller von dem Einfalle des Polenherzogs Bolesław III. in Böhmen 1110 die Rede [1]). Gegen den Rath erfahrener Männer in seiner Umgebung beschliesst der Herzog, dem Drängen seiner jüngeren Kampfgenossen nachgebend, gegen Prag vorzurücken. „Und“, fügt der Erzähler hinzu, „in der That hätte die Rathschläge erfahrener Männer der Rath der Jünglinge überstimmt, wäre nicht das Brod ausgegangen, welches mehr vermag als das jus civile“ [2]). Es ist nicht unsere Aufgabe, hier auf die an sich interessante Frage einzugehen, welchen Einfluss auf die Gestaltung des polnischen Rechtes im Mittelalter das römische Recht genommen habe; an sich dürfte derselbe nicht allzuhoch veranschlagt werden. Aber trotz alledem ist es anziehend wahrzunehmen, dass Vincentius, ein Schriftsteller aus verhältnissmässig so früher Zeit, in so reichlichem Maasse römische Rechtssätze und, was noch auffallender ist, römische Rechtsanschauungen in sein Werk verflicht. Er citirt das römische Recht schlechthin als „lex“. Man darf aber auch diese Thätigkeit nicht überschätzen. Offenbar sind es nicht juristische, sondern literarische Zwecke, welche Vincentius durch dieses Mittel erreichen will; nicht darauf hat er es angelegt, etwa die Rechtsanschauungen seiner Landsleute umzuwandeln, sondern bloss darauf, in der Erzählung vorkommende Rechtsfälle in ein ihm classisch dünkendes Kleid zu hüllen. Kein Zweifel, dass er der Nachwelt durch dieses Streben den schlechtesten Dienst erwiesen hat, die ihm für eine schlichte Vorführung der Thatsachen in ihrem eigenen, nicht in erborgtem Gewande viel dankbarer würde gewesen sein [3]).

---

1) l. 3, c. 22.

2) „nisi panis defecisset, qui plus potest, quam possit facere jus ciuile“.

3) Über den Einfluss des römischen Rechtes auf Polen handelt namentlich K. Hube, O znaczeniu prawa Rzymskiego i Rzymsko-Byzantyńskiego u narodów słowianskich. Warszawa 1868, S. 49 ff., wo auch die ältere hierauf bezügliche Literatur verzeichnet ist.

Die Thatsache, dass Vincentius das römische Recht häufig in seinem Buche benützt hat, ist denn auch von juristischer Seite in Polen nicht unbeachtet geblieben. Die juristische Facultät in der Universität Warschau stellte die Preisfrage: „Investigentur omnes sententiae et loci juris Romani, quotquot in Cadłubcone occurrant, et indicentur fontes eorum“, welche von Johann Janowski in einer zu Warschau 1827, 8°, unter dem Titel der Preisfrage erschienenen Abhandlung beantwortet wurde. Da die Preisschrift ziemlich selten und weder vollständig noch fehlerfrei ist, so glaube ich an diesem Orte noch einmal alle hieher gehörigen Stellen zusammentragen zu sollen. Fast gänzlich ausser Acht liess Janowski die Benützung des decretum Gratiani, welche sich gleichfalls noch für viele Stellen unseres Autors nachweisen lässt. Ich gebe im Folgenden auch ein Verzeichniss dieser Stellen.

Schon in der Praefatio bedient sich Vincentius einer dem römischen Rechte entlehnten Redewendung: „ne omnibus passim de nobis detur iudicium“. Er wendet hier auch auf sein Werk die Worte Digest. l. 1, t. 3, c. 24: „Inciuile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua particula eius proposita, judicare uel respondere“ an[1]). Gleich zu Beginn ihres Wechselgespräches über die „respublica“ — merkwürdig ist allerdings, dass man hier schon einer Bezeichnung begegnet, die für den Staat, dem sie galt, verhängnissvoll werden sollte — frägt Johann den Matthäus: „sub quonam conceptam existimabimus nostrarum constitutionum infantiam“?[2]), und diese Frage gibt dem Matthäus den Anlass zu einer zum Theile aus Justin (s. u. geschöpften wunderlichen Erzählung über Polens Vorzeit bis auf die Wahl des Graccus zum Könige, die mit den Worten endet: „Sic ergo nostri civilis iuris nata est conceptio, seu concepta nativitas“, wobei die Ausdrücke „constitutio“ und „civile ius“ als ein Beispiel statt vieler dafür gelten mögen, wie Vincentius bemüht ist, alle, selbst die frühesten Zustände seines Volkes unter den Gesichtspunkt römischer Einrichtungen zu bringen.

Pag. 21 der Ausgabe von Mułkowski dürfte sich unter der Annahme, dass dem Vincentius eine Stelle des ius Romanum vorgeschwebt habe, eine ziemlich sichere Textesverbesserung ergeben. Johannes

---

1) Kadł. sagt „sed est inciuile, re inperspecta de re judicare“.

2) l. 1, c. 1.

führt nämlich zur Bestätigung dessen, was Matthäus über Alexander d. Gr. Zug nach Polen berichtet, aus einer wundersamen Geschichte Alexanders (s. u.) eine Stelle an, wonach die Bewohner einer Stadt, Namens Carantes, „sanguinii", wie Mułkowski liest, „non inspecta reuerentia", dessen Gesandte ans Kreuz schlugen. Der Ausdruck „sanguinium" wird aber nach dem obgenannten unwissenden Commentator gewöhnlich, und auch von Mułkowski pag. 250 als „signum pacis" erklärt. Ich meine nun, dass hiebei dem Vincentius vielmehr folgende Stelle der Digest. l. 1, t. 8, l. 8. §. 1 vorschwebte: „Sanctum autem dictum est a sagminibus. Sunt autem sagmina quaedam herbae, quas legati populi Romani ferre solent, ne quis eos violaret: sicuti legati Graecorum ferunt ea, quae vocantur cerycia". Von den codd. des Vincentius haben cod. VI. VIII: sanguinis, cod. VII: signa, cod. Vind.: sanguinum, cod. Vind. Fabri: sagminum. Letztere Variante leitet auf die richtige Spur; man wird auch oben „sagminum" zu lesen haben.

Pag. 25, l. 1, c. 13. „dolus nulli patrocinatur". Janowski p. 38 erinnert hiezu an Dig. l. 17, t. 2, l. 63, §. 7: „Nec enim aequum est, dolum suum quemquam relevare".

Pag. 26, l. 1, c. 15. „tanta illi fuit prodigalitas . . . ut se potius egere pateretur, quam egenis denegare subsidia uel bene merentibus non dependere stipendia". Diese Stelle vergleicht Janowski mit Cod. l. 1, t. 2, l. 12, §. 2: „et quia humanitatis nostrae est, egenis prospicere", und mit Cod. l. 1, t. 24, l. 4: „et virtutum premia tribui merentibus conuenit".

Die Stelle p. 28, l. 1, c. 17: „eique iure dotis a fratre Bavaria, donatione uero propter nuptias a uiro Sarbiensis condonata est prouincia" enthält, wie Janowski mit Recht urtheilt, römisch-rechtliche Anschauungen, und er citirt dazu Cod. de donat. ante et propter nuptias, sowie Nov. 61 und 97. Dasselbe gilt von pag. 29, c. 17: „soror eius passa est repudium".

Pag. 32, l. 1, c. 19. „elige servus esse malis an liber"; vgl. „omnes homines aut liberi sunt aut servi". Institut. Justin. und Dig. unter dem Titel: „de his qui sui uel alieni juris sunt".

Viel reicher an dem römischen Rechte entlehnten Stellen ist das zweite Buch. Die Erzählung von dem Haarschneidefeste Semovits gibt Matthäus den Anlass, an Johann die Frage zu richten, wesshalb wohl dieses Fest, das doch heidnischen Ursprunges sei, in dem an-

gedeuteten Falle durch ein Wunder verherrlicht worden sei. Johannes belehrt nun seinen Gastfreund, dass so wie die emtio, locatio, mancipiorum obligatio und andere bonae fidei contractus, auch jene Sitte der Haarabschneidung ein Symbol der adoptio sei, aus welcher, wie er sich mit Anspielung auf fr. 4 Dig. de grad. et adfin. ausdrückt, eine „legalis cognatio" sich ergebe, so wie, wobei (s. u.) die Bestimmungen des kanonischen Rechtes vorschweben, aus Taufe und Firmelung eine „spiritualis cognatio". Diese Bemerkung gibt nun Johann weiterhin den Anlass zu sprechen über die zwei Arten der adoptio, arrogatio und simplex adoptio, nach den Worten von fr. 1 Dig. de adoption.: „Adoptionis nomen est generale, in duas autem species dividitur, quarum altera adoptio simpliciter dicitur, altera adrogatio. Adoptantur filii familias: adrogantur qui sui juris sunt." Die folgenden Worte bei Vincentius: „Et prius quidem prior adoptandi modus . . . imperio magistratus" sind den Institut. l. 1, tit. 11, §. 1 entlehnt. — Es folgt eine Stelle, deren Ursprung aus den Dig. tit. de ritu nuptiarum, dann zwei, deren Entlehnung aus den Institutionen — oder Instituta, wie sie Vincentius nennt — tit. de nuptiis Vincentius selbst andeutet. Doch steht die von Vincentius citirte Stelle der Digest. auch in dem von ihm gleichfalls benützten decretum Gratiani c. 30, qu. 3, c. 6, Palea. — Die Worte: „Nam quod in quinto codicis latam . . . . discusseris" beziehen sich auf Cod. l. 5, t. 27, l. 7, ein Gesetz Justins — nicht, wie Janowski 44 sagt, Justinians — welcher die von Kaiser Anastasius gewährte Gunst der adoptio und arrogatio für uneheliche Kinder in Zukunft theilweise aufhebt unter dem Motive: „Iniusta namque libidinum desideria nulla de caetero uenia defendet: nullum subleuabit novum adminiculum praeter anteriorum dispositionum ordinem, non ante lata sanctio, quam ex hoc die resecandam pia suggerit ratio: non arrogationum vel adoptionum praetextus, quae ulterius minime ferendae sunt: non astutiae, siue diuinis adfectandae literis, siue quibusdam illicitis ambiendae machinationibus: cum nimis sit indignum, nimis item impium, flagitiis praesidia quaerere, ut et petulantiae seruire liceat et ius nomenque patris, quod eis denegatum est, id altero legis colore praesumant". Die im Drucke hervorgehobenen Worte finden sich auch bei Vincentius.

Die Verdienste Bolesławs I. um die christliche Kirche seines Landes geben Matthäus l. 2, c. 10 Anlass, die Worte des Papstes

Johannes Cod. l. 1, t. 1, l. 8: „Nihil est enim, quod lumine clariore praefulgeat, quam recta fides in principe; nihil est, quod ita nequeat occasui subiacere, quam uera religio“ zu citiren. Dem heil. Adalbert werden ebenda die Worte des Cod. 1, tit. 14, l. 4: „digna vox est.. ..principum pendet auctoritas“ und „nam revera omni maius .... principatum“ in den Mund gelegt. — L. 2, c. 14, pag. 56 stammen die Worte: „quae nullius in bonis occupandi concedatur auctoritas“ aus Instit. l. 2, tit. 1, §. 12: „quod enim ante nullius est, id naturali ratione occupanti conceditur“; vgl. Digest. l. 41, t. 1, l. 3. Derselbe Satz findet sich auch bei Vincentius l. 4, c. 9, pag. 186.

Janowski dürfte Recht haben, indem er die Worte l. 2, c. 18, pag. 66: „Indignatur a se peti Boleslaus, quod regiae celsitudini non competat, absurdumque videri, maiestatem ad quaestus inclinari, absurdius esse gratiam uenalitate censeri. Precibus tamen victus non pretio etc.“ mit Cod. 1, t. 3, l. 31 in Verbindung bringt. Denn obgleich der Ausdruck „precibus... non pretio“ auch sonst häufig vorkommt, so hat doch einmal der ganze Inhalt jener lex, die sich freilich zunächst auf die Bischöfe bezieht, viel ähnliches mit unserer Stelle, sodann aber muss diese lex nothwendig noch an einer anderen, von Janowski übersehenen Stelle vorgelegen haben. Diese Stelle befindet sich pag. 69, l. 2, c. 19 bei Vincentius und lautet: „ut has uel illos nec poena dissimiles, nec dispares fecerit sceleris immanitas.

Quos moechia necat, *facinus, quos inquinat, aequat*“. Wir werden diese Stelle auch unten noch einmal citiren müssen, denn die durch den Druck hervorgehobene zweite Vershälfte stammt aus Lucan. Übrigens ist die Stelle für die Composition des Werkes sehr lehrreich. Sie folgt einer längeren Stelle aus Justin, und ist offenbar einem Satze der obgenannten lex 31, t. 3, l. 1 des Cod. nachgebildet, welche lautet: „ut eos, *quos* par *facinus coinquinat et aequat*, utrosque similis poena comitetur“. Merkwürdig ist nur, dass nun Vincentius in dieser Stelle sofort den entsprechenden Vers aus Lucan substituirte.

Von Setegius heisst es pag. 80, l. 3, c. 22: „qui non quid rectum, non quid virtus postulauerit, sed quid iusserit pecunia, non quantum quis meruerit, sed quantum dare potuisset, inspexit“. Offenbar schwebte dabei Cod. l. 1, tit. 3, l, 31: „quantum quis mereatur, non quantum dare sufficiat, aestimetur“ vor.

pag. 83, l. 2, c. 23. „Vix enim, quod ab initio... convalescit“ = Digest. l. 50, t. 17 de divers. regul. antiq., l. 29: „Quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere“ und l. 210: „Quae ab initio inutilis fuit institutio, ex postfacto convalescere non potest“.

pag. 94, l. 2, c. 28. „satisdatione pollicetur“ römisch-rechtlich.

Besonders reich an dem römischen Rechte entlehnten Anschauungen und Stellen ist die fingirte Anklage und Vertheidigung Sbigniews pag. 95—107, l. 2, c. 28—30. Die Anklage ist (95) „maiestatis“.

pag. 100, l. 2, c. 28. „lex enim iubet: remissionem ueniae crimina, nisi semel commissa, non habere“ = Cod. l. 1, t. 4, l. 3. — „Periniquum est, inquit, ut multa sententiam anticipet“ bezieht Janowski auf Cod. l. 9, t. 47, l. 16; ebenda sind auch die Ausdrücke „litis contestatio“ und die angewandte Form der exceptio: „fateor.. praenunciari contendi“ (vgl. S. 95) römisch-rechtlich.

pag. 103. „nihil iuri magis consentaneum, quam vim vi repellere ac insidias insidiis eludere“; vgl. Dig. l. 43, t. 16, l. 1, §. 27: „Vim vi repellere licere Cassius scribit, idque ius natura comparatur; apparet autem, inquit, ex eo, arma armis repellere licere“.

ebenda. „tam leges diuinae quam humanae bonum dolum admittunt“; vgl. Dig. de dolo malo l. 1, §. 3: „non fuit autem contentus praetor dolum dicere, sed adjecit malum: quoniam ueteres dolum etiam bonum dicebant, et pro solertia hoc nomen accipiebant: maxime, si adversus hostem latronemue quis machinetur“. Vgl. Vinc. pag. 138.

ebenda. „neminem iudicari conuenit suspicionis arbitrio“; vgl. Dig. l. 48, t. 19, l. 5: „sed nec de suspicionibus debere aliquem damnari“.

ebenda. „lege uero cautum est: negotium gerentes alienum ... non compelluntur“ = Cod. l. 2, t. 19, l. 22.

pag. 104. „infamiae detrimentum . . . iniecta sunt“ = Cod. l. 2, t. 12, l. 1. — „Rursus quum non causa cognita.. maculam irrogans“ = Cod. lib. 2, tit. 12, l. 14.

pag. 105. „Nam si quis, inquit lex .... aut subdole“ = Cod. l. 2, tit. 6, l. 6, §. 1. Daraus auch in decret. Gratian. c. 3, q. 7, c. 2, pars 2. Eigenthümlich ist bei Vincentius der im jus Romanum nicht vorkommende Zusatz: „quod si fecerit, duas auri libras publicis rationibus praestabit“.

ebenda. „nec paterna nos infamat correptio“ vgl. pag. 107.

pag. 106. „nihil aliud tam peculiare est imperialis maiestatis.... imitatio“ = Cod. l. 5, tit. 16, l. 27.

ebenda c. 29. „nam qui ambigua . . . salvarent“ = Cod. 2, tit. 7, l. 14.

Die folgende mit: „unde imperator“ eingeführte Stelle: „restituendae .. indulgetur“ = Cod. l. 2, t. 8, l. 6. — Der folgende Ausdruck „judicialem .... calculum“ und die Stelle „quum ipsis iudicibus ... quam ipsi iudicantur“ sind aus Cod. l. 3, t. 1, l. 14 entlehnt.

pag. 107. „Constat quidem neminem condemnari posse suspicionis arbitrio“ vgl. pag. 103.

„Constat, casum improvisum ... non oportet“ = Cod. l. 2, tit. 12, l. 13 und Cod. l. 5, t. 38, l. 4.

„nec esse infamem ob carcerem et vincula seu ob patris molestiam“ beruht theils auf Dig. l. 48, t. 19, l. 26, theils auf Cod. l. 2, t. 12, l. 1. — „Ea uero, quae pater... onerant“ = Cod. 2, t. 12, l. 13. — Die weiterhin genannte „lex de re militari“, nämlich: „miles.. sine licentia . . . magistratus, etiam si bene gesserit, puniendus est“, findet sich wenigstens ungefähr in Dig. l. 49, t. 16, l. 3, §. 15: „in bello qui rem a duce prohibitam fecit, aut mandata non seruauit, capite punitur, etiam si res bene gesserit.“ — „praesertim quum iste dolum et culpam praestare non possit, quia a procuratore dolum et omnem culpam praestari debere iuris declarat auctoritas“. Die im Druck hervorgehobene Stelle ist dem Cod. lib. 4, t. 35, l. 13 entlehnt. Vermuthlich verband Vincentius diese Stelle mit Cod. l. 2, t. 13, l. 7: „militem nec pro patre uel matre uel etiam uxore, nec ex sacro rescripto procuratorio nomine experiri oportet, quum neque defensionem alienam suscipere uel redimere negotia, uel quasi suffragatorem accedere utilitate publica permittatur“ zu dem in den Worten: „praesertim . . . possit“ ausgesprochenen Schlusse.

pag. 111, l. 3, c. 2. „iustiorem enim censuit esse piam humanitatis indugentiam, quam districtam iustitiae ultionem“ erinnert an Cod. l. 3, tit. 1, l. 8: „Placuit, in omnibus rebus praecipuam esse iustitiae aequitatisque, quam stricti juris rationem“.

pag. 114, l. 3, c. 5. „Ingratitudine nihil ingratius, quae etiam emancipatos remancipat“; vgl. Cod. tit. de ingratis liberis: „filios et filias ceterosque liberos contumaces . . leges emancipatione rescissa damno libertatis immeritae multari uoluerunt“.

pag. 122, l. 3, c. 12. „gratulor impendio, quia non est penes te mutui redhibitio minor aut tardior commodato"; römisch-rechtliche Ausdrucksweise.

pag. 123, l. 3, c. 13. Das ganze Capitel beschäftigt sich mit der Erwägung, in welchen Fällen „justus metus" stattfinde, in welchen Fällen nicht, wobei ein Gemisch kanonischer und römischer Rechtssätze ins Treffen geführt wird. Aus dem Bereiche der letzteren wird der Ausspruch Dig. ex qb. causis maiores fr. 3: „Metus autem causa abesse videtur, qui iusto timore mortis uel cruciatus corporis conterritus abest" (vgl. Cod. l. 2, t. 4, l. 13) mit einigen stilistischen Abweichungen von Vincentius angeführt, und daran der Satz: „quod metus causa fit, ratum non habetur" aus Digest. l. 4, t. 2, l. 1 und l. 21 §. 1 gefügt. Der Satz: „quamvis non sit beneficium, quod ingeritur recusanti" findet in dem der Dig. l. 50, t. 17, l. 69: „invito beneficium non datur" ein Seitenstück.

pag. 138, l. 3, c. 21 wird die That des Petrus Wlost verglichen mit der That des Zopyrus. „Sed" setzt Vincentius hinzu „est hoc simile permultum dissimile. Nam in Zopyro simulatio fallaciae, in Petro simulatio fuit cautelae; at illa prohibetur, ista permittitur. Illa enim de dolo malo nata, ista de dolo bono profecta, que crebro audis admitti". Vgl. Dig. l. 3, t. 3, l. 1.

pag. 139, l. 3, c. 22. „mora in se trahat periculum", vgl. mit §. 12, fr. 5 Dig. de operis novi nunt.

pag. 144 werden Bolesław III. die Worte c. 2 Cod. qui potior. in pign.: „praevalet jure, qui praeuenit tempore" in den Mund gelegt: „qui praevenit in tempore, praevalet in causa".

pag. 145 wird der sterbende Bolesław „de inofficioso testamento" (vgl. Cod. l. 3, tit. 28) beschuldigt, weil er seinem fünften Sohne Kazimir nichts hinterlassen habe. Doch Bolesław gibt die Ursache seiner auffallenden Verfügung an und beschliesst seine Rede mit den Worten: „Cesset ergo inofficiosi querela; aequum enim est, partes pupillares tutoribus debere mandari, non pupillis", wovon der erste Satz gebildet ist nach Dig. l. 5, tit. 2, l. 25: „Si non mortis causa fuerit donatum, sed inter vivos, hac tamen contemplatione, ut in quartam habeatur, potest dici inofficiosi querelam cessare".

Die Söhne Wladisławs pag. 157, l. 3, c. 30 „ad similitudinem subliminio reuersorum, iure postliminii restitutionem petunt". Nun ist der Ausdruck „subl." dem röm. Rechte fremd; aber über das

„ius postl.“ handelt Cod. l. 8, t. 51 „de postliminio reuersis et redemptis ab hostibus“; vgl. Dig. l. 49, t. 15, l. 5, §. 1. Doch hält man denselben entgegen die exceptio transactionis: „renunciastis.. hac in parte iuri uestro“, und begründet diese exceptio durch den Satz: „quum sit iuris exploratissimi, omnibus licere, quae pro se indulta sunt, renunciare“, womit Cod. l. 1, t. 3, l. 51: „quum regula sit iuris antiqui, omnes licentiam habere his, quae pro se indulta sunt, renuntiare“ gemeint ist. Hierauf erwidern jene, sie nähmen jene exceptio an, doch nur bedingt: „renunciasse nos fatemur, sed expoliatos, sed coactos; ideoque ius restitutionis nobis competere“. Sie können dies mit gutem Grund erwidern; denn Cod. 2, tit. 4 de transactionibus l. 13 heisst es: „Interpositas metus causa transactiones ratas non haberi, edicto perpetuo continetur.“ Der Satz endlich „ne, quod ius non patitur, inviti agere cogantur“ bezieht sich auf Cod. l. 3, t. 7, l. 1: „ut nemo invitus agere uel accusare cogatur“.

Auch das Testament, durch welches Bolesław IV. Lestko seinen Sohn zum Erben von Masovien und Cuiavien „in solidum“, seinen Bruder Kazimir aber zu dessen Vormund einsetzt („pupillares interea vices non tutoris procuret officio, sed paterno foveat amplexu“), zeigt eine römisch-rechtliche Auffassung der Verhältnisse. Selbst der Ausdruck „si quid humanitus obtigerit“ kehrt §. 4, l. 30 Dig. de adim. v. transfer. legat. wieder. Überhaupt erinnert die Fassung des Testamentes an Dig. l. 28, t. 5 de heredibus instituendis und t. 6 de vulgari et pupillari substitutione.

Über den Ausdruck „rationalis“ pag. 161, l. 4, c. 1 s. oben.

Dem römischen Rechte nachgebildet sind die verschiedenen pag. 164, l. 4, c. 2 mitgetheilten, am Hofe Mieszko's des Sohnes Bolesław's III. vorkommenden Rechtsfälle; es ergibt sich daraus, mit welcher Vorsicht doch dieselben geschichtlich verwerthet werden müssen.

Es hat jemand einen Bären im Walde erlegt; es wird ihm dieselbe Strafe zuerkannt, wie im Falle „laesae maiestatis“. Denn: „omnium similium in eo, quod similia, idem sit iudicium“. Es ist dies eine Anwendung von l. 12 Cod. de legibus: „omnes omnino judices.. sciant, hanc esse legem non solum illi causae, pro qua producta est, sed et omnibus similibus“. — Ein anderer hat einen advena oder peregrinus zu sich in Dienst genommen; die Anklage lautet auf

plagium. Vgl. Dig. 48, tit. 15, l. 1; Cod. l. 9, t. 20. — Scholaren [1]) haben einen Juden erschlagen: sie werden als „sacrilegi“ verurtheilt. — Einer hat sich durch das Geständniss, seines Nachbars Vieh bei sich im Stalle zu haben, des „abigeatus“ schuldig gemacht; vgl. Dig. 47, t. 14 [2]). — Auch der folgende Streit über die Münzsorte, in der die Strafe bezahlt werden soll, ist vielfältig römisch gedacht. Dieselbe römische Auffassung enthält ein merkwürdiger fingirter Fall. Bischof Gedko von Krakau, hoffend dadurch der Willkürherrschaft, wie sie sich in jenen Entscheidungen aussprach, erfolgreich entgegen zu wirken, tritt mit einem in Trauerkleider gehüllten Weibe vor das „consistorium praesidis provinciae“. Dieser frägt das Weib: „quod sibi actionis competere putavit“; die Matrone klagt: sie habe eine Heerde Schafe besessen, die aus Fahrlässigkeit der von ihrem Sohne, um dieselben zu hüten, bestellten Miethlinge von Wölfen gefressen worden seien. Der Praeses frägt, wer von den erschienenen Parteien ihr Sohn sei, dann, wer die Miethlinge. Nun folgt die Gegenrede der letzteren, in welcher sie die exceptio geltend machen, dass der Sohn jener Witwe wüthende Hunde halte und sie auf die Heerde losgelassen habe. Der Sohn behauptet, nicht gegen die Schafe, sondern gegen die Wölfe habe er die Hunde losgelassen. Der Praeses erklärt nun: „utriusque quidem partis uerisimillima est narratio, sed neutra decisivam sententiae rationem, seu rationis robur allegat, neutra enim testibus aut aliis munitur adminiculis“. Er fällt die Sentenz; in der Begründung derselben erscheint wieder der schon oberwähnte Satz: „nemo cogitur casum praestare fortuitum, nisi aliquid specialius conuenerit“ = Cod. 2, tit. 19, l. 22; vgl. Vincentius l. 2, c. 29, pag. 107. Die fernere Begründung lautet: „Quum itaque tam valida sit praesumptio, ut nec probatione contrarii, nec alia praesumptione possit elidi, standum est praesumptioni“; sie stützt sich offenbar auf f. 23 Dig. quod metus causa: „praesumptioni apertissimas probationes opponi debere“. — Die Sentenz verurtheilt daher den Sohn, und zwar „eius exemplo, cuius bos cornupeta, seu caballus cal-

[1]) Es ist mir zweifelhaft, ob an dieser Stelle an Scholaren im mittelalterl. Sinne, und nicht vielmehr bei des Vincentius Streben, alles in antikes Gewand zu hüllen, an die kaiserliche (in diesem Falle also herzogliche) Leibgarde zu denken ist, welche im Cod. öfters z. B. 12, 38, 14 erwähnt wird.

[2]) Bei dem Ausdrucke „in metallum purius“ hat man gewiss nicht mit Janowski pag. 68, Anm. 10 an die Salzbergwerke zu Wieliczka und Bochnia zu denken.

citrosior quempiam damnificet". Denn Dig. l. 9, tit. 1, l. 1, §. 4 lautet: „puta si equus calcitrosus calce percusserit, aut bos cornu petere solitus petierit". Nur ist bei Vincentius (vgl. auch pag. 59 und 125) der Ausdruck „cornupeta" biblisch, nämlich aus Exod. 21, 29, 36, und ebenso für den Ausdruck der Digesten substituirt, wie oben ein Vers Lucans für den ganz ähnlichen Ausspruch im Cod. Der Satz „qui damni occasionem dedit, damnum novercae seu matri resartiat" erinnert an Dig. l. 9, t. 2, l. 30. §. 3: „qui occasionem praestat, damnum fecisse videtur". Auch die Deutung, welche der Bischof c. 3 dem fingirten Falle gibt — das Weib sei die Provinz Krakau, der Praeses ihr Sohn, die Heerde das Volk, die Hunde die Beamten (officiales), welche der Praeses eingesetzt hat — enthält römisch-rechtliche Reminiscenzen. Die Stelle „suam igitur in te pronunciasti sententiam, quia in quo alium iudicas, te ipsum condemnas" vergleicht Janowski pag. 70 mit c. 14 Cod. de judiciis.

pag. 171, l. 4, c. 4. „quasi enim consentire videtur, qui quum prohibere possit, non prohibet". Janowski pag. 70 bezieht darauf Dig. l. 9, tit. 4, l. 3: „In omnibus noxalibus actionibus, ubicunque scientia exigitur domini, sic accipienda est, si, cum prohibere posset, non prohibuit. Aliud est enim auctorem esse servo delinquenti; aliud pati delinquere". Offenbar gehören hierher auch Dig. l. 50, t. 17 de diversis regul. iuris antiq. l. 109: „Nullum crimen patitur is, qui non prohibet, cum prohibere [non] potest", und einige Stellen des decretum Gratiani, z. B. caus. 7, qu. 2, cap. 55.

pag. 181, l. 4, c. 6. „alia ratio pactum reformat" = Cod. l. 2, tit. 4, l. 13.

pag. 186, l. 4, c. 9. „quod quia divini iuris . . . occupanti conceditur" = Dig. l. 1, t. 8, l. 1.

pag. 193, l. 4, c. 13. „conditione pupilli contra ius deteriore facta, te ipsum ipso iure a tutela seu cura submoues"; vgl. Dig. et Cod. de susp. tutor. et curat.

pag. 194, l. 4, c. 13. „nam et mulier, ut ait lex, brevi reuersa non creditur diuertisse" = Dig. l. 50, t. 17 de div. reg. jur. antiq. l. 48.

ebenda. „prius legatum uirtute posterioris exspirat" erinnert an f. 12, §. 3. Dig. de leg. et fideicom. I: „in legatis novissimae scripturae valent".

ebenda„ nec enim creditur consensus, nisi duret consensus" römisch gedacht.

pag. 195, l. 4, c. 14. „Quae res etsi ueritati praeiudicium non pariat", entsprechende Redewendung fr. 5, §. 9. Dig. de agnosc. et alend. liberis.

Reich an römisch-rechtlichen Beziehungen ist das übrigens dunkle Gedicht auf Kazimirs Tod l. 4, c. 20, pag. 212 ff. Die Jucunditas tritt in diesem Gedichte als Anklägerin gegen den Moeror auf, der sie geraubt habe, um sich mit ihr zu vermählen. Ein gewisses Verdienst um die Deutung des Gedichtes hat sich der ungenannte Übersetzer des Vincentius in Przezdziecki's Ausgabe erworben. Er versucht nämlich die Strophen unter die verschiedenen Parteien zu vertheilen; im ganzen ist dies mit Glück geschehen, im einzelnen bedarf jedoch der Versuch einiger Berichtigungen. Die Vertheilung der Strophen denke ich mir so: die Worte: „Non est pudor pro dolore" bis „Hostis ad colludia" spricht die Jucunditas. So wie deren Rede eine allgemeine Begründung vorausgeht, so eröffnet die Gegenrede des Moeror, ihres Gatten, eine mit „causae causas aucupari, litem lite contestari juris est iniuria" anhebende Betrachtung, welche römisch-rechtlich, und in der das letzte Wort jedenfalls in einem die Negation beseitigenden Sinne zu emendiren ist. Die Rede des Moeror schliesst mit den Worten: „carpere per invia". Jucunditas wendet sich mit den Worten: „En libertas, ecce soror . . . probris ad opprobria?" an ihre Schwester Libertas um Rath. Diese erwidert: „Spernis arrhis insigniri etc." und ihre Erwiderung schliesst nicht, wie jener Übersetzer annimmt, mit dem Verse „salutis remigia", sondern umfasst, wie der Vers: „spe sereni soror nube" deutlich lehrt, noch die folgende mit „serenentur tristia" schliessende Strophe. Es tritt sodann der Dichter in dieser balladenartigen Dichtung erzählend ein. Jucunditas willigt auf den Rath ihrer zur Kebse des Horror entwürdigten Schwester Libertas in die Vermählung mit Moeror. „Saevum foedus contrahitur, Sponsi fides detegitur, doli evidentia". „Arguitur de crimine, inscribitur ex nomine, addicitur innoxia". Nun findet über das vorgefallene ein Rechtsstreit statt vor dem Richterstuhle der Prudentia (preside prudentia). Mit „Vos, veteris legis uiri" wendet sich Moeror an die Versammlung, und schliesst mit einem Strafantrage und mit den Worten: „Prompta promptuaria". Es erwidert Prudentia bis „maesta matrimonia" in

ebenfalls vielfach römischen wie auch kanonischen Rechtsausdrücken. Dagegen können die folgenden Worte: „Dic obsecro, prudentia! Prudenti cum socordia suntne contubernia?“ offenbar nicht, wie der Übersetzer will, von Prudentia gesprochen sein, sondern sind eine Zwischenfrage an sie, auf welche in zwei folgenden Strophen die Erwiderung folgt. Wahrscheinlich ist es sodann ebenfalls die Prudentia selbst, welche an die Proportio eine Frage richtet. die diese mit den Worten „virus inest his poculis . . . ubi nullum scis consensum, nulla scis commercia“ beantwortet, wobei die letzten Worte nach fr. 1 Dig. de pactis gebildet sind.

pag. 219. „periculosa est mora et in se trahit periculum“; vgl. pag. 139.

pag. 220 wird das Erbrecht der Söhne Kazimirs im Gegensatze zum Wahlrechte in folgender Art begründet: „ab illa (der Wahl) omnes citra legitimam aetatem relegantur, ab ista (dem Erbrecht) uero nec infantuli, nec postumi excluduntur, qui etiam omni sollennitate vallatum rumpunt testamentum“, wozu Janowski an ähnliche Sätze der Instit. l. 2, tit. 13 de exhered. liber. und 17 quibus mod. testam. infirm.; fr. 30 Dig. de lib. et postum. hered. instit. vel exhered., und endlich frag. 1 Dig. de iniusto, rupto, irrito facto testam. erinnert. Wenn ferner gesagt wird, die Res publica habe „instar pupilli“, so ist die Quelle dafür Cod. l. 11, tit. 29, l. 3, welche besagt, es sei Herkommen „rem publicam ut pupillam extra ordinem juvari“.

pag. 226. Zu „proelii emansorem“ vgl. Dig. l. 49, t. 16, l. 3, §. 2: „Emansor est, qui diu vagatus ad castra regreditur“.

pag. 237. „pactis privatis ius publicum convelli non posse“ = Dig. l. 2, t. 14, l. 38: „jus publicum privatorum pactis mutari non potest“. Auch der Satz: „Explorati enim iuris est, non esse pacta, nisi gratuita“ beruht auf römischer Anschauung; Janowski erinnert an fr. 17 Dig. de pactis: „invitum autem putari qui consensisse non probatur“ = Dig. l. 3, t. 3, l. 8, §. 1.

pag. 240. „publica utilitas praeferenda .. privatae“ vgl. Cod. l. 12, t. 63, l. 3: „utilitas publica praeferenda est privatorum contractibus“.

p. 242, l. 4, cap. ultim. „liberi capitis nulla sit aestimatio“ = Dig. l. 9, t. 1, l. 3: „cum liberum corpus aestimationem non recipiat“.

Zu pag. 243: „sola enim fides est, quae . . . firmat et conservat imperia“ vgl. Cod. de summa trinit. l. 8: „quod uestrum firmat imperium: hoc, quod uestra regna conservat“.

Schon oben fanden sich Stellen der Bibel, welche Vincentius mittelbar dem Decretum Gratiani entnommen zu haben scheint. Von Rechtssätzen des Decretum sind mir folgende aufgefallen.

pag. 3. praefatio: Vincentius entschuldigt das Wagniss, eine Geschichte seines Landes zu schreiben, mit den Worten: „Sed aliud est, quod incircumspectione praecipiti, quod ostentationis libidine, quod quaestus esurie praesumitur, et aliud, quod imperatrix obsequelae, necessitas, infligit". Diese Worte drücken denselben Gedanken aus, dem wir Decret. pars II, c. 2, q. 7, c. 54 begegnen: „Sed aliud est, quod ex praesumptione assumitur temeritatis, aliud, quod ex necessitate geritur caritatis".

pag. 11, l. 1, c. 5. „penes te sit iubendi auctoritas, in nobis obsequendi necessitas" sagen zu Graccus dessen Söhne. Dabei schwebt die Stelle Decret. Grat. dist. 21, c. 3: „in maioribus siquidem est regendi et iubendi potestas, in minoribus obsequendi necessitas" vor.

pag. 43, l. 2, c. 7. „Unde Nicolaus: Inter fratres ... permittunt" = Decr. Grat. pars II, caus. 30, quaestio 3.

pag. 45, c. 8. „Didicerat namque, quod dispar cultus unum erat impedimentorum matrimonii". Janowski erinnert an Inst. iur. can. tit. quae matrim. imped. poss., enthalten im Corpus iuris canonici emendatum v. Lancelott. Parisiis 1587 (Anhang pag. 32.): „Cultus quoque disparitas matrimonium et contrahendum impedit et contractum dirimit", insoferne mit Recht, als bei der auffallenden Übereinstimmung beider Stellen anzunehmen ist, dass Lancelott diese Rechtsparoemie derselben Quelle wie Vincentius entlehnte. Mit „ius uero divinum humano preiudicat" vgl. Decr. Grat. pars 1, dist. 9, c. 2.

pag. 83. „difficile est, ut bono peragantur exitu, quae malo inchoata sunt principio" = Decr. p. II, dist. 61, c. 5, §. 1; auch causa 1, qu. 1, c. 25.

pag. 100. „Nos uero in quemquam sententiam ferre non possumus, nisi aut convictum aut sponte confessum" = Decr. Grat. p. II., caus. 2, qu. 1, c. 1. — „Unde imperator Constantinus ... convincatur" = Decret. Grat. pars II., caus. 2, qu. 1, c. 2.

pag. 102. „Negligere, cum possis perturbare peruersos, non aliud est quam fovere" = Decr. p. II, caus. 2, qu. 7, c. 55; vergleiche Vincentius pag. 244. Derselbe Satz steht dist. 83, c. 3, und dist. 86, c. 3.

pag. 115, l. 3, c. 7. „Non est peccatum ex officio hominem occidere“ = Überschrift von cap. 8, qu. 5, caus. 23 des Decrets. — „nec est reus homicidii miles, qui potestati obediens hominem occidit“, und weiter „imo quandoque peccatum est non occidere“ = „imo, nisi fecerit, reus est imperii deserti atque contenti“, während Janowski pag. 62 die beiden Stellen mit Unrecht aus dem jus Rom. ableitet. Auch die folgenden biblischen Beispiele mit Ausnahme der Worte: „Matthathias idololatram“ sind nicht, wie Mułkowski annimmt, unmittelbar der Bibel entlehnt, sondern durch Decret. c. 23, qu. 5, c. 7 veranlasst (s. oben). Die Worte: „sed forte in Saule non tam indulgentia.... hariolandi est nolle obedire“ sind eine weitere Ausführung von distinctio 81, c. 15.

ebenda. „Verum non haec nobis ad consequentiam trahendum, quia privilegia paucorum communem legem non faciunt“ = Decret. pars II, ca. 25, qu. 1, c. 16, §. 3, was Janowski entging: „Item Hieronymus in expositione Jonae ad c. 1.: Privilegia singulorum non possunt legem facere communem“.

pag. 116, l. 3, c. 8. „Ambrosianae non immemor sententiae: arma episcopi lacrimae sunt et orationes“; das Citat stammt vermuthlich aus Decret. ca. 23, qu. 8, §. 1.

pag. 123, l. 3, c. 13. „In malis promissis rescinde fidem, in turpi voto muta decretum“ = Decret. Grat. ca. 22, qu. 4, cap. 5. Ebenda steht „Iniqua est promissio, quae scelere adimpletur“. — „Christianae fidem religionis, quam quispiam etiam coactus susceperit, tenere tenetur“, entspricht Decret. dist. 45, c. 5: „oportet, ut fidem, quam etiam vi vel necessitate susceperunt, tenere cogantur“. — „Nemo sit cogendus ad id, ad quod inutiliter cogitur, quamvis coacta servitia deus aspernetur“; vgl. Decr. ca. 23, q. 6, c. 4. — „Saepe tamen etiam invitis beneficia praestantur“, im Gegensatze dazu heisst es in den Digesten l. 50, t. 17, l. 69: „invito beneficium non datur“. Daher meinte Janowski pag. 64, Vincentius habe jenen Satz „proprio Marte“ gebildet, doch dürfte ihm dabei etwa Decret. dist. 45, c. 11: „Multa enim bona praestantur invitis, quando eorum consulitur utilitati, non voluntati“ vorgeschwebt haben.

pag. 138, l. 3, c. 21. „Quum enim iustus bellum susceperit, utrum aperte pugnet an ex insidiis, nihil ad iustitiam interest“ = Decr. ca. 23, qu. 2, c. 2, wo aber „iustum“ steht.

pag. 156, l. 3, c. 30. „Tertium nomine Conradum cuidam coenobio coniecerat, nescio an propria professio, an paterna devotio"; vgl. Decr. pars II, ca. 20, qu. 1, c. 3: „Aut propria professio, aut paterna devotio monachum facit".

pag. 157. „Expoliatorum iure"; vgl. tit. 10, l. 3 Instit. jur. canon. de restitutione spoliatorum. Bezüglich der Berechtigung zur Citirung dieser späten juristischen Arbeit gilt, was oben bemerkt wurde.

pag. 180, l. 4, c. 6. „Qui fratrem odit, sui homicida est"; ähnlich Decr. pars II, ca. 33, qu. 3 de poenit. dist. 1, c. 24: „Et qui occidit fratrem suum, et qui odit, et qui detrahit ei, pariter homicidae esse monstrantur". Durch Verwandlung von „suum" in „sui" und Hinzufügung des Satzes: „quia qui paternum in se cor amputat, propriis semetipsum praecordiis exenterat" gewinnt der Sinn freilich eine Änderung.

pag. 189, l. 4, c. 11. „quia privilegium meretur amittere, qui concessa sibi abutitur potestate" = Decret. Grat. c. 63, qu. 3, ca. 11.

pag. 216. In dem Klagegedichte auf den Tod Kazimirs weisen die Worte: „Odit novum jus proinde ueterum repudia" wohl auch auf jus can. im Gegensatz zum jus Romanorum.

pag. 223, l. 4, c. 22. „incongruum est, suo non congruere universo"; vgl. Decr. Grat. dist. 8, c. 2: „Turpis enim omnis pars est suo universo non congruens".

pag. 240. „Minus malum eligendum"; vgl. Decret. Grat. dist. 13, c. 1: „minus malum de duobus eligendum est".

Indem ich zu den Stellen profaner Schriftsteller übergehe, welche Vincentius benützt hat, wird es, um in der begonnenen Richtung weiter vorzugehen, angezeigt sein, zuerst dessen Verhältniss zur classischen Literatur, so weit diese ein geistiges Eigenthum seines Jahrhunderts war, zu behandeln und die von ihm benützten Schriften dieser Gattung in prosaische und poetische einzutheilen.

Aus dem Bereiche der ersteren stehen die Historiarum Philippicarum libri XLIV. des Justin oben an. — Die Ausgabe der Fragmente des Trogus Pompejus, welche der um die polnische Geschichtsforschung

verdiente A. Bielowski im Jahre 1853 veranstaltete [1]) und in welche derselbe mit Unrecht als Fragmente des Trogus selbst jene Stellen des Vincentius aufnahm, in denen offenbar Justinus ausgezogen wurde oder Erzählungen des Justin entweder von einem anderen mittelalterlichen Schriftsteller, oder wahrscheinlicher von Vincentius selbst ausgeschmückt und willkürlich erweitert wurden, hat zu einer Abhandlung A. v. Gutschmidt's „über die Fragmente des Pompejus Trogus und die Glaubwürdigkeit ihrer Gewährsmänner“ [2]) Anlass gegeben, deren Erscheinen mit Recht beifälliges Aufsehen erregte. Die treffliche Erörterung, welche in dieser Abhandlung die Art gefunden hat, in der Vincentius die vorliegende Quelle Justinus benützte, würde uns veranlassen können, im folgenden bloss jene Stellen zu verzeichnen, an denen Justinus benützt ist, und deren Zahl wir nach der Aufzählung Gutschmidts nur um einige, zum Theile sehr bezeichnende, dem Justin abgelauschte Redewendungen zu vermehren im Stande sind, wenn dem Biographen des Vincentius nicht auch die Pflicht obläge zu prüfen, ob Gutschmidt mit Recht diesem Chronisten aus der Art seiner Quellenbenützung den Vorwurf des literarischen Betruges gemacht hat. Indem wir uns aber vorbehalten, über diesen Punkt erst zu Ende unserer Abhandlung in Zusammenhang damit, wie Vincentius andere ihm vorliegende Quellen benützte, ein Gesammturtheil abzugeben, können doch einige andere Punkte in jener Arbeit v. Gutschmidt's um so weniger bereits an dieser Stelle unerörtert gelassen werden, je mehr der Leser, durch den glänzenden Scharfsinn der philologischen Seite derselben geblendet, Gefahr läuft, auch den historischen Schlüssen als deren anderen Seite sich anzuvertrauen. Da kann erstlich das Verhältniss v. Gutschmidt's zu Röpell's Werke nicht unbesprochen gelassen werden, ich meine, das vornehme Schweigen Gutschmidts über Röpell's Buch. Er erwähnt dasselbe in der später zu betrachtenden zweiten Abhandlung: „Kritik der polnischen Urgeschichte des Vinc. Kadłubek“ [3]) nur einmal ganz gelegentlich, um eine Ansicht desselben zu bekämpfen, und doch spricht er in der der Zeit nach später erschienenen Abhandlung über die

---

1) Pompeii Trogi fragmenta ed. A. Bielowski, Leopoli 1853.

2) Jahrb. f. cl. Philol. v. A. Fleckeisen 2. Suppl. Bd. Leipzig 1856—57.

3) 17. Bd. d. Arch. f. K. öst. Gesch. Quell., S. 319, A. 1.

Fragmente des Pompejus Trogus S. 250 den Wunsch nach einer kritischen Bearbeitung der von Vincentius behandelten Geschichte Polens aus, die doch Röpell in so befriedigender Weise bereits geliefert hat. So konnte freilich auch der Irrthum entstehen, den Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 2. Aufl., S. 460 in den Worten ausspricht, Gutschmidts Arbeit sei „leider ohne Kenntniss von Röpells Geschichte von Polen geschrieben".

Indem der von v. Gutschmidt ausgesprochene Satz, dass des Vincentius Erzählungen, die theils wörtlich, theils ungefähr mit Stellen Justins übereinstimmen, oder auch nur an Stellen oder Namen des Justin anknüpfen, nicht den Trogus Pompejus, sondern jenen Epitomator desselben zur Grundlage haben, und von Vincentius selbst willkürlich erweitert und hinzugedichtet seien, als bewiesen gelten kann, genügt es diese Stellen selbst zu verzeichnen, wobei die Anordnung von jener bei Gutschmidt entsprechend dem anderen Zwecke unserer Darstellung abweicht. Gutschmidt ordnet S. 210, Anm. 38 die Stücke aus Justin nach der Reihenfolge, in der sie in dessen Werke erscheinen; von uns werden dieselben nach den Büchern und Capiteln des Vincentius geordnet vorgeführt. Bei den einzelnen Stellen wird mit G. und der Seitenzahl auf die Abhandlung Gutschmidts verwiesen und bei Einzelnheiten nur da verweilt, wo neue Beobachtungen stattgefunden haben.

Letzteres ist freilich sofort bei der ersten Stelle des Vincentius der Fall. Vincentius eröffnet nämlich das Werk mit folgenden seltsamen Worten: „Drei Männer haben aus drei Gründen theatralische Festlichkeiten gehasst: Codrus, Alcibiades und Diogenes. Codrus weil er arm und in Lumpen gekleidet war, der zweite, weil er durch Schönheit sich hervorthat, der dritte, weil er durch Trefflichkeit des Charakters und Adel der Gesinnung sich auszeichnete. Der erste, um nicht die an sich zu Spott herausfordernde Armuth dem Gespötte Aller preis zu geben, der zweite, um sich nicht der Gefahr des bösen Blickes auszusetzen, der dritte, um nicht die keusche Majestät der Klugheit possenhafter Schändung hinzugeben. Denn Codrus zog es vor, lieber des Anblickes Anderer zu entbehren, als Anderen durch sich einen verächtlichen Anblick zu verschaffen; denn zwischen Purpurgewändern und Lappen besteht kein Freundschaftsbund. Auch Alcibiades zog vor, eher daheim sich verbergend dem Ruhme zu entsagen, als auf Kosten seiner Gestalt derselben sich zu rühmen; da nichts

von Natur so schön ist, dass es nicht bezaubert werden könnte von dem bösen Blicke des Neides. Diogenes endlich glaubte aus Klugheit sich von dem Verkehr mit dem Volke ferne halten zu sollen, da es besser ist, in der Einsamkeit verehrt, als in der Gesellschaft verachtet zu werden". Die Nutzanwendung, die Vincentius aus dieser Erzählung für sein Werk zieht, ist gesucht genug; er meint, er habe weder mit Alcibiades den bösen Blick zu fürchten, der ja nur dem Schönen schade, noch gelte von ihm, dem die Weisheit nicht einmal ein Tröpfchen ihrer kleinsten Gunst zugedacht, des Diogenes Ausspruch, wohl aber müsse er sich schämen, mit einem Werke hervorzutreten, dem nicht einmal wie jenem Codrus ein Lappen zu Gebote stehe, um damit seine Blösse zu bedecken. — Man frägt unwillkürlich, woher stammt die Angabe des Vincentius über die Abneigung jener drei Männer des Alterthums gegen theatralische Erscheinungen? Schon früh hat diese Frage die Ausleger des Vincentius beschäftigt. Der bereits genannte Commentator des Vincentius, Dombrowka, welcher im 15. Jahrhundert lebte, bezog die ersten Worte jener Stelle auf den König Codrus von Athen. Gregor von Sanok aber, sein Zeitgenosse und Vorkämpfer des Humanismus in Polen, belehrte ihn, dass an dieser Stelle vielmehr der in Juvenals Satyren (sat. 3, v. 203—211) genannte Codrus, ein armer im Dachstübchen wohnender Dichter, dem seine ganze Habe verbrannt ist, gemeint sei, welche Ansicht auch Gutschmidt theilt. Auf den ersten Blick besticht diese Ansicht umsomehr, als in derselben praefatio noch ein zweiter Ausdruck, nämlich c. 3 „scribendi cacoëthes" vorkömmt, für den Juvenal s. 7, 52 vorschwebte; allein bei näherer Prüfung wird man sich doch in diesem Falle für den König Codrus entscheiden, und als Quelle, welche Vincentius vorlag, so paradox dies auch fürs erste klingen mag, Justin ansehen müssen. Justin erzählt l. 2, c. 6: „Atheniensibus eo tempore rex Codrus erat: qui et responso dei et praeceptis hostium cognitis permutato regis h a b i t u p a n n o s u s, sarmenta collo gerens castra hostium ingreditur: ibi in turba obsistentium a milite, quem falce astu convulnerauerat, interficitur" [1]). Nun führt aber Vincentius l. c. als Grund, wesshalb Codrus die Öffentlichkeit scheute, an: „quia pauper et p a n n o s u s h a b i t u". Bestätigt wird unsere Vermuthung dadurch, dass auch ein von Vincentius für Alcibiades ge-

---

1) Die Stelle kennt auch Vinc. l. 2, c. 27.

brauchter Ausdruck „specie perinsignis“ von Justin l. 5, 2, 6 auf Alcibiades angewandt wird: „Erat enim et aetatis flore et formae veneratione nec minus eloquentia etiam inter Athenienses insignis“. Endlich spricht dafür, dass unter Codrus der König von Athen gemeint sei, der Umstand, dass auch Alcibiades und Diogenes Beispiele aus der attischen Geschichte sind, zumal trotz jener unzweifelhaften Stelle aus Juvenal überhaupt unwahrscheinlich ist, dass dieser selbst dem Vincentius vorgelegen habe. Vincentius würde in letzterem Falle gewiss nicht so entsagend zu dessen Satiren sich verhalten haben, als dies wirklich der Fall ist. Eine Schwierigkeit liegt nur in zwei Punkten; woher, wird man mit Recht fragen, kömmt der Name Diogenes in die obige Reihe und woher stammt die Angabe, die sich doch bei Justin nicht findet, dass jene drei Männer Schauspiele gehasst hätten? Der Name des Diogenes kömmt in Justin nicht vor; aber eine Spur der Quelle für diesen Namen liegt vor, die geeignet ist zugleich auch die zweite der obigen Fragen zu beantworten. In den Schriften des bekannten Mythologen und Fälschers Fulgentius, welche zur Zeit unseres Vincentius nicht völlig unbekannt gewesen sein können, da sie noch der etwas spätere Vincentius Bellovacensis in seinem speculum historiale citirt, findet sich folgende von letzterem l. 4, c. 49 mitgetheilte Stelle: „Diogenes Cynicus cum dolore ramicum torqueretur, ut vidisset homines ad amphitheatrum concurrentes aiebat: Qualis hominum stultitia! currunt spectare feris homines repugnantes et me praetereunt cum naturali dolore certantem“. Obgleich diese Anekdote eine Pointe hat, welche von der Erzählung des Vincentius abweicht, so sind wir durch dieselbe doch zu der Annahme berechtigt, dass eine der mitgetheilten ähnliche Erzählung über Diogenes in Umlauf und von Vincentius gekannt sein mochte, der dieselbe unbedenklich durch Hinzunahme der beiden Attiker Codrus und Alcibiades amplificirt. Wenn man also nicht mit Bielowski consequent annehmen will, dass auch hier die Ähnlichkeit des Styls und zweier Eigennamen mit Justin auf Trogus Pompejus weise — und wer wollte dies? — so bleibt nur übrig, mit uns darin die ausschmückende Thätigkeit des Vincentius ebenso anzuerkennen, wie derselbe in einem anderen Falle an den blossen Namen Nannus bei Justin anknüpfend eine ganze Erzählung erdichtet hat.

Auch die ersten Capitel des 1. Buches des Vincentius erinnern vielfältig an Justin, so der Ausspruch, dass „non plebeii aborigines,

non uendicariae potestates“ zu Anbeginn über die Polen geherrscht hätten, an Justin l. 38, 6, 7, wonach die Könige der Römer „pastores aboriginum“, und an l. 43, 1, 3, wonach Italiens erste Bevölkerung „aborigines“ gewesen seien. Der Ausdruck ist bisweilen derselbe: so heisst es bei Vincentius von den Ahnherren der Polen: „Ut suarum accessiones uirtutum nullis usquam terminis limitarent“ und bei Justin 1, 1, 8: „cum accessione uirium fortior ad alios transiret.“ Weiterhin dient uns Justin zur Feststellung einer Lesart. Vincentius sagt nämlich l. 1, c. 2: „Hi etiam transfinitimorum fines suae titulis victoriae asculpserunt.“ So lesen die codd. Crac., Vind. et ed. Dobr.; mit Unrecht schliesst sich Mułkowski der Lesart der ed. Vars. „transmarinorum“ an, die wahrscheinlich nur aus dem folgenden „cismarinas“ erschlossen wurde. Aber die ganze Vorstellungs- und Ausdrucksweise wiederholt sich bei Vincentius pag. 134: „etiam paene cuncta finitimorum regna suo coniecerat imperio. Jam etiam transfinitimos uel gratiae serenitate uel quadam stuporis reuerentia devinxerat.“ Ist demnach an der Lesart „transfinitimorum“ gar nicht mehr zu zweifeln, so ist auch das classische Vorbild jener Stelle zum Überflusse noch ein weiterer Beweis für dieselbe. Offenbar bildete Vincentius den Ausdruck Justins 1, 1, 7 nach: „sed onginqua, non finitima bella gerebant.“ Anstoss könnte nur der unclassische Ausdruck „transfinitima“ für „longinqua“ erregen; allein diesen hat Vincentius selbst gebildet, wie er denn überhaupt ungebräuchliche Wortbildungen mit trans liebt, z. B. pag. 71 „transfunebre,“ pag. 130 „transmirae“, pag. 25 „transfelix“ und in einem unserer Stelle ganz ähnlichen Sinne pagg. 28, 68: „Parthis ac transparthanis regionibus imperavit.“ „rege . . . nunc Ruthenicis, nunc paene transpartanis immorante regionibus.“ Auch super gebraucht Vincentius in Zusammensetzung in ähnlichem Sinne, z. B. l. 2, c. 27, pag. 92 „superexcellens.“ — Von dem Enkel Canuts heisst es l. 1, c. 2, pag. 7: „avitam ulcisci uolens iniuriam, in ipsos transtulit ultionem quam (ab hoste cod. Vind.) extorquere non poterat.“ Ähnlich sagt Justin l. 16, c. 1: „Horum scelerum ultionem, quia nequivisset ab ipso Cassandro exigere, ad liberos eius transtulit.“ Vergleiche ähnliche Wendungen bei Vincentius pag. 176, l. 4, c. 5, auch l. 2, c. 20: „bella in suos ab hostibus transtulit.“ „Quia enim Daci prius cum Polonis . . . bello acceptam delerent.“ Justin l. 32, 3, 16. Vgl. G. 213. Hinzuzufügen wäre nur etwa noch, dass „Daci“ an einer an-

deren Stelle pag. 58, l. 2, c. 14 dem Vincentius die Dänen sind, und er daher um so mehr befugt zu sein glauben konnte, was Justin von den Daciern erzählt, an dieser Stelle auf die mit den Polen kämpfenden Dänen zu beziehen.

Unter dem Eindrucke Justins scheint mir auch das folgende c. 3 geschrieben, denn wenn es heisst, bei der Theilung mit den Polen „Gallis itaque cessit Graecia“, so darf man wohl die Stelle Justins l. 25, c. 2: „itaque in auxilium a Bithyniae rege invocati regnum cum eo parta victoria diviserunt; eamque regionem Gallograeciam cognominauerunt,“ um so mehr damit vergleichen, da es bei Vincentius zu Beginn des Capitels heisst, dass die Gallier fast alle Reiche der Erde innegehabt, und da ein ähnlicher Gedanke bei Justin l. 25, c. 2, 8—10 begegnet. Ebenso erinnert in demselben Capitel die Schilderung der Verweichlichung — es ist nicht recht klar, ob der Gallier oder der Polen — an jene der Lyder bei Justin l. 1, c. 7, 13. Gleich daran schliesst sich bei Vincentius c. 4 die Stelle: „Galli enim, ut ait Trogus (worunter Justin gemeint ist) . . . multa bella gesserunt.“ = Justin 24, 4, 1—6. G. 215.

pag. 15, l. 1, c. 7. „Diuque post ipsam (nämlich Vanda) claudicavit sine rege imperium“; vergl. Justin l. 6, c. 2, wo von einem dem Spartaner Agesilaus ertheilten Orakelspruche gesagt wird: „futurus imperii finis, cum regium claudicasset imperium; erat enim pede claudus.“ — l. 1, c. 8. „Assyriorum regina Semiramis.... intravit“ = Justin 1, 2, 1—9. „Anaxilaus... paterentur“ = Justin 4, 2, 4—5. Der ersten von beiden Stellen folgen die Worte: „multae quoque aliae non modo feminas sed etiam viros uirtutibus antecessere“; sie sind nachgebildet den Worten Justins 1, 2, 6: „nec hoc illi dignitatem regni ademit, sed admirationem auxit, quod mulier non feminas modo uirtute, sed etiam uiros anteiret.“

pag. 17, l 1, c. 9 werden den Polen Worte der Scythen bei Justin in den Mund gelegt. „Polonos autem animi virtute... censeri“ = Justin 9, 2, 10: „Scythas autem uirtute animi... censeri.“ Die unmittelbar vorhergehenden Worte Justins: „nullas sibi opes esse, quibus tantum regem expleat“ lässt Vincentius in der Fassung folgen: „non esse igitur ipsis unde tanti regis, ne tantae dicatur belluae, rapidissima expleri possit ingluvies.“

pag. 18 ebenda kämpfen gegen die Polen die Argyraspides, die Vincentius aus Justin l. 14, c. 2, 7 kennt und gleich diesem „invictus Alexandri exercitus“ nennt.

pag. 22, l. 1, c. 12. „Unde etiam Sosthenes... compellit“ = Justin l. 24, 5, 12—14.

pag. 25, l. 1, c. 14. „Hinnitu tamen equi... acquirit“ = Justin l. 1, 10. — „Stratonis... devolvitur“ = Justin 18, 3, 6—17. G. 217 Anm. 46.

pag. 28, l. 1, c. 17 wird von Lestko III. mit Justin l. 42, c. 4, 4 entlehnten Ausdrücken erzählt: „Crassum apud Parthos cum omnibus copiis deleuit.“

pag. 29, l. 1, c. 18. „Cuius felicitatis... pag. 30 „nomen comparauit“ = Justin l. 39, 5, 6. Vergl. G. 217 Anm. 46.

pag. 30, l. 1, c. 19. „generis dehonestamentum“ = Justin l. 28, c. 2: „originis dehonestamentum.“

pag. 35, l. 1, c. 19 werden von Pompilius dieselben Ausdrücke: „hic primus in fuga... inflatus“ angewandt, mit denen Justin l. 2, c. 10, 23 den Xerxes schildert.

pag. 36, l. 1, c. 20. „Sic Autariatae... patriam liquere“ = Justin l. 15, 2, 1. — ebenda „vir muliere corruptior Sardanapalus... uero imperio potitur“ = Justin l. 1, c. 3.

pag. 40, l. 2, c. 4. „Gordius... templo consecrauit“ = Justin l. 11, 7, 5—13.

pag. 41, l. 2, c. 5. „de hoccine... inuenit“ nach Justin 11, 7, 3—16. „Agathocles... succedit“ = Justin l. 22, 1, 1—3. „Rex item Asiae Aristonicus.. fudit“ = Justin l. 36, c. 4, 6. „At quid uero interest ut quis.... putaretur“ = Justin l. 11, 10, 8—10. „Idem Alexander... partem obtinuit“ = Justin l. 13, 4, 10. „Romani denique... lupae nutricios“ = Justin l. 38, 6, 7.

pag. 49, l. 2, c. 11. „habitu pannosum“ vergleiche zu pag. 1.

pag. 51, l. 2, c. 12. „Mardos, gentem validam“ = Justin l. 41, 5, 9, bei Vincentius eines der von Bolesław I. bezwungenen Völker. Gutschmidt 212 meint, es seien darunter die Petschenegen zu verstehen.

pag. 55, l. 2, c. 13. „Sic Philippus inter tacitam laetitiam... videretur“ = Justin l. 9, 4, 2, 3, vergleiche G. 217 Anm. 47.

pag. 56, l. 2, c. 14 sind Worte Justins 1, 2, 1: „filio adhuc immaturo regnum credere non ausa“ von Semiramis auf Rixa übertragen.

pag. 68, l. 2, c. 18 sind in der Erzählung von den Frauen, die in Abwesenheit Bolesławs und seiner Ritter mit den Sclaven verbotenen Umgang pflegten, einzelne Wendungen aus einer ähnlichen die Skythen betreffenden Stelle Justins herübergenommen, so „expectatione maritorum fessae“ „dominos.... arcent reuersuros“ „suppliciis“. — c. 19. „Scythae... uitam finiunt“ = Justin l. 2, c. 3 und 4. „Unde Spartani... partheniae vocantur“ = Justin l. 3, c. 4. Zu quandoque in der ersten Stelle vergleiche G. 222.

pag. 84, l. 2, c. 23. „Nonne enim Bactrianorum regem... insepultum iussit“ = Justin 41, 16. — Was über den rex Segobrigiorum, Nannides, erzählt wird, findet sich mit Ausnahme des Namens „regem Segobrigiorum Nannum nomine“ bei Justin l. 43, c. 3 nicht; dass die folgende Erzählung vermuthlich von Vincentius selbst erdichtet ist, zeigt treffend G. 232.

pag. 85, l. 2, c. 23. „Mallei quoque Carthaginiensium... posthaec illudat“ = Justin 18, 7, vergleiche G. 219 Anm. 60.

pag. 86. „nec enim debuit ipso gravior fuisse vulnere uulneris curatio“ mit Bezug auf Justin l. 12, c. 9: „curatio vulneris gravior ipso vulnere fuit.“

pag. 91, l. 2, c. 26. Die Redensart „non victi sed vincendo fatigati,“ welche auch pag. 146 und pag. 197 angewandt wird, stammt aus Justin l. 2, c. 11, 18. — „Quid sexcentos Spartanorum... non horruerint?“ = Justin l. 2, c. 11, siehe G. 219 Anm. 61. „Dorienses contra... salutem mercatur“ = Justin l. 2, c. 6, 16—21, vergleiche G. 217 Anm. 47, 48, welcher darauf aufmerksam macht, dass der erste Schlusssatz: „Sic virtus regis propriae discrimine mortis patriae salutem mercatur“ von Justins Ausdruck abweiche, und dass „propriae discrimine mortis“ ein „dichterischer Lappen“ sei. Hinzuzufügen ist, dass auch der Ausdruck „patriae salutem mercatur“ entlehnt zu sein scheint, denn er begegnet pag. 137, l. 3, c. 20 noch einmal.

pag. 92, l. 2, c. 28. „Qualiter Philippo... adversus victos fuit“ nach Justin l. 7, c. 6. Die Stadt bei Justin ist Mothona; daher ist es falsch, wenn Mułk., ohne anzugeben was die Hss. haben, „montanam urbem“ liest. Gerade hier wäre eine Correctur des Textes angezeigt gewesen.

pag. 97, l. 2, c. 28 ist eine der merkwürdigsten Stellen, die Vincentius aus Justin nahm, merkwürdig namentlich durch die Art, in der er seine Quelle verwerthet. Dem Justin l. 9, c. 8, 8 ist

Philipp von Makedonien „blandus pariter et insidiosus alloquio.“ Vincentius lässt den Ankläger des Sbigniew als Kern der Ethik, die dieser bei den Pragern erlernt habe, bezeichnen: „Sis blandus, fili, pariter et insidiosus.“ Heisst es von Philipp bei Justin l. c. weiterhin: „Gratiam fingere in odio, in gratia offensum simulare“, so lautet die Lebensregel bei Vincentius: „Gratiam finge in odio, non odium in gratia“; heisst es endlich bei Justin: „amicitias utilitate, non fide colebat“, so lautet die Regel bei Vincentius: „Utilitate cole amicitiam, non fide.“

pag. 108, l. 2, c. 31. Hiero..... hasta consedit“ = Justin 23, 4, s. G. 223.

pag. 112, l. 3, c. 4. „Alexander qui Ambrorum... vulneris auctorem occidit“ = Justin 11, 9, Gutschmidt 224. Hinzuzufügen ist nur, dass Vincentius sich der ihm von G. zugetrauten Verdrehung der Worte Justins „curatio vulneris gravior ipso vulnere“ nicht wohl schuldig gemacht haben kann. Denn fehlt auch hier dieser Satz Justins, so zeigt doch pag. 86, l. 2, c. 23, dass Vincentius denselben richtig aufgefasst hatte.

pag. 126, l. 3, c. 16. „Brennus etenim dux Gallorum... vitam finivit“ = Justin l. 24, 7, 8.

pag. 132—133, l. 3, c. 19. Nur die Namen der beiden Völker Ambri und Sucambri, so wie die Stelle „Alexandro per somnium contra toxicatas Ambigeri sagittas fuerat monstrata“ stammen aus Justin l. 12, 10, 3. Das übrige scheint (s. u.) einer Alexandersage entlehnt zu sein, s. G. 224—225.

pag. 135. „haesitationis nodum non rumpit, non scindit, sed salubriter dissolvit“; Anspielung auf Justin l. 11, c. 7, 16.

pag. 138, l. 3, c. 20. „titulum transfugae“ entlehnt der im c. 21 citirten Stelle Justins über Zopyrus l. 1, c. 10.

pag. 140, l. 3, c. 23. „Alexander eos... suppliciis“ aus Justin l. 11, 15 und 12, 5. Das folgende über Antigonus und Eumenes aus Justin l. 14, 3—4; vergleiche Gutschmidt, Fragm. 223.

pag. 174, l. 4, c. 5. „An ignoratis regem Epiri (ein Irrthum) Mithridatem?... victoriae suae metatus est“ = Justin l. 37, c. 2, 3, vergleiche G. 219 Anm. 61.

pag. 182, l. 4, c. 7 wiederholt sich die Erzählung über Eukratidas den König der Baktrer und dessen Sohn aus Justin l. 41, c. 6 aber von „sed non sine ultione“ an mit einem in Justin nicht enthal-

tenen Zusatze. G. 227 ff. Nur möchten wir nicht mit G. absichtliche Erfindung in dem Erzählten erblicken. Sollte wirklich, wie G. annimmt, die ähnliche Todesart von Kazimirs Sohn Bolesław dem Vincentius den Anlass gegeben haben, das Histörchen erst zu erdichten, so würde man doch wohl eher haben erwarten dürfen, dass er von der seltsamen Todesart des polnischen Prinzen an geeigneter Stelle gesprochen und dazu erst jenes Beispiel fingirt haben würde. Nun spielt aber der Vater des Kindes, in dessen Mund die Schlange kriecht, die Rolle des Vatermörders, und die Pointe der Erzählung liegt offenbar darin, dass den Verbrecher die gerechte Strafe ereilt. Kazimir wäre also hier in eine Parallele gebracht, deren Plumpheit dem Vincentius, dessen Werk zum Theile ja eine Verherrlichung Kazimirs werden sollte, unmöglich zugetraut werden darf. Es ist dies vielleicht ein Beleg dafür, wie befangen G.'s sonst so scharfsinnige Argumentation doch da ist, wo er den Vincentius absichtlichen Betruges glaubt verdächtigen zu können. Auch dass die Sage nicht ein volksthümliches Element in sich trage, kann G. kaum eingeräumt werden. Freilich hat dasselbe unter der gelehrt-rhetorisirenden Behandlung des Vincentius vielleicht manches an seiner Ursprünglichkeit eingebüsst, und die Sage ist höchst wahrscheinlich erst durch ihn in willkürliche Verbindung mit einem Königsnamen Justins gebracht; dennoch wird es gestattet sein, auf ein arabisches Mährchen bei Benfey, Pantschatantra, Leipzig 1859, 1. Thl. 147 hinzuweisen, wo eine Kupplerin einem Liebhaber, während er schläft, um ihn zu tödten, Gift durch ein Rohr in den Hintern bläst, aber da im Augenblicke, wo sie dies thut, der Mann einen Wind lässt, durch das in ihren Mund getriebene Gift augenblicklich umkömmt.

pag. 203, l. 4, c. 17. „Victoriosus rex Epirotarum... agnoscerent“ = Justin l. 18, c. 1, 10. „Magnus Alexander... in regnum remisit“ = Justin l. 12, c. 8. „Heracleensium... redderent amicos“ = Justin l. 16, c. 3, 10—12, s. G. 217 Anm. 48.

pag. 231, l. 4, c. 24 scheinen die Worte Justins „quosdam saepe sine rege confectos, quo in cunis in prelio tandem posito, de hostibus triumphasse“ eine Anspielung auf Justin l. 7, c. 2, 7 ff. zu enthalten.

Einige Stellen in Vincentius sind dem Seneca, und zwar zumeist dessen Briefen entlehnt, doch sind sie in einer Art citirt, die kaum an-

nehmen lässt, dass ihm dieselben unmittelbar vorlagen. Ihm ist einfach „quidam sapiens“ (l. 2, c. 25), der den Ausspruch thut; vergleiche l. 2, c. 11 zu Ende. Ebenso l. 2, c. 5: „a sapiente.“

pag. 16, l. 1, c. 8. „Negociatio enim est, non amicitia, quae ad commoditates accedit“ = Senecae epist. 9, 9: „Ista, quam tu describis, negotiatio est, non amicitia, quae ad commodum accedit.“

pag. 30, l. 1, c. 19. „tui sanguinis murus inexpugnabilis“ nach Seneca ep. 74, 19: „nullus contra fortunam inexpugnabilis murus est.“ Ebenso ep. 82, 4: „Philosophia circumdanda est, inexpugnabilis murus.“

pag. 51, l. 2, c. 11 werden einem „philosophus“ die Worte in den Mund gelegt: „Jucunda enim res et laeta paupertas; sed paupertas non est, si laeta est. Qui ergo, inquit, nostram domum intrauerit, nos potius miretur quam nostram supellectilem.“ Der erste Satz ist ein Ausspruch Epicurs, gegen den Seneca ep. 2 den obigen Einwand erhebt; der zweite Satz ist gebildet nach Seneca epist. 5, 5: „qui domum intrauerit, nos potius miretur, quam suppellectilem nostram.“

pag. 39, l. 2, c. 3 heisst es von Piast und Rzepicha, da dieselben ihre Gäste bewirthen: „Orant, ne quid, ne quantum, ne a quibus, sed qualiter et quo exhibeatur affectu, considerent. Velle, inquiunt, nobis adiacet, posse non suppetit.... Ad haec illi: affectus vester operi uestro nomen imponit; quia, quantum quis intendit, tantum facit.“ Dazu vergleiche man Seneca ep. 81, 5: „Eo animo quidque debetur, quo datur, nec quantum sit, sed a quali profectum uoluntate, perpenditur,“ während die Stelle „affectus uester operi uestro nomen imponit“ Ausspruch des Ambrosius sein soll.

pag. 42, l. 2, c. 5. „Immo tales esse debere principes, qui cum paupertate noverint habere commercium“ gebildet nach Seneca ep. 18, 9: „Incipe cum paupertate habere commercium.“ Die folgenden Worte: „unde cuidam a sapiente dictum est: Semper te puta miserum, quia nunquam fuisti miser“ entdeckte Bielowski Wstęp 427 in Seneca de providentia c. 4, 3: „Miserum te iudico, quod nunquam fuisti miser.“

pag. 62, l. 2, c. 16. „Sit, inquiebat (nämlich Bolesław III.), largitas petitionibus et uelocior et tardior. Velocior, ne sit petitionum tarda praestolatrix; prius enim dari conuenit, quam peti, ne cuiusquam petitione nostra nobis exprobretur tenacitas, ne gratiae beneficium sine gratia impendatur: nec enim gratis obtinuit, quod quis precario impe-

trauit." Diese Worte erinnern an Seneca de beneficiis l. 2, c. 1, 1 ff.: „Ingratum est beneficium, quod diu inter manus haesit, quod quis aegre dimittere visus est, et sic tamquam sibi eriperet... Proximus a negante, qui dubitauit, nullamque iniit gratiam. Nam quum in beneficio iucundissima sit tribuentis voluntas, qui nolentem se tribuisse ipsa cunctatione testatus est, non dedit, sed adversus ducentem male retinuit.... Optimum est, antecedere desiderium cuiusque; proximum sequi. Illud melius, occupare antequam rogamur: quia quum homini probo ad rogandum os concurrat et suffundatur rubor: qui hoc tormentum remittit, multiplicat munus suum. Non tulit gratis, qui, quum rogasset, accepit. Quoniam quidem, ut maioribus nostris, gravissimis uiris, uisum est, nulla res carius constat, quam quae precibus emta est." c. 2: „Properet licet, sero beneficium dedit, qui roganti dedit."

pag. 78, l. 2, c. 22 werden dem hochbetagten Wladisław die Worte in den Mund gelegt: „Animus mihi de senectute controversiam facit; hunc ait esse florem suum. Nam quum decrementa sentiam in corpore, in animo non sentio." Diese Worte finden sich in Seneca ep. 26.

pag. 89, l. 2, c. 25. „Unde, quum dictum est sapienti, male de te loquuntur... sed quod solent." Ich finde die Stelle, welche Vincentius etwas verkürzt hat, bei Seneca in den excerptis (ed. Tauchnitz T. V. 193).

pag. 142, l. 3, c. 25. „nam utrumque vitium... honestius" = Seneca ep. 3.

pag. 230, l. 4, c. 24. „qui causa utilitatis assumitur, tamdiu placebit quamdiu utilis erit" = Seneca ep. 9, 7.

Noch weniger ist die Benützung Cicero's festgestellt; Vincentius enthält zwar mehrere Stellen, die mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf Cicero zurückgeführt werden dürfen, aber es macht nicht den Eindruck, dass er denselben unmittelbar vor sich gehabt, am allerwenigsten, wie Bielowski vermuthet, die seltenen Bücher „de republica". Ich stimme hierin vielmehr vollkommen der Ansicht Gutschmidts bei[1]), dessen Ausspruch, Cicero werde bei Vincentius

[1]) pag. 208.

nie „mit Namen“ citirt, nur nicht dahin verstanden werden darf, als sei dem Vincentius dessen Name unbekannt gewesen. Er nennt vielmehr Tullius neben Alexander, Cato und Achilles [1]. So sind gleich die ersten Worte, mit denen das erste Buch des Vincentius anhebt: „fuit, fuit quondam in hac republica virtus“, eine Nachbildung Cicero's, aber nicht, wie Bielowski [2]) annimmt, von „de republica“ 2, 34, sondern vielmehr von Catil. 1, 1, 3. — In der Anspielung auf die Erzählung vom Schwerte des Damokles erblickt Gutschmidt [3]) Spuren einer Kenntniss der Tusculanen; es wird sich unten zeigen, dass die Erzählung wahrscheinlich aus einer anderen Quelle stammt.

Lebhaft an Cicero erinnert die Stelle l. 1, c. 9: „Male aliis imperat, qui sibimet imperare non didicit; neque enim gloria dignus est triumphali, de quo pompa cupiditatum triumphat.“ Damit vergleicht Bielowski [4]) Cic. Parad. 5, 1: „Laudetur uero hic imperator, aut etiam appelletur, aut hoc nomine dignus putetur: quomodo? aut cui tandem hic libero imperabit, qui non potest cupiditatibus suis imperare? Refrenet primum libidines, spernat voluptates, iracundiam teneat, coërceat avaritiam, ceteras animi labes repellat: tum incipiat aliis imperare.“

Die Ähnlichkeit beider Stellen ist unleugbar; nur hätte Bielowski hinzufügen sollen, dass auf dieselbe bereits der diesmal ausnahmsweise brauchbare Commentator [5]) hingewiesen hat. — Ebenda: „tuae siquidem sitis nullum est refrigerium, nullum temperamentum“ = Paradox. 1, 1: „Neque enim unquam expletur nec satiatur cupiditatis sitis.“ — Vincentius sagt l. 1, c. 14, pag. 25 von einem mythischen Fürsten von Polen, der an demselben Tage, wo man ihn zum Könige ausrief, erschlagen wurde: „O magnae vigilantiae principem, cuius oculus somnum in principatu non vidit!“, Worte, die an Cicero's Witz über das eintägige Consulat des Caninius (ad fam. VII, 30, 1) erinnern [6]). Aber diese Erzählung ist auch sonst im Mittel-

[1]) pag. 148, l. 3, c. 26.

[2]) Wst. 218. Ebenso schwachbegründet ist Bielowski's Vermuthung für Nachahmung von Cic. de rep. 1, 8 u. 1, 22 in zwei anderen Stellen desselben Capitels.

[3]) pag. 209.

[4]) Wstęp 303.

[5]) fol. 613.

[6]) Gutschmidt 208. Die Stelle lautet: „Caninio consule scito neminem prandisse. Nihil tamen eo consule mali factum est. Fuit enim mirifica vigilantia, qui suo toto consulatu somnum non viderit“.

alter verbreitet gewesen, dies beweist deren Erwähnung bei Joh. Sarish. Polycraticus l. 7, c. 25, t. IV. pag. 199. — pag. 67, l. 2, c. 18 spricht Bolesław II.: „Polonos aurum habere non delectat, sed habentibus aurum imperare." Cicero de senectute 55, woran Janowski[1]) erinnert, erzählt: „Curio ad focum sedenti magnum auri pondus Samnites cum attulissent, repudiati sunt ab eo: non enim aurum habere praeclarum sibi videri dixit, sed iis, qui haberent aurum, imperare." — l. 3, c. 2, pag. 110 begegnet der Ausdruck „plagiosippus", welcher im incertus auctor ad Herennium 4, 31, 42 vorkommt; doch ist an unmittelbare Entlehnung desselben wohl ebenfalls nicht zu denken. Zu der Erwähnung der beiden pythagoreischen Freunde endlich (Vincentius pag. 114, l. 3, c. 5) erinnert Gutschmidt[2]) an Cic. Tusc. V, 22. — Auch liegt keine Nöthigung vor anzunehmen, dass die dialogische Form der Chronik dem Cicero nachgebildet sei; diese Form der Einkleidung ist dem Mittelalter überhaupt sehr geläufig.

Es liegt wohl nahe, von Cicero auf den Commentator der ciceronianischen Schrift „somnium Scipionis" überzugehen. Ich glaube eine mehrfache Benützung dieser Schrift des Macrobius in unserem Autor nachweisen zu können, obgleich ich auch hier nicht eine unmittelbare Entlehnung für wahrscheinlich erachte. Ich verlasse des Beweises willen in diesem Falle die Reihenfolge der betreffenden Stellen, und beginne mit jener, in welcher die Benützung am klarsten hervortritt. Vincentius legt l. 4, c. 5, pag. 173 einem polnischen Edlen eine längere Rede über die geistigen und körperlichen Vorzüge Kazimirs des Gerechten in den Mund. Es geschieht dies mit Anknüpfung an die der stoischen Pflichtenlehre geläufigen, daher im Alterthume oft erwähnten vier Cardinaltugenden „justitia", „temperantia", „fortitudo" und „prudentia"; aber die Art, in der dies geschieht, erinnert eben an Macrobius. Jene Unterscheidung findet sich nämlich auch innerhalb der neuplatonischen Philosophie bei Plotinus, über welchen Macrobius sich in somn. Scip. l. 1, c. 8,

---

[1]) l. c. pag. 21. Aber noch ähnlicher lautet eine Stelle, welche Joh. Sarisb. Polycraticus l. 5, c. 7 (Bd. 3, pag. 289 d. Ausg. v. Giles) mittheilt. Da lauten die Worte: „Romani si quidem non curant habere aurum, sed imperare volunt habentibus aurum".

[2]) pag. 209.

5 ff. (pag. 58 ff. des 1. Bandes der Ausg. v. Jan. Quedlinburg und Leizig 1848) folgendermassen ausdrückt: „Plotinus inter philosophiae professores cum Platone princeps libro de virtutibus gradus earum uera et naturali divisionis ratione compositos per ordinem digerit. Quatuor sunt, inquit, quaternarum genere virtutum. Ex his primae politicae vocantur, secundae purgatoriae, tertiae animi iam purgati, quartae exemplares. . . .“ Es folgen nun die obigen Tugenden und unter denselben bezeichnet er als Eigenthümlichkeit „iustitiae, servare unicuique, quod suum est.“ — Nun lässt Vincentius jenen Redner sich über Kazimir folgendermassen äussern: „Nam politicis illum uirtutibus natura stagnavit, purgatoriis uero gratiae diligentia expoliuit. — Quidquid enim ad naturalem seu politicam iustitiam, temperantiam, fortitudinem, prudentiamve spectare dignoscitur, et uerbo preceptionis aperit, et operis exemplo demonstrat. Nemo siquidem unicuique quod suum est, fidelius dispensare novit etc.“ — Nicht minder deutlich scheint mir Macrobius in Vincentius l. 4, c. 9 vorzuschweben. Es ist da von der Synode die Rede, welche in der polnischen Geschichte (aber nicht von Vincentius) gewöhnlich die erste Synode von Łęczyc genannt wird. Es waren acht Bischöfe auf derselben zugegen. Dies veranlasst den Vincentius zu einer mystischen Verherrlichung der Achtzahl. „Est autem“ sagt er, „octonarius, primus solidorum numerorum inter pares, et numerus beatitudinum; quod signat, solidas esse debere constitutiones et beatos fore ipsarum cultores.“ Bei Macrobius l. c. l. 1, c. 5, pag. 11 heisst es: „Ex his apparet octonarium numerum solidum corpus et esse et haberi . . . . . .“ Es wird dies näher begründet und zuletzt bemerkt: „Pythagorici uero hunc numerum Justitiam uocauerunt, quia primum omnium ita solvitur in numeros pariter pares, hoc est in bis quaterna, ut nihilominus in numeros aeque pariter pares divisio quoque ipsa solvatur, id est in bis bina.“ — Die Stelle des Vincentius lehrt freilich auch, dass entweder er oder schon seine Vorlage mit diesen pythagoreischen Vorstellungen auch christlich-mystische verband, und so ist immerhin möglich, dass auch für die bei Macrobius nicht minder verherrlichte Siebenzahl dessen Darstellung dem Vincentius l. 2, c. 46 vorschwebte, aber sie ist hier von der christlichen Anschauung bereits gänzlich überwuchert. — Eine Spur der Benützung des Macrobius zeigt sich auch lib. 3, c. 1, wo in einem

allerdings dem Macrobius nicht entlehnten Histörchen für Himmelsgewölbe der sonst nicht übliche, aber bei Macrobius [1]) häufig begegnende Ausdruck „aplanon" gewählt ist. Allerdings begegnet das Wort auch bei Joh. Sarisb. Polycraticus l. 2, c. 19, t. III, pag. 100 (Ausg. v. Giles) und scheint somit dem Mittelalter geläufig gewesen zu sein.

Einer antiken Quelle ist endlich unzweifelhaft die Erzählung vom Schwerte des Damocles bei Vincentius l. 1, c. 6, pag. 13 entlehnt. Man könnte an Macrobius, der diese Erzählung in somn. Scip. l. 1, c. 10, 16, pag. 67 mittheilt, denken, da die zwei Ausdrücke „familiare suo" und „mucrone" sich sowohl an dieser Stelle als bei Vincentius finden, aber unwahrscheinlich macht dies der Umstand, dass der Ausdruck „prunis subaccensis", der einen wesentlich neuen Zug in die Erzählung bringt, bei Macrobius fehlt. Ich finde aber dieselbe Erzählung bei Joh. Sarisb. Polycraticus l. 8, c. 23 [2]), mit welchem überhaupt Vincentius viele Citate gemein hat, in folgender Form, die, wie die durch Druck ausgezeichneten Worte lehren, aus derselben Quelle stammen muss, wie jene des Vincentius: „Interroga Damoclem, et se hoc a tyranno Siciliae didicisse fatebitur, quum ei undique in ardentes p r u n a s ruina immineret, ad primum nutem et quasi texentis licio dependens gladius, inter regales d e l i t i a s cervici illius, similis ferienti, irrueret."

Unser Schriftsteller zeigt sich auch mit den rhetorischen Forderungen eines Quinctilian so vertraut, dass, worauf indess auch die Anlage und der Styl der ganzen Chronik hinweist, die Regeln der Rhetorik wenigstens mittelbar aus jenem Lehrmeister ihm zugeflossen sein müssen. Nirgends tritt dies deutlicher hervor, als in jener Anklage und in der Vertheidigungsrede Sbigniews, welche den Hauptinhalt des umfangreichen 28. Capitels des 2. Buches ausmachen, und den Eindruck so vieler ähnlicher mittelalterlicher Schulübungen in uns zurücklassen. Auch für diese Gattung literarischer Producte war ja Quinctilian das Vorbild, dem eine Reihe sogenannter Declamationen über fingirte Rechtshändel zugeschrieben wird.

Quinctilian handelt l. 5, c. 10, §. 23 ff. von den „Argumenten" einer guten Rede, wie folgt: „Imprimis igitur argumenta a persona

---

[1]) In Somn. Scip. l. 1, c. 6, 18; c. 9, 10; c. 11, 6, 8, 10; c. 14, 23; c. 21, 28. l. 2, c. 4, 8; c. 11, 10. Doch hat M. „ἀπλανής".

[2]) Ausg. v. Giles 364—65.

ducenda sunt... personis autem non quicquid accidit, exequendum mihi est, ut plerique fecerunt, sed unde argumenta sumi possunt. Ea porro sunt genus; nam similes parentibus ac maioribus suis plerumque creduntur et nonnunquam ad honeste turpiterque vivendum inde causae sunt.... educatio et disciplina; quoniam refert, a quibus et a quo quisque modo sit institutus.. animi natura.. studia quoque... Intuendum etiam, quid affectet quisque locuples videri an disertus, iustus an potens? spectantur ante acta dictaque..." Nun lässt Vincentius seinen Kläger in folgender Weise argumentiren: „quo animo id fecerit, induxeritne illos, feceritne cum illis impetum id in controversia uerti videtur. Et primo naturam huius hominis ante oculos ponendum; secundo quae illi disciplinae fuerint studia, contemplari libet; tertio, quae in cives uel erga hostes affectio demonstrandum. His enim digestis nec parva quidem dubitatio remorari potest condemnationem. Huius itaque naturam nullum habere cum uirtute consortium, liquide constabit, si eius origo examinatius attenditur", wobei „origo" dem „genus" entspricht und des Angeklagten uneheliche Abkunft gemeint ist. Und in diesem Sinne werden denn auch die einzelnen Momente besprochen, und zwar wieder mit an Quinctilians Darstellung erinnernden Worten, z. B.: „Quarum testimonia rerum ex ante actis huius luce clarius enitescunt. Accedit ad haec et egregiorum morum disciplina." Besonders deuten auch die Worte pag. 98: „cui tametsi aut occasio aut facultas quandoque defuerit nocendi, certe animus nunquam defuit" auf Befolgung der Anweisung Quinctilians instit. orat. l. 5, c. 10, §. 23 hin, wo unter den Argumenten „occasio", und §. 49, wo nach den in §. 48 erwähnten „casus", die der oberwähnten „occasio" entsprechen, die „facultates" angeführt werden. Nicht minder scheint auch der Vertheidigung Quinctilian vorzuschweben, der l. 5, c. 10, §. 23 neben „personae" die „res", und §. 32 unter den letzteren zunächst die „causae factorum" nennt, während Vincentius pag. 100 den Sbigniew sagen lässt: „rem, patres conscripti, spectandum est, non hominem: quia facti causas ponderari conuenit, non hominis uentilari naturam."

Vincentius benützt nun gewiss unmittelbar oder mittelbar noch manch' andere alte prosaische Quelle, die wir eben nicht das Glück hatten nachweisen zu können. So theilt Vincentius pag. 65, l. 2, c. 17 eine Erzählung mit, wonach jemand all' sein Gold in eine Masse zu-

sammenschmolz und in das Meer warf mit den Worten: „Pessum ite, pessimae divitiae! perdam vos, ne perdar a vobis“. Die Erzählung muss im Mittelalter sehr verbreitet gewesen sein, denn wir begegnen derselben sowohl bei Joann. Sarisb. Polycraticus l. 7, c. 13, t. IV, pag. 135, als auch in dem specul. historiale des Vincentius Bellov. l. 3, c. 75 mit sehr ähnlichen Worten; man erfährt hier, dass die Erzählung von dem Philosophen Crates im Schwunge war, aber nicht die Quelle derselben. — pag. 191, l. 4, c. 12 citirt Vincentius die Libystica des Demosthenes, und daraus eine Parabel von dem Vergleiche, den die Wölfe mit den Hirten über Abschaffung der Hunde schlossen; auch diese Erzählung findet sich in ähnlichen Worten bei Vincentius Bellov. l. 4, c. 91 und dessen Quelle Isidorus, liber primus ethymologiarum, dürfte auch die Quelle unseres Vincentius sein. Er muss von einer Flucht des Demosthenes vernommen haben, pag. 146, l. 3, c. 26. — Von Solon weiss er, derselbe habe seine Mitbürger ermahnt, nicht minder furchtsam als kühn zu sein, da Furcht oft kühn mache, l. 2, c. 27, pag. 91. — pag. 94, l. 2, c. 28 wird der sich in den Sümpfen Masoviens verbergende Sbigniew mit Marius verglichen; Gutschmidt Fr. 210 hält für die Quelle ein „Handbuch wie die historia miscella“, wo sich die Erzählung l. 5, c. 10, pag. 117 (ed. Fr. Eyssenhardt, Berolini 1868) befindet.

Eine dunkle Hindeutung auf Lycophron liegt vor l. 2, c. 28, pag. 103: „Socii tamen Lycofrontis modo sophistico ad ea non incallide relabuntur, circa quae idonei videantur argumentorum.“ — pag. 109, l. 3, c. 1 finden sich zwei den Zeuxis und den Callisthenes betreffende Anekdoten, deren Quelle mir unbekannt ist; pag. 143, l. 3, c. 25 wird ein Ausspruch des Eudemius mitgetheilt: „non nihil sed paene nulli debere credi. Esse tamen, ubi nec semper nihil, nec semper nulli“. Auch ein mythologisches Handbuch dürfte vorgelegen haben; denn es werden öfters mythologische Anspielungen gemacht. Vincentius kennt die Herkulessage, nennt Proteus, hat von den beiden Schlangen des Hermes und von Mercurs schlafbringendem Stabe pag. 106 vernommen; das Labyrinth des Daedalus pag. 128 und die Sage von Ikarus pag. 136, Homer pag. 206 und Thersites pag. 146, Erebus pag. 150 und Liber pag. 178 werden erwähnt. Nur eine dieser Stellen fordert zu näherer Besprechung heraus. Der öfters erwähnte Process Sbigniews schliesst l. 2, c. 30 mit der Strafsen-

tenz; Mułkowski pag. 107 liest: „Caesariana plectitur sententia: perpetuo proscribitur exilio", und rechtfertigt die Lesung des vielbestrittenen Wortes gegenüber dem Ciresiana, Czyresiana der Codd. mit der platten Bemerkung: „Notum enim est, poenam exilii, deportationis, Romae sub Caesaribus maxime in usu fuisse". Diese Erklärung ist um so unverzeihlicher, da bereits Przezdziecki pag. 100 nach dem Cod. Vindob. „tiresiana" liest, wie denn in den Hss. t und c sehr ähnlich aussehen, und der Übersetzer der zuletzt genannten Ausgabe auch die richtige Erklärung dafür gibt. Der berühmte Seher Tiresias aus Theben nämlich ward, weil er den Menschen die Geheimnisse der Götter verrieth, von diesen mit Blindheit geschlagen, nach anderen, weil er Athene nackt gesehen; die zürnende Göttin spritzte ihm mit den Händen Wasser in die Augen, wovon er erblindete. Somit bedeutet jene Phrase, dass Sbigniew geblendet wurde. Dies ist auch anderweitig beglaubigt. Röpell 1, 260, der auffallender Weise den Vincentius hier nicht citirt, bezieht sich Anm. 47 auf Cosmas, der Władisław sagen lässt: „Nequaquam assimilabor duci Poloniensi Boleslao, qui fratrem suum Izbigneu sub fidei sacramentis advocauit dolis et eum tertia die privavit oculis". Vgl. auch A. Brandowski, Rozbiór treści ortograficznéj najstarszego rękopismu kroniki Łacińskiéj błogosławionego Mistrza Wincentego biskupa Krakowskiego. W Krakowie 1869. S. 6—7. Dazu kommen endlich noch mehrere Erzählungen bei Vincentius, die Gutschmidt in der Besprechung der Fragmente des Trogus Pompejus kritisch beleuchtet hat und die an antike Namen anknüpfen. Hieher gehört, was pag. 60, l. 2, c. 15 über die Königin Tomyris erzählt wird; vgl. G. 235 ff., der an eine Stelle des Joh. Sarisb. Polier. l. 4, c. 6, p. 226 ed. Lugdun. erinnert, die ich bei Giles indess nicht finden konnte, wonach ein römischer König in einem Briefe an den König von Frankreich diesen ermahnt, seine Kinder sorgfältig unterrichten zu lassen, und dabei den Ausspruch gethan haben soll: „rex illiteratus est quasi asinus coronatus". Dagegen finde ich dieselbe Erzählung, ohne Zweifel aus derselben Quelle, in der Widmung der Schrift des Aeneas Sylvius, de liberorum educatione (Aeneae Sylvii opera omnia. Basilee 1551, pag. 965). Die Pointe der Erzählung des Vincentius ist sehr ähnlich. Das Märchen von dem Könige mit den Eselsohren ist nicht nur der griechischen Midassage eigen, es findet sich fast bei allen Völkern, s. Götting. Anzeigen von 1868, S. 1928.

Ehe ich nun die mittelalterlichen Schriften prosaischen Inhaltes bespreche, welche dem Vincentius hie und da vorgelegen haben, ist über die Benützung antiker Dichter seitens desselben zu reden. Dass er auch da die Dichter, aus denen er Verse anführt, nicht alle vor sich hatte, lehrt der Umstand, dass die meisten der von ihm citirten Verse auch in anderen Schriften seiner Zeit, z. B. bei Johannes von Salisbury und bei Vincentius von Beauvais vorkommen. Da, wie oben gezeigt wurde, das Krakauer Domcapitel im Jahre 1110 Ovidius „ex Ponto", des Persius Satiren und des Statius Thebais, die beiden letzten sogar in je zwei Exemplaren besass, so ist anzunehmen, dass wenigstens diese Schriften in der dortigen Bibliothek sich auch noch in der Zeit des Vincentius befunden haben und demselben bekannt gewesen sein dürften. Bezüglich des auch sonst nicht seltenen (vgl. W. S. Teufel, Geschichte der römischen Literatur S. 96, Anm. 5) Persius wird dies dadurch um so wahrscheinlicher, da Vincentius aus demselben einmal sogar eine längere Stelle mittheilt.

Unser Autor gestattet sich, wie gegenüber den prosaischen Stellen, auch gegenüber diesen Versen grosse Freiheit; häufig ist entweder der Anfang des Verses oder der Schluss verändert, oder es ist ein Versfragment zur Bildung eines neuen Verses benützt, oder in die prosaische Rede eingestreut; am häufigsten ist der Fall, dass er zu einem fremden Verse einen von ihm selbst verfertigten fügt. Für den Beweis der Autorschaft des letzteren fehlt es meist nicht an Anhaltspunkten. Da die Zahl dieser Verse nicht zu gross ist, gehe ich nicht nach Dichtern vor, sondern zähle die Verse in der von Vincentius befolgten Reihe auf.

Dass der Codrus der praefatio nicht der von Juvenal erwähnte arme Poet sei, wurde bereits oben gezeigt. Dagegen stammt in praef. pag. 3 der Ausdruck „scribendi cacoëthes" aus Juvenal VII, 52, vielleicht auch „sacri senatus" (vgl. pag. 24) aus Juvenal XI, 29. — Vincentius pag. 10, l. 1, c. 5. „Non sibi, sed toti natum se credere mundo" = Lucan II, 383, wo aber „toto genitum" steht. Diesen Vers hat auch Joh. Sarisb. Polycraticus l. 1, c. 5, III, pag. 34 (ich citire stets Band und pag. nach d. Ausg. v. Giles), — Vincentius pag. 12, l. 1, c. 5. „nec enim lex . . . perire sua" = Ovidius de arte aman. I, 667 und 668. — Vincentius pag. 14, l. 1, c. 7. „Vitaque . . sub umbras" = Verg. Aeneis XII, 952 (der letzte Vers der Aeneis) = XI, 831. Die vorhergehenden Worte „Dixit et . . . exspirat" bilden aber nicht, wie Bielowski Wstęp 291 und Mułkowski in der Aus-

gabe annehmen, einen Vers. — Vincentius pag. 25, l. 1, c. 14. „Si latet ars . . . pudorem" = Ovid A. a. II, 313. Der folgende Vers „alter honoris onus fert saepius, alter honores" (falsch interpungirt von Mułkowski) ist nicht Ovid entlehnt.

Vincentius pag. 29, l. 1, c. 18. „Rara avis in terris fratrum concordia, Phoenix, Rarior ut socia naviget aula rate." Die im Druck ausgezeichnete Stelle ist der Anfang eines Verses, den Joh. Sarisb. Polycraticus l. 8, c. 8, IV, 269 aus einem „Satyriker" citirt: „Rara avis in terris, nigroque simillima cygno."

Vincentius pag. 30, l. 1, c. 19. „Eloquar, an sileam? pudor est aperire pudorem; Postulat in facie menda colore tegi." Der Hexameter erweist sich als des Vincentius Eigenthum, daher die verschiedene Gestaltung, die er demselben gelegentlich gibt: „Eloquar, an sileam? dolor est siluisse dolorem" (l. 2, c. 28, pag. 95), und in dem Klagelied auf Kazimir l. 4, c. 20, pag. 212: „Non est pudor pro pudore, sed est dolor pro dolore niti acrimonia." Der Pentameter erinnert sehr an Ovid ars am. l. 3, v. 261 ff.: „Rara tamen mendo facies caret; occule mendas. Quamque potes vitium corporis abde tui".

Vincentius pag. 31, l. 1, c. 19 (vgl. pag. 159, l. 3, c. 30). „sub graminis uernantia coluber delitescit", wie es scheint, Anspielung auf Vergil Eclog. 3: „Frigidus, o pueri, fugite hinc, latet anguis sub herba."

pag. 59, l. 2, c. 14. „Nec semper feriet . . . arcus" = Horatius, ars poët. 350.

pag. 64, l. 2, c. 17 verbindet Vincentius den von ihm selbst verfassten Vers „Nescio, quem blandum . . odorem" mit Horatius epist. l. 1, 1, 66: „si possis recte, si non, quocunque modo rem," wobei die Mache des ersten Verses sich durch das Bemühen verräth, ihn mit dem zweiten zu reimen.

pag. 68, l. 2, c. 18 wird den Polen, welche bei Verfolgung der Pomern dem Beispiele des in den Strom sich stürzenden Bolesław nachfolgten, der Vers der ars poët. in den Mund gelegt: „Occupet extremum scabies, mihi turpe relinqui."

pag. 69, l. 2, c. 19 schliesst eine dem Codex entlehnte Stelle mit dem Verse ab: „Quos moechia necat, facinus, quos inquinat, aequat", dessen zweite Hälfte aus Lucan, Phars. l. 5, v. 290

stammt und, wie oben gezeigt wurde, in merkwürdige Beziehung zu jener Stelle des Codex gebracht ist.

pag. 80, l. 2, c. 22. „Quid quod apex omnis, quid quod decus omne sub illo
Prostat, et in quaestu pro meretrice sedet?“

Der zweite Vers ist aus Ovid, ex Ponto l. 2, ep. 3, v. 20.

Die folgenden Verse bei Vincentius: „Quis enim expedivit . . . largitor“ sind nach Persius satir. prolog.: „Quis expedivit psittaco suum χαῖρε picasque docuit uerba nostra conari? magister artis ingeniique largitor uenter“ gebildet.

pag. 82, l. 2, c. 22. „Filius ante diem. . . in annos = Ovid, Metam. I, 149.

pag. 84, l. 2, c. 23. „Non impune tamen“; Gutschmidt Fragm. 234 nennt diese Worte eine „vergilische Reminiscenz“, aber sie sind vielmehr der Anfang eines Ovid'schen Verses Metamorph. XI, v. 67.

pag. 96, l. 2, c. 28. „Nescio quae tenero supplantat uerba palato“. Die Worte „tenero . . palato“ aus Persius Sat. 1, 35.

pag. 97. „Quem latet ambitio, fastus, cursusque furoris Teutonici? gerit hunc intus hic atque foris“. Die hervorgehobenen Worte stammen aus Lucan, Phars. 1, 255. Aus Lucan entlehnte man wohl überhaupt im Mittelalter den vielgebrauchten Ausdruck „furor Teutonicus“; vgl. Ann. cap. Crac. 1312: „cives Cracovienses rabie furoris germanici perusti“; vgl. Vincentius pag. 128, l. 3, c. 18: „furoris impetus Lemannici“.

pag. 102, l. 2. „. . dolus, an virtus . . . in hoste requirat“ = Verg. Aen. II, 390.

pag. 106, l. 2, c. 28. „sit piger ad poenas princeps, ad premia velox“ = Ovid, ex Ponto l. 1, ep. 2, v. 125 (nur sed statt sit), der folgende Vers steht aber in Ovid nicht.

pag. 113, l. 3, c. 4. „Nam tua res . . . ardet“ = Horatius, epist. 1, 18, 85; vgl. pag. 102, l. 2, c. 28, wo sich eine Anspielung auf diesen Vers findet.

pag. 119, l. 3, c. 10. „pedibus timor addidit alas“ = Vergil, Aen. VIII, 224.

pag. 144, l. 3, c. 26. „non est mora libera nobis“, von Mułkowski nicht als Versfragment erkannt, stammt aus Ovid, Metam. l. 2, v. 143.

pag. 145. „concurrunt acies et pila minantia pilis"; vgl. pag. 224, l. 4, c. 23: „Ferrea stant nemora et stant pila minantia pilis;" Lucan, Phars. 1, 7: Signa pares aquilas et pila minantia pilis." — Vincentius ebenda: „Ut bene pugnetur bene pugnans efficit hostis" = Ovid, ex Ponto l. 2, ep. 3, v. 53: „Et bene uti pugnes, b. p. e. h."

pag. 148, l. 3, c. 26 citirt Vincentius den ersten Vers des Horatius, ep. ad Pison., wobei er jedoch „pictor" in „pingit" verwandelt, wie etwa noch freier Joh. Sarisb. Polycrat. l. 2, c. 18, t. III, pag. 96 „iungat" hat. Anspielung auf den Vers enthält Vincentius l. 2, c. 15, pag. 62.

Als Vers bisher nicht erkannt ist pag. 222, l. 4, c. 32 der dem Mesco in den Mund gelegte Satz: „ludere par impar, equitare in arundine longa," welcher aus Horat. sat. 2, 3, 248 stammt; den Vers hat auch Joh. Sarisb. Polycrat. l. 7, c. 7, t. IV, pag. 103.

pag. 224. „Pondus inest uerbis, et uocem fata sequuntur" = Statius, Thebaid. l. 1, v. 214. Auch bei Joh. Sarisb. Polycrat. l. 2, c. 19, t. III, pag. 105 findet sich der Vers.

Die weitaus grössere Zahl der eingestreuten Verse ist aber von Vincentius selbst verfasst; nur von wenigen hat es den Anschein, dass sie entlehnt sind, doch wollte deren Auffindung nicht gelingen; einige der letzteren hat Mułkowski nicht als Verse erkannt, und daher nicht aus dem prosaischen Texte ausgeschieden. Dahin gehören pag. 30—31, l. 1, c. 19: „dura loquor sed uera tamen;" pag. 32, l. 1, c. 19: „me mea fata vocant;" pag. 92, l. 2, c. 27: „propriae discrimine mortis", vgl. Gutschmidt, Fragment. 217 Anm. 48. — pag. 94, l. 2, c. 28. „quos prius exspectet, aut, quos prius impetat hostes," schon in der Warschauer Ausgabe erkannt, nur sind daselbst Bd. II, pag. 72 auch die vorangehenden Worte „horret his... haesitat" als Vers (!) geschrieben. — pag. 144, l. 3, c. 26 die Fragmente: „turpe uiris, non esse viros", vgl. pag. 61, l. 2, c. 15, wo der ganze Vers steht; ebenda: „ictu, qui praeuenit ictum;" endlich pag. 199, l. 4, c. 15 der schöne, gewiss einem guten Schriftsteller entlehnte Vers: „sic manus huic eadem vulnus opemque tulit." — Von den übrigen Versen dürften entlehnt sein: pag. 40, l. 2, c. 4: „Nobilitat fontem fonte redempta sitis;" pag. 70, l. 2, c. 19: „Haec speciem pietas impietatis habet;" pag. 75, l. 2, c. 21: „Clausa cutis virus nutrit,

aperta fugat;“ pag. 95, l. 2, c. 28: „vulnus enim geminat vulnere spina latens“.

Ich unterlasse eine Aufzählung aller anderen Verse bei Vincentius, die man mittelst der Ausgabe von Mułkowski leicht findet. Sie steigern sich von einzelnen Versen zu Distischen, Verspaaren, dann kleinen Dichtungen, wie das Gebet des Convents zu St. Giles l. 2, c. 22, pag. 77, oder die Lobpreisung Erzbischof Peters von Gnesen l. 4, c. 19, pag. 206—7, und gipfeln in dem umfassenden Gedichte über Kazimirs Tod, wozu man vielleicht das Vorbild in jenem Klageliede auf Bolesław I. erblicken darf, das sich in der von Vincentius benützten Chronik des Gallus befindet. Ist doch auch jenes in gereimte Distichen gekleidete Gebet des Convents zu St. Giles eine Nachahmung und angestrebte Überbietung der gereimten Hexameter bei Gallus l. 1, c. 31, zugleich ein merkwürdiger Beleg für die Freiheit, mit der Vincentius seine Quellen benützte.

Dass Vincentius der Verfasser wenigstens der meisten der noch übrigen Verse ist, ergibt ein Vergleich mit dessen stylistischen Eigenthümlichkeiten fast überall. Der Gewinn dieses Nachweises ist indess so gering, dass wir uns mit einigen Bemerkungen begnügen wollen. Meist sind entweder in den Hexametern Caesur und Schluss gereimt, oder es bilden je zwei Hexameter einen Reim, oder es vereinigt sich beides. Im letzteren Falle ist der eine der beiden Verse bisweilen einem classischen Schriftsteller entlehnt, der zweite dazu gereimt, so pag. 25, l. 1, c. 14, pag. 64, l. 2, c. 17. Bezeichnend sind die Antithesen, so pag. 28, l. 1, c. 16, und Wortspiele pag. 38, l. 2, c. 2., von sol und solus pag. 63, l. 2, c. 16 und soli sola pag. 104, l. 2, c. 28; pag. 64, l. 2, c. 16: „non locus hic loculis,“ was auch in dem Briefe der Polen an Alexander d. Gr. pag. 17, l. 1, c. 9 begegnet; „subito subitos“ l. 2, c. 26, pag. 144, und l. 4, c. 20, pag. 212: „tam subiti calamitas infortunii tam subito,“ oder die Wiederkehr desselben Gedankens in verschiedenem Versmass, z. B. l. 2, c. 6, pag. 42 als Hexameter, l. 4, c. 18, pag. 206 als Pentameter, oder mit kleinen Modificationen des Ausdruckes, z. B. l. 2, c. 15, pag. 60 und 61, oder pag. 62 und pag. 98, l. 2, c. 28, und als Erwiederung pag. 104 desselben Cap. Häufig wiederkehrendes sic z. B. pag. 96, l. 2, c. 28, pag. 38, l. 2, c. 2, pag. 28, l. 1, c. 16; ähnlich tam pag. 104, l. 2, c. 28. — Vincentius hat pag. 20, l. 1, c. 9 die Worte: „Sic cessavit exactor, quievit tributum“. Das

soll nach Bielowski's Anzeige von Mułkowski's Ausgabe (S. 294, Bd. 6, der Bibl. Ossol.) ein Hexameter sein, der durch Einschaltung von que wieder herzustellen sei: „sic cessavit exactor quievitque tributum.“ (!)

Den Übergang von der classischen Welt zur Literatur des Mittelalters bildet die von Vincentius benützte Alexandersage. Vincentius selbst erwähnt einen „liber epistolarum Alexandri ducentas paene continens epistolas“, woraus wohl, was auf Alexander bei Vincentius Bezug nimmt und nicht in Justin befindlich ist, geschöpft war. Dürfen wir Vincentius Glauben beimessen, so wäre in diesen Briefen die Alexandersage in Beziehung zu Polen gebracht gewesen, denn ein mitgetheilter Brief des Aristoteles spricht von Alexanders Kämpfen mit den Lechen; allein es ist wahrscheinlicher, dass Vincentius hier wieder dasselbe willkürliche Verfahren anwendet, mittelst dessen er aus Justin Polens Urgeschichte zu erzählen im Stande war. Dies wird um so wahrscheinlicher, wenn man mit der Alexandersage bei Vincentius die Gestalt derselben zusammenhält, in der sie das Mittelalter sonst kennt, ich meine mit Julii Valerii res gestae Alexandri Macedonis translatae ex Aesopo graeco, in classicorum auctorum e Vaticanis codicibus editorum tom. VII. Nun wird bei Vincentius l. 1, c. 10, pag. 21 erwähnt, Alexander d. Gr. habe an die Bewohner von Carantas im Lande der Lechiten geschrieben: „si sapitis, valebitis; sin autem, non“. Bei Julius Valerius pag. 107 ff., l. 1, 36 sind es die Bewohner von Tyrus, an die Alexander diese Worte richtet, und nur darin ausser jenen Worten stimmen beide Quellen überein, dass Alexanders Boten gekreuzigt werden. Die bei Vincentius an jener Stelle pag. 21, l. 1, c. 10 erwähnte, an den Birnamwald erinnernde Kriegslist Alexanders stimmt vollkommen überein mit Julius Valerius l. c. 155, l. 2, c. 25.

Vincentius pag. 54—55, l. 2, c. 13. Der Brief des Darius an Alexander und des letzteren Erwiederung, so wie die folgende Niederlage des Darius und Alexanders Grossmuth gegen die Besiegten sind ebenfalls aus der Alexandersage geflossen; die Übereinstimmung mit Julius Valerius l. c. pag. 109 ff., l. 1, c. 39 ist vielfach wörtlich; doch ist, wie es scheint, bei Vincentius das Adjectiv scythica in das Wort scutica, Peitsche, verwandelt, während Julius Valerius „scy-

thica habena“, das ist scythischer Zügel, hat. Die Antwort Alexanders steht pag. 111 ff., c. 40, die Schlacht c. 43—44.

pag. 92, l. 2, c. 28. Was von Alexanders Bucephalus erzählt wird, ist auch der Alexandersage entlehnt und stimmt fast wörtlich mit Julius Valerius l. 3, c. 7, pag. 175 überein. Über die pag. 133, l. 3, c. 19 ebenfalls der Alexandersage entlehnte, mit einer Angabe Justins wahrscheinlich erst von Vincentius in willkürliche Verbindung gebrachte Erzählung von aus dem Blute der Erschlagenen hervorkriechenden maulwurfgrossen Ameisen handelt vortrefflich Gutschmidt Fr. 224 ff.

Ein anderes von unserem Autor oft benütztes Buch war ein, wie schon Gutschmidt angedeutet hat, dem Physiologus ähnliches naturgeschichtliches Werk, obgleich es mir nicht gelingen wollte dasselbe aufzufinden. Ist Vincentius nicht auch diesem Behelfe gegenüber auf das willkürlichste umgesprungen, so muss das Buch wohl gar seltsame Dinge enthalten haben. Selbst die Namen der Thiere sind einzig in ihrer Art. Das Ungeheuer, welches des Graccus Söhne tödten, heisst holophagus [1]; man erfährt gelegentlich von diesem Wesen, dass es nie furchtbarer sei, als wenn es mit Taubeneinfalt schmeichle [2]. Seine Wildheit übertrifft die des Tigers; und nur das Weib ist noch schrecklicher in seiner Wuth [3]. Es gleicht in seiner Schrecklichkeit dem durch seinen Blick tödtenden Basilisk, und dem cerastes (der Hornschlange), der Königin der Reptilien [4]. Vincentius kennt auch die Sage, dass aus der Begattung des Pardels mit der Löwin ein Thier, die Uncia, entstehe; worauf, um sich zu rächen, der Löwe mit der Wölfin den leoxipus erzeuge, den man gewöhnlich „lupus rabidus“ nenne [5]. Nach derselben Theorie stammt von dem Pegasus der burdunculus [6] ab, der aber die Natur seiner Mutter, der Eselin, nicht zu verläugnen im Stande ist. Auch der Himmel wird mit ähnlichen Gebilden bedacht; da gibt es eine Gattung Vögel, Uranides i. e. coelestes, wie sie die einen, seponae, wie sie die andern nennen, und beide mit Recht. Denn ihre Eigenthümlichkeit

1) Vinc. l. 1, c. 5, pag. 10.
2) pag. 97, l. 2, c. 28.
3) pag. 150, l. 3, c. 27.
4) pag. 97.
5) pag. 96. Gegenwärtig heisst bekanntlich der amerikanische Tiger oder Jaguar auch Unze, Onze.
6) pag. 96.

ist es, den Verkehr mit allen Vögeln, selbst denen ihrer Art, zu meiden. Das Weibchen legt je ein Ei in ein besonderes Nest, das es in den Wipfeln verschiedener Cedern baut, und zwingt, wie der Kukuk die Grasmücke, andere Vögel ihre Jungen auszubrüten. Und diese sind zur Stunde, da sie geboren werden, auch schon flügge, und erheben sich hoch in den Himmelsraum, wo sie, da sie es verschmähen auf niederer Erde zu ruhen, im reinen Aether schlummern; nur wenn der Wind sie hindert emporzusteigen, gehen sie in der unteren Luft wie Blässhühnchen durch Hunger schmählich zu Grunde [1]. In demselben Buche muss er gelesen haben, dass die Stärke der Schlange im Haupte liege [2], und dass der Igel, wenn es donnere, seine Stachel wie zum Kampfe gegen den Himmel emporsträube [3]. Erwähnt wird auch der vespadius, das Schrecken der Wespen [4]) und der Bienen [5], der girfalco, dessen durchbohrender Blick die armen schwachen Geschöpfe verwirre, und gryphus, der König der Vögel, sowie der vierfüssigen Thiere [6], von dem erzählt wird, wie ihm das Füchslein, da er den einen Flügel durch Anschlagen an einem Baume gebrochen hat, räth, den anderen sich ebenfalls zu brechen, da die Ungleichheit der Flügel Schuld sei, dass er nicht fliegen könne, und wie der Greif, der diesen Rath befolgte, schmächlich zu Grunde ging. Oft erwähnt wird der murilegus, der von Schwalben [7] und Maulwürfen [8] gefürchtet ist. Auch die Thierfabel wird mitgetheilt, wie die Gründlinge (gobiunculi) sich mit den Welsen (siluri) gegen ihre Könige, den capito und den lupus (Hecht), verbinden, darüber indess selbst schmachvoll zu Grunde gehen [9]. Von gewissen Reptilien wird erzählt, ihr König sei der stellio, nach dessen Tode sie sodann immer den zum König machten, der die erste Thräne um den verstorbenen ver-

---

1) pag. 153—154.
2) pag. 227.
3) pag. 171.
4) pag. 196.
5) pag. 129.
6) pag. 241. Vgl. d. Adj. gryphonteus.
7) pag. 62. Zur Wortbildung „murilegus" von „mus" vgl. „sorilegus" von „sorex" in Herbordi vita Ottonis ep. Babenb. l. 2, c. 41. Vgl. Köpke zu der letzten Stelle.
8) pag. 209. Auch in dem unverständlichen Verse: „Seit bene murilegus, cuius genobarda lambit" (pag. 223) wird das Thier erwähnt.
9) pag. 209—210.

giesst [1]). Die Bienen, heisst es, machen die süsseste, und nicht die älteste unter sich zur Königin [2]). Von Steinen erwähnt er das lithargyron, mit dem Lesteo die Schilde bestrichen [3]), den calciparius, der die wunderbare Eigenschaft besitze, die man dem Becher des Pompilius nachrühmte [4]); er weiss, dass der carbunculus Nachts leuchte [5]), und führt Chalcoprasius, Carbunkel, Topas, Onyx und Amethyst in Wechselgespräch ein [6]).

Auch eine Sammlung von Erzählungen scheint ihm vorgelegen zu haben, deren Charakter etwa den durch die Pantschatantra in Umlauf gesetzten und deren westlichen Ausläufern entsprach. Aus einer derartigen Sammlung muss die Erzählung von dem Geizhals stammen, der bei Ausbruch eines Seesturmes sich an seine Habseligkeiten binden und ins Meer werfen lässt, willens, lieber mit denselben zu Grunde zu gehen, als ohne dieselben zu leben; dann die Erzählung von jenem Manne, der die ihm von einem Könige der Araber geschenkten Edelsteine verschluckte, um sie allein zu besitzen [7]). Vielleicht entstammen auch die beiden Erzählungen von dem Possenreisser und dem Philosophen, die einen Seesturm überstehen [8]), dann die schon oberwähnte mit Worten Seneca's schliessende Anekdote von dem Philosophen, der seinen Freund am ersten Tage in seiner eigenen ärmlichen Behausung, am folgenden in der eines reichen Freundes bewirthete und demselben, indem er ihm Schirling in silbernen Schüsseln, Galle in goldener, Nektar in thönerner Schale vorsetzte, endlich unter ihm den prächtigen Stuhl hinwegzog, so dass er zu Boden fiel, die Hinfälligkeit alles Scheines darthat [9]). Dem gleichen Bereiche gehört die Erzählung von jenem überseeischen (transmarini) Geier n, der, während er nach der im Wasser sich spiegelnden Beute hascht, diese zugleich mit dem Leben einbüsst, eine Variante der Fabel, in der sonst der Hund hervor-

1) pag. 219. Man denke an Krokodilthränen.
2) pag. 231.
3) pag. 18.
4) pag. 34.
5) pag. 113.
6) pag. 142.
7) pag. 64—65.
8) pag. 121—122.
9) pag 49—50.

tritt [1]). Von einem König wird erzählt, ein Page habe den Auftrag gehabt, bei der Mahlzeit immer die Worte: Sire, tu moras, d. i. Herr, du wirst sterben! zu sprechen [2]). Ein Krieger, der aus der Schlacht einen gelähmten Fuss mitbringt, tröstet die Seinigen mit der Bemerkung, jeder Schritt werde fortan nur an seine Tapferkeit erinnern [3]).

Anderes scheint aus verschiedenen anderen Quellen geschöpft.

Bei den Griechen, sagt Vincentius, sei es lange Sitte gewesen, den neuernannten Kaiser in eine Gruft zu führen, ehe man ihn auf den Thron erhob [4]). Obgleich mir die Quelle zu dieser Angabe des Vincentius unbekannt ist, so scheint letztere doch keineswegs von ihm erdichtet worden zu sein. Wir sind noch unterrichtet über das Ceremoniell, welches bei der Krönung griechischer Kaiser angewendet wurde. Bei diesem Acte kamen nämlich auch die kaiserlichen Architekten zu dem neuen Regenten, und zeigten ihm vier oder fünf Probestücke von Marmor, Alabaster und Metall und fragten ihn, aus welcher Masse er wolle, dass sein Grabmal verfertigt werde [5])?

Ähnlich ist die Bemerkung, es sei noch „heutzutage" bei vielen Völkern Sitte, dass man, bevor der verstorbene König bestattet werde, einen anderen wähle, damit der Nachfolger dem Leichenzuge seines Vorgängers folge [6]).

Vincentius erwähnt eines Apollo-Tempels in Rom, an den sich die Prophezeiung knüpfte, er werde so lange bestehen, „donec virgo pariat", und dieses Orakel habe sich insoferne bewahrheitet als, da Maria gebar, der Tempel von selbst zusammenstürzte [7]). Unauffindbar war mir endlich die Quelle, aus der die Erzählung von einem Bischofe von Trier stammt, der mit seinem Propst in die Hände von Räubern fiel und durch den Papst von dem denselben gegebenen Versprechen, das Geraubte nicht zurückzufordern, freigesprochen ward [8]).

---

1) pag. 154.

2) pag. 27.

3) pag. 89.

4) pag. 27.

5) In dem Buche von Abbé Hery, Krönung der Kaiser durch die Päpste. Aus dem französ. übers. von Baron v. S. Schaffhausen 1857, S. 180 ff.

6) pag. 219.

7) pag. 192.

8) pag. 123.

Auf mir unbekannte Quellen, die benützt wurden, deuten endlich Redewendungen hin, die entweder bei Vincentius selbst oder bei anderen Schriftstellern wiederkehren. Hieher gehören, um nur ein paar Fälle dieser Art zu nennen: die Redewendung „superborum et sublimium colla propria virtute calcauit“, welche Vincentius pag. 13, l. 1, c. 6. von der ambitio, Joh. Sarisb. Polycr. l. 4, c. 7, t. III, pag. 240 von der sapientia gebraucht; ferner Vinc. l. 2, c. 15, pag. 60: „nec flammis flamma extinguitur, nec moerore moeror exuitur“, welcher Satz l. 2, c. 22, pag. 83 wiederkehrt; endlich der sowohl pag. 76, l. 2, c. 22, als pag. 163, l. 4, c. 2 befindliche Satz: „Nemo enim tam felix est, qui non cum aliqua suae felicitatis parte rixetur“. — pag. 102, l. 2, c. 28 heisst es: „praeuisa iacula minus feriunt“; dem entspricht die Wendung pag. 140, l. 3, c. 22: „improvisum iaculum gravius feriat“. Bei Joh. Sarisb. Polycr. l. 3, c. 12, Bd. III, pag. 196 (Giles) heisst es: „Et sicut jacula, quae praevidentur, feriunt minus“, bei Henricus Lettus (SS. rer. Liuon. tom. I. pag. 90): „sed quia sagitta preuisa minus ferit“. Endlich kehrt der Satz Vinc. pag. 171, l. 4, c. 3: „Sed frustra iacitur reteante oculos pennatorum“ bei Joh. Sarisb. ed. Giles II, 38, epist. 202 und III, 193 Polycraticus l. 3, c. 10 wieder.

Als ein Ergebniss der classischen Lectüre darf endlich noch ein Moment hervorgehoben werden, das geeignet ist uns von der Form der Chronik zu deren Inhalte selbst hinüber zu leiten. Es ist dies die Wahl antiker Ausdrücke zur Bezeichnung moderner Namen und Verhältnisse. Dies tritt zunächst in den Volks- und Personennamen hervor. Schon oben fanden wir, dass Vincentius den Ausdruck Mardi aus Justin für eines der von Bolesław besiegten Völker entlehnt. Dass darunter, wie Gutschmidt 212 annimmt, die Peczenegen zu verstehen seien, ist doch nicht ausreichend begründet. Daci und Getae hält Vincentius aus einander [1]; jene nennt er nur zweimal: das erste Ma aus Justin [2], das zweite Mal [3] nimmt er das Wort wohl in dem seiner Zeit geläufigen Sinne für gleichbedeutend mit den Dänen. Er wird demnach auch wohl die Daci bei Justin auf dasselbe Volk seiner

[1] l. 2, c. 14, pag. 58.
[2] l. 1, c. 2, pag. 7.
[3] pag. 58.

Zeit bezogen, und unter den Kämpfen der Polen mit den Daciern eben Kämpfe mit den Dänen verstanden haben. Die Getae identificirt er selbst mit Prussi [1], wovon die Pollexiani eine Ableitung sind. Oft nennt er die Parthi; es ist ihm dieser Name ein Collectivbegriff für die Horden im Südosten der Polen, insbesondere für die Polowzen [2]. Dabei schweben ihm offenbar die Parther des Justin vor, an deren Sittenschilderung ihn die flüchtigen Bogenschützen erinnern mochten. Auffallend ist, dass denn doch an einer Stelle [3] Plavci, wie offenbar statt Planci zu lesen ist, genannt werden. Die Pomern sind ihm die Maritimi, doch nennt er sie auch Pomerani; die „Campestrium provinciola" [4], die er erwähnt, soll Cujavien sein. Lemanni nennt er die Deutschen. Schwer zu bestimmen dürfte sein, wer unter den Austrenses zu verstehen ist, die, während Bolesław II. in Ungarn verweilte, mit den Böhmen in Polen einfielen [5].

Antik gebildet sind auch durchgehends die Patronymiken, z. B. Casimirides, Nannides, Boleslaides, Saulides, Vladarides, Wlostides u. s. f. Über den letzten Namen vgl. Mosbach, Über den Zunamen des Peter Wlast, in der Zeitschrift des Vereins f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens, 6. Bd., 1. Hft., S. 140. Breslau 1864.

Es kommen endlich antike Bezeichnungen moderner Verhältnisse vor. Polen ist eine „res publica" [6]. An der Spitze dieses Gemeinwesens steht der „princeps"; dann folgen der aus den „patres conscripti" [7] bestehende „sacer senatus" [8], die „proceres" [9] und der „vulgus" [10]. Der Senat umfasst die „primates" [11]. Auch ein „senatus" Kaiser Friedrichs wird erwähnt [12] und ein „senatus" der

---

1) pag. 207, l. 4, c. 19.

2) Röpell, G. Pol. 1, 226, Anm. 37. Dafür spricht auch der Ausdruck „transparthanae regiones" pag. 68, l. 2, c. 18.

3) pag. 132.

4) pag. 193. Dieselbe Provinz ist wohl auch pag. 67, l. 2, c. 18 mit „in campestribus Poloniae" gemeint.

5) pag. 67, l. 2, c. 18.

6) pag. 5, pag. 139.

7) pag. 5.

8) pag. 2, 24, 61.

9) pag. 13.

10) pag. 16.

11) pag. 143.

12) pag. 190.

Ungern [1]. Der Name „magistratus“ bezeichnet bald den „princeps“ [2], bald den „senatus“ [3], bald überhaupt die Obrigkeiten. „Praesides“ stehen an der Spitze der Provinzen [4]; der „preses“ mit den „proceres“ bilden das „consistorium“ [5], mit dem zusammen er Recht spricht. Die Hauptstadt der Provinz heisst „metropolis“ [6] oder „civitas“ [7]. Die übrigen Städte der Provinz sind „suffraganea municipia“ [8]. Es werden „fasces“ [9], „prefecturae“, „tribunatus“, „consulare decus“ [10], „consules“ [11], „viri consulares“ [12], „iudices“ [13] erwähnt, ohne dass klar wäre, welche thatsächlichen Verhältnisse damit bezeichnet werden sollen; nur scheint „tribunatus“ ein minderes Amt zu bezeichnen [14] und unter „prefecti“ die „prefecti urbium“ [15] zu verstehen zu sein. „Vectigales pensiones“ [16], ohne Zweifel identisch mit „tributales pensiones“, sind der Ausdruck für die Abgaben unterworfener tributärer Gebiete, z. B. Pomerns. Mit der Einhebung derselben ist ein „quaestor“ [17] beauftragt; so nennen sich Alexanders des Grossen Boten an die Polen, so heisst ein Steuereinnehmer aus der Zeit Kazi-

---

1) pag. 143.

2) pag. 161, l. 4, c. 1, wo magistratus statt des bei Mułkowski befindlichen majestatis zu lesen ist.

3) pag. 25. Dann pag. 95 u. 107, vgl. mit pag. 100, wo der magistratus, vor welchem Sbigniew angeklagt u. von dem derselbe verurtheilt wird, „patres conscripti“ angeredet wird.

4) pag. 111, 113, 167.

5) pag. 167, 169.

6) pag. 191, u. so ist gewiss auch die Stelle pag. 184: „Gnesnensem provinciam, quae est omnium apud Lechitas metropolis, cum suffraganeis undique municipiis“ zu verstehen.

7) pag. 201.

8) pag. 184, 201.

9) pag. 201, 229.

10) pag. 201.

11) pag. 166.

12) pag. 86, 171.

13) pag. 166.

14) pag. 229, vgl. pag. 40.

15) pag. 40, wo zum Theile biblische Vorstellungen (s. ob.) mitwirken; allein es ist nicht zu vergessen, dass ja auch die Übersetzung der Vulgata an die römische Terminologie hie u. da anknüpfen musste.

16) pag. 7, 16.

17) pag. 16, 190.

mirs in Pomern. Denn das ist eben bezeichnend für die Naivität des Verfassers, dass auch die Zustände grauer Vorzeit in einem dem sinkenden Römerthum entlehnten Colorit geschildert werden.

Wenden wir uns dem Gebiete des Kriegswesens zu, so begegnet hier vor allem der „sacri comes palatii“ [1]). Derselbe ist, wie eine Vergleichung mit der entsprechenden Stelle des Gallus und mit einer zweiten Stelle des Vincentius selbst lehrt, mit „militiae princeps“ [2]) identisch. Durch Verschmelzung beider Ausdrücke entsteht ein dritter gleichbedeutender: „sacri palatii princeps“ [3]). Die l. 2, c. 3 genannten „tribuni“, „centuriones“, „quinquagenarii“ und „decani“ sind biblisch (Exod. c. 18, 21), dagegen die „chiliarchae“, „magistri militum“ und „primipilarii“ [4]) an derselben Stelle vermuthlich den römischen Rechtsbüchern entlehnt. Wer unter „magister militum“ zu verstehen sei, ist schwer zu sagen. Semovith wird zuerst „magister militum“, später König [5]). Erwähnt werden „legiones“ [6]), „cohortes“ [7]), „primipilariae imperatoris cohortes“ [8]), „uelites“ [9]), „tirones“ [10]).

IX.

Wir haben bisher bloss der Form der Chronik unsere Betrachtung zugewandt; diese ergab, dass jene häufig auch den Inhalt beeinflusst, dass der zu moralischen Betrachtungen und Analogien herbeigeschaffte Stoff oft selbst zur geschichtlichen Quelle wird. Wir haben dies an Justin, an Seneca, an dem römischen und kano-

---

1) pag. 90.
2) pag. 125.
3) So heisst der „comes“ (pag. 222) Nicolaus pag. 95 u. öft.; pag. 229 heisst er dem entsprechend: „palatinae comes excellentiae“.
4) Vgl. pag. 124 u. 125.
5) pag. 38.
6) pag. 53.
7) pag. 231.
8) pag. 132.
9) pag. 195.
10) pag. 229. Doch könnte man an dieser Stelle an das Ritterwesen denken.

nischen Rechte, endlich an Dichtern wahrgenommen. Wir haben nun den Inhalt der Chronik zu prüfen, wobei die Fragen nach den benützten historischen Quellen, nach der Art ihrer Benützung und nach dem Verhältnisse des Verfassers zu dem Erzählten zu erörtern sind. In dieser Hinsicht lässt sich sofort die Betrachtung des ersten Buches von der der übrigen trennen. Denn während Vincentius in dem vierten fast immer als jüngerer Zeitgenosse berichtet, und während in dem zweiten fast überall, zum Theile auch noch in dem dritten die uns erhaltene Chronik des sogenannten Gallus die Grundlage bildet, fehlt für das erste, welches die Urgeschichte Polens behandelt, jede andere einen Vergleich ermöglichende Quelle, und müssen daher andere Behelfe herangezogen werden, um über den Werth der in diesem Buche enthaltenen Angaben ein Ergebniss zu erzielen. Es wird hiemit freilich der Behauptung entgegengetreten, welche in der Einleitung zu den Annal. Polon. I, II, III, IV in den Mon. Germ. pag. 609 in den Worten ausgedrückt ist: „In III. initio annales servati sunt, quibus et Vincentius Kadłubek, Dzirswa et Boguphalus usi sunt, nam exscriptos eos esse ex Vincentii chronico negandum est, quum annorum numeri apud hunc non inueniantur, et auctor Boguphali chronici ipse fateatur, sibi praesto fuisse annales Polonorum historiae cf. ad a. 913“. Diese Behauptung ist aber, so weit sie Vincentius betrifft, gewiss falsch. In der That zwar stimmen die Annal. III. zu den Jahren 913, 931 und 942 wörtlich mit Vincentius überein; allein gerade diese wörtliche Übereinstimmung liefert einen Beweis für die Priorität des Vincentius. Wenn es in den Ann. zum Jahre 913 übereinstimmend mit Vincentius heisst: „didicerat namque quod dispar cultus unum erat impedimentorum matrimonii“, so ist diese Bezugnahme auf das kanonische Recht eben für Vincentius charakteristisch; der von den Herausgebern gegen die Priorität des Vincentius geltend gemachte Grund, dass bei ihm die Jahrzahlen fehlen, ist aber auch nur scheinbar, er würde nur dann Geltung haben, wenn das erzählte in den Annal. wirklich zu richtigen Jahren gesetzt wäre. Nun steht aber, was Vincentius in gutem Zusammenhange erzählt, und was auch zusammengehört, die Geschichte der Bekehrung Mieszko's zum Christenthum, zu dreien Jahren 913, 931, 942 vertheilt, wovon nicht eines richtig ist. Dass das erzählte den Ann. nicht ursprünglich eigen, sondern erst später aus einer anderen Quelle, eben aus Vincentius, herübergenommen wurde, deutet auch sowohl der Umstand an, dass

die Ann. I. diese Zusätze nicht haben, als auch der, dass in den Ann. III. zum Jahre 966 nochmals, und hier am richtigen Orte, die Bekehrungsgeschichte offenbar aus der gemeinsamen Krakauer Quelle erzählt wird. Auch a. 975 jener Ann. III. scheint dem Vincentius entlehnt. Die Bemerkung — eine Genealogie der ältesten Piasten — ist zeitlos, passt jedoch am wenigsten zu jenem Jahre.

An der Beurtheilung des ersten Buches der Chronik des Vincentius hat sich bei den eigenthümlichen Schwierigkeiten, die dasselbe der Benützung entgegenstellt, zu allen Zeiten die Kritik vor allem versucht, von jenem geistreichen Humanisten Gregor von Sanok an, der seiner Überzeugung von den Ungereimtheiten in diesem Theile unserer Quelle einen einschneidenden, für das Jahrhundert, in dem er gegeben ist, überraschend richtigen Ausdruck lieh, bis zu den jüngsten deutschen und polnischen Forschern über den Gegenstand. Wir bescheiden uns, ohne auf eine Erörterung der polnischen Urgeschichte einzugehen, über den Werth unserer Quelle für diese Urgeschichte zuerst das Urtheil jener neueren Forscher zu produciren, deren Ergebnissen wir entgegentreten zu müssen glaubten, und dann mit zum Theile neu hinzutretenden Argumenten unseren eigenen Standpunkt in dieser Frage anzudeuten. Wir werden, zumal bei der sehr geringen Plausibilität, welche die von den meisten jener Forscher geltend gemachten Gründe in Anspruch nehmen dürfen, uns um so mehr möglichster Kürze befleissen, als mehrere jener Aufstellungen schon vor uns in mehr als ausreichender Weise gewürdigt worden sind. Um jedoch die Controverse mit Nutzen verfolgen zu können, halten wir für nöthig, unseren Lesern eine gedrängte Inhaltsangabe des dem Streite zu Grunde liegenden Berichtes zu geben [1]).

Einst — so beginnt das erste Buch unserer Chronik — herrschten in dieser Republik Tugend und Tapferkeit; nicht Abkömmlinge der Plebs (plebeji aborigines), nicht Männer, die die Herrschaft gewaltsam an sich reissen mussten (vendicariae pote-

---

[1]) Wir geben ihn mit theilweiser Anlehnung an den trefflichen Auszug in Röpells Gesch. Polens I, 51 ff.

states [1]), sondern erbliche Fürsten, deren Ruhm die Stürme so vieler Jahrhunderte nicht zu erlöschen vermochten. Ich erinnere mich eines Gespräches zweier erlauchter Männer, deren Andenken um so treuer ist, je berühmter ihr Ansehen fortlebt. Es unterhielten sich nämlich Johannes und Matthaeus, beide an Alter und Weisheit reich, über dieser Republik Ursprung, Fortgang und Vollendung. Und nun beginnt das Zwiegespräch. Obgleich — meint Matthaeus — ich in Bezug auf die schwebende Frage ein Kind bin und daher nicht einmal mit Bestimmtheit weiss, ob der Gegenwart auch nur irgend ein Zeittheilchen vorangegangen ist, so will ich doch nicht verschweigen, was ich durch den wahrhaften Bericht älterer Leute vernommen habe. Ein alter Mann (grandis natu quidam) also erzählte, einst habe hier eine zahllose Menge Volkes gelebt, bei welchem unser so grosses Reich kaum den Werth eines einzigen Ackermorgens hatte. Denn nicht die Herrschbegierde oder die Habsucht, sondern ihre Thatenlust kannte keine Grenzen. So kam es, dass dieselben nach Bewältigung der diesseits des Meeres gelegenen Nationen auch die jenseits der Grenzen alles festen Landes gelegenen danomalchischen Inseln sich unterwarfen, nachdem sie deren Legionen zuerst in einigen Seeschlachten geschlagen und, bis in das innerste der Inseln vordringend, deren König Canut in Fesseln geschlagen hatten. Den Besiegten gaben sie die Wahl, entweder Tribut zu bezahlen, oder in Weiberkleidung die Haare nach Art der Weiber zu pflegen, als Zeichen ihrer weibischen Schwäche. Während jene über eines von beiden streiten, werden sie zu beiden gezwungen. Dieses Canuts [2]) Enkel aber liess, da er des Grossvaters Schmach nicht an den Feinden rächen konnte, die Rache seine

---

[1]) Die Rechtfertigung für diese von Röpell abweichende Übersetzung scheint mir in Justin l. 43, 1, 3 u. 2, 1 zu liegen. Vinc., dem offenbar diese Stelle vorschwebt, will sagen: über die Polen herrschten nicht wie über die Römer anfangs „pastores aboriginum", auch nicht Männer, die wie jene Zwillinge Romulus und Remus „in vindictam erepti regni armantur", sondern „principes succedanei".

[2]) Schon Lelewel bemerkt pag. 467 der in Ossol. - Linde abgedruckten Abhandl. über Matth. Chol., dass eine Pergamenthandschrift der Bibliothek der kgl. Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Warschau diese Worte dem Johannes in den Mund lege, der damit einen analogen Fall aus Justin beibringe, und erst die folgenden Worte: „fama etiam est" wieder dem Matth. beimesse. Eben so hat nach Przezdiecki's Ausgabe der Cod. Vind.

eigenen Leute fühlen, denn weil die Daker einst mit den Polen, dann mit den Bastarnen unglücklich kämpften, wurden sie zur Strafe dafür gezwungen, zum Schlafe sich mit den Häuptern an den Ort der Füsse zu legen und die Dienste, welche früher von den Weibern den Männern geleistet zu werden pflegten, diesen zu erweisen, bis dass sie die im Kriege erlittene Schmach gesühnt haben würden. Es geht ferner die Sage, dass die Gallier einst fast den ganzen Erdkreis innehatten, welche aber in mehreren Treffen jener Menge Leute unterlagen, und zuletzt mit denselben einen Vergleich schlossen, wonach, was eines beider Völker durch Zufall oder Tapferkeit gewänne, zu gleichen Theilen zwischen beiden getheilt werden sollte. So bekamen die Gallier Graecia, jene aber alles Land auf der einen Seite bis Parthien, auf der anderen bis Bulgarien, auf der dritten bis Carantanien. Nach vielen Kämpfen, in welche sie hier mit den Römern geriethen, besetzten sie deren Städte, setzten Praefecte ein, und wählten einen Mann Namens Graccus zu ihrem Fürsten. Bald aber verweichlichten sie hier, die Vornehmsten unter ihnen wurden vergiftet und dies früher unbesiegte Volk gerieth unter die Herrschaft der Eingebornen. Johannes, der zweite Interlocutor, entgegnet: Du hast Recht; die Wahrheit deiner Erzählung ergibt die alte Geschichte. Und nun führt er zum Belege dafür eine Stelle des Justinus oder, wie er sich ausdrückt, des Trogus an, wonach die Gallier einst, als ihnen ihre Heimat zu enge wurde, 300.000 Mann ihres Geschlechtes als heiligen Frühling (uer sacrum) ausgesandt hätten, um sich neue Wohnsitze zu erwerben. Ein Theil davon habe sich in Italien niedergelassen und Rom verbrannt; ein Theil habe sich durch die Barbaren nach Pannonien durchgeschlagen, und nach Besiegung der Pannonier mit den benachbarten Völkern (cum finitimis) viele Kriege geführt. Darum sei, fügt Johann hinzu, anzunehmen, dass die Gallier auch mit jenem Volke feindlich zusammengestossen seien, wie denn auch zwei entgegengesetzte Wellen nicht ohne Kampf zu Ruhe kommen, und Löwe und Tiger nicht lange friedlich neben einander leben können. Matthaeus fährt in seiner Erzählung fort, wie folgt: Danach trachteten einige nach einem Antheil an der Herrschaft. Graccus also, von Carantanien zurückkeh-

rend [1]), beruft das ganze Heer zu einer Ansprache, in der er die Gunst aller sich erwirbt und die Nothwendigkeit der Wahl eines Fürsten darthut. In Folge dessen wird er von allen als König begrüsst, stellt Rechte auf und gibt Gesetze. So entstand in unserem Lande das ius civile, während früher Willkür der Mächtigen galt. So würde das durch ihn zur Blüthe erhobene Polen aus Dankbarkeit das Reich in seinem Hause erblich erklärt haben, hätte nicht der eine seiner beiden Söhne sich durch den Mord seines Bruders befleckt. Dies kam so. In einer Höhle hauste jenes Unthier, das einige Holophagus nennen. Diesem musste wöchentlich eine bestimmte Anzahl Rinder gleich einem Opfer zum Frasse hingeworfen werden, da, wenn dies nicht geschah, das Scheusal eben so viele Menschen zerriss. Graccus, ein noch besserer Sohn seines Vaterlandes als Vater seiner Söhne, forderte diese auf den Kampf gegen das Unthier zu bestehen. Die Söhne gehorchen, und nachdem sie öfters ihre Kraft an dem Thiere versucht, wenden sie List an. Sie füllen Häute der Rinder mit Schwefel und werfen dieselben dem Ungeheuer vor, das dieselben, indem es sie für Rinder hält, verschlingt, von den daraus hervorbrechenden Flammen aber erstickt wird. Sogleich erschlägt der jüngere seinen älteren Bruder, gibt vor, derselbe sei von dem Unthier getödtet worden, folgt dem Vater in der Herrschaft, wird aber, als später das Verbrechen ans Licht kömmt, mit ewiger Verbannung bestraft. Zum Andenken an Graccus baute man an der Stelle, wo der Holophagus gehaust, die nach ihm genannte Stadt Krakau, obgleich andere meinen, sie habe vom Gekrächze jener Raben den Namen, welche zum Aas des Unthiers zusammen kamen. Aus Liebe zu Graccus wählte man nun dessen einzige Tochter Vanda zur Königin, die durch Geist und Schönheit alles entzückte. Ein Fürst der Lemannen wollte sich den Zustand des gleichsam herrenlosen Landes zu Nutze machen, aber kaum wurde sein Heer der Königin ansichtig, als es wie von einem Strahl der Sonne getroffen, den feindlichen Sinn ablegend, sich weigerte in den Kampf zu gehen, der ein Frevel, nicht ein Treffen sein würde; denn nicht vor einem Menschen, sondern vor einem übermenschlichen Wesen trügen

---

[1]) Die dunkle Stelle zu Anfang des c. 5 lautet: „Extunc nonnulli dominativam liguriae (es ist eine der vielen Nachlässigkeiten der Ausg. v. Mułkowski, dass nicht die Lesart des cod. Vind.: li gurgite angegeben ist) cepere portiunculam“.

sie Scheu. Der König, von Liebe oder von Zorn, vielleicht von beiden Gefühlen verwundet, ruft: „Vanda möge über das Meer, Vanda über die Erde, Vanda über die Luft gebieten! Den Unsterblichen möge sie für die Ihrigen opfern; ich aber, ihr Häuptlinge, weihe mich den Unterirdischen, auf dass euere und die Nachkommenschaft euerer Nachkommen unter Weiberherrschaft ergraue“. Mit diesen Worten stürzt er sich in sein Schwert. Von ihr soll der Fluss Vandalus genannt sein, da er mitten durch ihr Reich floss, und daher wurden alle Unterthanen ihres Reiches Vandali genannt. Sie aber verschmähte jede Ehe, der sie die Jungfräulichkeit vorzog, und starb ohne Nachkommen, und lange nach ihr hatte das Reich keinen König. Und Johannes bemerkt hiezu: Möge es keinen Wunder nehmen, dass ein Weib die Polen beherrschte. Beherrschte ja auch die Assyrer Semiramis, deren Thaten aus Justin erwähnt werden. Wunderbar ist, meint Johann, vielmehr die treue Ergebenheit der Männer gegen das Weib, die, obgleich es guten Sitten zuwiderlaufe, dass ein Weib Männer beherrsche, sich durch die der Nachkommenschaft vergoltene Treue gegen den verdienstvollen Vater erkläre. Auch hiezu biete eine Analogie die Geschichte des Anaxilaus, Königs von Sicilien, die aus Justin aufgeführt wird, während der Gegenwart ähnliche Treue und Ergebenheit fremd sei. Da Anaxilaus zum Vormund seiner Kinder einen erprobten Sclaven bestellt hatte, knüpft Matthäus daran die Bemerkung, dass auch die Verwaltung dieser Republik bisweilen Personen geringer Herkunft zugefallen sei. Als nämlich Alexander d. Gr. die Polen auffordern liess ihm Tribut zu bezahlen, wurden seine Gesandten geschunden, und deren Häute theils mit Gold, theils mit Koth [1]) gefüllt zugleich mit einem Briefe an den König gesandt, welcher die Aufschrift trug: „regi regum Alexandro imperatrix Polonia“, und die unersättliche Habsucht desselben in Worten geisselt, die zum Theile an jene der Scythen bei Justin anklingen. Natürlich ergrimmt Alexander über den an seinen Gesandten verübten Frevel und sendet wider die Thäter Heere aus, die aber geschlagen werden. Ja ein König, den er gegen sie ausschickt, wird gefangen genommen und in Ketten geworfen. Da beschliesst Alexander selbst auszuziehen und dringt mit unzähligen Schaaren, deren

---

[1]) „alga . . vilissima“ als Ausdruck für einen Gegenstand allergeringsten Werthes z. B. Horat. sat. 2. 5, 8.

Vorhut die Pannonier bilden, durch Mähren siegreich über Krakau und Schlesien vor. Da ersinnt ein Goldschmied gegen den König eine List. Er bestreicht hölzerne Rüstungen theils mit Lithargyron, theils mit Galle, und hängt sie auf einem Berge so auf, dass sie in der Sonne erglänzen. Die Argyraspiden Alexanders vermeinen Schlachtreihen vor sich zu erblicken und schreiten zum Angriff, werden jedoch von im Hinterhalt lauernden Feinden überfallen und getödtet. Die Sieger rüsten sich mit den Waffen der Erschlagenen und richten in Alexanders Lager, wo man die Herannahenden anfänglich für Argyraspiden hält, ein grosses Blutbad an. Nur mit wenigen entkömmt Alexander, und das Land ist befreit. „Wunderbar und doch wahr", erwiedert Johannes, „denn es gibt ein Buch, das fast zweihundert Briefe Alexanders enthält. In einem derselben nun benachrichtigt er Aristoteles von dem über die Lechiten erfochtenen Sieg, deren im Norden Pannoniens gelegene Stadt Carantas er bewältigt habe. Auf diesen Brief erwiedert Aristoteles: Hättest Du doch nie Grund gehabt, Dich eines solchen Triumphes zu rühmen. Denn seit man Dir Tribut in den Gedärmen der Deinigen zugesandt, seit Du die Lechitischen Argyraspiden verkostet hast, ist die Sonne Deines Ruhmes bei vielen erblichen und hat Dein Diadem sichtlich geschwankt. Von wem eigentlich diese Stelle gemeint ist, hätte ich, um es aufrichtig zu gestehen, bis heute nicht gewusst, wenn ich es nicht so eben aus Deinem Munde erführe". Denn mit erstaunlicher Kühnheit verschloss Alexandern die Stadt Carantes die Thore, und als Alexander deren Bewohnern schrieb: „Si sapitis, valebitis; sin autem, non", schlugen sie dessen Gesandte ans Kreuz.

Jener Schlaukopf — fährt M. fort — wurde zum Lohne für seine List, die das Vaterland befreit hatte, zum Könige erhoben und Lestco, d. i. der Listige genannt. Es gibt aber noch einen zweiten Fürsten, der in anderer Art zu demselben Namen kam. Als nämlich Polen wieder einmal keinen König hatte, kamen nach langem Hader die Vornehmsten überein, die Wahl einem Ausschusse zu übertragen. Dieser bestimmt, der Sieger in einem Wettrennen solle König werden. Am Vorabende des dazu bestimmten Tages stritten zwei Jünglinge von niedrigster Herkunft, wer von ihnen schneller zu Fuss sei, und beschlossen dies sogleich auf der zur Königswahl bestimmten

Bahn zu versuchen. Der unterliegende Theil sollte seinen Besieger stets als König begrüssen. Kaum aber hatten sie den Lauf begonnen, als sie sich an den Füssen verwundet fühlten. Sie forschten näher nach und entdeckten, dass die ganze Bahn mit Fussangeln bedeckt sei, nur einen schmalen Fussweg hatte der listige Thäter für sich selbst offen gelassen. Die Jünglinge verschwiegen ihre Entdeckung, legten aber auch auf jenen Platz Fussangeln und erwarteten jetzt selbst von Ehrgeiz ergriffen den Tag der Entscheidung. Als nun an diesem auf das gegebene Zeichen der Wettlauf beginnt, werden die Pferde aller in die Fussangeln verwickelt, indess der eine der Jünglinge, welcher den Huf seines Pferdes zum Schutz gegen die Fussangeln rundum mit Eisen beschlagen hatte, glücklich ans Ziel kam. Hinter ihm lief indessen sein Gefährte, der hin und her springend und so die Angeln vermeidend, nicht ohne Gelächter des umstehenden Volkes, endlich ebenfalls ans Ziel kam. Da bemerkte das Volk die eisenbeschlagenen Hufe des Pferdes des ersten, erkannte die List, und ihn für den Erfinder derselben haltend, tödtete das Volk den Jüngling. Der andere dagegen erhielt die Krone. Der neue König zeigte sich aber auch durch Tapferkeit, Freigebigkeit und Bescheidenheit der Krone würdig. So oft er nämlich in königlichem Schmucke erscheinen musste, bestieg er zuerst in altem Gewande den Thron, während die königlichen Insignien auf dem Schemel lagen, sodann wieder in königlichem Gewande setzte er sich auf den Schemel, indess jene ärmliche Kleidung auf dem Throne lag. — Sein Sohn — Vincentius nennt ihn nicht, erst bei späteren Chronisten heisst er ebenfalls Lestko — war nicht minder tapfer; er schlug Julius Cäsar in drei Schlachten und vernichtete Crassus bei den Parthern mit all' seinen Truppen, in dessen Mund er Gold goss mit den Worten: Nach Gold hast du gedürstet, trinke Gold. Denn über Geten, Parther und transparthanische Gegenden gebot er. Ihm verheirathete Julius die Schwester Julia, und während dieser ihr Bavaria zur Mitgift gibt, erhält sie von dem Manne die Sarbiensis provincia zur Morgengabe. Julia gründete zwei Städte, nämlich das nach ihrem Bruder benannte Julius, jetzt Lubus, und das nach ihr selbst genannte Julia, jetzt Lublin. Julius zog sich aber durch jene Schenkung den Hass des römischen Senates zu und zerfiel, da er dieselbe zurückzuerlangen trachtete, mit seinem Schwäher, der seine Gattin verstiess und nur den kleinen Sohn derselben bei sich behielt. Ein Kebsweib

trat an die Stelle der Vertriebenen; sie änderte die Namen jener Städte, und von ihr und anderen Kebsen erzeugte der König noch zwanzig Söhne, denen er eben so viele Fürstenthümer übertrug, einigen Herzogthümer, anderen Grafschaften und Markgrafschaften, anderen Königreiche. Zum Könige über sie alle machte er aber Pompilius nach dem Rechte der Primogenitur. Die Brüder liebten diesen in so seltener Einmüthigkeit, dass sie auch dessen Sohn, der gleich dem Vater Pompilius hiess, neidlos als ihren König anerkannten. Allein dieser vergalt die Grossmuth übel. Als er herangewachsen war, folgte er der Aufreizung seiner Gemalin, die Oheime aus dem Leben zu schaffen. Er stellt sich krank, bescheidet die Oheime zu sich und theilt jedem einzeln mit, dass er den Tod nahe fühle. Darüber ertönen von allen Seiten schmerzliche Klagen, besonders der heuchlerischen Königin, so dass, durch ihre Wehklagen gerührt, selbst eherne Bildnisse gestöhnt und Statuen Thränen vergossen haben sollen. Nachdem sodann die heidnischen Todesgebräuche abgethan sind, findet ein Gastmahl statt, bei dem der König alle noch einmal tröstet, sein Weib auf den Schutz seiner Oheime verweist, welche geloben, sich eher lebendig begraben lassen, als seiner Wohlthaten uneingedenk sein zu wollen. „Wohlan denn“, spricht nun der König, „man erhebe den Pokal, man erhebe auch mich, damit der Abschiedskuss uns gegenseitig verbinde und von diesem göttlichen Nektar nach meinem Vorgange ein jeder koste“. Der goldene Becher war aber nach Angabe der Königin auf das kunstreichste gearbeitet, nämlich so, dass, wenn man auch nur ein wenig Flüssigkeit eingoss, diese sofort bis zum Rande emporstieg, durch einen leichten Hauch des Mundes oder der Nase aber sinken gemacht werden konnte, wie dies an einer siedenden Flüssigkeit stattzufinden pflegt. In diesen Becher ward nun das Gift gefüllt und stets dem König zuerst, um jeden Verdacht zu meiden, dargereicht. Er aber trank nicht, sondern bewirkte durch einen blossen Hauch, dass die Flüssigkeit im Becher sank, die nun der, den der König küsste, trinken musste. Nachdem so alle von dem Gifte getrunken, entliess sie der König, vorgebend, dass er das Bedürfniss zu schlummern empfinde. Die Wirkungen des Giftes stellten sich bald ein; man hielt aber die taumelnden Männer für betrunken, bis sie todt dahinsanken. Der ruchlose König versagte selbst die Bestattung; er bezeichnete ihren Tod als die gerechte Strafe des Himmels dafür, dass sie ihn

lebendig zu begraben beabsichtigt hätten. Doch die Rache für diesen Frevel liess nicht lange auf sich warten. Polens Ruhm schwand seitdem dahin, der König sank in Schwelgerei aller Art, bis endlich aus den Leichnamen seiner Schwäger Mäuse von ungewöhnlicher Grösse hervorkrochen, die ihn über Seen und Flüsse, ja durch brennende Feuerhaufen verfolgten und ihn sammt Weib und Kind, mit denen er sich in einen hohen Thurm eingeschlossen hatte, durch ihre Bisse tödteten [1]). Als so das Geschlecht des Pompilius ausgerottet worden war, begann eine neue Fürstenreihe, deren Grösse um so erhabener ist, je niedriger ihre Herkunft bekanntlich gewesen war. Denn gestützt auf seine eigenen, nicht auf seiner Ahnen Verdienste wurde eines gemeinen Landmannes Sohn Semovith zuerst zum Magister militiae erkoren, endlich zur königlichen Würde erhoben. Es heisst, es sei ihm dies Geschick schon in frühester Jugend verkündet worden. Es lebte nämlich einmal ein ganz armer Mann, der Sohn Kotisko's, Namens Piast, mit seinem Weibe Rzepicha, die, so dürftig auch ihr Lebensunterhalt war, doch noch Gastlichkeit zu üben wussten. Dies erfuhren zwei Fremdlinge, die, von der Thüre des Pompilius abgewiesen, es nicht verschmähten in die Hütte jener Armen einzutreten. Sie wurden hier sehr freundlich aufgenommen, gebeten sich niederzulassen, und mit den geringen Vorräthen an Speise und Trank herzlich bewirthet. Die Hausleute baten ihre Gäste nicht auf das, was, sondern auf die Gesinnung, in der es gereicht werde, zu achten. Sie hätten, was sie darböten, zur Festfeier der Haarbeschneidung ihres Sohnes aufbewahrt, fehle ihm auch die Annehmlichkeit des Geschmackes, so mangle doch nicht der gute Wille. Die Fremdlinge erwiederten: Eure Gesinnung benennt euer Werth, denn in der Absicht liegt der Werth jeder That. Und siehe da, während sie assen und tranken, mehrte sich Speise und Trank, so dass die Menge der geborgten Gefässe sie zu fassen nicht ausreichte, und die kräftigsten Züge der vielen auf den Wunsch der Fremdlinge eingeladenen Gäste, darunter des Königs Pompilius und seines Hofes, die Flüssigkeit nicht zu vermindern vermochten. Semovith wird in Gegenwart so vieler Gäste von den Fremdlingen geschoren und die Festfeier des künftigen Königs in dieser Weise durch ein Wunder verherrlicht. Er erweckte den Funken des Ruhmes der Polen unter

1) pag. 36, l. 1, Schluss.

der verglimmenden Asche zu neuem Leben und eroberte nicht nur die von Pompilius verlorenen Gebiete wieder, sondern dehnte auch über ganz neue Gebiete seine Herrschaft aus. Er setzte Decane, Quinquagenarier, Centurionen, Collegiaten, Tribunen, Chiliarchen, Magistri militum, Urbium Praefecti, Primipilarier, Praesides, überhaupt alle Arten von Gewalthabern in jenen Gebieten ein. Auf diesen Semovith folgte Lestko und diesem sein Sohn Zemomisl, lauter treffliche Könige; der letzte ist der Vater Mesco's des Blinden.

Mit diesem aber, dessen Regierung bereits in historische Zeiten fällt, wollen wir die Angaben des Vincentius abbrechen und uns nunmehr den Ansichten zuwenden, welche in neuerer Zeit über die Bedeutung der Urgeschichte der Polen bei Vincentius geäussert worden sind.

Wir beginnen mit Ossoliński, in dessen von S. G. Linde verdeutschter Schrift: Vincent Kadłubek, ein historisch-kritischer Beitrag zur slavischen Literatur, Warschau 1822, der Deutung des schwebenden Gegenstandes ein beträchtlicher Raum gewidmet ist. Wenn nun v. Gutschmidt[1]) von Linde's Schrift mit Recht bemerkt, dass sie „neben etlichem Weizen sehr viel Spreu" enthalte, wird man letzteres vor allem auf jenen Deutungsversuch beziehen dürfen. Es dürfte zu der Begründung dieses Urtheils genügen und uns der Nothwendigkeit einer ernsthaften Widerlegung im einzelnen billig entheben, wenn bemerkt wird, dass Ossoliński-Linde z. B. allen Ernstes einen Zusammenhang zwischen der von Leszko gegen die Argyraspiden angewandten List und der Erzählung des Constantinus Porphyrogenitus von der Einnahme Salona's durch als Römer verkleidete Slaven annimmt und daraus folgert, die bei Vincentius erwähnten Gesandten des vermeintlichen Alexanders seien vermuthlich vielmehr von einem avarischen Chagan abgeschickt worden, um Tribut einzutreiben und Beute zu machen. Leszko III. ist wegen seiner 21 Söhne mit Samo identisch, der von 12 slavischen Frauen 25 Söhne und 15 Töchter hatte. Durch die „ungewaschenen Märchen" von dem Siege eines Leszko über Crassus, der niemand anderer als Carolus Crassus (!) ist, und von dessen Bündnissen und Händeln mit Julius Cäsar scheint Ossoliński Swiatopluk „durchzuleuchten". „Ohne Nachrichten davon zu haben (!)," sagt O.

---

[1]) pag. 205 Fr.

„wird es doch durch die Zeitumstände wahrscheinlich, dass dieser, da er auf keine Weise den von einer Deutschen (?!) geleiteten Popiel zu seinem Bunde herüber ziehen konnte, seinen Thron umstürzte". Die zwei von Popiel abgewiesenen und von Piast bewirtheten Fremden sind ihm Abgesandte des Swiatopluk, der in seine Unternehmungen gegen die Franken alle Slaven hereinzuziehen suchte. Da Boguťal sagt, es gehe der Glaube, die Fremdlinge seien die Märtyrer Joannes und Paulus gewesen, erblickt Ossoliński in ihnen sofort die Priester Johannes de Venetiis und Paul Kaich, deren jener sich in verschiedenen Angelegenheiten bedient habe. Wenn in der Spreu all' dieser und noch vieler anderer Bemerkungen ein Korn Weizen aufgewiesen werden soll, so dürfte es in der Bemerkung liegen, dass bei Vincentius zwei Sagenkreise — ein, um mit Ossoliński zu sprechen, lechitischer und ein chorvatischer, oder, wie wir uns ausdrücken würden, ein grosspolnischer und ein kleinpolnischer Sagenkreis — in einander gestellt sind, doch so, dass sich die Elemente des einen wie des anderen Sagenkreises meist noch von einander unterscheiden lassen. Übrigens verweisen wir auf die eingehende Kritik, welche Ossoliński's Schrift durch D.(obrowsky) in den Jahrbüchern der Literatur 27. Bd. 1824, Wien, S. 254 ff. erfahren hat, so wenig jene auch nur auf der Höhe ihrer Zeit steht.

Als fünfter Anhang zu dem Buche Ossoliński-Linde's über Vincentius Kadłubek ist eine Übersetzung der bei den Polen in hohem Ansehen stehenden Abhandlung: Joachim Lelewels Bemerkungen über den Matthäus Cholewa, abgedruckt. Auch Lelewel verbreitet sich ausführlich über die Urgeschichte Polens bei Matthäus, den er irrthümlich für den Verfasser der drei ersten Bücher des Vincentius hält. Die Bemerkungen sind aphoristisch; es wird kaum versucht, das Verhältniss des Berichtes des Vincentius zur muthmasslichen Überlieferung, die ihm vorlag, zu prüfen; gleichwohl ist Lelewels Urtheil viel nüchterner und zutreffender als jenes Ossoliński's. Es ist dies um so mehr zu betonen, als die Forschung über ihre Urgeschichte unter der Mehrzahl jüngerer polnischer Forscher, wie wir später sehen werden (es gilt dies zumal von Bielowski und dessen Nachtretern), mit jenem verglichen bedeutende Rückschritte gemacht hat. So erkennt Lelewel für die ersten Sätze des Vincentius mit Recht in Dänemark den Schauplatz des Erzählten; so deutet er die danomalchischen Inseln als Dänemark und liest, wo

Herburt noch „Camintus“ hatte, nach der handschriftlichen Überlieferung „Canutus“. Nur müsse an die Pommern-Lachen, und nicht an die eigentlichen Polen bei Kämpfen mit den Dänen gedacht werden. Der Irrthum sei vielleicht dadurch entstanden, dass Vincentius von einem Kriege des auch in Jordanes genannten Königes der Vandalen, Wisumar, mit den Dänen wusste, die Vandalen aber mit den Polen identificirte. Gewagt aber muss Lelewels Versuch erscheinen, des Vincentius Bericht auf bestimmte Personen der nordischen Geschichte, Kanut I. und dessen Enkel Harald Blaatand, zu beziehen. Liegt also hier, nach Lelewel, eine pommersche Sage vor, so beginnt mit c. 3 der Mułkowskischen Ausgabe ein Kreis croatischer Sagen. Wenn nun auch zugegeben werden muss, dass einige Erzählungen dieses Kreises wirklich dem kleinpolnischen Locale angehören, so verfällt Lelewel doch wieder in einen ähnlichen Fehler wie Ossoliński, indem er in des Vincentius Galliern Franken, in Graccus den von diesen Franco-Galliern nach der conv. Bai. et Carant. als Herzog über die Kärntner eingesetzten Karacius erblickt. Innerhalb des croatischen Sagenkreises bildet die Sage von Graccus und Vanda ein specifisch an Krakau sich lehnendes Glied. Eine mit den vorhergehenden gar nicht zusammenhängende Sage ist nach Lelewel, was von Alexander und Leszko I. erzählt wird. Die Pannonier in Alexanders Heere sind ihm die Avaren, Leszko I. ist Samo, der die Slaven vom Joche der Avarenherrschaft befreit. Die Sage von Leszko II. und dem Pferderennen nennt Lelewel ein „Kindermährchen“, was von Leszko III. erzählt wird, „zum Theile Missverständnisse.“ Die beiden Pompilii (Popiel) sind, da der zweite in Gallus vorkömmt, als Herrscher Gnesens zu betrachten, daher auch deren Ahnherr Leszko III. Zur Sage vom Mäusethurm bringt Lelewel ähnliche bei anderen Völkern. Finden sich somit hier bereits manche Ansätze zu einer gesunden Kritik der Sage, so fehlt es doch sichtlich auch der Ansicht dieses Verfassers nicht an Ungeheuerlichkeiten, die sich in den Augen jedes besonnenen Lesers am besten selbst widerlegen.

Da Lelewel sich auf einzelne Bemerkungen in Hinsicht der Urgeschichte Polens bei Vincentius beschränkt und auf den Versuch, dieselben unter einen Gesichtspunkt zu bringen, verzichtet, so haben selbst die unter denselben befindlichen Irrthümer keinen so nachtheiligen Einfluss auf die Forschung ausgeübt, als dies freilich nur innerhalb des Kreises der polnischen Historiographie von A. Bie-

lowski's Versuche gesagt werden muss, die polnische Urgeschichte bei Vincentius ihrem grösseren Theile nach als eine Erinnerung an jene Zeit zu fassen, in der die Vorfahren der späteren Polen in Thrakien sassen. Der Versuch, die Thraker, Illyro-Daker, zu Stammvätern der späteren Slaven zu machen, ist nicht neu; schon Gatterer, der bekannte Göttinger Professor, hat in der Abhandlung: „an populi slavici originem a Dacis Getisque liceat repetere", welche Schlichtegroll unter dem Titel: „ob die Russen, Polen und die übrigen slavischen Völker von den Geten oder den Dakern abstammen", Bremen 1805, übersetzte, den Beweis für die Abstammung der Slaven von den Daciern herzustellen versucht. Diesen Beweis aber auf Vincentius zu stützen ist erst von Bielowski versucht worden; doch auch dieser Forscher konnte den Beweis nur führen, indem er einige grundfalsche Voraussetzungen, statt dieselben zu erweisen, vielmehr als Beweismaterial benützte. Die erste dieser unbewiesenen Voraussetzungen ist die Existenz einer Quelle, welche noch im 11. Jahrhundert in Polen verbreitet gewesen sei und die Thaten des einst in Illyrien, später in Dacien wohnenden Stammes der Lenchiten beschrieben habe. Die zweite, dass Dzierswa, wie er doch in der Hs. heisst, während Bielowski ihn ohne ausreichende Begründung Mierswa nennt [1]), diese „Lechiten-Chronik" vor sich gehabt habe, da er eine der ihm vorliegenden Quellen „descriptio Lechiticorum annalium" nennt. Die dritte Aufstellung ist, dass die Chronik, die den Namen Dzierswa's trägt, nicht, wie der Augenschein jedem Unbefangenen lehrt, ein elender, um einige eigene Zusätze und eine Fortsetzung vermehrter Auszug aus Vincentius, sondern eine Quelle des 11. Jahrhunderts sei, die zu Matthaeus von Cholewa ungefähr in demselben Verhältnisse stehe, in welchem dieser zu Vincentius stehend gedacht wird. Auf dieser Unterlage erhebt sich nun der weitere Bau. Dzierswa, so meint nämlich Bielowski, ist an all' der unglücklichen Verwirrung in Polens Stammsage Schuld; denn was er in jener Lechiten-Chronik las und was sich auf eine frühere Zeit und auf eine frühere Heimat des Volkes, dessen Geschichte er vorträgt, bezog, hat er auf die Polen in ihren späteren Wohnsitzen umgedeutet. Einen Beweis für diese Behauptung wird man bei Bie-

[1]) Vgl. Caro, G. Pol. II, 575 u. Gutschmidt, Fragm. 250 ff.

lowski freilich vergeblich suchen; indem er statt eines solchen einfach die Behauptung hinstellt, Dzierswa habe z. B., während seine Quelle lautete: „Adrius, a quo Adriotae orti sunt. Hic ex nomine suo fluvium Adrium appellari: nam et mons, de quo oritur dictus fluvius, Adrion ab eiusdem nomine vocitatur“, statt Adriotae Vandaliotae, statt Adrius Vandalus gesetzt, ist vielmehr Bielowski selbst in jenen Fehler verfallen, den er dem Epitomator mit Unrecht zum Vorwurfe macht. Nach einer solchen Methode, deren Anwendung der historischen Forschung wohl alle Quellen entbehrlich machen würde, da es ja nur mehr auf die Mühe ankäme das, was man aus irgend einer Stelle lesen will, vorerst in dieselbe zu legen, kann es fernerhin nicht mehr Wunder nehmen, wenn Vanda des Arrian Adea (Ἀδέα) ist und der Name Lechiten mit dem See Lynkistis zusammenhängt. Unter den danomalchischen Inseln ist an Dalmatien gedacht; eine verderbte Lesart wird aufgefrischt, um aus Canutus Amyntas zu gewinnen. Noch mehr! Graccus ist identisch mit dem bei Cicero de officiis erwähnten illyrischen Räuber Bargulus, daher ist des Graccus Sohn identisch mit des Bargulus oder Bardylos Sohne Kleitos bei Arrian. Der nach den Griechen auf Kleitos folgende Glaukias ist der polnische Leszko I. (γλαύσσειν = splendere = lyszczeć) die Stadt, welche nach Graccus genannt wird, ist Dyrrachium denn Dyrrachos sei zu vergleichen mit den Eigennamen Di-ceneus, De-cebalus, wo Di- oder De- müssig sind. Vanda ist die von Plutarch (Pyrrh. c. 9) erwähnte Tochter des Illyriers Bardyllis, Birkenna; ihr entspricht čechisch Libuša d. i. die Liburnerin u. s. w. Doch wir wollen, um unsere Leser nicht zu ermüden, nur noch kurz bemerken, dass in ähnlicher Weise Lestko II. mit dem grossen Getenkönige Boerebistas indentificirt wird, dessen Name aus Přemysl graecisirt sei, an dessen Bastschuhe Leszko's Demuth erinnere. Leszko III. ist ihm des Boerebistas Sohn Kotys, Pompilius I. Roemetalkes, wozu es passe, wenn es von Leszko III. in Dzierswa heisse: „Huius Leszkonis tempore Christus de uirgine creditur esse natus“, Pompilius II. der bei Tacitus erwähnte Cotyso, welcher Name identisch sei mit dem Beinamen Chocisco, den Popiel in polnischen Quellen trägt. Semovith ist Decebalus, dessen Taufe durch den Apostel Paulus in jenem Feste der Haarabschneidung ausgedrückt sei, da ja dieser Apostel ep. ad Rom. 15, 19 von sich sage: „ab Jerusalem per circuitum usque ad Illyricum repleueram evangelium Christi“. Nun ist

es freilich schlimm, dass dieser Semovith nicht den traurigen Ausgang Deceabals nimmt; aber Bielowski hilft sich damit, dass er sagt: nur die erste Hälfte seiner Regierung werde uns in den polnischen Berichten mitgetheilt. Trajans Feldzüge nöthigten die Geto-Slaven Dacien zu verlassen, und nach N. zu ziehen, wo ihr Auftreten zu grossen Wirrsalen Anlass gab. Als sie endlich hier zu Ruhe kamen, waren es insbesondere Kyrill und Methodius, welche als Freunde des Photius von Constantinopel, der behauptete, dass Slaven und Geten ein Volk seien, diese Behauptung weiter ausführten und absichtlich Suatopluk mit Semovith identificirten. Desshalb ist Lestko IV. = Moimir u. s. f.

Bielowski hat diese sonderbaren Ansichten im zweiten Theile des Werkes: Wstęp krytyczny do dziejów Polski. We Lwowie 1850 (Kritische Einleitung in die Geschichte Polens) niedergelegt. Dieselben haben von polnischer Seite zwei eingehende Widerlegungen erfahren, durch Julian Bartoszewicz, welcher sich in dem zu Warschau 1852 erschienenen Schriftchen: „O pomysłach historycznych Augusta Bielowskiego“ (Über die historischen Ansichten A. Bielowski's) mit Recht darauf beschränkt, die Unhaltbarkeit solcher Phantasien darzuthun, indess neuerlich Brandowski in der zu Krakau 1868 erschienenen Schrift: „O pomysłach lęchickich pana Augusta Bielowskiego w obec filologii klasycznej napisał z powodu Monumenta Poloniae historica“, sich in ziemlich geistloser Art der unfruchtbaren Mühe unterzogen hat, Bielowski's Deductionen eingehend zu widerlegen. Wir entziehen uns um so lieber der gleichen Aufgabe, als die entschiedene Opposition, in der wir uns zu Bielowski's Hypothese befinden, unsere Anerkennung für so manche Verdienste, die sich derselbe auf anderen Gebieten der historischen Forschung seines Vaterlandes erworben hat, nicht zu schmälern vermag und uns nur zu dem offen ausgesprochenen Wunsche drängt, es möge der im übrigen so würdige Gelehrte bei der Redaction des bevorstehenden zweiten Bandes seiner Monumenta Poloniae die nöthige Selbstbeherrschung an sich üben, um durch eine auf dem reichen Apparat, über den er verfügt, beruhende wirklich gute Ausgabe des Vincentius einen unserer frömmsten Wünsche zu erfüllen. Dann darf derselbe freilich nicht, wie er es bisher gethan, einer vorgefassten Meinung zu Liebe, aus den Varianten die mit derselben am bequemsten zu vereinigenden blindlings wählen, sondern muss eine Unter-

suchung des Familienzusammenhanges der Codices in ihrer Gesammtheit zur Grundlage einer Ausgabe machen, deren Gestalt dann vielmehr auf sein Urtheil erst zurückwirken muss. Vor allem aber möge er sich nicht durch Mułkowski's Vorbild verleiten lassen, der alle Conjecturen Bielowski's sofort gläubig in den Text seiner Ausgabe setzte, dagegen was die Hss. enthalten, in die Anmerkungen verwies.

Eine theilweise Erwiderung erfuhr Bielowski's Ansicht durch Jülg in dessen Besprechung von Przezdziecki's Ausgabe des Vincentius in der Zeitschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentliches Leben (Beilage zur kaiserlichen Wiener-Zeitung, 1862, Nr. 27), vor allem aber durch Gutschmidt in einer später noch zu betrachtenden Abhandlung. Auf Gutschmidts und Jülgs Arbeiten erfolgte eine weitläufige Erwiderung Bielowski's in der biblioteka Ossolińskich, Poczet nowy, Tom II. Lwów 1863, pag. 351 ff., betitelt: „Mistrz Wincenty i jego kronika polska", in der Form einer Besprechung der Ausgabe des Vincentius von Graf Przezdziecki. Aber Erwiderung und Besprechung halten wir für in Form und Inhalt nicht glücklich.

Wir nennen endlich unter den polnischen Erklärungsversuchen noch jenen Szajnocha's, welcher anknüpfend an eine Bemerkung Czacki's in der Schrift „O litewskich i polskich prawach" im Jahre 1858 in dem Buche „Lechicki początek Polski" mit einer neuen Hypothese hervortrat, der es bei allen Schwächen nicht an den Reizen jener Originalität fehlt, die dem geistreichen, geschmackvollen, wenn auch im historischen Wissen dilettantischen Verfasser eigen war. Szajnocha sagt: Man hat die Lechen überall gesucht, unter dem eigenen Volke und in der Fremde, man hat sie hergeleitet aus W., O. und S., nur nicht aus dem N. Bloss Czacki hatte die Ansicht ausgesprochen, dass fast alle Einrichtungen Polens aus Skandinavien herrührten, eine Ansicht, die wenig Beachtung fand, da derselbe den Beweis dafür schuldig blieb. Szajnocha nun unternimmt es den Zusammenhang der Lechen mit dem skandinavischen Norden zu erweisen. Die Geschichte aller Slavenstämme am baltischen Meere, sagt er, beginnt mit der Sage von einem aus unbekannten Landen anlangenden Staatengründer. Der der Russen, Russ — der warägische Ahnherr — gilt in alten Überlieferungen als Bruder Lechs. Ferner erinnert Szajnocha an die Gefolgschaften und an die Sitte des skandinavischen N. ein ver sacrum auszusenden, auch einzelne als utlag (outlaw) hinauszustossen oder als warg = Wehrwolf, welch' letzteres Wort mit dem polnischen wróg, Feind, Ver-

brecher, zu vergleichen sei. Solche Banniti hiessen skandinavisch auch skoegmadr oder bloss skoeg = Schach (Schächer, woran Szajnocha nicht erinnert) i. e. praeda, latrocinium (Graff II, 747). Daraus werde slavisch Czech oder Czach, wie aus scherb oder scirp czerep. aus Schatz czadz. Es mögen also, meint Szajnocha, Utlachen, Wargen oder Czechen die geheissen haben, welche, aus ihrer nordischen Heimat verbannt, ein neues Vaterland aufsuchen mussten, und zwar führten sie offenbar diesen Namen bei den fremden, von ihnen abhängigen Völkern; sie selbst nannten sich Lachen, d. i. Genossen, und Szajnocha findet grosse Ähnlichkeit zwischen den nordischen Gelagschaften und den von den Lechen erzählten Eigenthümlichkeiten. Wir müssen diese Ausführungen hier übergehen, und wollen fernerhin nur hervorheben, was auf die von Vincentius und Gallus mitgetheilten Sagen Bezug nimmt. Um 550 nennt Jordanes ein Volk, die „Vidivarii ex diversis nationibus aggregati“ an der Weichselmündung. Den Zusatz „ex d. n. aggr.“ deutet Szajnocha auf skandinavische Herkunft, auf ein Gemisch von Freibeutern. Ihr allmähliges, durch Stammbrüder — die stets von neuem aus Skandinavien nachfolgten — veranlasstes Vorwärtsdringen nach Süden hatte die zwischen 610—641 erfolgte Auswanderung der Kroaten und Serben nach Süden zur Folge. Den Kern dieser Vidivarii bildeten die Dänen, welche auch als Vandalen in fränkischen Quellen erscheinen, weshalb auch die Lechen in den Quellen Vandalen genannt werden, wobei man gar nicht an die Vandalen der deutschen Geschichte zu denken hat. Szajnocha betrachtet somit das 6. und 7. Jahrhundert als die Zeit, wo in dem Lande zwischen der Weichsel und Elbe längs der Ostsee eine fremde (skandinavische) Minorität über die slavische Mehrheit gebot. Der Goplosee, an den sich die ältesten Traditionen knüpfen, stand durch Netze, Warthe, Weichsel und Oder mit dem Meere in ununterbrochener Verbindung, und konnte somit leicht von den skandinavischen Ankömmlingen erreicht werden. Sie legten hier eine feste Burg an — Gnesen (naeste, gnoest skandinavisch = arx, fortalicium). Die Kämpfe um die danomalchischen Inseln bezieht Szajnocha auf Hermanrich, dessen Reich sich im N. bis zu den dänischen Inseln hin ausgedehnt habe, und das sich noch in der Schilderung jener „Unermesslichkeit des Reiches“, sowie in den von Szajnocha falsch verstandenen Worten „non aborigines“ spiegle. Bezüglich der von Vincentius erwähnten Gallier ist Szajnocha der Ansicht, dass jene, von welchen Matthaeus

spreche, von denen, welche Johannes meine, zu unterscheiden, dass nur diese wirklich die Gallier, jene die Normannen seien, und dass der Vergleichungspunkt vorzüglich darin liege, dass diese gleich den alten Galliern gezwungen gewesen seien ihr Vaterland zu verlassen. Gallier habe man aber die Normannen wirklich in Schottland genannt, wo man dieselben in weisse und schwarze, Fin-Gallier und Dub-Gallier unterschied, und in Süditalien, wo man dieselben Franzosen oder Gallier desshalb nannte, weil sie aus der Normandie kamen. Dies könne auch Vincentius bestimmt haben sie so zu nennen, um so mehr, da gerade in seiner Zeit die französischen Normannen als Eroberer Neapels, Siciliens und Englands glänzten. Auch die Worte des Vincentius: „fama est, Gallos pene totius orbis tunc regna occupasse“ seien auf die Normannen zu beziehen, welche auch in Asien, Afrika und Amerika erschienen, während jene Worte auf die alten Gallier nicht passten (! ?). Diese Gallo-Normannen des Vincentius fanden nun in Polen bereits ältere stammverwandte Haufen vor, und schlossen, nachdem sie dieselben durch einige Zeit bekämpft hatten, einen Vertrag mit ihnen ab. Das „sodalitii foedus“, dessen Vincentius gedenkt, ist eine Gelagschaft. Die älteren Gallo-Normannen weichen nun vor den neuen Ankömmlingen hinter die Karpathen in römisch-griechisches Gebiet zurück. Dort werden sie jedoch aufgerieben; der Rest des geschlagenen Heeres kehrt zurück und wird unter Krakus in Polen die Grundlage eines Staatswesens. Krakus ist ein echt skandinavischer Name, und Szajnocha meint, Grek habe man später vorzüglich jene Normannen genannt, welche aus irgend einem Anlasse in Griechenland verweilt und von dort heimgekehrt waren. Als Normannen erkennt Szajnocha den Krakus an seiner städtegründenden Thätigkeit. Zu den von Vincentius dem Krakus in den Mund gelegten Worten: „ridiculum esse pecus mutilum, hominem acephalum“ bemerkt Szajnocha: acephali hätten im skandinavischen die Banniti geheissen (s. Ducange, Gloss s. h. v.), und wenn Krakus hinzusetzt: „se non regem, sed regni socium polliceatur“, soll letzteres sich wieder auf das Verhältniss der Gelagschaft beziehen. Drachen kehren in den deutsch-skandinavischen Mythen unzählige Male wieder. Überdies wird in der poetischen Sprache der Skandinavier die Eroberung einer Burg häufig einem Drachenkampfe verglichen. Nach Krakus genannte Ortschaften finden sich überall wo Normannen sich ansiedelten, nicht nur längs der ganzen Ostsee,

auch in fernen Gegenden, wie in der Normandie ein Cracouuille (Depping 451), in Irland Crocaua (Lappenberg I, 370), sogar in Nordamerika Krok (Rafn 20). Der Name Wanda lässt sich ebenfalls aus dem skandinavischen herleiten. Frauenherrschaft ist den Slaven und Germanen fremd, nur den Skandinaviern nicht. Ihre Walkyrien vernichteten schon durch den Blick die Gegner, wie dies den Feinden Wanda's geschah. Die Liebe zu derartigen überirdischen Wesen war stets unselig für den Liebenden, oft für beide. Der Name Leszko hängt wieder mit dem altnordischen lacha, laecha zusammen, in der Bedeutung astutus, und konnte jedem der durch ihre Schlauheit bekannten Normannen beigelegt werden; vgl. Roberts Beinamen Guiscard. Alexander d. Gr., den Leszko überlistet, ist berühmt in normannischen Sagen; so wird von Jordanes Ermanrich mit Alexander d. Gr. verglichen, bei Suen Agg. Kanut d. Gr. (!) Nichts ist daher leichter als Verwechselung eines Alexandern ähnlichen Herrschers in der Sage mit Alexander dem Gr. selbst. Szajnocha denkt hiebei an einen nordischen Eroberer wie Regnar Lodbrok. Die von Leszko angewandte List findet ein Seitenstück in jener, deren sich Amlet gegen seinen britischen Schwiegervater bei Saxo Gramm. 30 bedient: er stellt nämlich Soldatenleichen von ferne in Reih und Glied und gewinnt so den Sieg. Hakon befiehlt jedem seiner Soldaten einen Baumast vor sich herzutragen, wodurch das Heer in einen Wald verwandelt und der Feind getäuscht wird (Ol. Magn. 233). Noch mehr erinnert Leszko's II. List an normännisches Wesen. Von den Esten erzählt der Norwege Wulfstan, bei ihnen werde nach dem Tode des jeweiligen Königs durch ein Wettrennen dessen Nachfolger ermittelt. Als List erwähnt Saxo Gr. zweimal das Ausstreuen von Fussangeln, bei dem Einfall der Normannen in Britannien und bei einem Angriffe auf die Insel Rügen. Ja an dieser zweiten Stelle findet sich auch die andere List, deren Vincentius gedenkt; auf Rügen erscheinen die Dänen „lignea pedibus tegmina submittentes". Szajnocha macht ferner darauf aufmerksam, dass unmittelbar vor dem Sturze des mit Popiel endenden Königshauses bei Vincentius zum ersten Male der Name Slavenland (Slavia) vorkomme. Der Name Popiel ist nach Długosz 1, 68 nur die slavische Übersetzung des Namens Oscherich oder Ascherich, wie auch z. B. ein normannischer Anführer dieses Namens 840 (Depping 70 ff.) genannt wird. Der Beiname Popiels Chostek, Chwostek, Kostek, Chościsko u. dgl. wird von Bogufał und

Długosz von einem Worte hergeleitet, das soviel wie „miotła, scopula" bedeute. Ein an Chostek anklingendes Wort dieser Bedeutung besitzt das polnische nicht, wohl aber das schwedische quast = chwast. Das Tragen langer Haare war, wie der Ehrenbeiname Hazdigg = der Haargelockte lehrt, den Normannen eigen, dasselbe scheint Ascherich (= crinitus) (?) zu bedeuten. Von Ingiald wird bei Snorre 45—51 erzählt, dass er für seinen Vater das Leichenmahl besorgte und bei demselben die geladenen, zum Theile mit ihm in Verwandtschaft stehenden Mitkönige ermorden liess. Ihm steht seine Tochter berathend zur Seite. Die über die Unthat ergrimmten Unterthanen vertreiben Ingiald den letzten Inglinger. Die List, sich todt zu stellen, übt König Froto bei Saxo Gramm. 11; sie begegnet auch bei den Normannen Süditaliens (Leibn. 1, 595). Noch treffender ist dieselbe List von dem Normannen Hastings 857 bei Eroberung Luna's in Anwendung gebracht worden. Szajnocha hält daher Popiel für eine historische Person und setzt um 840 seinen Sturz an. Die Haarbeschneidung, besonders bei Wehrhafterklärungen, ist ebenfalls normännisch. Piast ist kein Normanne mehr; im Gegensatze zu dem Raubwesen der Normannen ist er als Landmann „purioris vitae". Damals stiftete Ludwig d. Fr. das Erzbisthum Hamburg; die beiden Männer, welche Piast bewirthete, waren Boten des h. Ansgar (!). Piast ist eben der Ausdruck des gegen die skandinavischen Herrscher reagirenden Slaventhums.

Mit Feinfühligkeit hat somit auch Szajnocha ein dualistisches Princip in der Darstellung des Vincentius aufgezeigt, doch nicht einen Gegensatz des chorvatischen und des lechitischen Elementes, sondern einen der skandinavischen und der slavischen Welt als in derselben waltend angenommen. Hier, wo es nur auf eine Kritik des Berichtes des Vincentius ankömmt, genügt zu bemerken, dass auch Szajnocha nicht frei von dem Fehler sehr gewaltsamer Interpretationen, z. B. hinsichtlich der Bedeutung des Wortes Gallier, ist, wenn es gilt durch solche die Hypothese zu stützen. Eine besondere Schwäche der Aufstellung liegt auch ferner darin, dass die meisten Schlüsse aus Sitten und Sagen gezogen werden, die, gleich den meisten angezogenen Etymologien, nicht bloss Eigenthum der skandinavischen und der polnischen Welt, sondern allgemeines Erbtheil der europäischen Menschheit sind, und dass unter gleichen Culturverhältnissen gleiche Erscheinungen bei verschiedenen Völkern zu Tage treten können, ohne

dass man berechtigt ist daraus Schlüsse auf Stammesverwandtschaft zu ziehen.

A. v. Gutschmidt hat ausser der oberwähnten Schrift über die Fragmente des Trogus Pompejus auch im 17. Bde. des Archivs f. Kunde österr. Geschichtsquellen eine Abhandlung unter dem Titel „Kritik der polnischen Urgeschichte des Vincentius Kadłubek" veröffentlicht. Wir können trotz vieler Vorzüge derselben dem Beifalle nicht völlig beistimmen, welchen Caro dieser Abhandlung zollt, dem die andere, bei weitem gediegenere Abhandlung Gutschmidts über die Fragmente des Trogus Pompejus unbekannt geblieben zu sein scheint. In der Abhandlung über die polnische Urgeschichte verfällt Gutschmidt unseres Erachtens in das Gegentheil jenes Fehlers, an welchem Bielowski's Hypothese leidet. Fasst nämlich dieser, was Vincentius über Polens Urgeschichte mittheilt, als missverstandene Fragmente der Geschichte einer Zeit, da die Vorältern der Polen noch südlich von der Donau sassen, als Nachhall älterer illyrischer Sagen, so ist Gutschmidt geneigt in der Urgeschichte Polens bei Vincentius überall eine tendenziöse Bezugname auf Ereignisse zu finden, die erst einer späteren Zeit angehören, und zwar grossentheils so, dass der mythische Pendant erst durch Nachbildung zu dem historischen Theile gemacht sei. Die Begründung dieser Behauptung lässt indess vieles zu wünschen übrig. So soll sich die Erzählung von dem Seesiege der Polen über die Dänen und die Erwähnung Kanuts auf sehr junge Ereignisse beziehen, nämlich auf die Zeit wendischer Übermacht im dänischen Reiche, die erst durch Waldemar den Grossen gebrochen ward. Kanut ist Erik, Knud Lawards Bruder, über den nach Długosz 1, 1, 420 B. Bolesław Krzyvousti siegte; des Knut „Neffe", wie G. „nepos" übersetzt, der des Oheims Schmach rächt, ist ihm eben Waldemar. Statt Erik sei nur Kanut von Vincentius gesetzt, weil dieser Name seit Kanut d. Gr. geläufiger geworden sei. In der Schilderung der Anarchie, welcher Krakus ein Ende machte, spiegele sich, meint A. v. G., das Interregnum der Jahre 1036—1041 und die Thronbesteigung Kazimirs I. (1041—1055); der kampflustige und freigebige Leszko II. sei das mythische Vorbild des Königs Bolesław II., von dem jene beiden Eigenschaften sprichwörtlich geworden sind. Das Motiv, dass ein böses Weib den Pompilius gegen seine Blutsverwandten aufstachele und aus einem schwachen Fürsten einen Tyrannen mache, sei eine Anspielung

auf Herzog Władisław (1139—1146), dessen ehrgeiziges Weib, eine deutsche Prinzessin, gegen ihre Schwäher intriguirte, und dadurch einen Bürgerkrieg heraufbeschwor, der jenem den Thron kostete. Am ehesten kann man zugeben, dass die nachdrückliche Betonung des Gehorsams der Fürsten gegen Wanda auf zeitgenössische Verhältnisse, auf die Stellung Helena's zu ihren Söhnen Bezug nimmt; aber man sieht, dass in diesem Falle nicht, wie Gutschmidt für die früher erwähnten Stellen annimmt, die Sage erst als Pendant zur Zeitgeschichte erfunden oder umgebildet ist [1]. Auf denselben Abweg aber, wie die obigen Beispiele, führt die Annahme, dass bei Leszko's Fussangeln dem Vincentius ein ähnlicher Fall seiner Zeit vorgeschwebt habe, oder gar dass die Nachrichten des Vincentius über Julia und Caesar sich auf Kaiser Friedrich und Heinrich den Löwen bezögen, und dass in Leszko's III. Kämpfen mit Julius Caesar sich Friedrich Rothbarts Feldzug nach Polen 1157 spiegele. Wir können schliesslich zu dieser Art von Deutung auch noch eine freilich ausserhalb der Sagengeschichte fallende Stelle rechnen, weil v. Gutschmidt dieselbe mit einem ganz ähnlichen Deutungsversuch begleitet, nämlich die Erzählung von der wunderbaren Rettung des Enkels des Eukratides, in dessen Mund eine Schlange gekrochen war, die als eine Anspielung auf den durch einen Schlangenbiss veranlassten Tod von Kazimirs Sohn Bolesław anzusehen sei [2]. Wie unwahrscheinlich endlich v. Gutschmidts Vermuthung [3] ist, dass in dem, was Vincentius von dem Nannides

---

[1] Vincentius sagt an dieser Stelle: „Quid autem in huiusce nostri tempusculi tempestate? fides non parit fidem, sed si concipit, prius abortit quam pariat, prius exspirat partus, quam spirare incipiat. Sic ad pia fidei ubera genimina pendent uiperarum, catuli sugunt perfidi, a quibus non modo amici sed et domini plus dolo coluntur, quam fide". Ähnlich ist dieser Stelle l. 3, c. 23, pag. 141, wo, nachdem von der „perfidia" der Argyraspiden gesprochen worden ist, nach Mułkowski's Text in folgender Art fortgefahren wird: „Cuius quis apud prudentes fuerit exitus, ex his uides. Quamvis haec lucifuga inter uolucrum reges sub luce volitet plausu discolore, quam nonnulli hodie non modo non reprimunt, sed uirtute profligata invitant". Die ed. Vars. hat statt „haec" „hic", statt „quam" „quem". Nach der ed. Vars. müsste sich beidemale das Relativ auf den c. 22 genannten ungrischen Überläufer u. Verräther beziehen. Zwangloser würde sich freilich alles nach der von Mułkowski versuchten Emendation gestalten; denn dann bezögen sich die Relative auf „perfidia", wofür auch eine Vergleichung mit jener obigen Stelle des Vincentius und der Gegensatz „virtute profligata" spricht.

[2] v. Gutschmidt Fragm. 232.

[3] pag. 235.

erzählt, ein Stich gegen Herzog Odo liege, den Gutschmidt ohne allen Grund des Vatermordes verdächtigt, wurde oben gezeigt.

Kann man also durchaus nicht diese Vorwürfe Gutschmidts als erwiesen ansehen, so hat anderseits derselbe freilich vollkommen Recht, wenn er sagt: „die Verfassungsverhältnisse und die socialen Zustände, welche die Urgeschichte des Vincentius voraussetzt, sind die, welche zur Zeit des Verfassers bestanden und erst nicht lange vorher ins Leben getreten waren.“ Gutschmidt theilt hiefür einige sehr beachtenswerthe Züge mit, die wir der Kürze willen hier übergehen müssen. Auch v. Gutschmidt gelangt, wenn auch auf anderem Wege, zu dem Ergebnisse, dass zwei ungleiche Hälften, die weder irgendwie sich mit einander berühren, noch auch bei Vincentius in einen, wenn auch nur äusserlichen Zusammenhang gebracht worden sind, zu unterscheiden seien. Es ist dies ein Ergebniss, dem wir fast in allen früher angezogenen Schriften begegneten, und das auch Roepell bereits vor Gutschmidt constatirt hat. Der eigentliche Werth der Untersuchung liegt aber vor allem in dem Nachweise, wie gering der echte Sagenkern sei, der übrig bleibe, wenn man denselben von den oft geradezu abgeschmackten gelehrten Zusätzen und Ausschmückungen des Vincentius befreit. Da wir in dieser Hinsicht mit den meisten Ansichten Gutschmidts übereinstimmen, so verzichten wir, unter Verweisung auf die interessante Abhandlung selbst, deren Inhalt anzugeben, und wollen vielmehr mit theilweiser Anlehnung an dieselbe, an Roepells Bemerkungen, und an die auch in Separatdrucke erschienene Abhandlung San Marte's, Die polnische Königssage, Berlin 1848 (Neues Jahrbuch für deutsche Sprach- und Alterthumskunde 8. Bd.) [1], unsere eigene Ansicht über die vorliegende Frage in gedrängtester Kürze vorführen.

Bei oberflächlicher Betrachtung der Sagenzeit in der uns von Vincentius gebotenen Gestalt fällt doch sofort der Einfluss, den der Chronist innerhalb derselben dem Justin gestattet, in die Augen, und es lässt sich zum Theile sogar noch die Art erkennen, in der Nachrichten desselben mit Angaben, deren Quelle wir nicht kennen, in Verbindung gebracht sind. Dem Johannes werden ja auch sonst Stellen aus Justin und anderen Schriften in den Mund gelegt, um zu

---

[1] Dagegen ist die Schrift desselben Verf.: „Polens Vorzeit in Dichtung und Wahrheit“, Bromberg 1859, nicht von Belang für unsere Zwecke.

dem, was Matthaeus aus der Geschichte Polens erzählt, Analogien zu bringen. Allein im ersten Buche sind diese Citate mehr als Analogien, sie sollen vielmehr einen Beweis für die Wahrhaftigkeit dessen enthalten, was Matthaeus berichtet. Und Justin enthielt allerdings für das, was Kadłubek aus Polens Urgeschichte erzählt, Beweise genug, wenn man ihn nur so, wie ihn das Mittelalter zu nehmen pflegte, verstand. Oder waren die Daker, von denen Justin redet, nicht die Dänen, die man doch in des Vincentius Zeit schon allgemein Daci nannte, und war man daher nicht berechtigt Züge, welche Justin von dem Volke erzählt, unbedenklich auf deren Namensgenossen zu übertragen? War man nur einmal dahin gekommen die Petschenegen und die Polowzer, oder irgend eine andere der südöstlich von Polen hausenden Reiterhorden als Parther zu bezeichnen (und sprach nicht für die Identität die Lebensweise derselben, die so ganz dem glich, was Justin von den Parthern erzählt?), so war es ja nur consequent, wenn die Nationaleitelkeit dem mythischen Fürsten Leszko III., den man (wie Bogufal und Dzierswa lehren, die dafür gewiss eine ältere Vorlage hatten) in die Zeit des Julius Caesar versetzte, einen Antheil an der Besiegung des Triumvir Crassus gönnte; wenn man, um sich nicht von den deutschen Nachbarn hierin überflügeln zu lassen, den Namen des julischen Geschlechtes mit anklingenden polnischen Städtenamen verband, und nach mittelalterlichem Geschmacke der diesbezüglichen Vermuthung die epische Form einer gelehrten Sage gab. Wo war ferner in unseres Vincentius Tagen, zumal in Polen, der Gelehrte, der daran gezweifelt hätte, dass Pannonien jederzeit ein das ganze Nachbarland Ungarn umfassender Name gewesen sei? Las man nun in Justin, dass die Gallier einst auch in Pannonien gehaust und daselbst mit den benachbarten Völkern viele Kriege geführt hätten, so war es doch sonnenklar, dass unter diesen benachbarten Völkern sich auch die Polen befunden haben. „Darum sei" sagt ja Johannes ausdrücklich, „anzunehmen, dass die Gallier auch mit jenem Volke feindlich zusammengestossen seien, wie denn auch zwei entgegengesetzte Wellen nicht ohne Kampf zu Ruhe kämen". Es fehlt uns nur leider jener Briefwechsel Alexanders des Grossen mit Aristoteles, auf den sich Vincentius in ähnlicher Weise beruft; wir würden sonst wahrscheinlich auch in der Erzählung von Leszko's I. Zusammentreffen mit Alexander d. Gr. einer ähnlichen Logik begegnen. Was Vincentius von der Stadt Carantes erzählt, gilt in der uns

sonst bekannten Alexandersage von der Stadt Tyrus; allein, mochte etwa Vincentius denken, wesshalb sollte nicht auch eine andere Stadt Alexandern gleich trotzig begegnet sein? Wenn man selbst Długosz von ähnlichen Schlüssen und sich daran knüpfenden Erweiterungen nicht frei sprechen kann, und das für historische Zeiten, warum sollte es nicht gestattet sein, einen gleichen Ideengang bei Vincentius in Zeiten anzunehmen, für die derselbe auf Vermuthungen gewiesen war? Es rächte sich eben hierin die Beschränktheit der Bildung, welche man nicht bloss dem Vincentius, sondern seiner Nation überhaupt zum Vorwurfe zu machen berechtigt ist; dem reichlicheren Maasse des Wissens, dem unbefangeneren freieren Standpunkte des deutschen Volkes ist es beizumessen, dass die Chronisten desselben in ähnliche Irrthümer in so hohem Grade nie verfielen.

Das unbedingte Vertrauen, mit dem polnische Forscher an den Bericht ihres Landsmannes schreiten, wird durch derartige Betrachtungen freilich nicht unerheblich erschüttert und die Tradition so manchen Zuges beraubt, an den sich der Local-Patriotismus, wie in aller Welt, mit Zähigkeit klammert. Der Gewinn besteht darin, dass an Stelle durchaus unsicherer, schwankender Angaben ein kleiner Kreis haltbarer Überlieferungen tritt. Das Kennzeichen für diese aber verschafft die vergleichende Sagenforschung, die von dem richtigen Satze ausgeht, dass die echte Überlieferung Familienähnlichkeit mit echten Überlieferungen stammverwandter Völker besitzen müsse.

Die Erzählung des Vincentius besteht aus lose aneinander gereihten, nur äusserlich verbundenen Bestandtheilen. So stehen die Kämpfe der Polen zuerst mit den überseeischen Völkern, sodann mit den Galliern und die an diese sich knüpfende Erhebung des Graccus in keinem inneren Zusammenhange. Mit Recht bezeichnet Röpell beide als nicht ursprünglich polnische, sondern jene an das Meer, mit dem die Polen in keiner Berührung standen, sich knüpfende als eine pommersche, diese an Krakau sich lehnende als eine chrobatische Sage. Lose angereiht wird an diese beiden Sagen, was der Verfasser über die Beziehungen Alexanders d. Gr. zu Polen erzählt; dies ist um so weniger auffallend, da, was Vincentius darüber mittheilt, wohl nur auf gelehrter Erfindung beruht, die, wie alle bekannten Völker, so auch die Polen mit den Makedoniern in Verbindung

brachte [1]. Dasselbe gilt wohl auch nach den obigen Bemerkungen, zu deren Ergebniss v. Gutschmidt aus anderen Gründen gleichfalls gelangt, von dem, was über die Beziehungen Leszko's III. zu Julius Caesar verlautet. Fallen beide Erzählungen als gelehrte Erfindungen in sich zusammen, so wird aus dreien auch nur ein Leszko, an den sich die Sage von der Erlangung der Königskrone durch ein Wettrennen knüpft. Es folgt die ebenfalls isolirte Popielsage, da Pompilius I. eine eben so müssige, als blosses Füllwerk dienende Figur ist, wie sein Vorgänger Leszko III.; dass sich endlich mit Piast ein durchaus neuer Sagenkreis eröffnet, wird ohnedies von allen Forschern bereitwillig zugegeben. Kühnast hat in einem nur durch Roepells Andeutungen bekannt gewordenen Aufsatze über die Popielsage diese auf masovischen Ursprung zurückzuführen gesucht. Wahrscheinlicher ist, dass sowohl diese Sage als jene, die sich an den Namen Piasts knüpft, ursprünglich Grosspolen angehörte. Die Leszkosage aber ist eine etymologische Sage; dieselbe setzt den Namen L. voraus, in dem man daher eben so wohl mit Roepell den Repräsentanten des Lechenthums, als mit Gutschmidt den Träger einer Sage erblicken kann, in welcher der Name „listig“ zur Geltung kam.

Was nun die Frage nach der Echtheit und Volksthümlichkeit dieser einzeln stehenden, aus dem gelehrten Beiwerke losgelösten Sagen betrifft, so entbehrt die erste, von uns als pommer'sche bezeichnete Sage zu sehr einer bestimmten Gestalt, als dass dieselbe für mehr gelten dürfte, als für eine verblasste Erinnerung einstiger Kämpfe zwischen Pommern und Dänen. Die Graccussage wird durch die ähnliche böhmische Stammsage gestützt, deren Krokus dem polnischen Graccus, deren Libuša der polnischen Vanda entspricht [2]. Wenn Krakau's Name ausser von Graccus auch vom Rabengekrächze abgeleitet wird, so beruht letzteres auf dem vielverbreiteten Glauben an weisende Thiere. Die verschiedenen Namensverwandten Krakau's

---

[1]) Damit soll nicht gesagt sein, dass alles, was Vinc. über Julius Caesar mittheilt, erst von ihm herrühre. An Baiern knüpfen sich im Mittelalter allerlei gelehrte Fabeleien, welche einen Zusammenhang mit Rom annehmen. Vgl. Mon. Germ. SS. IX, 562 Anm. 61 zu auctar. Garstense, u. Grimm, Deutsch. Sag. II, 192.

[2]) Doch ist nicht einzusehen, wesshalb nicht Vanda mit Woda, Wasser, lithauisch wandù, zusammenhängen sollte, denn dass Vanda, wie v. Gutschmidt annimmt, Libussa als Stammgöttin der Wenden bezeichnen soll, wird dadurch widerlegt, dass den Slaven dieser Name von den Deutschen gegeben worden ist.

hat bereits San-Marte zusammengetragen. Eine Spur Libuša's liegt vielleicht auch in der von Vincentius erwähnten Julia oder vielmehr in den Namen der von derselben angeblich nach sich und ihrem Bruder benannten Städte. Viele Schwierigkeiten hat seit jeher der von Vincentius erwähnte Kampf Vanda's mit dem Lemannenfürsten gemacht. Gutschmidt weist mit Recht auf die unsinnige Art hin, in der Vincentius den Selbstmord des Lemannenfürsten motivirt, die nur dann begreiflich wäre, wenn Deutschland wirklich einmal unter der Herrschaft eines Weibes gestanden hätte. Er gesteht, mit dem fatalen Selbstmorde des Lemannenfürsten nichts anfangen zu können, und hält ihn für eine Fälschung des Vincentius, der vielleicht seine Landsleute wenigstens in mythischen Zeiten einen Triumph über die verhassten Deutschen habe erringen lassen wollen, von welchen die Polen zu seiner Zeit eine Kette von Demüthigungen erlitten hatten. Aber wir glauben hier wieder zu Gunsten des Vincentius Einsprache erheben und die Vermuthung aussprechen zu dürfen, dass uns in dem von Vincentius allerdings schlecht erzählten und wahrscheinlich missverstandenen Kampfe zwischen Vanda und dem Fürsten, der sterbend sein eigenes Volk der Herrschaft eines Weibes opfert, die leise Andeutung einer Amazonensage vorliege, wie dieselbe auch im böhmischen Stammmythus wiederkehrt. Die feierlichen Worte, welche Vincentius jenem Fürsten in den Mund legt: „Vanda mari, Vanda terrae, Vanda aëri imperet", scheinen uns gar nicht von dem geringen Werthe, den denselben v. Gutschmidt beimisst, und da anzunehmen ist, dass eine Sage wie jene von Vanda sich im Volksmunde noch lange erhalten und in demselben organisch fortgebildet haben wird, so dürfte selbst die bei späteren Chronisten auftauchende Sage, dass sich Vanda zuletzt in die Weichsel stürtzte, einer jener Mägdesprünge sein, an welche sich in verschiedenen Gegenden Anklänge an die Amazonensage knüpfen. Die Erwähnung des Umstandes, dass Vanda unvermählt starb, zeigt uns die Sage bei Vincentius sogar reiner als bei Cosmas, wenn auch minder ausgeführt; denn es ist eine feine Bemerkung v. Gutschmidts, dass auch Libuša unvermählt gedacht werden müsse, und dass die Nationalsage nur aus einem genealogischen Bedürfnisse Przemyšl, eine historische, mit Libuša, einer mythischen Person, in Verbindung bringe.

Die Leszkosage knüpft an die Etymologie des Namens an, der einerseits eine Diminutivform von Lech ist, anderseits aber, wenn Vincentius denselben für gleichbedeutend mit astutus hält, entweder mit лиска fem. vulpes oder vielleicht mit dem deutschen Worte „listig“ in Verbindung gebracht werden muss. Denn das polnische selbst besitzt einen auch nur anklingenden Ausdruck für den Begriff „astutus“ nicht. Dagegen ist an der Volksthümlichkeit der Sage von Leszko's Wettlauf nicht zu zweifeln. Roepell erwähnt der Sitte der alten Preussen, bei Leichenbegängnissen um die Wette nach einem Geldstücke zu jagen, und San-Marte vergleicht damit eine von dem Angelsachsen Wulfstan erwähnte ganz ähnliche esthnische Sitte. Da aber die Pointe der Leszkosage doch darin liegt, dass der Sieger im Wettlauf König wird, so ist wohl noch zutreffender die Vergleichung mit der von Bandtke (Dzieje narodu polskiego T. 1. K. 46. wyd. trzecie) erwähnten Sitte, die noch jetzt in der Lausitz und in Schlesien bestehen soll, in letzterem Lande z. B. zu Laskowice, drei Meilen von Breslau, wo die Dorfjugend einen Wettlauf zu Pferde veranstaltet, und der zuerst am Ziele, dem See Próchnik, anlangende dadurch König wird. Vgl. A. Kuhn, Märkische Sagen und Märchen, Berlin 1843, S. 325. Th. Vernaleken, Mythen und Bräuche des Volkes in Österreich, Wien 1859, erwähnt S. 292 nr. 15 eine ähnliche schlesische Sitte. In den Gebirgsdörfern des polnischen Schlesiens stecken nämlich am Neujahrstage die jungen Bauern eine hohe Stange in die Erde, auf welcher ein Hirtenhut befestigt ist. Diejenigen, welche auf einem Sallasche oder auf einer Polane ihre Herden weiden, vereinigen sich zu einer Gruppe. Jede einzelne Gruppe eilt dann dem aufgesteckten Ziele zu. Wer es zuerst erreicht, ist der Hirtenkönig dieser Gruppe. Hat nun jede Gruppe ihren König auf diese Weise erhalten, so stellen sich alle Könige in eine Reihe und bilden eine Kette mit ihren Händen, und welcher am ehesten sich von der Kette losreisst und am ersten das Ziel erreicht, ist wieder der König aller Könige. Es beruht gewiss auf der gleichen Vorstellung, wenn an anderen Orten am Silvesterabend ein Silvesterkönig gekrönt wird, und wenn im österreichischen Schlesien (Vernaleken S. 306, Nr. 28) am Pfingstmontag bei dem Umritt um die Äcker der, welcher das schönste Pferd hat, König wird. Und selbst Vincentius erwähnt ja eben an unserer Stelle der gleichen Sitte, indem die beiden armen Jünglinge beschliessen, scherzweise nach dem Ziele zu laufen; wer

zuerst dahin gelange, solle von dem andern als König begrüsst werden. Die Rolle, welche die Fussangeln in dieser Sage spielen, haben Roepell, v. Gutschmidt und San Marte hinreichend durch Vergleichung mit anderen Berichten beleuchtet. Ein bisher nirgends hervorgehobener und doch, wie es scheint, wichtiger Umstand ist es, dass auch in Böhmen die Stammsage von einem Wettlauf erzählte. Doch findet sich die Angabe nicht in Cosmas, sondern in einer freilich sehr späten, doch hier, wo es sich um Sagenbildung handelt, brauchbaren Quelle, in einer der Schriften des Aeneas Sylvius. Abweichend von dem, was dieser Schriftsteller in der böhmischen Geschichte vorbringt, soll er in der in der Kathedralbibliothek zu Siena aufbewahrten Chronik erzählen, es sei, nachdem die Stelle zur Erbauung der Stadt Prag gefunden worden war, ein Wettlauf veranstaltet und bestimmt worden, dass der Sieger in demselben der Stadt den Namen geben solle. Ein gemeiner Bauer (carpentarius) sei der erste am Ziel gewesen, und hätte nach diesem Ziele, der „Grenze" des Stadtgebietes, da Grenze (limes) im czechischen Prog heisse, die Stadt selbst benannt. Die Ursprünglichkeit der Popielsage bedarf nach den vielen, zum Theile geistvollen Untersuchungen über die Mäusesage wohl keiner näheren Begründung [1]. Die Betrachtung der Piastensage liegt ausserhalb des Rahmens unserer Untersuchung, die sich auf das erste Buch des Vincentius beschränkt, für welches ihm Gallus nicht als Quelle vorlag, und für welches es galt anzudeuten, aus welchen Elementen dasselbe erwuchs. Dass auch an den angedeuteten Kern echter Sagen sich allerlei Geschmacklosigkeiten und gelehrter Unfug angesetzt hat, ja zum Theile zersetzend und umbildend in den Kern selbst eingedrungen ist, zu beweisen, wird uns nach den in früheren Abschnitten dafür gelieferten Belegen erlassen sein. In vielen Hinsichten darf aber auch für diese Seite unserer Frage auf v. Gutschmidts Abhandlung verwiesen werden, in der allerdings für das erste Buch des Vincentius treffend nachgewiesen wird, wie die stete Beimischung — wir würden statt lügenhaften sagen: falschen — Sauerteiges das vorhandene Wahre verdorben hat.

[1]) Ich citire dafür nur die Hauptschriften: Académie royale de Belgique T. XXI, nr. 11 et 12 des Bulletins: la tour des souris par M. Felix Liebrecht. — Liebrecht, die Sage vom Mäusethurm u. Wolf, Zeitschrift f. Mythologie II, 405 vgl. 452. Grohmann, Apollo Smintheus und die Bedeutung der Mäuse. Prag, 1862. Vgl. die Bemerkungen Gutschmidts u. Caro's, G. Polens II, 570 Anm. 1.

Das zweite Buch des Vincentius beruht seinem historischen Hauptinhalte nach auf einer Benützung des Gallus. Es ist ganz unnöthig, diese Behauptung im einzelnen durchzuführen; lehrreich ist aber die Art, in der Vincentius diese Quelle benützt hat. Sie lässt schliessen auf ein ähnliches Verhältniss des Vincentius zu anderen seiner Quellen, welche uns nicht bekannt sind. Am deutlichsten tritt dies Verhältniss an zwei Stellen des Buches hervor. Wir meinen erstlich das schon oben erwähnte Gebet in Reimversen, welches den Vätern von S. Gilles in den Mund gelegt wird, und welches von der Versification desselben Gebetes bei Gallus, dessen Chronik sicherlich die Quelle des Vincentius ist, zwar nicht dem wesentlichen Inhalte, wohl aber der Form nach ganz verschieden ist. Dasselbe Verhältniss beobachten wir zwischen der Form, welche dem Briefe Wladisławs an jene Mönche und dem Briefe des Magnus an Sbigniew bei Gallus eigen ist, und jener, welche diesen Schriftstücken Vincentius verleiht. Die Freiheit, mit welcher die Form der benützten Quelle verändert wird, erstreckt sich auch auf Ausschmückung und Erweiterung ihres Inhaltes durch Zusätze aus dem classischen und juristischen Apparate, mit dem Vincentius ausgerüstet war, als er an die Abfassung des Werkes ging. In Folge dessen sind selbst die Abweichungen von der Quelle meist nur scheinbar, und daher werthlos, und wird vielmehr umgekehrt bisweilen der durch gelehrten Schwulst unverständlich werdende Text des Vincentius erst durch seine Quelle verständlich. Auch für Texteskritik lässt sich bisweilen die Quelle verwerthen. So ist es z. B. ganz bedeutungslos, wenn er einen polnischen Fürsten „rex“ nennt, den seine Quelle als „dux“ bezeichnet, während anderseits Gallus als Quelle von Vinc. l. 2, c. 12 den Beweis liefert, dass mit den codd. „Silenciam“, nicht, wie Mułkowski wollte, „Seleuciam“ gelesen werden müsse. Bei der ihm eigenen Art der Quellenbenützung waren Missverständnisse unvermeidlich. Aus Gallus l. 1, c. 26 theilt Vincentius l. 2, c. 16 eine Anekdote über die Freigebigkeit Bolesławs II. mit. Bei Gallus endet dieselbe damit, dass der Priester ruft, wenn der Herzog ihm noch mehr Gold auflade, werde er das Rückgrat brechen, und mit dem leoninischen Verse: „Rex fama vivit, pauper ditatus obivit“. Diesen Vers versteht Vinc. so, als sei der Habsüchtige wirklich unter der Bürde entseelt zusammen gebrochen, womit aber die Naivität der Erzählung offenbar vernichtet wird. Auch ist es auffallend, dass Vincentius nicht erwähnt,

dass der Beschenkte ein Cleriker war. Schwerer fällt ein zweites Missverständniss ins Gewicht, das dem Chronisten l. 2, c. 24 begegnet, indem er hier im Widerspruche mit seiner Vorlage angibt, dass Bolesław das municipium bei Santhok zerstört habe, während die Zerstörung desselben von den Pommern selbst ausging.

Der Umstand, dass Vincentius in einzelnen Punkten zu erheblich von Gallus abweicht, als dass sich dies noch als blosse Entstellung der Quelle ansehen liesse, führt zu der Ueberzeugung, dass Vincentius neben Gallus noch andere Quellen vor sich hatte. Er selbst gibt vorzüglich an zwei Stellen dies ausdrücklich zu erkennen. Ihm sind zwei Darstellungsarten der Gründe von Richeza's Vertreibung bekannt geworden, die er durch den Satz: „aliis aliter visum est“ verbindet. Die erste Darstellungsart ist Gallus entlehnt; aber selbst diese weicht von ihrer Quelle in der gehässigen Auffassung von Richeza's Charakter ab. Von einer Begünstigung der Deutschen durch sie, wenigstens in der von Vincentius angegebenen Weise, findet sich in Gallus nichts.

Die zweite der angedeuteten Stellen ist jene, an der Vincentius über das Martyrium des heiligen Stanislaus handelt (l. 2, c. 20). Doch müssen wir, bevor wir über diese Stelle sprechen können, auf einen anderen Punkt, den bisher die Forschung unbeachtet liess, unser Augenmerk richten.

Man hat aus den Worten der Einleitung: „ut post toties expertas pelagi delicias, post toties enatata laborum naufragia, rursus in eisdem delecter syrtibus naufragari“ auf vorangegangene anderweitige schriftstellerische Thätigkeit des Vincentius geschlossen; indess geschah dies in so fern mit Unrecht, als, wie sich zeigte, eine andere Deutung der Stelle näher liegt. Eine andere Frage ist es, ob, abgesehen von dieser Stelle, anderwärts Spuren einer ausserhalb der Chronik liegenden literarischen Thätigkeit des Vincentius begegnen. Für diese Frage kömmt nun allerdings das Verhältniss des Vincentius zu den annales capituli Cracouiensis in Betracht.

Diese Annalen sind bis 1241 sehr knapp gehalten. Meist nur sechs bis acht Worte befinden sich bei je einem Jahre; Schilderungen sind geradezu ausgeschlossen. Nur die Nachrichten zu den Jahren 1079, 1205, 1217 bilden eine Ausnahme hievon. Die erste Stelle handelt bisweilen wörtlich übereinstimmend mit Vincentius vom heil. Stanislaus. Wie dieser hervorhebt, der Heilige sei „inter

infulas" „prope aram" ermordet worden, so heisst es auch hier von Stanislaus, er habe „inter infulas" „ad altare" die Märtyrerkrone erlangt. Die annales nennen als Ort der Marter die „ecclesia S. Michaëlis de Rupella", Vincentius als Ort der Beisetzung die „minor S. Michaëlis basilica". Dem „frustatim concisus" der annales entspricht bei Vincentius der Ausdruck: „membratim discerpit singulos artus perminutissime dissecans". Der Stelle endlich der annales „uerum quia deus qui semper iustis uult adesse, uolens glorificare suum miraculorum martirem claritate (die Pertz'sche Ausgabe interpungirt sinnwidrig zwischen miraculorum und martirem), singulas minucias frusticulorum corporis sui martiris, qui est passus pro excidio et iniuria sue plebis, superne luminis radiis irradiat" entspricht bei Vincentius die Stelle: „Totus . . . in sancto saluatoris magnalia". Nun folgt beiderseits die Erzählung von vier Adlern, welche alle „sanguipetas", wie übereinstimmend die annales cap. Cracov. und Vincentius sich ausdrücken, fernehalten. Nun ist aber der Ausdruck „sanguipeta", der sonst dem lateinischen Sprachgebrauche nicht eigenthümlich ist, von Vincentius offenbar dem biblischen Ausdrucke „cornupeta" nachgebildet, der in das Corpus juris überging und aus dieser Quelle von Vincentius öfters in seine Darstellung eingeflochten wird. Gemeinsam ist ferner beiden oben genannten Quellen der Ausdruck „custodela". Endlich sagen die annales: „sine omni notamine cicatricum sanum et saluum redintegrat totum corpus", Vincentius bemerkt: „corpus integerrimum sine cicatricum notamine reperiunt, tollunt".

Ein Zweifel an der nahen Verwandtschaft beider Berichte kann bei dieser Übereinstimmung in einzelnen Ausdrücken nicht mehr bestehen. Man würde annehmen können, Vincentius habe die annales capituli Cracouiensis oder jene Quelle, aus der diese Annalen schöpften, benützt, wenn dies nicht durch den Ausdruck „sanguipeta", der ganz an die dem Vincentius sonst geläufige Wortbildung erinnert, und dadurch, dass sich bei Vincentius eine Benützung dieser Annalen sonst nirgends erkennen lässt, unwahrscheinlich würde. Vielmehr dürfte schon daraus zu schliessen sein, dass Vincentius selbst den längeren Zusatz zum Jahre 1079 jener annales machte, wozu ihn die wachsende Verehrung des heil. Stanislaus, der ja nicht lange nach dem Tode unseres Bischofes kanonisirt wurde, veranlassen konnte. Auch sonst wird überliefert, Vincentius habe ein Leben des heil. Stanislaus

geschrieben[1]) und dem Heiligen Verehrung erwiesen[2]), so dass in Anbetracht dessen, dass es sich um das Andenken des gefeiertesten seiner bischöflichen Vorgänger hiebei handelte, die oben ausgesprochene Vermuthung nicht unbegründet erscheint.

Doch diese Vermuthung wird, sobald wir die beiden anderen Stellen jener annales capituli Cracouiensis prüfen, nahezu zur Gewissheit erhoben. Zum Jahre 1205 nämlich erzählen diese Annalen den Einfall Romans in Polen und dessen Tod bei Zawichost, also gerade jenes Factum, dessen Mittheilung Vincentius in seiner Chronik[3]) in Aussicht stellte. Da findet sich der Ausdruck: „unus mille et duodecim millia fugauerunt", welcher auch l. 3, c. 26, pag. 145 bei Vincentius vorkömmt[4]). Man könnte selbst die Erzählung, dass die Weichsel von dem Blute so vieler Erschlagenen sich geröthet habe, in Vergleich bringen mit der Erwähnung derselben Erscheinung in anderen Schlachten bei Vincentius, z. B. l. 4, c. 23, pag. 225 oder l. 2, c. 12, pag. 53. Zum Jahre 1217 wird in den ann. capituli Cracoviensis die Blendung und Hinrichtung Christins des Palatins von Masouien auf Befehl des Herzoges Konrad mitgetheilt. Daran knüpft sich die Betrachtung: „Et quia summa petit liuor, quia etiam eum male queruntur prospera, sepius aduersa succedunt, flos milicie Mazouiensis marcore liuidorum cecidit, et murus totius est Mazouiae dissipatus, totalisque terra Mazouiae lacte et melle manans, tunc maxime mel in absinthium et lac incepit in aduersa nubila commutare". Nun stammt die Stelle „summa petit liuor" aus Ovid (rem. amor. v. 369), den Vincentius (s. o.) sehr gut kannte; der Ausdruck „murus totius . . . Mazouiae" erinnert an Vincentius l. 1, c. 19: „tui sanguinis murus inexpugnabilis" und ist eine, wie oben bemerkt wurde, dem Seneca abgelauschte Redewendung. Am entscheidendsten aber ist die Stelle „tunc maxime... nubila commutare"; abgesehen nämlich davon, dass Vincentius auch sonst pag. 12, l. 1, c. 7 und pag. 42 ähnliche Redewendungen gebraucht, heisst es l. 2, c. 20, pag. 70 bei ihm: „Extunc in oleastrum olea, et fauus uersus est in absinthium".

---

1) Vinc. Kadł. et Martinus Gallus ed. Ged. pag. 33.

2) s. o.

3) pag. 234, l. 4, c. 24.

4) Daher ist an jener Stelle des Vincentius nicht mit Mułkowski „duo millia", sondern nach Anleitung vieler codd. „duo decem millia" zu lesen.

Die Übereinstimmung der wenigen Zeilen in jenen Annalen mit so vielen Stellen oder doch Eigenthümlichkeiten des Vincentius kann nicht zufällig sein; wir meinen vielmehr daraus den Schluss ziehen zu dürfen, dass die Thätigkeit des Vincentius bei den erwähnten drei Stellen der Annalen mit im Spiele war. Dies wird ja durch den Umstand, dass wir Aufzeichnungen vor uns haben, welche die Herausgeber mit Recht als „Capitel"annalen bezeichneten, nur noch wahrscheinlicher gemacht. Wer würde unserem Bischofe, während derselbe der Kirche zu Krakau vorstand, die Enthaltsamkeit zumuthen, dass er seine Thätigkeit sollte den Aufzeichnungen ferne gehalten haben, die bestimmt waren das Andenken des Bisthums auf die Nachwelt zu übertragen? Man kann sich eher wundern, dass die Spuren seiner Bethätigung in jenen Annalen so dürftig sind; es bleibt nur die Vermuthung übrig, dass die Annalen, auf denen alle Krakauer Aufzeichnungen ruhen, die man aber bisher leider noch nicht ans Licht zu ziehen vermocht hat, vielleicht reichlichere Aufschlüsse in dieser Hinsicht gewähren würden. Es ist beachtenswerth, dass die beiden zuletzt genannten Stellen Zeiten und Ereignisse betreffen, die Vincentius in der Chronik nicht mehr berührt. Immerhin liefert diese unsere Entdeckung für die Autorschaft des Vincentius auch in den ersten Büchern der seinen Namen tragenden Chronik einen entscheidenden Beitrag. Kehren wir nach diesem Excurs, der für das Verständniss unserer weiteren Argumentation nothwendig war, zu jener Stelle im zweiten Buche des Vincentius zurück, die von dem Martyrium des heiligen Stanislaus handelt.

Wie wir bereits sahen, gibt Vincentius von diesem Ereignisse eine ausführliche, überschwängliche Schilderung, indess der sogenannte Gallus noch mit einigen verlegenen Worten über dieses Ereigniss und die damit in Verbindung stehende Vertreibung des Herzogs hinwegeilt. Vincentius nimmt auf die bei Gallus vorwaltende Beurtheilung der Sache polemisirend Bezug, wenn er bemerkt, bei einigen (apud nonnullos) gelte der König als „non modo non sacrilegus, sed sacerrimus sacrilegiorum ultor", der den Bischof als „proditionis originem" bezeichnet habe; denn Gallus nennt den Bischof Stanislaus geradezu einen „traditorem".

Eine andere Frage ist, welche Quelle den Vincentius zu einer hievon völlig abweichenden Auffassung und Darstellung berechtigte? Sie

wird von der Forschung verschieden beantwortet. Röpell [1]) ist der Ansicht, dass die Erzählung der später abgefassten Lebensbeschreibung des heil. Stanislaus entnommen, somit in Vincentius erst später eingeschoben sei. Er sagt: „es könnte allerdings scheinen, dass die vita den Kadłubek benützt habe, allein 1. schreibt Dzierswa, der im 15. Jahrhundert den Kadłubek theils ausschrieb, theils paraphrasirte, an dieser Stelle: 'huius insuper Boleslai regis magnanimitas praelia ac virtutes vitiaque et quomodo S. Stanislaum occidit in vita eiusdem sancti martyris reperies'; und 2. bezeugt Sarnicki (16. Jahrhundert) pag. 1056 des 2. Theiles der Leipziger Ausgabe des Długosz, dass weder im Gallus noch im Kadłubek sich diese Erzählung fände". Was nun den Dzierswa betrifft, so beweist die Stelle desselben nicht mehr, als dass Dzierswa neben Vincentius auch die vita kannte, und Sarnicki's Angabe büsst ihre Bedeutung durch die Verwirrung und durch die sonstigen Irrthümer ein, die sich in der betreffenden Stelle offenbaren, indem er zum Beispiele anführt, dass Vincentius zur Zeit Bolesławs III. Krzyvousti gelebt und geschrieben habe. Vollkommen erschüttert wird aber die betreffende Annahme einer Interpolation, sobald man die Stelle des Vincentius in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen Werke prüft. Die Uebereinstimmung zwischen der vita und Vincentius ist nicht nur für das Martyrium selbst wörtlich, sondern bereits theilweise für den Inhalt des c. 18 bei Vincentius, zumal für die gleichfalls in Gallus nicht vorkommende Erzählung von jenen polnischen Weibern, die bei langer Abwesenheit Bolesławs II. und seiner Streiter auf dem Zuge nach Kiew sich mit deren Sklaven vermählten. Anzunehmen, dass auch diese Stelle im Vincentius erst aus der vita interpolirt sei, ist aber unstatthaft, da man sonst annehmen müsste, dass auch c. 19 die dem Johannes in den Mund gelegte Gegenrede, die mit der Erzählung des Matthaeus in engster Verbindung steht, derselben Quelle entnommen sei. So eng ist nämlich zwischen beiden Stellen die Verbindung, dass Ausdrücke Justins aus dem von Johannes angeführten Beispiele der skythischen Frauen und der Amazonen in die Erzählung des Matthaeus von den polnischen Frauen herüberragen [2]). Auf bestimmte Bezugnahme auf das römische Recht und auf ein Lucan entlehntes

[1]) Gesch. Polens 1, 200.

[2]) „Expectatione maritorum fessas" „suppliciis" s. oben.

Versfragment in c. 19 wurde schon oben hingewiesen. Ist es wohl wahrscheinlich, dass der vermeintliche Interpolator gerade die classische und eigenthümlich romanistische Bildung des Vincentius und zugleich auch dessen Hilfsmittel zur Hand gehabt habe? Aber noch mehr, auch der Styl verläugnet in allen fraglichen Capiteln unseren Autor nicht. So sind hier die bereits obberührten ungewöhnlichen Adjectivverbindungen „transpartanus“ (c. 18), „transfunebre“ (c. 20) zu erwähnen, die den anderweitig diesem Schriftsteller geläufigen „transfelix, transfinitimus, transmirus“ u. dgl. entsprechen. Der Ausdruck „simia , . virtutis“ begegnet, wie l. 2, c. 19, auch l. 2, c. 28. Auf die analoge Bildung des Ausdruckes „sanguipeta“ in c. 20 mit dem sonst dem Vincentius aus der Bibel und aus dem römischen Rechte bekannten Worte „cornupeta“ wurde ebenfalls bereits hingewiesen, sowie auf die übereinstimmenden Phrasen „favus uersus est in absinthium“ bei Vincentius c. 20 und „mel in absinthium .... incepit commutare“ in ann. cap. Crac., und es wird an dieser Stelle ohne Gefahr eines Kreisbeweises aus dem Zusammenhange, welcher zwischen Vincentius und einigen Stellen jener Annalen sich ergab, behauptet werden dürfen, dass eben wegen dieses Zusammenhanges, der sich auch auf die Erzählung des Martyriums erstreckt, Vincentius der Verfasser auch des 20. Capitels seines zweiten Buches sei. Endlich lässt sich ein einfacher Erfahrungssatz auch hier zur Geltung bringen; man wird wohl der Erscheinung häufig begegnen, dass an sich klares durch Missverständniss verdunkelt wird, nicht aber, dass das dunkle ohne Zuhilfenahme eines dritten verständlich wird. Ebenso ist es leichter möglich, das gegebene besondere zu verallgemeinern, als aus dem allgemeinen die besonderen Erscheinungen, aus denen dasselbe hervorging, zu reproduciren. Da endlich die vita auch die Freigebigkeit Bolesławs II. mit Worten hervorhebt, namentlich mit Wiederholung des ungebräuchlichen Ausdruckes „autonomasice“, welcher bei Vincentius c. 16 begegnet, so wäre man, wollte man nicht die höchst unwahrscheinliche Vermuthung aussprechen, dass im übrigen in der vita Vincentius ausgeschrieben worden und nur das Martyrium umgekehrt in Vincentius aus der vita interpolirt sei, zu der ganz unmöglichen Annahme gedrängt, dass überhaupt alles, was Vincentius über Bolesław II. meldet, in denselben erst später eingeschoben worden sei. Es ist ferner begreiflich, dass Vincentius, der in diesem Buche Schritt für Schritt dem Gallus folgt, und nur in

der Geschichte des Martyriums polemisirend dieser Quelle gegenübertritt, aus eben dieser Quelle auch der Freigebigkeit des Fürsten in überschwänglichen Ausdrücken und unter Anführung und Ausschmückung eines dieselbe erweisenden Beispieles gedenkt; dagegen wäre auffallend, dass in der vita, nach deren ganzen sonstigen Inhalte Bolesław als roher Tyrann erscheinen musste, dessen gar nicht zur Sache gehörige Freigebigkeit in gleich überschwänglichen Ausdrücken sollte gepriesen worden sein. Indem die vita als Quelle dafür auf die cronicae Polonorum verweist, gibt sie wohl nicht nur für diese Angabe allein ihre Vorlage zu erkennen, die bei der wörtlichen Übereinstimmung mit Vincentius eben nur dieser sein kann. Wir sind also auch in diesem Falle zu dem Ergebnisse gelangt, zu welchem die Untersuchung über das Verhältniss des Vincentius zu den ann. Polonorum geführt hat, dass nämlich nicht die vita des Vincentius Quelle war, sondern jene aus diesem geschöpft hat.

Die Frage, woher entnahm nun Vincentius seine Angaben über das Martyrium, bleibt damit freilich ungelösst. Gewiss hatte man vor allem an der Kirche zu Krakau ein naheliegendes Interesse das Andenken des heil. Stanislaus zu pflegen. Es ist daher eine ungereimte Vermuthung Sarnicki's gewesen, dass Vincentius aus Neid gegen seinen Vorgänger über Stanislaus sollte geschwiegen haben. Man wird darnach vielmehr eben vermuthen dürfen, dass in Krakau bereits vor der erfolgten Kanonisation Aufzeichnungen über Stanislaus vorhanden waren. In der bekannten Bulle des Papstes Innocenz IV. von 1251 wird dem Minoriten Jacob von Velletri der Auftrag gegeben; vor allem „librum cronicorum, quo ad capitulum pertinens ad negotium memoratum ex archivo . . . ducis Polonie editum et etiam librum annalium et epitaphium“ genau zu untersuchen. Man wird nun die Worte „librum annalium“ entweder, wie die Herausgeber der Krakauer Annalen in den Mon. Germ. thaten, auf die noch nicht wieder aufgefundene gemeinsame Quelle der verschiedenen Krakauer Aufzeichnungen, darunter auch der ann. capit. Cracov., oder aber unmittelbar auf letztere beziehen dürfen, welche zum Jahre 1079 jene Stelle über das Martyrium enthalten, auf deren Zusammenhang mit Vincentius bereits wiederholt hingewiesen worden ist. Was unter dem „liber cronicorum“ der obigen Bulle gemeint ist, lässt sich nur vermuthen; der Umstand, dass derselbe im herzoglichen Archive verwahrt wurde, lässt mich in demselben Gallus, oder noch lieber die ja ausdrücklich

auf Befehl eines Herzogs verfasste Chronik des Vincentius vermuthen Man könnte nun annehmen, dass Vincentius seine Angaben aus jener gemeinsamen Krakauer Quelle schöpfte, aus der dieselbe auch in die uns vorliegenden ann. capit. Crac. übergegangen seien. Allein unzweifelhaft enthielt jene ältere Aufzeichnung nur zeitgenössische Angaben, während ein Vergleich zwischen den Angaben des fast zeitgenössischen Gallus mit den Erzählungen bei Vincentius und in den Annalen, welche den Stempel vielfacher Ausschmückung an sich tragen, lehrt, dass uns in den beiden letzteren Quellen bereits der Niederschlag späterer absichtlicher Glorificirung vorliegt. Dieselbe kann ursprünglich eine Zeit lang sich bloss mündlich in Krakauer Kreisen erhalten haben, und ich nehme nicht Anstand zu behaupten, dass aus dieser mündlichen Quelle die schriftlichen Angaben des Vincentius geflossen sind, und dass er es war, der seine literarische Thätigkeit nicht nur den Jahren 1205 und 1217 der uns vorliegenden ann. capit. Crac. zugewandt hat, sondern, wofür oben noch andere stilistische Gründe geltend gemacht wurden, auch der Urheber der bei dem Jahre 1079 befindlichen Angaben ist, die schon ihr Umfang in der mageren Umgebung als späteren Zusatz erkennen lässt. Es wäre alsdann Vincentius so recht derjenige gewesen, der durch literarische Thätigkeit die Aufmerksamkeit auf den heil. Stanislaus wieder hingelenkt und zu dessen später erfolgter Kanonisation einen nachhaltigen Impuls gegeben hätte. Weit entfernt von dem Neide, dessen Sarnicki ihn zeiht, würde Vincentius vielmehr zur Verherrlichung seines Vorgängers einen nicht geringen Beitrag geliefert und für die Belebung des Cultus eines einheimischen Heiligen jene Bedeutung haben, welche sein zweiter Vorgänger Gedko noch dem Fremdlinge Florian zugewandt hatte.

Auch A. Bielowski ist der Ansicht, dass die Stelle des Vincentius über den heil. Stanislaus interpolirt sei [1]). Ausser der Stelle Sarnicki's ist es besonders ein im Besitze des Grafen Baworowski befindlicher Codex aus dem 16. Jahrhundert, auf dessen 53. Seite sich nur ein kleiner Theil der Legende vom heil. Stanislaus im Texte selbst, das übrige von späterer (?) Hand am Rande und in anderer Tinte geschrieben befindet. Aber abgesehen davon, dass es gegen-

[1]) Mistrz Wincenty i jego kronika Polska, im 2. Bande der Bibl. Ossolinskich 1863 pag. 378.

über den zwingenden inneren Gründen, welche im vorhergehenden für die Autorschaft des Vincentius geltend gemacht worden sind, einem äusseren Momente der angedeuteten Art an sich für unser Urtheil an überzeugender Macht gebräche, so liefert vielmehr gerade dieser Codex nicht nur für das Gegentheil dessen, was Bielowski daraus folgert, den Beweis, sondern bietet auch die Möglichkeit dar, Sarnicki's auffallende Angabe mit unserer anderwärtig gewonnenen Überzeugung in Einklang zu bringen. Die Stelle des codex Baworowski, um die es sich handelt, lautet: „nedum calamo possim exprimere hoc in sancto. diem. Cuius causam ipse non ignoras“. Das Wort „diem“ ist im Texte durchgestrichen, und einem Zeichen über demselben entspricht ein gleiches Zeichen am Rande der Handschrift, bei welchem in kleinerer Schrift möglicherweise von jener Hand, die auch sonst in der Handschrift vielfache Nachbesserungen vorgenommen hat, die im Texte fehlende Stelle „Salvatoris magnalia . . . cuius causam“ nachgetragen ist. Gleichviel nun, ob diese nachbessernde Hand die des ursprünglichen Copisten oder davon, wie Bielowski meint, wirklich verschieden ist, so lehrt doch in der sinnlosen Stelle „in sancto. diem. cuius causam“ gerade das Wort „diem“, dass die unmittelbare oder doch wenigstens, was aber für Bielowski's Hypothese nur noch schlimmer wäre, die mittelbare Vorlage bereits auch jene Stelle enthalten musste, in deren Zusammenhang jenes „diem“ gehört. Denn der Copist konnte doch unmöglich von selbst auf einen Fehler verfallen, der demjenigen, was andere Handschriften an dieser Stelle wirklich enthalten, entnommen ist. Es ist doch viel natürlicher und unter den gegebenen Umständen überhaupt das allein denkbare, dass der Copist, sei es durch ein Versehen, sei es, dass die Handschriften, welche ihm vorlagen, an dieser Stelle beschädigt waren, die Stelle eben wegliess, und erst etwa da, wo das folgende Blatt der Handschrift wieder anhub, mit den Worten „diem, cuius causam“ fortfuhr. Sollte unsere Vermuthung, dass nämlich nicht eine Nachlässigkeit des Copisten, sondern ein Ausschnitt in der Handschrift, welche ihm vorlag, die Erscheinung veranlasste, richtig sein, so würde sich auch Sarnicki's Beobachtung in ähnlicher Weise erklären lassen.

Nach der von uns vertretenen Ansicht ist natürlich auch die Kanonisationsbulle von 1253 in Actis SS. Mai II, 260—261 aus derselben Quelle dem Vincentius geflossen.

Zu den bedeutsamsten Abweichungen des Vincentius von Gallus gehört auch, was er über Zbigniews Jugendzeit berichtet; nach ihm wäre Zbigniew im Exil den Nachstellungen seiner Stiefmutter entgangen, nach Gallus vielmehr von der Stiefmutter selbst zur Erziehung in ein Kloster nach Sachsen gesandt worden. Im übrigen verlohnt es sich aber um so weniger, die Divergenzen des Vincentius von Gallus alle zu verzeichnen, da dem Forscher in der Geschichte jener Zeit es nicht erspart bleibt, beide Quellen stets miteinander zu vergleichen.

Unbekannt ist mir die Quelle für die Nachricht des Vincentius, dass Bolesław III. auf der Brust an goldener Kette und auf goldener Tafel des Vaters Namen trug und dass er fünf Jahre um denselben trauerte. Die Worte „ut aiunt", welche Vincentius für den letzten Umstand anführt, scheinen darauf hinzuweisen, dass diese Angabe nicht aus einer schriftlichen Quelle stamme. Auffallend ist, dass in demselben 24. Capitel der Zelislaus des Gallus Woyslaus oder Vyslaus lautet, wozu nach Mułkowski pag. 88 im cod. III. ein Commentator bemerkt: „Woyslaum alias Zelislaum". Ganz selbständig wird der Schluss des zweiten Buches. Anknüpfend an eine bei Gallus nicht vorkommende Erzählung, dass Zbigniew als gemeiner Soldat verkleidet das Lager des Bruders Nachts durchspäht, und dann mit den Feinden angegriffen habe, aber gefangen genommen und der Majestätsbeleidigung beschuldigt worden sei, führt Vincentius Rede und Gegenrede, welche der Ankläger (ein Adeliger) und der Angeklagte hielten, und Zbigniews Verurtheilung zu ewiger Verbannung an. Die beiden eingeflochtenen Reden sind nicht ohne Geschicklichkeit angelegt, fussen zum Theile auf Quintilian und citiren ungemein oft das römische Recht.

Das dritte Buch reicht stofflich bereits über die Chronik des Gallus hinaus, dessen nunmehr oft durch anderweitige Erzählungen unterbrochene letzte Spuren sich im c. 18 dieses Buches verlieren. Ein Urtheil über die scheinbaren Bereicherungen, welche die historische Kenntniss durch des Vincentius Nachrichten gerade in diesem Buche erfährt, ist um so schwerer zu fällen, als Vincentius für das im dritten Buche erzählte noch nicht Zeitgenosse war und aus jener Zeit sonst nur spärliche annalistische Aufzeichnungen vorliegen. Wir müssen uns daher für dieses und das folgende vierte Buch, von dem

wenigstens theilweise dasselbe gilt, auf aphoristische Bemerkungen beschränken. An einigen Stellen deutet er selbst den Volksmund als seine Quelle an: so für das was er von dem Hundsfeld l. 3, c. 18 erzählt, vgl. Röpell 10. Beilage; für einen Umstand der Schlacht an der Pilica bezieht er sich l. 2, c. 28 auf die „fama". Vielleicht liegt in den sich auf das im Kriege gegen die Preussen erlittene Unglück beziehenden Worten l. 3, c. 30 „lamentationum uarietates a diuersis diuerso modo deploratae, usque hodie lugubriter deplangunt", eine Hindeutung auf Volkslieder, die Vincentius, da, wie wir anderweitig wissen, unter den Gefallenen sich auch Herzog Heinrich von Sandomir und daher wohl auch viele Männer aus der Umgegend befanden, in seiner unmittelbaren Heimat vernommen haben mochte. Dass die Lebhaftigkeit, mit der die Schlacht an der Mosgva im 4. B. erzählt wird, auf Berichten von Augenzeugen beruhen dürfte, wurde schon oben zu Gunsten der Ansicht, dass Vincentius im Kloster Jędrzejów die Chronik verfasst habe, hervorgehoben. Auch die umständlicheren Angaben des Vincentius über die Verhältnisse von Halicz weisen zugleich auf die spätere Abfassungszeit und auf Erkundigungen hin, die Vincentius theils seiner persönlichen Anwesenheit in jenem Lande, theils seinem Verkehr mit der russischen Mutter der polnischen Herzoge, Helena der Nichte Romans, oder doch mit deren Umgebung verdankt haben mag. Es verdient wenigstens bemerkt zu werden (worauf Karamsin [1]) aufmerksam gemacht hat), dass das Sprichwort, welches Vincentius [2]) dem Fürsten Roman von Halicz in den Mund legt: „melle securius uti apum non posse, nisi penitus oppresso, non rarefacto examine", in der That in der Wolhynischen Chronik (in der Handschrift S. 657) auch dem Halitscher Tausendmann Mikula in den Mund gelegt wird, indem derselbe zu Romans Sohn Daniel spricht: „Herr, hast Du die Biene nicht getödtet, so wirst Du keinen Honig essen".

Derartigen mündlichen Berichten entstammt ohne Zweifel das, was in des Vincentius Werk stofflich am werthvollsten ist; zu bedauern ist nur, dass er auch solche Erzählungen immer erst in seine gelehrt-schwülstige Form gebracht hat. Es gehört in die Reihe

---

1) III, 275 der Übersetzung.

2) l. 4, c. 24, pag. 234.

solcher Erzählungen jene von der Eroberung von Belgard in Pommern l. 3, c. 2. Unhistorisch ist schon die Erstürmung Belgards überhaupt; denn nach dem Zeitgenossen Gallus wurde es übergeben. Sagenhaft klingt, was von den zwei Schilden erzählt wird; aber es ist in ein Gewand gehüllt, in dem sich des Vincentius Darstellungsweise deutlich verräth. Nach Tyszynski, Bibl. Warsz. 1867, 2, 218 ff. käme diese Schildsage auch in den pommerschen Chroniken vor sowie auch ein Volkslied in den pommerschen Provincialblättern, daraus übersetzt ins polnische von Maciejowski, Piśm. polsk. 1, 165. Urkundenbenützung tritt nur an zwei Stellen hervor. Von der in der polnischen Geschichte unter dem Namen der Łęczycer Synode bekannten Versammlung werden l. 4, c. 9 die anwesenden Bischöfe und die Synodalbeschlüsse in einer Art mitgetheilt, dass an Vorlage der letztern hiebei nothwendig gedacht werden muss. Papst Alexanders III. Bestätigungsbulle für diese Beschlüsse wird ebenfalls namentlich angeführt. Die Bulle befindet sich nach Łętowski, Katalog biskupów krakowskich vol. 1, pg. 70, noch gegenwärtig im Archiv des Capitels Tom. 1, pars 2, pg. 37.

X.

Das Werk des Vincentius ist uns nicht mehr in der Original-Handschrift erhalten. Denn auch wir theilen Bielowski's Überzeugung, dass der einst in der Załuski'schen Bibliothek befindliche, von Załuski eigenhändig als des Vincentius „autographum" bezeichnete Codex viel jüngeren Ursprunges ist, wenn wir auch nach dem, was oben bemerkt wurde, nicht der Ansicht sind, dass das Autograph absichtlich zur Zeit der Kanonisation des Stanislaus sei hinweggeschafft worden. Um so zahlreicher sind die Apographen, in welchen uns Kadłubek vorliegt; sie sind ein Beweis der weiten Verbreitung, deren sich gerade diese Quelle erfreute. Es ist verschiedene Male versucht worden die Handschriften zu gruppiren; am vollständigsten hat dies A. Bielowski im Wstęp krytyczny gethan, und gerade diese Aufzeichnung verleiht dem Buche den wesentlichsten Werth. Leider vermisst man in der Aufzählung den Versuch, den genealogischen Zusammenhang der verschiedenen Handschriften zu ermitteln, woran der Umstand hinderte, dass Bielowski nur ein Theil derselben zugänglich war. Es ist dies eine Aufgabe, der sich eine künftige Edi-

tion des Vincentius, wenn sie genügen soll, nicht entziehen darf. Uns bleibt leider nichts übrig, als bloss in Kürze nach Bielowski's Anordnung die Handschriften anzuführen, für die Einzelheiten jedoch auf dessen Schrift selbst zu verweisen. Bielowski unterscheidet:

a) Handschriften in Petersburg.

1. Die sogenannte Kuropatnicki'sche auf Pergament, gegenwärtig in der sogenannten öffentlichen Bibliothek daselbst, wohin sie mit der Bibliothek der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Warschau 1831 gelangt ist. Sie stammt aus dem 14. Jahrhundert und führt den Namen nach Graf Kuropatnicki, der sie der Gesellschaft zum Geschenke machte. Ihre gegenwärtige Signatur ist unter den lateinischen Handschriften in 8°. Nr. 2. Eine vor dem Jahre 1830 verfertigte Abschrift dieser Handschrift wanderte zugleich mit dem Original ebenfalls in die öffentliche Bibliothek als lateinische Handschrift in 4°. Nr. 105. Vgl. Prażmowski, Wiadomość o naydawnieyszych dziejopisach Polskich, z powodu dwóch rękopismów darowanych towarzystwu kr. Warszawskiemu Przyjaciół nauk przez W. J. P. Kuropatnickiego. Bielowski, bibl. Ossol. 1863, II. 364 ff.

2. Die Handschrift Stanislaus August's, welche identisch ist mit der von Janocki, Specim. catal. pg. 82, im Katalog der Handschriften der Załuski'schen Bibliothek als Nr. 276 bezeichneten Handschrift, die, ursprünglich ein Geschenk des Bischofs von Livland Augustin Adam Wessel, Załuski fälschlich für das Autograph des Vincentius hielt, obgleich dieselbe auf Papier geschrieben ist und die Hand dem 15. Jahrhundert angehört. Nach einer Aufschrift des Einbandes kam die Handschrift in den Besitz des Königs Stanislaus August. Gegenwärtig [1]) befindet sich dieselbe in der Petersburger öffentlichen Bibliothek als lateinisch-historische Handschrift in 4°. Nr. 2.

3. Die Lubiner Handschrift, genannt nach dem Benediktiner Kloster, in dem sie ursprünglich entstand, Geschenk des Grafen Kuropatnicki an die obgenannte Warschauer Gesellschaft, seit 1831 in Petersburg als historisch-lateinisches Manuscript der öffentlichen Bibliothek in fol. Nr. 19. Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts.

---

[1]) D. h. stets 1850, in welchem Jahre der Wstęp erschien.

4. Die Załuski'sche Handschrift auf Papier, erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, jetzt unter den lateinisch-historischen Handschriften in 4⁰. Nr. 6 der öffentlichen Bibliothek zu Petersburg, nach einer Signatur einst Eigenthum der Załuski'schen Bibliothek und wahrscheinlich identisch mit Nr. 272 im Katalog derselben von Janocki.

5. Eine Papier-Handschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts in der öffentlichen Bibliothek unter den theologischen Handschriften Nr. 91.

b) Zu Kórnik unfern Posen.

6. Die Działynski'sche Handschrift. In der Bibl. des Grafen Titus Działynski befindet sich eine Papierhandschrift in 4⁰. von einer Hand des 14., und fortgesetzt von einer des 15. Jahrhunderts. Enthält einen Commentar.

c) Zu Dzikow.

7. Die Tarnowski'sche Handschrift aus dem Ende des 14. und vom Anfang des 15. Jahrhunderts, genannt nach deren Besitzer Graf Johann Tarnowski.

d) Zu Warschau.

8. Des Johann Dąbrowka in der Ordinariatsbibliothek der Zamojski, auf die zuerst Maciejowski aufmerksam gemacht hat. Papierhandschrift in 4⁰. aus dem 15. Jahrhundert, wichtig durch den beigefügten Commentar des Dąbrowka.

9. Des Nikolaus Bolesta auf Papier in 4⁰., gegenwärtig im Besitze des Kazimir Stronczyński, mit Commentar; auf dem Deckel ist die Aufschrift des 15. Jahrhunderts: „Cronica Nicolai Boleste". Das Buch endet mit den rubricirten Worten: „Explicit cronica Polonorum per manus cuiusdam Nicolai pauperis de S. Anno dni. MCCCC, pronuntiata per reuerendum maystrum de Cobilno, informatorem meum dilectum in castro Cracoviensi. Ave Maria".

10. Pawełs Handschrift. Papier 4⁰ mit Commentar, der etwas ausführlicher ist als jener in der Ausgabe von Dobromil, und mit Glossen. Die Handschrift endet mit den Worten: „Explicit primus liber Vincenciane per manus Pauli. Sequitur secundus liber quem Matheus incepit". Geschrieben ist die Chronik nach Bielowski's Vermuthung vor 1444, und zwar desshalb, weil die polnischen Könige von dem Commentator angeführt werden bis auf Władysław

von Warna, dessen Krönung die Aufzählung beschliesst. Auch diese Handschrift ist im Besitze Kazimir Stronczyński's.

e). In Krakau.

α) An öffentlichen Instituten.

11. Handschrift des Stefan Petricius aus dem 15. Jahrhundert, in der Universitäts-Bibliothek daselbst. Papierhandschrift in 4°, 542 paginirte Seiten; auf der ersten nicht paginirten befindet sich die Notiz von einer Hand des 15. Jahrhunderts: „Item anno dni. 1462 infra octavas corporis Christi reuerendus in Christo pater dominus episcopus de Kapha una cum archipresbytero eiusdem civitatis, nec non domino generali ordinis sancti Bernardini, pergentes Romam constituti fuerunt in Cracovia". Über dem Texte der Chronik selbst lesen wir die Worte: „Hasce Vincentii Kadlubci reliquias ex naufragio lacerantum Sendomirie ereptas D. Sebastianus Petricius medicus bibliothecae Academiae Cracouiensis anno dni. 1602 Febr. 27 obtulit". Der Schluss der Handschrift fehlt.

12. Papierhandschrift in 4° aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Krakauer Universitäts-Bibliothek.

13. Ebenfalls Papierhandschrift in 4° aus derselben Zeit. Ebenda.

14. Handschrift des Nicolaus de Lathowycz aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Papierhandschrift in 4°, genannt nach dem Schreiber, der sie beendete „eo anno, quo festum Adalberti beati cecidit magna feria sexta ante carnis privium 1451".

15. Des Nicolaus Kotwicz. Papierhandschrift in 4°, genannt nach der auf dem zweiten Vorstichblatte befindlichen Aufschrift, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

16. Des Andreas aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Papierhandschrift in 4°. Zu Ende des zweiten Buches heisst es auf Seite 297: „Explicit secundus liber Cronice Vincenciane regrossatus acsi totus per Andream de P. in Opatow tunc morantem anno domini 1459, finitus tempore quadragesimali, die tertia ante beate Marie virginis annunciacionem". Am Schlusse steht bei dem Worte Amen das Jahr 1457 und folgt auf dem letzten Blatte eine Notiz über das Leben des Autors; dann zeigen sich noch zwei Notizen mit den Jahrzahlen 1458 und 1459.

17. Handschrift des Mönches Johannes, wie sich p. 548 der Schreiber nennt, der seine Arbeit 1437 beendete. Papiercodex,

18. Papierhandschrift in 4°, noch im 15. Jahrhundert geschrieben; die Chronik des Vincenz mit Commentar und Fortsetzungen, die nach Bandtkie mit Bogufal und Johaun von Czarnkow eine gewisse Verwandtschaft besitzen sollen. Zuletzt hat noch eine Hand des 16. Jahrhunderts einige Daten der Jahre 1474 und 1497 angeführt.

Alle obgenannten acht codd. befinden sich in der Universitäts-Bibliothek zu Krakau.

β) private Handschriften.

19. Die des Johann Odelf aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, gleich der folgenden in der Bibliothek des Capitels. Papiercodex in 4°.

20. Die des Johann v. Szadek aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf Papier in fol.

21. Die Handschrift des Josef Muczkowski von Papier in fol., deren Alter Bielowski, der sie sah, unbestimmt lässt; er erklärt sie bloss für sehr alt. Die Handschrift war noch vor dem Erscheinen des Wstęp in andere Hände übergegangen.

22. Handschrift des Johann v. Szabic auf Papier, in 4°., aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

f) In Breslau.

23. In der Rhediger'schen Bibliothek, ein Papiercodex geschrieben 1441 in fol. Die Varianten sollen mit denen übereinstimmen, die H. Kownacki in der Kuropatnicki'schen Handschrift fand.

g) In Wien.

24. Der Cod. Eugenianus, über den ausser Przezdziecki in der Bibl. Warszawska 1852, 1 und dem Vorworte zur Ausgabe auch die Anzeige dieser Ausgabe von Jülg und jene von Bielowski unter dem Titel „Mistrz Wincenty i jego Kronika Polska“ in der Biblioteka Ossolinskich II, 351 ff., endlich die seltsame Schrift A. Brandowski's „Rozbiór treści ortograficznéj najstarszego rękopismu kroniki Łacinskiéj bł. mistrza Wincentego biskupa Krakowskiego. W Krakowie 1869“ handeln.

25. Der Cod. des Joh. Faber aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts. Papierhandschrift in fol. 290 S., in der Hofbibliothek; einst im Besitze des Bischofes Joh. Faber von Wien und Coadjutors von Neustadt, geheimen Rathes Ferdinands I., der

die Handschrift als sein Privateigenthum 1533 dem Collegium zum heil. Nicolaus vermachte.

h) Puława'sche Handschriften.

26. Des Theophil v. Bogusławic aus dem 15. Jahrhundert. Papierhandschrift in fol. Bielowski nennt dieselbe so, da pag. 495 die Notiz sich befindet, dass die 1481 vollendete Abschrift der Chronik von Th. v. B. dem Schulenrector zu Lublin vorgelesen wurde.

27. Handschrift des Gregor auf Papier in 4⁰., geschrieben zu Krakau 1449 von einem gewissen Gregor. Vgl. pag. 236 u. 237.

i) Unbekannt war Bielowski, wo sich folgende Codd. befinden:

28. Handschrift per manum Jacobi, aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Papier in 4⁰., welche einst in den öffentlichen Schulen zu Krakau gelesen wurde. Lelewel sah sie in der Porycki'schen Bibliothek, von wo sie später an die Pulaw'sche Bibliothek kam.

29. Papierhandschrift in fol., geschrieben unter Kazimir Jagiełłonczyk, befand sich ebenfalls in der Pulaw'schen Bibliothek.

30. Des Bartolomaeus Sosnkowski, befand sich ebenfalls in der Pulaw'schen Bibliothek. Papierhandschrift in 4⁰., geschrieben von B. S. Baccalaureus zu Sokołow.

31. Die Josef Graf Sierakowski's, welche Kownacki 1824 sah, soll zu den besten Handschriften gehören. (Res gestae praef. edit. pag. IV.)

32. Papierhandschrift in fol., in der gewesenen Universitäts-Bibliothek zu Warschau, wo sie noch Bandtkie (Ind. lect. 2 r. 1837—1838, pag. 4) im Jahre 1815 sah.

33. Ebenda war eine Handschrift des Vincentius, die Bandtkie nicht kannte, aber Hippolit Kownacki, Res gestae praef. edit. pag. 4 erwähnt.

34. Stanislaus Zieleński's Handschrift, erwähnt von Janocki im Katalog der Załuski'schen Bibliothek, specim. cat. pag. 82, eine Papierhandschrift in vier Bänden mit der Aufschrift: „Stanislai Zieleński equitis Poloni commentarium in Vincentii Kadlubconis episcopi Cracouiensis historiam Polonicam“. Wo dieser Cod. sich gegenwärtig befindet, ist nicht bekannt.

k) In Lemberg.

35. Im Ossolinskischen Institut, in fol. Nr. 165, bloss Blumenlese aus Vincentius auf pag. 127—130.

Endlich ist hier noch die Handschrift des Grafen Baworowski anzuführen, welche im Wstęp noch nicht aufgezählt ist. Es ist dies eine im Besitze des genannten Grafen befindliche, 209 Seiten starke Papierhandschrift in 4⁰, in Episteln getheilt, aus dem 16. Jahrdundert. Interessant ist dieser Cod., in den mir Herr A. Bielowski Einsicht zu nehmen gestattete, durch die Lücke in der Erzählung von dem Martyrium des heil. Stanislaus. Darüber s. o. Janocki, kritische Briefe an vertraute Freunde S. 8, erwähnt eine Handschrift des Vincentius im Besitze eines Herrn von Dobroslaw in Dresden.

Schon diese Zahl von Handschriften, die gewiss noch gar nicht abgeschlossen ist, gewährt eine ausreichende Vorstellung von der Verbreitung, deren sich die Schrift des Vincentius in den folgenden Jahrhunderten bei seinem Volke erfreute. Dieselbe fällt doppelt ins Gewicht, wenn man damit die Thatsache zusammenhält, dass von dessen Vorgänger Gallus bisher nur drei Handschriften bekannt geworden sind, woraus erhellt, dass dieser von jenem verdrängt worden ist. Fragen wir bei dem Umstande, dass nach unserem heutigen Urtheile Gallus als geschichtliche Quelle viel höher veranschlagt wird als Vincentius, nach dem Grunde dieser auffallenden Erscheinung, so bieten sich uns zur Erklärung derselben mehrere unläugbare Gesichtspunkte dar. Dass in Gallus der heil. Stanislaus eine so ungünstige Beurtheilung fand, mochte allerdings den Eifer der klerikalen Kreise für dessen Verbreitung abgeschwächt haben; doch dies war gegenüber dem Gesammteindrucke nur ein nebensächliches Moment, das sich, wie es denn auch geschah, durch passende Interpolation beseitigen liess. Aber es lag in dem Umstande, dass man in Vincentius das wesentliche dessen, was Gallus enthielt, verarbeitet fand, ausserdem noch bei gleichem Umfange die jetzt sogenannte Urgeschichte Polens, über welche Gallus schweigend hinweggegangen war, und überdies eine Fortsetzung der jüngeren Geschichte, derselbe Antrieb, vorzüglich des Vincentius Chronik durch Copien zu verbreiten, der den Untergang mancher antiken Schrift bis auf deren in irgend ein Compendium aufgenommene Resultate zur Folge hatte. Von wesentlichster Bedeutung zeigte sich ferner der Umstand, dass Gallus ein Fremdling war, dessen Hingabe an seinen Stoff bei der Exclusivität, die zu seinem Nachtheile jenem Volke zu allen Zeiten eigen war, die Leser auch jener Zeit nicht so erwärmte, wie die Darstellung des ersten polnischen Chronisten Vin-

centius. Der letztere steht nach dem kritischen Urtheile unserer Zeit selbst in den Theilen, wo er Stoffe behandelt, für welche ihm nicht mehr Gallus vorlag, als historische Quelle tiefer als dieser, dessen Darstellung einfacher, nüchterner und belehrender ist. Anders dachte das Mittelalter; dieses erfreute sich an dem, was allerdings den Vincentius zu einer literarisch-historischen Erscheinung ersten Ranges erhebt. Damit, dass man, wie ein sonst vortrefflicher Forscher gethan hat, die Darstellung unseres Vincentius geschmacklos nennt, ist doch das wahre an der Sache nicht getroffen. Den Massstab unserer oder der classischen Zeit darf man an den Chronisten jenes Jahrhunderts freilich nicht legen; aber eine in jener Zeit eben nicht häufige Gleichmässigkeit der Behandlung, eine geschickte Gruppirung der Thatsachen wird neben nach unseren Begriffen allerdings vorhandener Geschmacklosigkeit des Styles nicht geleugnet werden können. Und selbst dieser Styl, selbst die Art, in der von fremden Phrasen Gebrauch gemacht wird, ist so eigenthümlich, dass er im Verlaufe dieser Untersuchung wiederholt als Leitmuschel diente. Das bedeutendste aber an dem Werke, freilich zugleich, wie sonderbar auch diese Behauptung klingen mag, das abgeschmackteste ist, dass Vincentius alle ihm zu Gebote stehende Gelehrsamkeit in dasselbe verwebt hat. Die heterogensten Dinge, Justin und die Bibel, das römische wie das kanonische Recht, die lateinischen Dichter und Sätze aus Seneca, daneben allerlei Anekdoten und Fabeln, werden zu dem einen unablässig im Auge behaltenen Ziele in Beziehung gesetzt. Bei dem völligen Mangel jeder historischen Kritik, welcher jene Zeit so eigenthümlich charakterisirt, konnte es nicht fehlen, dass dies Streben zu manchen Ungereimtheiten führen musste. Aber trotz dieses Fehlschlagens erhebt sich Vincentius doch merklich über das Niveau jener gedankenlosen, für historische Zwecke aber erwünschteren Compilatoren, welche, was sie gesammelt hatten, einfach und ohne Vermittelung an einander reihten. Dies erklärt uns schliesslich und wohl am besten den Beifall, den des Vincentius Werk bei seiner Mitwelt und in der vorhumanistischen Zeit überhaupt errang. Dieser Beifall der Mitwelt selbst darf auch uns nicht gleichgiltig lassen; tadeln wir, was das Zeitalter bewunderte, so richtet sich unser Vorwurf nicht gegen den einzelnen, sondern gegen die Zeit. Dies gilt insbesonders von dem so eben erwähnten Mangel des eigentlich historischen Sinnes, und von der herrschenden Unklarheit über die Grenze von Dichtung und

Wahrheit. Dieselbe fortbildende Thätigkeit, der wir im Volksmunde die Ausgestaltung des Volksliedes und der Sage verdanken, führte auf gelehrtem Gebiete zu minder erfreulichen Fabeln und Zusätzen, da jeder sich für berechtigt hielt, was in der Überlieferung lückenhaft schien, aus dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit zu ergänzen. Diese absichtslose, durchaus naive Thätigkeit kann man nicht einmal im objectiven Sinne als Betrug bezeichnen, da in diesem Falle auch die Erzeugnisse der Volkspoesie mit dem gleichen unlauteren Namen bezeichnet werden müssten. Diese Bezeichnung tritt erst da ein, wo sich mit jener Thätigkeit auch bewusste Absicht verbindet, wie in den vielen Fällen, in denen das Motiv die „fraus pia" gewesen ist. In allen Fällen dieser Art hängt somit die Beurtheilung von dem Vorhandensein jener Absicht ab. In diesem Sinne gilt das treffende Wort [1]: „Richtig ist so viel, dass allerdings jene Zeit anders beurtheilt werden darf als die heutige, wenn man nur nicht unterlässt, den moralischen Massstab dann um so strenger an die ganze Periode zu legen, und wenn man nicht meint, er höre darum auf, sobald man an die Individuen kommt".

Die folgenden polnischen Chronisten vor Długosz stützen sich für ihre älteren Angaben meist auf Vincentius; es gilt dies bereits von dem sog. Bogufal, welcher im 13. Jahrh. schrieb, von Dzierswa, und anderen Quellen; selbst in die Annalen ist sein Inhalt theilweise aufgenommen worden, wie wir oben hinsichtlich der annal. Polon. inne wurden. In den Schulen machte man die Chronik zur Grundlage des Unterrichtes; darauf weisen die in mehreren der oberwähnten Handschriften begegnenden Commentare hin, darauf auch Ausdrücke, wie sie in den Handschriften hie und da vorkommen. So stehen in dem obgenannten Cod. 9 zu Ende des 4. Buches pag. 114 die Worte: „Explicit cronica Polonorum per manus cuiusdam Nicolai pauperis de S. Anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo, pronunciata per reuerendum magistrum de Cobilno, informatorem meum dilectum in castro Cracouiensi. Aue Maria" [2]. Im Cod. 22 heisst es ähnlich pag. 187: „Explicit liber cronicorum de gestis Polonorum reportatus per Johannem de Schaczybe moram trahens Cracowye in

[1]) Julius Weizsäcker, die pseudoisidorische Frage in ihrem gegenwärtigen Stande. Sybel, hist. Ztsch. III, 50.

[2]) Wstęp 137.

scola Sancte Anne presidente protunc baccalaureo proprio nomine nuncupato Dominicus, et per eundem liber pretactus pronunciatus, et est finitus in vigilia Petri et Pauli apostolorum anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo quinto". Im Cod. 25 heisst es pag. 495: „Explicit cronica Vincenciana de gestis regni Polonie et successibus ejusdem, et est finita feria tercia infra octavas nativitatis uirginis Marie anno dni. 1481, pronunciata per discretum Theophilum de Boguslawycze protunc rectore scolarum in Llublin".

Von der Art dieser Vorlesungen und über das, worauf in denselben vor allem Gewicht gelegt wurde, gewährt eine geeignete Vorstellung der im Druck verbreitete (in der Dobromiler Ausgabe des Vincentius und in dem 2. Bande der Leipziger Ausgabe des Długosz aufgenommene) Commentar, dessen Verfasser der Krakauer Magister Johann von Dąbrowka, ein Zeitgenosse Długosz's und Gregors v. Sanok, war. Es ergab sich bereits oben der Anlass auf die völlige Unwissenheit dieses Commentators über die Geschichte seines eigenen Volkes hinzuweisen; den Mangel an jedem Wissen in dieser Hinsicht verdeckt er durch allerlei Citate der classischen und der mittelalterlichen Literatur, aus profanen und kirchlichen Werken. Dabei wird das Werk nicht materiell, sondern nach seiner Form von rhetorischem Gesichtspunkte aus durchsprochen. Bei dem leeren Geschwätze desselben zu verweilen, verlohnt sich nicht einen Augenblick. Viel anziehender ist die Äusserung, welche der humanistisch gebildete geistreiche Zeitgenosse Dąbrowka's, Gregor v. Sanok, über das Werk des Vincentius that und welche in der Biographie Gregors von dem berühmten Philipp Callimachus Buonacorsi enthalten ist [1]).

Callimachus erzählt nämlich von dem späteren Erzbischofe von Lemberg, Gregor von Sanok, einem der bedeutendsten Humanisten Polens, der unter andern zuerst in diesem Lande Virgils Bucolica interpretirte, dass derselbe eines Tages, als er die Satiren Juvenals las, auf die Stelle: „Lectus erat Codro procul, a minore urceoli sex ornamentum abaci", und auf die Worte: „Cantharus et recubans sub

---

[1]) Diese Vita ist gedruckt in M. Wiszniewski, Pomniki historyi literatury Polskiéj, Tom. IV, pag. 35 ff. Nicht minder interessant ist eine zweite Äusserung des Callimachus selbst über Vincentius, die mir leider erst während des Druckes dieser Arbeit bekannt geworden ist. Sie befindet sich in der noch ungedruckten, von Callimachus verfassten Biographie des Cardinals Zbigniew Oleśnicki, auf welche ich bei anderer Gelegenheit zurückzukommen hoffe.



eodem marmore Chyron", sowie auf die Verse: „Nil habuit Codrus, quis enim negat et tamen illud perdidit, infelix totum nil", aufmerksam geworden sei und jenen Doctor Dąbrowka getadelt habe, weil derselbe im prooemium seiner Commentare zu der Polengeschichte (gemeint ist offenbar Vincentius) den in dieser erwähnten Codrus für den attischen König, und nicht vielmehr für jenen Dichter bei Juvenal gehalten habe. Er habe jenem Doctor seine Ansicht mitgetheilt und dieser dieselbe so sehr gebilligt, dass er von da an den Rest seiner Commentare, noch ehe er sie veröffentlichte, der Beurtheilung Gregors unterwarf. Nun ist zwar Gregors Behauptung, wie wir oben sahen, irrthümlich: aber sie ist interessant als ein Beleg beginnender Kritik, und dass das Urtheil nicht immer irre ging, das lehrt eine zweite Äusserung Gregors, die Callimachus mittheilt. Gregor v. Sanok kam nämlich später nach Ungarn, wo er die Erziehung der beiden Söhne des Gubernators Johannes Hunyadi, des Ladislaus und des Matthias (Corvinus), übernahm. Doch suchte ihn dort der Bischof von Grosswardein, später Erzbischof von Gran, Johannes Gara, für sich zu gewinnen, und indem er den Gubernator überredete die Erziehung seiner Kinder nicht einem Fremdling anzuvertrauen, übertrug er selbst dem Gregor ein Canonicat an seinem Capitel und setzte ihn durch diese Pfründe in den Stand, mit Behagen zu leben. Auch zwei andere Humanisten, den Paul Vergerius und den Philipp Podachatherus, traf Gregor an diesem Bischofssitze, der eine Zufluchtsstätte aller vom Unglück heimgesuchten Freunde der schönen Wissenschaften werden zu sollen schien. Oft unterhielten sich diese Männer in Wechselreden gelehrten Inhalts, die sich denn einmal auch auf die Frage nach den wechselnden Geschicken Pannoniens und nach den Menschen, die dasselbe zu verschiedenen Zeiten bewohnten, bezog. Dies bot dem Bischofe den Anlass an Gregor die Frage zu richten, was er von der Urzeit der Polen denke, von denen er in den alten Schriftstellern nirgends eine Erwähnung gefunden habe. Darauf erwiederte Gregor: „Auch ich habe trotz sorgfältiger Forschung nichts bestimmtes darüber in Erfahrung bringen können; denn was Vincentius (Cadłubko) [1]) in seiner Geschichte über unsere Urzeit vorbringt, sind nicht bloss Fabeln, sondern geradezu Ungeheuerlichkeiten. Leitet

[1]) Dieser Beiname steht, was Wiszniewski hätte anmerken sollen, am Rande der Krakauer Handschrift.

er doch unsere Geschichte bis auf die Sündfluth zurück und behauptet er doch, dass wir jene Scythen gewesen seien, mit denen Alexander der Grosse Krieg geführt, dass der Römer Gracchus der Erbauer unserer Königsstadt und dass der göttliche Julius mit uns verwandt gewesen sei, obgleich dies alles weder mit dem Ort, noch mit der Zeit, noch mit der ganzen Geschichte der Römer oder Alexanders in Einklang zu bringen ist, und wie ein Ammenmährchen klingt. Auch weiss ich nicht, woher er die nur ihm bekannte Königin Vanda, nach der ein Fluss und das Volk der Vandalen, mit dem wir identisch seien, den Namen führe, genommen hat, als wären die Vandalen nicht ein eingebornes Volk, und liesse sich erweisen, dass dieselben jemals da, wo wir wohnten, gelebt hätten. Ferner nennt er die Myser am Flusse Tyras und die Sarmaten Parther, und auch alles übrige, was er schreibt, ist so abenteuerlich, dass als ausgemacht gelten darf, dass er die Geschichte keines einzigen Volkes überhaupt gelesen habe. So hat der, welcher den Anspruch erhebt, uns unsere Vorzeit zu erhellen, durch eitle Sucht, dessen Alterthum höher hinaufzurücken, dieselbe nur verdunkelt; denn in dem Bemühen, alles möglichst weit auszuholen, bringt er nichts vor, was auch nur den Schein der Wahrheit an sich trüge. Mir scheint es, wenn ich unsere Sitten und Einrichtungen ins Auge fasse, vielmehr, dass die Polen von den Venetern stammten, die zwischen den Peucinern und den Sarmaten am Ocean wohnen. Denn unser Leben in Krieg und Frieden gleicht dem ihrigen; mit derselben Munterkeit und mit Gesängen wie sie ziehen wir in den Kampf, und auch wir setzen in demselben auf unsere mit Lanzen versehene Reiterei unsere Hoffnung. Jene halten es für unerträglich, wir für schimpflich, den Fürsten zu überleben, oder im Treffen ihn zu verlassen. Dort wird des Königs Macht durch Gesetze und Einrichtungen beschränkt, auch gegen uns ist die Macht des Königs nicht unumschränkt; die Entscheidung in häuslichen Dingen und die Sorge für den Haushalt überlassen beide den Frauen. Dort gibt es keine Städte, bei uns gibt es deren zwar sehr grosse, die wir aber nicht bewohnen. Vereinzelte Stellen zu bebauen, so wie es eben die verschiedene Fruchtbarkeit des Bodens empfiehlt, und die Häuser in gewissen Zwischenräumen von einander roh und unförmlich zu erbauen, ist beiderseits Sitte. Auch die Tracht ist dieselbe, meist nur aus Fellen verfertigt, wobei bloss ein Linnentuch um das Haupt das Weib vom Manne unterscheiden lässt. Den Weibern eine Mit-

gift zu geben, Todschlag durch Geld zu büssen, gilt bei beiden. Als grösstes Verbrechen betrachten sie den Diebstahl; bei uns ist auf die unbedeutendste Entwendung der Tod gesetzt. Gastfreundschaft ist ein hervorstechender Zug bei beiden. Bei beiden ist die Trunksucht ungestraft, und dienen Gelage, um bei denselben öffentliche und Privatangelegenheiten zu besprechen. Freude an Geschenken, die Gewohnheit Badestuben zu besuchen und der Genuss von Fleisch und Milch der Pferde ist beiden dergestalt gemein, dass entweder, wie ich glaube, wir von ihnen abstammen, oder wir die Stammväter jenes Volkes sind. Aber wahrscheinlicher ist, dass vielmehr sie, welche unter rauhem Himmel ein unförmliches, ödes und trübes Land bewohnten, den Frost und die dumpfen Nebel eines unseligen Himmelstriches verliessen, und einem glücklichen Himmel und Boden folgend, durch verschiedene Ereignisse und zu verschiedenen Zeiten veranlasst, zuerst durch Sarmatien sich bis zum Flusse Tyras, sodann bis an die Istula ergossen, bei wachsender Bevölkerung durch Dacien nach Mysien gezogen sind, und in fortwährendem Zuge allmählich Dalmatien und Illyricum besetzt haben, bis das ganze Volk, vom Ocean bis zum adriatischen Meere hin, in ununterbrochener Reihenfolge das Land bewohnte. Für diese Ansicht lässt sich auch die Sprache geltend machen; denn sie ist eine und dieselbe für alle Bewohner dieser ungeheuren Strecke, bis auf die Veränderungen, denen dieselbe im Verkehr mit so verschiedenen Völkern, mit welchen jenes Volk zusammenstiess, unterlag. In Bezug auf den Namen aber ist unzweifelhaft, dass derselbe erst später entstand, und dem Polnischen entlehnt, nämlich von dem Worte, welches in unserer Sprache „Feld“ bedeutet, abgeleitet ist. Denn offenbar haben sich dieselben, nachdem sie die Wälder und Berge mit dem Vaterlande verlassen hatten, nach jenen Gefilden in ihrer Muttersprache genannt, deren Annehmlichkeit sie zu bleibender Niederlassung bestimmte“ [1]).

Es ist eine ganze Welt, welche diese Ansicht Gregors von Sanok von jener des Vincentius trennt. Gegenüber den verschrobenen Ergebnissen, zu denen dieser in der Klosterzelle Jędrzejów's im Besitze einiger durch Zufall um ihn versammelter Handschriften gelangte, erhebt sich Gregor, der wie alle Humanisten stets in der mannichfachsten Berührung mit dem Leben blieb, zu Grundsätzen, welche

[1]) Callimachus l. c. pag. 53.

noch heute unserem Urtheile über ähnliche Fragen zu Grunde liegen, zur Vergleichung von Sprache und Sitte, von Wohnsitz und Verkehr der Völker, um aus diesen Momenten Schlüsse auf Abstammung und Verwandtschaft derselben unter einander zu ziehen. Das Ergebniss, zu dem auf diesem lichtvollen Wege der geistreiche Jünger der neuen Richtung des Denkens gelangt, nähert sich viel entschiedener den Anschauungen unserer Zeit, als Vincentius, ja als so manche seiner gegenwärtig lebenden Landsleute, deren kritisches Urtheil ein Schüler des 15. Jahrhunderts beschämt. Wo nicht alles trügt, so ist es die Stelle des Tacitus über die Veneder (Germania c. 46), welche der Äusserung Gregors zur materiellen Grundlage diente. Denn Tacitus nennt an jener Stelle neben den Venetern die Peuciner und Finnen, und sagt, er wisse nicht, ob er diese drei Völker zu den Germanen oder zu den Sarmaten zählen solle. Auch er spricht von zwischen den Peucinen und den Finnen sich erhebenden Bergen und Wäldern. Von den Finnen sagt Tacitus, dass sie Felle zur Kleidung hätten, und ihnen „sola in sagittis spes“ liege [1]).

Indess war dies ein vereinzeltes Urtheil, das keineswegs allgemeine Geltung erlangte, und das sich ja auch bloss auf einen Theil der Chronik bezog. Der vorherrschenden Stimmung leiht die bekannte Stelle des Długosz Ausdruck, in der er meint, die Chronik desselben erinnere an alle die bewunderten Vorzüge der antiken Schriftsteller. „Viel“ sagt er „hat er dazu der auswärtigen, viel der einheimischen Geschichte entlehnt, und damit eine Arbeit geliefert, die, weil in ihr eine angemessene Abwechselung von Erzählungen, die denen der polnischen Geschichte entsprechen, enthalten sind, von vielen Polen gerne gelesen wird, zumal sie auch durch Schönheit des Styls und Kraft des Ausdrucks in nicht gewöhnlicher Weise anzieht, obgleich er von sehr vielen wegen seines Wortschwalls und darum getadelt wird, weil er mehr Sorge für fremde als einheimische Erzählungen trug“. Ich übergehe die mannigfachen Urtheile der Folgezeit über die Schrift und wende mich sofort den Ausgaben zu, in denen das veränderte Bedürfniss einer anderen Zeit seine dem Schriftsteller zugewendete Pflege aus-

---

1) Übrigens erinnert die Stelle des Callimachus auffallend an die seines Zeitgenossen Chalkokondylas (Bonner Ausgabe) pag. 35, in der die Polen aus ähnlichen Gründen mit den Triballern, Mysern, Illyrern und Sarmaten zusammengestellt werden.

sprach. Vermuthlich war die allgemeine Verbreitung der Chronik in Handschriften die Ursache, dass sie erst 1612 gedruckt erschien, und zwar zu Dobromil durch Felix Herburt unter dem Titel: Historia Polonica Vincentii Kadłubkonis episcopi Cracoviensis. Dobromili in officina Joannis Szeligae. Anno Domini 1612 in 8vo. minori. In dieser dem Abte des Klosters Koprzywnica, Hieronimus Ossolinski, gewidmeten Ausgabe findet man auch den Commentar Dąbrowka's gedruckt; über die Handschrift, aus welcher die Dobromiler Ausgabe entstand, enthält diese selbst keine Nachricht. Diese Ausgabe wurde wörtlich abgedruckt in dem zu Leipzig 1712 erschienenen zweiten Bande von Joannis Długossi Longini, canonici quondam Cracoviensis, historiae Polonicae. Erst nach längerer[1]) Unterbrechung, nämlich erst in unserem Jahrhunderte erschien eine zweite Ausgabe. Es ist dies die Warschauer Ausgabe (von Hipolit Kownacki). Der Titel derselben lautet: Res gestae principum et regum Poloniae per Vincentium (Kadłubkonem) saeculo XII. et XIII. enarratae; quibus accedit chronicon Polonorum per Dzierswam saeculi XII. scriptorem compositum. Editio repetita ad fidem codicum qui servantur in tabulario societatis regiae philomathicae Varsaviensis. Varsaviae in tipographia congregationis Scholarum Piarum 1824. Pars I, pagg. 304. Pars II, pagg. 193. Leider hat sich der Herausgeber nicht einmal bemüht, die „anderen Handschriften", die er neben der zu Grunde gelegten, jetzt verloren gegangenen Kuropatnicki'schen Handschrift benützte, näher zu bezeichnen[2]).

Das Bedürfniss nach einer kritischen Ausgabe war dadurch nur noch lebhafter geworden. Eine von Bandtkie beabsichtigte Ausgabe kam nicht zu Stande. Die Auffindung des codex Eugenianus, der sich in der Wiener Hofbibliothek befindet, gab dem Grafen Alexander Przezdziecki den Anlass denselben zugleich mit einer polnischen Übersetzung zu veröffentlichen. Die Ausgabe führt den Titel: Magistri Vincentii episcopi Cracouiensis chronica Polonorum siue originale regum et principum Poloniae, quae e codice vetustissimo Eugeniano bibliothecae Caesareae Vindobonensis accu-

---

1) Das unter dem Titel: Vincentius Kadłubko et Martinus Gallus, scriptores historiae Polonae vetustissimi ed. Lengnich Gedani 1749 fol. erschienene Buch enthält nicht, wie der Titel verspricht, das Werk des Vincentius, sondern Dzierswa.

2) Gołębiowski, o dziejopisach Polskich str. 36 (ein sonst ganz werthloses Buch).

ratissime rescripta praevia de ipso codice dissertatione edidit Alexander ex comitibus Przezdziecki, Interpretatione Polonica addita opera A. J. — M. S. Cracoviae typis Ż. J. Wywiałkowski 1862. Aber den Anspruch, der durch den Ausdruck des Titelblattes: „accuratissime“ erhoben wird, rechtfertigt die Ausgabe keineswegs. Przezdziecki hat sich durch verschiedene historische Abhandlungen unter den polnischen Gelehrten hervorgethan: namentlich aber gilt er mit Recht als Mäcenat in der polnischen literarischen Welt, obgleich den aufgewandten Kosten nicht immer auch der Erfolg entspricht. Am wenigsten wird man einen Erfolg dieser Publication nachrühmen können. Ist es schon von vorübergehendem Werthe, unter mehreren Handschriften einer Quelle nur eine, wenn auch werthvolle, wofern dieselbe nicht die Originalhandschrift ist, abdrucken zu lassen, so ist es vollends ein unglücklicher Gedanke, nach dieser einen Handschrift sofort auch eine Übersetzung zu bringen. Aber nicht darin liegt der Hauptvorwurf, den diese Arbeit verdient. Dieser wendet sich vielmehr gegen die selbst in der polnischen Literatur beispiellose Lüderlichkeit, mit welcher die Handschrift gelesen wurde. Die Wiener Handschrift ist mit Ausnahme der ohnedies nur für die Altersbestimmung derselben wichtigen Randglossen sehr deutlich und lesbar geschrieben, und doch findet man auf jeder Seite der Ausgabe die gröbsten Verstösse, die willkürlichsten Abweichungen von dem Texte derselben, ohne dass diese Unterschiede irgendwie gerechtfertigt würden. Belege dafür besonders anzuführen, halten wir für völlig überflüssig; einen nur geringen Theil jener zahllosen Verstösse hat bereits Jülg in seiner oberwähnten Anzeige der Ausgabe nachgewiesen, den Rest wird sofort jeder finden, der sich die Mühe nimmt, jenen cod. mit dieser Ausgabe zu vergleichen. Auch sonst ist für das Verständniss des Textes in der Ausgabe gar nichts gethan. Diese argen Mängel des Textes scheinen die Übersetzer gefühlt zu haben, die sich neben dem prunkenden Namen Przezdziecki's auf dem Titelblatte in bescheidene Anonymität hüllen. Die Übersetzung erweist sich fast durchaus als correct, und wird von competenter Seite auch als sprachlich gelungen bezeichnet. Hie und da sind selbst geglückte Versuche bemerkbar, dem Verständnisse des Autors zu Hilfe zu kommen. Aber all dies Mühen ist fruchtlos bei der Beschaffenheit des Textes, welcher der Übersetzung zu Grunde lag.

Bei dieser Beschaffenheit der ersten Krakauer Ausgabe durfte man das Erscheinen einer zweiten Ausgabe, die der seitdem verstorbene Adolf Mułkowski 1864 veranstaltete, nur freudig begrüssen. Sie führt den Titel: Magistri Vincentii qui Kadłubek vocari solet de origine et rebus gestis Polonorum libri quatuor. Edidit Adolphus Mułkowski. Cracoviae 1864. Kritisirt wurde diese Ausgabe von A. Bielowski in der Biblioteka Ossolińskich. Poczet nowy. 6. Band, Lwów 1865, S. 280 ff. Es sind zu dieser Ausgabe verhältnissmässig viele codd. herangezogen worden, nämlich die acht in Krakau befindlichen, von Bielowski als XI — XVIII bezeichneten codd., und überdies Varianten der Wiener codd., welche Helcl dem Herausgeber mittheilte, die aber nicht vollständig sind. Überhaupt wünschte man über die Principien, die den Herausgeber leiteten, mehr Aufschlüsse, als die nur zwei (!) Seiten umfassende Einleitung bietet, zu erhalten. Mułkowski ist Anhänger von Bielowski's illyrischer Hypothese und setzt die Conjecturen, welche sich dieser, wie oben angedeutet wurde, in des Vincentius Texte anzubringen erlaubt, sofort in den Text. Statt vieler Beispiele, durch welche dieses Verfahren beleuchtet zu werden vermag, diene nur eines. Pg. 9, l. 1, c. 4 liest Mułkowski abweichend von allen Handschriften, die übereinstimmend mit Justin, den Vincentius an dieser Stelle benützte, „uelut uer sacrum“ haben, „citra Istrum et ultra“ und dies bloss, weil eine solche Textesänderung zu Bielowski's Hypothese passt! — Schon dies eine Beispiel zeigt von der geringen Achtung vor der handschriftlichen Überlieferung, der wir auch sonst häufig in dieser Ausgabe begegnen. Da Mułkowski in solchen Fällen wenigstens in den Noten angibt, was die Handschriften enthalten, so ist man im Stande mittelst des in der Ausgabe mitgetheilten kritischen Apparates sich selbst einen ziemlich guten Text des Schriftstellers als Grundlage weiterer Studien über denselben zu verschaffen.

Wir sind durch Mułkowski's Arbeit in den Besitz einer vierten Ausgabe gelangt, die, wenn auch den früheren gegenüber ein namhafter Fortschritt nicht zu verkennen ist, dem kritischen Verlangen noch keineswegs genügt. Eine fünfte Ausgabe ist in dem 2. Bande der Monumenta Poloniae zu erwarten; es ist zu wünschen, dass es Bielowski bei dem reichen handschriftlichen Apparat, über den er gebietet, gelinge das zu bringen, was seinem Vorgänger zu erreichen versagt blieb.

So leben der Name und die Schrift des Vincentius noch in unserer Zeit und knüpfen sich an dieselben Erwartungen der Zukunft. Diese beneidenswerthe Unsterblichkeit seines Namens, der überall in ununterbrochener Kette an das Leben seines Volkes geknüpft ist, gibt ihm gleich dem Beifall seiner Mitwelt Anspruch auf ein billiges Urtheil der Nachwelt. Dasselbe hat noch bis auf die jüngsten Tage beträchtlich geschwankt. Indem man das Urtheil über den historischen Werth mit der ästhetischen Werthschätzung verband, wurde dem Schriftsteller nicht die ihm gebührende Anerkennung zu Theil. Berühmt ist das Urtheil Schlözers, der durch die berechtigte Begeisterung für Nestor zu dem Ausspruche gelangt ist: „über die späteren Isländer und Polen aber ist der Russe so erhaben, wie die Vernunft, die sich wohl manchmal vergisst, über die permanente Thorheit“ [1]). Ähnlich urtheilt Palacky [2]), welcher den Kadłubek in eine Linie mit dem Anonymus Belae regis notarius und mit Hayek stellt, und ausruft: „dass es noch jetzt Männer gibt, welche dieses fade Kleeblatt historischer Romanschreiber aus falschem Nationalismus für die Geschichte zu retten sich bemühen, ist wahrlich ein unerfreuliches Zeichen der Zeit“. Insoferne ist Palacky's Urtheil sogar härter als jenes Schlözers, da er nicht bloss die geistige Befähigung, sondern auch die Wahrheitsliebe Kadłubeks anficht. Noch ungünstiger lautet das Urtheil A. v. Gutschmidt's über diese letztere, wovon zu sprechen sich an anderer Stelle die Gelegenheit darbot. Dass dasselbe nicht so begründet ist, wie man nach der geistreichen Darstellung glauben sollte, wurde hoffentlich in unserer Schrift mehrfach erwiesen. Zwar wird Palacky's Urtheil nicht durch solche Einwände beseitigt, wie deren Bielowski [3]) erhoben hat; aber Palacky's Urtheil ist zu allgemein, wenn es auch auf die späteren Bücher des Vincentius bezogen werden soll und der Vergleich mit jenem ungrischen Tendenzlügner, der es für gut befunden, sich unter dem Deckmantel der Anonymität zu verbergen, bedarf des besonderen Nachweises. Mit Gutschmidt darf man im vollsten Umfange zugeben, dass des Vincentius Darstellungsweise nach unseren Begriffen geschmacklos ist. Aber die Absichtlichkeit des Betruges ist auch durch Gutschmidt nicht erwiesen

---

[1]) 1. Bd. S. 15 seines Nestors.

[2]) G. B. 1, 155.

[3]) Wstęp 237.

worden, die Darstellung ist für ihre Zeit doch wohl eine Zusammenfassung des vorhandenen Wissens über die Vorgeschichte des polnischen Volkes, die in der nun einmal, freilich unglücklich gewählten Form mit grösserer Kunst und mehr Beherrschung des Stoffes erzielt wird, als uns von einem Zeitgenossen desselben bekannt ist. An gelehrtem Wissen steht er freilich beträchtlich tiefer als der gelehrteste Repräsentant jener Zeit Johann von Salisbury, der vielleicht doch noch manches poetische Werk der Alten wirklich gelesen hat, während des Vincentius Citate wohl oft nur mittelbar aus den Schriften der antiken Dichter geflossen sind. An Umfang des historischen Wissens und an echt historischem Sinn steht er tief unter seinem Ordensgenossen Otto von Freisingen, den er aber in Bezug auf die Anordnung und Vertheilung des Stoffes, kurz in Bezug auf äussere Glätte trotz seines ungemein schwülstigen Styls übertrifft. Es treten eben hier die tieferen Eigenthümlichkeiten hervor, auf denen der scharfe Gegensatz polnischen und deutschen Wesens beruht. Vincentius mangelt der weite Blick, der schon den deutschen Chronisten überall auf universal-historischen Standpunkt erhebt. Wie reich ist doch die Ausbeute, die sich aus den deutschen Geschichtsquellen im Mittelalter für Polens Geschichte gewinnen lässt, von jenen Lebensbeschreibungen der heiligen Adalbert und Otto angefangen, von denen in polnischen Quellen nicht einmal der Name des zweiten begegnet, und wie selten hingegen findet sich in den polnischen Quellen ein Bericht über Vorgänge Deutschlands, der nicht selbst wieder aus einer deutschen Quelle stammte. Das Verdienst des Vincentius beruht, wie gesagt, auf der Form; aber selbst diese ist nicht von unanfechtbarem Werthe. Beruht das Kunstwerk auf einer gewissen harmonischen Wechselwirkung von Inhalt und Form, so muss die Chronik als völlig misslungen gelten; die rethorische Form widerspricht dem historischen Stoffe und es ist sehr beachtenswerth, dass an demselben Fehler, den romanische Vorbilder noch gesteigert haben, noch jetzt die polnische Geschichtsschreibung leidet. Wer möchte läugnen, dass ein Geschichtswerk, das Jahrhunderte lang eine so allgemeine Verbreitung und Ausnützung erfuhr, auf die Geschmacksrichtung des Volkes, für das es geschrieben wurde, einen nachhaltigen bestimmenden Einfluss ausübte? So steht er, selbst beeinflusst von der Culturrichtung seines Volkes, doch wider einflussnehmend auf dieselbe da. Und hierin liegt eben seine Bedeutung;

als echtes Kind seiner Nation verläugnet er auch die Mängel nicht, die dasselbe heute noch nicht überwunden hat. Aber als der hervorragendste Chronist seines Volkes im Mittelalter, als Leuchte, die vor Długosz allen Chronisten vorgeschwebt hat, ist er ein ausgezeichnetes Symbol dessen, was das Volksindividuum, dessen Glied er war, in dem historischen Fache damals erreichen sollte.

INDEX VERBORUM

IN

MAGISTRI VINCENTII DE ORIG. ET REB. GEST. POLONORUM

LIBROS QUATUOR.

Vorbemerkung.

In das folgende Verzeichniss sind nur solche Ausdrücke aufgenommen worden, die in den gewöhnlichen lateinischen Glossarien fehlen, oder doch wenigstens in der denselben in unserer Chronik zukommenden Bedeutung fremd sind. Die beigefügten Zahlen beziehen sich auf die Paginirung der Ausgabe des Vincentius von Mułkowski. Ein Vergleich mit dem in dieser Ausgabe befindlichen Index, in welchem man die Angabe der Seitenzahlen vermisst, lehrt, dass unser Verzeichniss, obgleich aus demselben manche dort angeführte, dem sonstigen lateinischen Sprachschatze nicht völlig fremde Ausdrücke grundsätzlich entfernt wurden, vollständiger als jener ist. Wir bieten diesen Index dem künftigen Herausgeber des Vincentius als eine vielleicht erwünschte Gabe an.

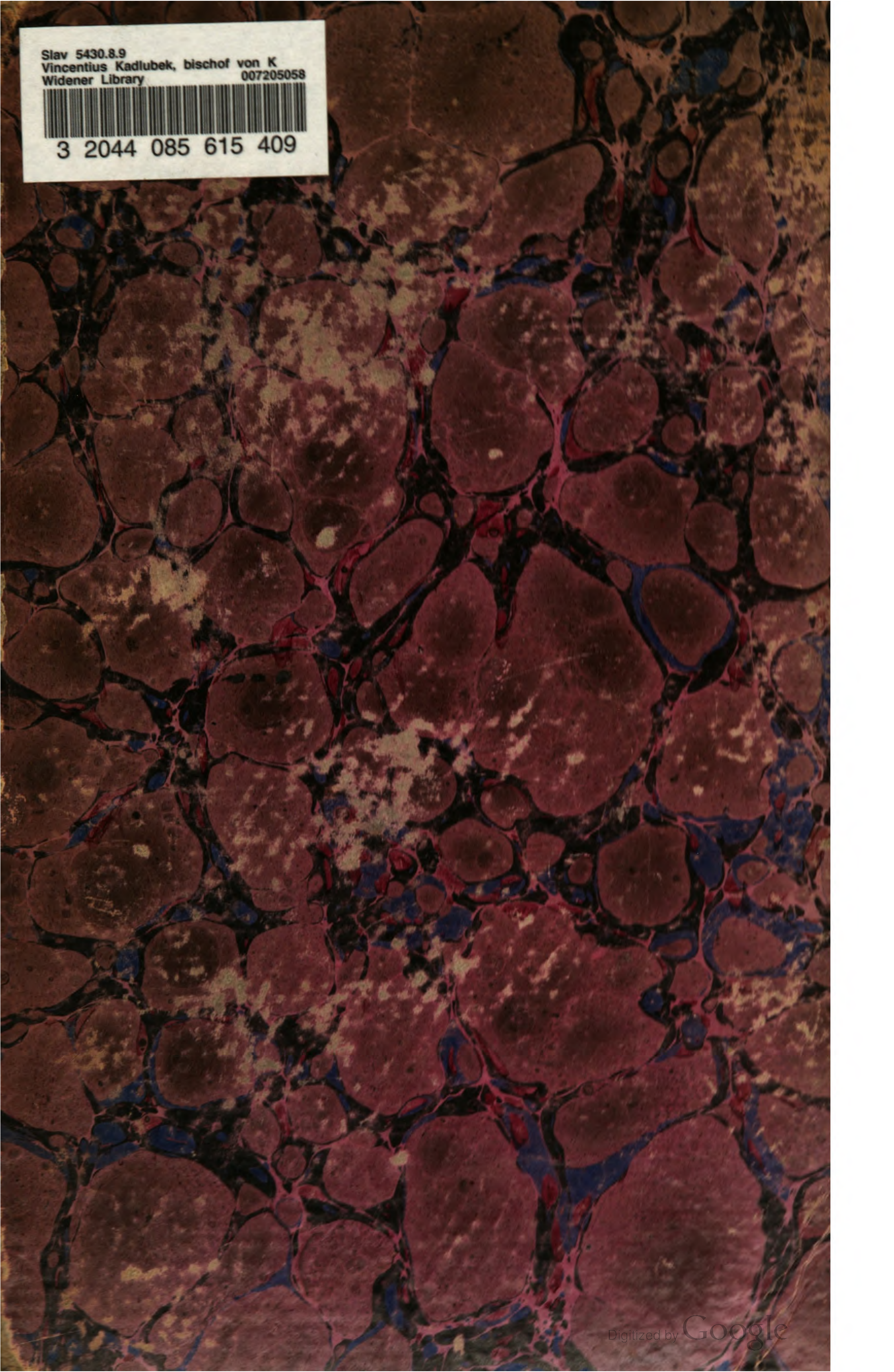
Index verborum quae in lexicis usitatissimis non inveniuntur.

abacista 126.
accessorius 154.
Achillior als comp. 148.
acrisia 205.
adercia 205.
aegrotativus 193 in dieser Bedeutung.
affidentia 245.
aggratulatio 4.
algorista 126.
allegativus 57.
alleviare 185, 191.
ambimanus 89.
angustiola 129
antonomasicus 62.
apocrisarius 165 in d. B.
applanon 109 u. vermuthl. 206.
archimetricus 80.
architriclinari 88.
ascella 242.
asecretis 57.
assculpo 6.
assertiuncula 169.
Asturco classisch, nur nicht in d. B. 60, 90, 146.
attrimen 146.
bipennates 58.
blaesans 96.
bonna 51, 65.
bravium 24.
braxatum 39.
breviusculus 163.
brodium 157.
bucephalus als n. appell. 196, vgl. asturco.
burdunculus 96.
calciparium 34.
capulare in d. Bedeut. „abschneiden“ 173.
cariens 61.
cattus 133.
cauterium in d. Bedeut. 7, 134, 141, 162, 173.
cautionari 161.
centuplatus 52, 125. Daneben centuplicatus 142, wie idolatria u. idololatria.
chalcoprasius 142.
collascivire 2.
comitia, Grafschaft 29.
comitiva 4.
confabricare als activ. 224.
confavoraneus 61, 81.
confrustare 241.
consaluere 33.
constructivus in dieser B. 100.
conterminium 213.
contritiuncula 170.
corrixans 228, 244.
cuspidarius 58.
dapsilitas 39, 64.
debriare 30, 54, 139, 152, 170.
decuplare 90.
decusare 10, 27, 137.
deductus in d. B. 164, 213.
deinter 92.
deliramentum in d. B. 171.
delirantia 218.
demereo in d. B. 7, 63.
densetum 125.
diescere 26.
diffinitivus 106 u. ö.
dimidiatrix 110.
dimordicare 183.
dirigescere st. der. 161.
discriminosus 190, 195.
dissultare in d. B. 171.
distillare f. dest. in d. B. 188.
diuersorium 51.
dominativus 9.
emunitas 164.
esingultire 139.
eubagiones 221, 234.
exactorius 185.
excerebro als verb. finit. 59.
exercitamen 174.
factionor-ari 171, 200.
fauigena 102, 130.
ferramen 25.
feta 85.
fiducialis 83.
filiatio in d. B. 31, 87.
fomentarium 160.
forinsecus, a, um 207.
formicinium 102.

fruteculum 40.
fucinium 130.
furuesco 4, 67. 157.
galumma 49.
gelima 90.
genobardum 223.
glaciari 222.
glomicellus 49, 158.
gobiunculus 209, 210.
grassantius 83, 88.
gratulanter 12.
grifalco, richtiger girf. 146.
gryphonteus 129.
gryphus 241.
grus, Schwert Bolesławs III. 145.
hesternitas 6.
holophagus 10, 11, 97, 150.
idolatria statt idololatria 126 dürfte verschrieben sein, denn 123, 158 u. 208 steht letztere Form; s. centuplatus.
incircumspectio 47, 142, 163.
inconjugatus 163.
indilate 158.
inedicibilis 124, 181.
infavillo 142.
ingenium 130.
injuriator 177.
innocentulus 169.
inprocuratus 243.
insessor in d. B. 62.
instans 161, 231, 239.
instupidus 90.
insuspectus in d. B. 22.
intoxicare 34, 178.
irrepremiatus 147.
iubagiones, s. eubagion.
iubilus 217.
abellulum 63.
latratilis 133.
legatiuncula 185.
lenocinativus 57.
leonculus 125.
leoxipus 96.
lubricitas 158.
lycofrons, b. Mułk. vielmehr Eigenname, 103.
majoritas 148.
mansitatio 49.
marchia 29, 184.
mellifex 164.
minutum 31, 72.
miserunculus 196.
modicisper 84.
mordicatim 183.
morticinium 228.
murilegus 62, 125, 209, 223.
nanulus 41.
nocticinium 219.
obgrunnire 216.
obsequialis 90.
obsoniolum 39.
occupamen 53.
olacitas 85.
onychinus in dieser B. 142.
opiscopus, Wortspiel 73.
opitulamen 54.
oraculum in d. B. „Kirche" 119.
orchestra in der Bed. „Thron" 27.
oxygonus 23, 24.
pabulamen 156.
palliare 44.
parentari 38, 141.
patrisso in d. B 157.
patruelitas 31.
pecuale (nicht wie geg. d. codd. Mułk. liest pecuare) 139.
pedissequari 10.
pellicia 147.
pendilia 94.
pennatus in d. B. 171.
perangaria = parangaria 185.
phantasmaticus 79, so Mułk. gegen die richtige Lesart der codd.
pileare in d. B. 98.
plagiosippi, classisch 110.
plebicula 120.
potifex, Wortspiel 73.
praeconceptus 145.
praedocinium 53, 130.
praeexercitamen 23.
praefoveo 212.
praememini 72, 148.
praeporrectus 125.
praesentia 140, 243
praesidiare 151, 152, 191.
praesorbillare 34.
praestimonium 137.
pressula, Wortspiel 73.
primogenitura 29, 93, 148, 149, 187, 190 192, 222.
priuignalis 170.
proastia 83, 119. 124.
proditionalis 130, 188, 201.
proditorius 160, 201.
pronosticum 197.
provincialis in d. B. 171.
psalmodia 76.
pungitivum 31.
raphalis 159.
rationalis / rationalitas } in dieser B. 161.
regratiator 30.
repraemiator 140.
repraemiare 22, 177 205.
repraemiativo 189.
ridiculum als subst. 222.

rubetum, sonst im sing. ungebräuchl. 224.
runcemen 122.
Saladinista 208.
sanguinium 21.
sanguipeta 71, gebildet nach Analogie des von Kadłubek gebrauchten bibl. cornupeta, findet sich auch in Annal. capituli Cracov. ad a. 1079.
saporosus 39.
satrapa 95, 200, 211, 218.
seditionarius 195.
semidimidius 34.
semiprinceps 149.
semitinctus 32.
semitomus 145.
sententiare 169, 175, 190.
sepona 153.
sitaria 178, so die codd.; vgl. Klotz: sitarchia.
sorore uxorius 152.
spatharius 58.
spicarius 208.
spiculator 73.
spinatius 157.
subaccendo 13.
subappendo 13.
subeligo 220.
subinstruo 159.
subliminium 157.
subterfugium 161.
successim 197.
suffraganeus 66, 184.
supprurio 191.
symphonista 82.
thesaurista 165.
tibianei 82, 151, 195. Deutung Bielowski's in Bibl. Oss. VI, 308.
titiuncula 202.
tondela 43.
tonsa-ae 167, 169.
tonsurare 39.
toxicare 11.
trabeari 61.
transfelix 25.
transfinitimus 6, 134.
transfunebris 71.
transgyrare 90.
transitare 148.
transmeatus 159.
transmirus 130.
transparthanus 28, 68.
transterebro 196.
tremulus 199.
treuga 124.
tribulatio 221.
tributalis 96.
uncia 96.
uranicus 154.
uranides 153.
urcetum (?) 137.
uxorius, s. sorore uxorius 152.
valedictivus 33, 34.
uerberuncula 60.
vernantia 24, 31, 159, 214.
vespadium 130, 144, 214.
vespadius 196.




Slav 5430.8.9
Vincentius Kadlubek, bischof von K
Widener Library 007205058
3 2044 085 615 409
Digitized by Google